

An  
Die Röm. Kayser:  
lich = auch in Germanien  
Hispanien / Hungarn / und  
Böheimb Königl. Majest.

Allerunterthänigste Anzeig unfruchtbarren Verlauffs  
der zu gutlicher Abstellung der Eingeklagter *Gravaminum*  
allergnädigst anbefohlener *Deputation*, und woran  
diese Eusserung gehaffet / mit allerge:  
horsambster Bitt.

*Pro Clementissimè revocando provisorio, & alias in Causa Principali  
impartialem Justitiam administrando.*

In Sachen

Gülich = und Bergischer Landt = Ständen von Ritter:  
schaft und Stätten

Contra

Ihro Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogen  
zu Gülich und Berg etc.

*Cum adjunctis à Lit. A.  
usque T. inclusivè.*

*Rescripti  
In puncto Appellationis.*

113  
In nomine domini Amen  
Hoc est verum corpus  
et verum sanguis  
domini nostri Iesu Christi  
qui pro nobis datus est  
in sacrificium et sanguinem  
etiam pro peccatis nostris  
etiam pro peccatis nostris  
etiam pro peccatis nostris

Et hoc est verum corpus  
et verum sanguis  
domini nostri Iesu Christi  
qui pro nobis datus est  
in sacrificium et sanguinem  
etiam pro peccatis nostris  
etiam pro peccatis nostris  
etiam pro peccatis nostris

Et hoc est verum corpus  
et verum sanguis  
domini nostri Iesu Christi  
qui pro nobis datus est  
in sacrificium et sanguinem  
etiam pro peccatis nostris  
etiam pro peccatis nostris  
etiam pro peccatis nostris

Et hoc est verum corpus  
et verum sanguis  
domini nostri Iesu Christi  
qui pro nobis datus est  
in sacrificium et sanguinem  
etiam pro peccatis nostris  
etiam pro peccatis nostris  
etiam pro peccatis nostris



Mercurius  
Majestatis und Unibers  
auch in Germania  
und B  
Mergendiger Kay



in dem nach herkommen  
katholisch und her  
des andern  
Landes  
Das vorg  
nicht w  
mische  
in / in dem nach herkommen  
katholisch und her  
des andern  
Landes  
Das vorg  
nicht w  
mische  
in / in dem nach herkommen  
katholisch und her  
des andern  
Landes  
Das vorg  
nicht w  
mische



**Allerdurchleuchtigst = Groß-**  
**Mächtigst und Unüberwindlichster Römischer Käyser /**  
**auch in Germanien / Hispanien / Hungarn**  
**und Böhmen König.**

Allergnädigster Käyser König und Herz Herz ꝛc. ꝛc.



**W**ennnach Ewer Käyserl. und Königliche

Catholische Majestät sich allergnädigst gefallen lassen  
 auff Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz allzu milde-  
 stes anbringen gleichsam dero Gütlich- und Bergischen  
 Landt- Ständen in verschiedenen bey davorigem Landt-  
 Tag vorgekommenen Beschwerungen deren unterthä-  
 nigst gesuchte Landts- Fürstl. Aufrichtung und billig-  
 mässige Erledigung zum Theil schon wiederfahren wä-  
 re / in denen noch hinterstelligen aber höchst dieselbe allbereits behörige Ver-  
 anlassung gethan / und zur schiedlicher Abthung sich allenthalben gewierlig er-  
 klähret hätte / vermög Käyserl. allergnädigsten Conclufi vom 23ten Martij  
 vortigen Jahres zu sothanem schiedlichen Abthungs- Endt die von höchstgedacht.  
 Ibro Churfürstl. Durchl. angesuchte Deputation als ein gar erspreßlich und  
 vorträglichs Abhelfungs- Mittel allerhöchst Richterlich zu verordnen / dabey  
 auch auff ferneres Einseitighes ansehen Inhalts anderweithen allergnädigsten  
 Conclufi vom 3ten Maij Gütlich- und Bergischen Landt- Ständen allergnä-  
 digst auffzugeben / damit sie die jenige von ihren Mitglederen / welche sich zu  
 Fortsetzung untergebenen Recht- Streits Deputiren lassen / zu sothaner Depu-  
 tation nicht benennen sollen ; So haben besagte Gütlich- und Bergische Landt-  
 Stände Anwald Principalen / wie wohlten nicht ohne tieffste Gemüths Emo-  
 pfindlichkeit/das die jenige Deputirte / welche zu Wiederauffbringung deren alt  
 hergebrachten durch vielfältige Landts- Fürstl. Pacta & reverfalia und darauff  
 gegründet

gegründete Käyserl. allerhöchst Richterliche Final-Erläutnis und Urtheilen auff allebündigst befestigter von einiger Zeithero aber fast niedergedrückter Landes-Freyheiten/ Recht- und Gerechtigkeiten in gefolg dero dem Vatterland geleisteter Aydt und Pflichten und anderster nicht / als nach Anlaß der von gesambten Corpore gehabter Vollmacht die Hand am ersten angelegt von solcher Deputation gleichfalls in pœnam aufgeschlossen seyen. Zu Ew. Käyserl. und Königl. Catholische Majestät allergehorsambsten Folgeleistung so wohl als zu weiterer Werckthätiger Bezeugung ihrem Gnädigsten Landes Fürsten und Herren zutragender ohngefarbter Unterthänigster Bereitfertigkeit und Devotion ahnerner und gemessener Instruirung allsolcher Deputation nicht erman- geln wollen / wie wohl sie mit dem größten Fueg und ohne einige Befahrung umb vorläufftige Communication wiederiger exhibitorum aller unterthänigst hätten anstehen gegen die Einseitig/ folgamb absque causa cognitione aufge- würckte Exclusion deren die Wohlfahrt des lieben Vatterlands besorgender und vor das gemeine besten redender Mitgliederen dero Gegemortthurfft einbringen und hingegen die ausschließung deren in Ihrer Churfürstl. Durchl. Aydt und Pflichten stehender / welche des Gnädigsten Fürsten und Herren dabey vor- nembllich verlorende Interesse vermüthlich auß Furcht einiger Ungnad best möglichst wahrzunehmen ihnen angelegen seyn lassen müssen / insonderheiten des jenigen / welcher bey dem Steuer Commissariat dem Haupt-Eckstein bishe- riger Mißselen das Directorium führet / und unerachtet Er als Mitstandt die Instruction vor den Landt- Ständen Deputirten mit einzurichten geholfen/dan- noch von seithen Ihrer Churfürstl. Durchl. als Committirter Rath zu der De- putation adhibiret worden / wohl und rechtlich aufbitten / oder gar mit aller- gehorsambster Anzeig / daß bey derenselben Dazunehmung die Hoffnung zur gürtlicher Abstellung deren Beschwärden verlohren seyn/ und also das von Ewer Käyserl. Majestät allergnädigst intendirendes Vergleichungs Beschafft un- fruchtbar ablauffen würde / umb die Käyserl. allerhöchstrichterliche Entschey- dung allerunterthänigste Instanz thun können.

Litt.  
A.

Besagte Deputati haben so fort umb sich zu diesem von Ewer Käyserl. und Königl. Catholischen Majestät allergnädigst intendirten Zweck ganz nahe zu legen ihres unterthänigsten Orths Inhalts Auffsatzes sub Lit. A. die merck- lichste Beschwerden / wodurch Anwald Principalen zu Eingehung dieses rechtlichen Weeges wieder ihren Willen genöthiget / und welche mit- terweile an statt allenthalben mit Worten bezugter Abstellung in der That selbstien vielfältig vermehret worden cum reservatione ulteriorum mit unterthä- nigster schüldiger Ehrerbietung nicht allein punctatim vorgestellt/ sondern auch wie geradt dieselbe denen althergebrachten von Ihrer Churfürstl. Durchl. fast in allen dero gnädigsten Resolutionen ungekränckt zu belassen nachrücklichst sincerirten Landts Gerechtsamen und Freyheiten zu gegen gehen mit Wortli- cher Eintragung passuum concernentium deren darüber habender Original Brief und Siegelen und darauff ergangener Käyserl. allerhöchster Judicatorum ad oculos angewiesen / in unterthänigster Zuversicht Ihre Churfürstl. Durchl. bey dieser ehrbetsambt gehorsambster Entgegengung gnädigst ge- ruhet haben würden / dero Landts Fürst Väterliche bisherige Bezeugungen dero armen Sültsch und Bergischen Unterthanen dermahlen in dem Werck an- gedenen und die contra jura & Privilegia eingeriffene Gravamina nach derselben Maßgebung erledigen zu lassen.

Gleich wie aber die vor das wohlsein des lieben Vatter-Landts und de- ren Unterthanen nicht geneigte ihre Absichten dahin allezeit gerichtet haben/ wie sie mit völliger Niederreißung deren Landts Privilegien eine willkührliche und unbeschränckte Collectations- Macht einführen und wellen solches in geradem Weeg sich nicht fügen will / mit befarbten Erklärungen de tollendis Gravami- nibus & non præjudicando Juribus & Privilegiis Landt- Stände amüsiren und indessen umb solche ihre wiedrige Intentionen in effectu zu Weeg zu bringen/ bey

Ein Käyserl. und Königl. D...  
Principalen die alle...  
Unterthanen...  
Freiheit...  
Anwald...  
Landts...  
Bergischen...  
Unterthanen...  
Privilegien...  
Collectations-...  
Macht...  
de tollendis...  
Gravaminibus...  
non præjudicando...  
Juribus & Privilegiis...  
Landt- Stände...  
amüsiren...  
indessen...  
Intentionen...  
in effectu...  
zu Weeg...  
zu bringen...  
bey

ben Ewer Kaysers. und Königl. Catholische Majest. aber unter solcher Specio-  
 sicut Anwaldt Principalen das allergnädigste Gehör abstricken/ und mit Ein-  
 seithigen deren Unterthanen Schuldigkeit und Kräfften übersteigenden Steuer  
 Ausschreibung und Erhebungen auf den höchstschädlichen Commissariat-Fuess  
 ohne Nachweisung/ wohin selbige verwendet seyen/ ungeschweter fortfahren  
 mögen; So hat sich auch bey solcher Deputation geussert/ daß wiewohl von  
 wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz auff oberwehnte deren Ständen  
 erteiltern nützlichste Vorstellung die oftmahlige gnädigste Sincerationes des  
 nen Ständen die Einwilligungs-Freyheit nicht zu benehmen / noch derselben  
 und anderen althergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten in einigen Wegen  
 zu nahe zu treten wiederholtet / jedannoch umb eben selbige Zeit auffß neue  
 sehr grosse denen Sültsch- und Bergischen Unterthanen weder obligende / noch  
 erträgliche Geld-Summen ohne deren Ständen Bewilligung aufgeschrieben/  
 mithin in ipsi tractatibus Werckthätig bezeuget worden seye / der Sültschkeit  
 keinen Platz geben/ und den Haupt-Eckstein / woran sich die zwischen Haupt-  
 und Gliedern so hochnöthige Verständnuß biß hieher vornemblich angestos-  
 sen / gar nicht heben / noch Ständen die gnädigst zugesagte Einwilligungs-  
 Freyheit gestatten / vielweniger aber nach Massgebung oberwehnter Landes-  
 Gerechtigkeiten die dagegen eingerissene Beschwerden erledigen zu wollen / als  
 sermassen von wegen höchst derselben neben vielen anderen ohnverschuldeten in  
 folgenden Aufsätzen gnugsamb wiederlegten Imputationen, so gar in dero sub  
 Litt. B. anligender erster gnädigster Resolution besagter Deputirten / daß sie  
 die jenige Siegel und Brieffe / worin besagte Gerechtigkeiten klar und deutlich  
 gegründet seynd/ zu ihrer Nothdurfft angezogen / und in passibus concernenti-  
 bus hengesezt / unterthänigst auffgenohmen/ dieselbe für alte vergessene und  
 durch den genannten Haupt- und Declarations-Recess, den Münsterischen Frie-  
 dens-Schluss/ letzteren Reichs-Abschiedt und Kaysers. Wahl Capitulationes  
 abolirte Dinge angesehen werden / und gegen die Kaysers. in concl. sis de gnâ  
 Martij & 3ten Maij vorigen Jahrs klärlich aufgetruckte allergnädigste In-  
 tention nur allein den Punctum Exigentia und darab vermeintlich dependi-  
 ender erklecklicher Einwilligung in solche Verhandlung gelangen lassen wol-  
 len / wie wohlen auch / so viel diesen Punct der ohnumgänglicher Landes-  
 Nothwendigkeit anzehet / bey oberwehnten Umständen in die Sültsch- und  
 Bergische Landen bereits dabevorn verhengter einseitiger Ausschreibung  
 dermahlen eben / wie bey vorherigem im Jahr 1722. aufgeschriebenen  
 Landt-Tags gleich vor welchem dergleichen einseitige Ausschreibung schon  
 geschehen ware / darüber mit Ständen zu conferiren und deswegen etwas  
 nützlich und beständiges zu verabschieden der Weeg völlig abgeschiedten wa-  
 re / die Churfürstl. eigentliche gnädigste Intention auch dahin umb so weni-  
 ger gezeilet haben kan/ als auß denen von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu  
 Pfalz selbst presentato 11ten Januarii 1723. übergebenen Landt-Tags  
 Handlungen vom Jahr 1722. sonderlich aber auß der auff dieselbigen Auf-  
 satz erster Relation erheltter gnädigster Resolution sich gnugsamb abnehmen  
 lasset / wie wenig das Chur-Pfältsche Ministerium mit Sültsch- und Bergi-  
 schen Landt-Ständen in gründliche Untersuchung deren eygentlich ohnumb-  
 gänglichen Landes- Nothwendigkeiten und des zu derselben Bestreitung zu  
 längligst- und leydenlichstern Mittels sich einzulassen/ gemeint seye/ und wie  
 selbiges hingegen bloßhin auff einer General- Berzechnuß vieler zu specificiren  
 ohnumdglicher denen Sültsch- und Bergischen Landen mehrstens nicht ob-  
 ligen Erfordernüssen beschliessentlich beharren wolle.

Deputati haben zwar nicht unterlassen den handgreiflichen Unbe-  
 standt auff angezoene Reichs- Sagungen und den angemassen Haupt- und  
 Declarations-Recess gestellter Fundamenten unter anderen / in ihrem sub Litt. C.  
 anligenden Aufsatz Relationis 2da zu eines jeden Patriotischen Gemüths  
 volligem Vergnügen zu Remonstriren umb gleichwohlen an nichts erwinden  
 zu

Litt. B.

Litt. C.

zu lassen/ wodurch Ihre Churfürstl. Durchleucht zu gültlicher Abthung deren Gravaminum und Hinlegung bisheriger zwischen Haupt- und Gliederen sich hervor gethaner Differentien gnädigst veranlasset werden könnte / so haben dieselbe zugleich in besagtem zweyten Aufsatz sub Litt. C. bey künftigen Landt-Tag den ihnen alsdan vorbringenden Statum der dotal- und contradotal- Gelder / Banco- und anderer Schulden mit gesambten Gülich- und Bergischen Landt- Ständen in Deliberation zu nehmen / und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Respect befindenden Dingen nach jedoch ausser aller Schuldigkeit viel weniger einiger Anerkennung deren sie gar nicht angehender Banco Schulden und Dotal-Gelder sich darüber zu erklären unterthänigst erbotten / wan hingegen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen würden gesambte Gülich- und Bergische Landt- Stände in ihre von Alters hergebrachte / durch so viele bündigst aufgefertigte Reversalia durch den öffentlichen Vertrag vom Jahr 1649. und im Jahr 1668. abgehandelte Conditiones confirmirte / an bey vermög mehr dan zwanzig Käyserl. allerhöchst Richterlichen Deciforum in die allerinöglichste Klar- und Sicherheit gebrachte Landts- Gerechtsahmen Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten / wie dieselbe in erwehnten Reversalien Vertrag und Conditionen der lange nach angeführet seynd / vollkommenlich herstellen würde.

Hierdurch ist nun deren Landt- Ständen ihrem gnädigsten Landts- Fürsten und Herren Unsterblich zutragende Devotion und bezeugte unterthänigste Entgegengung klärlich an Tag geleyet worden / und hätte auch sothaner Vorschlag billig den gewünschten Eingang finden müssen / umb demeher / dabe die Herstellung deren althergebrachter Freyheiten / Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten der Justiz gemäss ist / deren Landt- Ständen Deputirten gethane Erklärung aber ausser aller Schuldigkeit / und allein auff Beförderung des gnädigsten und Respectivè unterthänigsten guten Vernehmens zwischen Haupt- und Gliederen gerichtet gewesen.

Es ist aber bey dem auff völlige Abolition und Zerstörung aller althergebrachter Landts- Gerechtsahmen und darüber erhaltenen so vielen Landts- Fürstl. Reversalien des Vertrags von Anno 1649. und deren Conditionen vom Jahr 1668. abziehenden widrigen Principis beharret worden / und was in dem angemasten Haupt- und Declarations-Recess für Gülich- und Bergische Landt- Stände außdrücklich nicht versehen / will denenselben nicht verstattet / die Dotal- und contradotal- Gelder / Banco- und andere Cameral- Schuldigkeiten als eine Obliegenheit aufgebürdet werden / zu deme von Ewer Käyserl. Majest. allerhöchst wohlgemeinten Zweck will man sich keines Weegs legen / also daß alsolche Deputation eben wie vorherige Landtags- Handlungen und Zusammentretungen ohne deren Deputirten geringstes Verschulden (worüber sie sich hiemit am zierlichsten bezeugen) nach einigen gegen einander Communicirten Schriftlichen Verhandlungen / welche zu Ewer Käyserl. und Königl. Catholischen Majest. vollkommener Benachrichtigung sub Litt. D. E. F.

Litt.  
D. E.  
F. G.  
H. uf-  
que T.  
inclu-  
sivè.

lit. G. H. usque T. inclusivè hiebey gelegt werden / Fruchtlos verstrichen seyen.  
Gleich wie nun Ihre Churfürstl. Durchl. höchstgedachte durchgehends per acta und sonderlich annoch auff gemeinen Landt-Tag vom Jahr 1722. und wehrender vorgemelter Deputation sich gnädigst erkläret von Ewer Käyserl. und Königl. Catholische Majest. die allerhöchst richterliche Entscheidung deren von Gülich- und Bergischer Landt- Ständen Anwaldt Principalen führender Gravaminum erwarten zu wollen / als sollen diese ebenfals allerhöchst dieselbe umb hierunter so wohl / als damit durch die von einiger Zeit hero unterm Vorschub dero Käyserl. allergnädigsten Provisorii (welches laut des höchstpreiflichsten Reichs- Hoff- Rahts Conclufi auff das Jahr 1721. allein zu verstehen / und fernere nicht zu extendiren gewesen / in die Gülich und

und welche Banden...  
...zu dem...  
...Kriegs-...  
...zu dem...  
...Einrichtung...  
...Moderation...  
...Ihrer...  
...behalten...  
...geträte...  
...von dem...  
...und...  
...vorher...  
...Soll...  
...Recht...  
...gehört...  
...wohl...  
...erheblicher...  
...vorher...  
...den...  
...den...  
...zu...  
...angewandt...  
...gewollt...  
...nicht...  
...und...  
...in...  
...Wohlgang...  
...verhüten...  
...beträhen...  
...brachen...  
...perale...  
...zum...  
...Hüthel...  
...gemein...  
...Stände...  
...man...  
...legen...  
...guten...  
...vorgesch...  
...schaffen...  
...Dem...  
...pleur...  
...schreiben...  
...Landt...  
...man...  
...Theil...  
...dies...  
...für...  
...ger...  
...gaben...  
...Philip...  
...Gleich...  
...man...  
...und...

und Bergische Landen Einseitlig vorgekommene übermäßige Steuer Aufschreibungen die wenige etwa noch vermögende Unterthanen nicht unmittelbar völlig zu Grund gerichtet / mithin die gesambte Landen bey etwa künftigen Kriegs- Empörungen. Einen zu Conservation deren Landen ergiebigen Beitrag zu thun auffer Standt nicht kommen mögen wegen allergnädigster Einziehung allenfals aber wegen einer nach der wahrer denen Landen obligender ohnumgänglicher und keine Moram leydender Exigent gemessener Moderation unterthänigst gebetten haben ; So viel dann erstens die von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz vorgekommene einseitliche Aufschreibung belanget da bewehren die im ersten Aufsatz sub Litt. A. der länge nach angeführte mit Käyserl. in pleno Contradictorio erhaltenen Decisis approbirt, und bestätigte Landts- Herrliche Siegel und Brieffe / was massen von Zeiten / daß die Gältich- und Bergische Landen unter ihren Grafen und Herzogen gestanden / mithin auch das Jus superioritatis territorialis von vorherigen Käyseren verkehren gewesen / in specie aber nach der güldener Bull (aus welcher als der erster Reichs- Sazung in dem angemassen Haupt- Recess vom Jahr 1672. Originaliter das Landts- Herrliche Fundament hergeleitet werden wollen) Gältich- und Bergischer Landt- Stände nicht einmahl ad necessitates publicas in specie zu Anwerb- und Unterhaltung etwa erforderlicher Militz dem Landts- Herren einige Steuern einzurwilligen und bezutragen obligat gewesen seyen / sonderen wann auff Landts- Herrliches bey öffentlichen Landt- Tagen geschehenes Begehren bey vorgefallenen höchsten Nöthen des Vaterlands und besunderer Erschöpfung des Erarii publici zu deren selben Bestreitung Landt- Steuern per modum subsidii donativi eingewilliget / die Landts- Herren sich iederzeit reverürt haben / daß die eingewilligte beede / Geltgiffen und Steuern auß keiner Schuldigkeit gereicht würden / und denen Ständen an ihrer Freyheit unmaßtheilig seyn solten.

Als solchem nach in vorherigem Szculo Ihre Hochfürstl. Durchleucht Wolfgang Wilhelm dero Gältich- und Bergische Landt- Stände dagegen in verschiedenen Stücken und zwar mit engenmächtigen Aufschreibungen zu betriben angefangen / seynd dieselbe von Käyserl. Majest. bey ihren althergebrachten Gerechtigkeiten / der freyer Einwilligung durch verschiedene Mandata pœnalia und in derselben Conformität in pleno contradictorio erhaltene paritorias allerhöchst Obrigkeitlich manutenirt / und endlich höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. nach vielmahligen verworffenen dero immer möglich gewesenem Gegen- Einwendungen gnädigst veranlasset worden mehrbesagte Stände bey sothaner Einwilligung- Freyheit zu belassen / und sich mit ihnen dahin zu vergleichen / daß sie hinführo dieselbe bey ihren erlangten Privilegien, Freyheiten / Recht- und Gerechtigkeiten / alten Herkommen und guten Gewonheiten gnädigst schützen und Handthaben / und wan dero selben vorgebracht würde / daß etwas dagegen vorgekommen / solches alles wirklich abschaffen wolten.

Wann auch die Nothdurfft erfordern würde / daß Ihre Hochfürstl. Durchleucht dero Landt- Stände dem Herkommen gemäß auff einen Landt- Tag beschreiben und eine Einwilligung von denenselben begehren und darauff gemelte Landt- Stände Ihrer Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Begehren gemäß zum Theil oder zumahlen eine freye Einwilligung thun würden / höchst dieselbe solches in Gnaden annehmen / wann aber Landt- Stände Ihre Hochfürstl. Durchl. oder auch zu des Landts- Nothdurfft nicht alles / oder auch gar nichts einwilligten / höchst dieselbe gleichwohl dessen niemanden in Unanaden entgelten lassen wolten / welchen Vergleich Ihre Churfürstl. Durchl. Philip Wilhelm nicht allein unter außtrücklicher gnädigster Expression, daß Gältich- und Bergische Landt- Stände von ihren Privilegiis, alten Herkommen / Gewonheit / Recht- und Gerechtigkeiten in verschiedenen Passibus da-

Durch abgetvichen in dero gnädigsten Reverfali de 2tia 9bris 1649. fo dan in dero ferneren Reverfal de 25ta Martij 1652. fondern auch in denen unterm 20. Julij 1668. eingangenen Condition So. 10mo. in allen feinen Claufulen vergnehet und darauff zu halten ſich gnädigft verbunden hat / also daß die Ihrer Churfürftl. Durchleucht competirende und auß denen alt. fo wohl als neuen Reichs. Satzungen vergeblich behauptete von Süllich und Bergifchen Ständen aber niemahlen in Contradiction zu ziehen gemeinte Landts. Herrliche Hobeit / quæ est potestas ſtatibus Imperii in perſonas & bona competens quatenus NB. lege & conventione non prohibetur und derſelben anklebendes Jus fœderum & armorum zu Juſtification der vorgezogenen einſeitthiger Aufſchreibung und Beſchränkung der alt. hergebrachter völliger Einwilligungs. Freiheit umb ſo weniger angezogen werden könne/ als obgedachte zu Landts. Gefäßen gediehenen Reverſalien/ verträge und Conditionen weniger nicht die Käyſerliche allerhöchſt richterliche Decreta ſambt und ſonders nach von vortigen Käyſeren auff die Landts. Herren gediehenen Jure ſuperioritatis territorialis und nach der güldener Ruß oberwehnter Vergleich und Conditiones, auch nach dem Münſterſchen Friedens. Schluß und Reſpective nach dem letzteren Reichs. Abſchiedt und der Leopoldiniſcher Waahl Capitulation geſchloſſen und eingegangen / mithin qua poſteriores dadurch keines ſeins Abolirt und aufgehoben ſeynd / anbey auch nimmermehr erweiſlich iſt / daß Süllich und Bergiſche Landts. Stände durch ein ſolchem nach eingangenes bündtges Pactum in ſpecie oder durch den angemachten Haupt. und Declarations. Reces de Annis 1672. & 1675. ( worin ſo gar dieſelbe So. 1mo. bey ihren rechtmäßig erlangten Privilegien, Freyheiten/ Briefſen/ Stegelen/ alten Herkommen und guten Gewonheiten auch bey dem Vergleich vom Jahr 1649. manutentirt keines Wegs aber ſothaner Vergleich und die in Anno 1668. eingangene Conditiones abolirt worden) von mehrgemelten ihren Gerechtfamen abgehanden ſeyen / weſſen vollſtändiger Beweis aber Ihrer Churfürſt. Durchl. umb deſwillen obliegen will/ daß obwohlen vermög Münſterſchen Friedens. Schluß Fürſten und Ständen des Reichs das Jus fœderum & armorum zu geſetzt und im letzten Reichs. Abſchiedt So. 180. derenſelben Unterthanen zu beſetz und Erhaltung der nöthigen Beſtungen Plätzen und Guarniſonen ihrem Landts. Fürſten mit Pflüchlichem Beytrag gehorſamblich an Hand zu gehen ſchuldig erkläret worden / dadurch jeddoch denen Landts. Ständen an ihren alten Herkommen Recht. und Gerechtigkeiten das geringſte nicht abgangen ſeyn/ allermaßen dero Herren Batteren Leopoldi Käyſerl. Majest. gloriwürdigſter Gedächtnuß auß verſchiedener Chur. und Fürſten bey allerhöchſt deroſelben geſchehenes Anſuchen pro extensione Phi 180. im Jahr 1671. wie ſie hierunter ohne deren Mediat. Ständen beſuegnuß nichts verordnen können allergnädigſt erkläret haben.

Daß auch obbeſagte Reichs. Constitutiones Ihre Churfürſt. Durchl. zu Pfalz zu vorgezogenen einſeitthigen Aufſchreibungen nicht berechtiget / noch Süllich und Bergiſchen Landts. Ständen in ihrem freyen Einwilligungs gerechtfamb ad neceſſitates tam publicas quam privatas nachtheilig ſeyn / hat darin Reſpective der Süllich. und Bergiſchen Landen ſein untrüglicheſes beſonderes / und auß andere Orthet vielleicht eben nicht applicirtliches Fundament, daß zur Landts. Beſchützung und anderen ohn umbgänglichen Landts. Erforderniſſen und zu keinem anderen Endt die ſo genannte Schatz. oder Schützen. Gelder in perpetuum eingewilligt/ dabey auch zu Beſtreitung ſothaner Landts. Exigenzien und zwar in ſpecie zu Bau. und Unterhaltung deren Stätten und Beſtungen (wie Ihre Churfürſt. Durchl. in ihrer dem Hauptbericht ſub Num. 34. anligender Deduction in puncto acciſarum ſelbſt nachgeben) in beſagten Landen an gewiſſen Orthet die Acciſen jeddoch nach Maasgebung deren hierüber obhandenen Churfürſt. gnädigſten Reverſalien und mit Ständen eingegangenen Verbündnuſſen (wovon unten erweh-

erwehnet werden ſoll) eingewilligt  
 ſeyn Churfürſt. Durchl. Durchl.  
 ſelbſt abgeſehen / und demnach  
 ſeyn in denen obgedachten Exem-  
 plen / dabey obged. ſie  
 ſeyn vom Jahr 1578. ſie  
 ſchick. Gelder der damaligen  
 haben Decretum nicht eben nie  
 quæ cellare ranno nachfolgende  
 Ihre Churfürſt. Durchl.  
 Depoſition. ſeyn vor und nach  
 als in dem bei jeder geſchickten  
 Landt. Ständen des gerechtfam  
 Euer Kieſerl. und Königl. Can-  
 cellar. Kieſerlicher Decretum  
 nach obigen allerhöchſten C  
 ſey mit feinen Summen abzurück  
 beſondere Landts. Exigenzien zu  
 weniger aber noch die Beſchick  
 zu Pfalz über dem Haupt. S  
 gen Landts. nöthigen grund  
 thun  
 Es will ſeyn von dem  
 gerichtlich der freyen Einwillig  
 und Declarations. Reces durch L  
 erſchickte ſey / alle die / man  
 ten zu dem auf öffentlichen Land  
 den Landts. Exigenzien nicht  
 Churfürſt. Durchl. ex. Jus  
 ſelbſten Landts. Exigenzien  
 thoman dieſer Collectoren zu laſſen  
 erge. reſpectu de non perſonalit  
 beſchickten im anſetztenen Pa  
 Endt ſey auch eingewilligt we  
 Jahr 1649. dem Landts. Für  
 Ständen Contrahirt und darau  
 Reces beſchickten und beſchickten  
 Was aber vor er mit  
 für eine regelmäßige Semend  
 zung / und nicht deſte man  
 ſen Landts. Ständen ihren con  
 fürſtlichen Beſchickten halber de  
 in contrahirt / ſo que erſch  
 würde werden ſeyn / ob  
 darüber erlangen vor / ſie  
 ſchickten. Beſchickten ſelbſt  
 man wohl zu erwarten ſie  
 und welche Landts. Stände der  
 man dieſer ſchickten ſelbſten  
 ruten ſelbſt noch aber demſel  
 über die zu. auch in o  
 ſey.



erwehnet werden solle) eingeführet seyen und darauß Jährlichst viele tausent Rthl. beständig eingehen / wiewohl diese Schützen-Gelder und Accisen zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoff- Cammer mithin zu dero engem Behueff anmaßlich gezogen / und denen armen Unterthanen zu ihrer etwaiger Suble- vation in denen übermäßigen Steuer Exactionen nicht zu gut gerechnet wer- den wollen / dahe jedoch Exempla vorhanden und auß dem Landt- Tags Ab- scheidt vom Jahr 1598. sub Litt. K. klärtlich zu bewehren ist / daß verübte te Schütz- Gelder bey damahligen Friedens- Zeiten und deswegen zu deren Landen Defension nicht eben nöthig befundenen Kriegs- Veranstellungen utpote cessante ratione nachgelassen seyen.

Ihro Churfürstl. Durchleucht geben ja selbst in ihren auff Landt- und Deputations-Tagen vor und nach ertheilten gnädigsten Resolutionen so wohl/ als in denen bis hieher gepflogenen Handlungen dero Gültich- und Bergischen Landt- Ständen das gerechtsamb der freyer Einwilligung gnädigst nach ; Ewer Käyserl. und Königl. Catholisch. Majestät haben auch dasselbe (vor- mahliger Käyserlicher Decisorum allhier zu geschweigen) in dero vor und nach erlassenen allergnädigsten Conclufis nicht undeutlich anerkennt/ ist also so mit keinen Sinnen abzufassen / wie unterm Vorschub einiger Reichs- oder besonderer Landts- Satzungen dieses gerechtsamb in radice angegriffen/ viel- weniger aber noch des Verfassers an selbthen Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz übergebenen Haupt- Bericht/ und anderer schriftlicher Handlung- en Landts verderblichen grundtlosen Principio zu grundt gericht werden können.

Es will zwar von demselben behauptet werden / daß mehrgemelter gerechtsamb der freyer Einwilligung vermög des falls angezogenen Haupt- und Declarations-Recesss daran Dependire / daß sothane freye Einwilligung erklecklich seye / also daß / wan von Gültich- und Bergischen Landt- Stän- den zu denen auff öffentlichen Landt- Tagen Proponirenden ohn umgängli- chen Landts- Erfordernissen nicht erklecklich eingewilliget würde / Ihre Churfürstl. Durchleucht ex Jure superioritatis territorialis bemächtiget seye/ sothane Landts- Erfordernissen Einseitig aufzuschreiben / und dero Unter- thanen dafür Collectiren zu lassen / in Massen auch von langen Jahren her erga reversalia de non præjudicando &c. also hergebracht / und von höchst- dero selben bey angetroffenen Landts- Regierung befunden wäre / welchen Endß dan auch eingewendet werden will/ daß mehr gerührter Vergleich vom Jahr 1649. vom Landts- Fürsten so wohl / als vielen auß Mittel deren Ständen Contradicirt- und darüber endlich besagter Haupt- und Declarations- Reccs verglichen und beschlossen worden wäre ;

Was es aber vor erst mit obbesagtem Haupt- und Declarations-Recesss für eine eigentliche Bewandnis habe/ und wie derselb per vim majorem erz- zwungen / und nicht desto weniger nach demselben von Gültich- und Bergis- chen Landt- Ständen deren contra antiqua jura & Privilegia erlittenen Landts- Fürstlichen Berruckungen halber dieses allerhöchsten Orths die Sach fortzu- setzen continüiret / so gar auch verschiedene Käyserl. Rescripta und Mandata aufgewürcket worden seyen / ohne daß die Käyserl. allerhöchste endliche De- cision darüber ergangen seye / bewehren die beim allerunterthänigst punctir- lichen Gegen- Bericht befindliche Adjuncta Num. 115. & Litt. H. usque N. wobei dan wohl zu bemerken ist/ daß folgends umb das Jahr 1677. Gültich- und Bergische Landt- Stände den Processum in puncto diversorum Gravami- num & simul nullitatis sothanan Haupt- und Declarations - Reccs nec non manutionis antiquorum Jurium & Privilegiorum einiger Massen zwar ruhen lassen / jedoch aber demselben nicht renunciirt haben ; Und einfolglich hierüber die Sach annoch in ohnerörtertem Rechts- Streit besangen seye.

E

Es

Es ist zwar nicht ohne / daß von der Zeit bis hieher der Haupt- und Declarations-Recess von Ständen in dero übergebenen Aufträgen öfters angezogen und darauff zwey Erb- Landts- Huldigungen geschehen seyen / mit- hin auch darauff von Landts- Herren- Bedienten geschworen werde ; Indes- me aber vormahlige Landts- Stände vi majori haben weichen / und mit einer nicht einmahl zu Insinuiren oder Kundt zu thuen vermögter / und dahero ver- schlossen hingelegter Protestation sich vergnügen müssen / solche vis major auch bey damahliger und folgenden Regierungen zumahlen in denen fast beständig angehaltenen Kriegen / und bey Landts- Fürstlicher seiths auff den Beynen gehabter Zahlreichen Kriegs- Verfassung nicht allein nicht aufgehöret / son- deren hingegen sich vermehret / anbey von solcher Gewaltthätiger Aufstrei- gung in Collegiis Statuum wegen deren darin gelesenen Churfürstl. Ministren, Rätthen / und Beampten ( welche mehr besagten Recess promovirt gehabt ) nicht einmahl fernere Redt geführt oder etwas ad Protocollum genohmen werden dörfen / also daß die Successores statuum von solcher Bewandnuß keine Nachricht acquiriren können / so mag solches alles zu Rechtfertigung oberwehnten Haupt- und Declarations- Recess gar nicht vorthellig seyn / und wiederstehet demselben die Exceptio vis majoris usque ad hæc tempora conti- nuata , massen darab unter anderen in Actis vorhin weitläufftig Deducir- ter Massen die im Jahr 1698. erzwungene Unterschrift deren Churfürstl. Pactorum dotalium ein untrügliches Zeugnuß giebet.

Es obstiret einfüglich eben wenig / daß derselbe hernach im Jahr 1677. autoritate Cæsareâ bestätigt seyn solle / absonderlich dabe Käyserl. Majest. allsolche vis major verschwiegen / bey dero Reichs- Hoff- Racht ( wo- raus gegen Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz die allerhöchst- richterli- che Decisa ergangen waren ) der Sachen Erkantnuß nicht eingekommen und à statibus pro Confirmatione zugleich nicht mit angestanden / sondern Landts- Fürstl. Seiths absque prævia Citatione statuum mithin nulliter eo quod tales Confirmationes concordiarum ad instantiam unius partis , non citatâ aliâ parte de jure fieri nec possint nec soleant , Gail. l. 2. obs. 1. N. 11. ex Cabinetto ohne Käyserliche allerhöchste Unterschrift / mithin imperfectè aufgewürcket ist / gestalten wann super validitate concordiarum , pro ut requiritur testante Blum. in proc. Cam. tit. 42. Num. 20. bey Käyserl. Reichs- Hoff- Racht vorläufftge Cognition eingekommen und Ihrer Käyserl. Majestät darüber Referirt wor- den wäre / besagter Reichs- Hoff- Racht für gewiß allerhöchst derselben an Bestätigung eines vi majore super re clarâ & autoritate Cæsareâ multipliciter sæpius decisâ erzwungenen Vergleichs grosse Bedencklichkeiten veranlasset haben würde / zumahlen darin solche expressiones zu finden / wodurch der zu Käyserl. Majest. genommener in gemeinen Rechten so wohl als besonderen Reichs- Constitutionen gegründeter allerunterthänigster Recursus als straff- bar von Ständen deprecirt / mithin die Käyserl. allerhöchste Decisa gleichfalls für Wiederrechtlich angesehen werden wollen.

Gleich wie andertens sothaner Haupt- und Declarations- Recess das alte Herkommen / die Landts- Fürstl. Reverfalia , Vorträge und Conditiones und darin wohlgegründetes Gerechtsamb der freyer Einwilligung außdrück- lich nicht abolirt / sondern bestätigt solche Freyheit im Einwilligungs- Ge- schäft von Ihrer Churfürstl. Durchleucht auch gnädigst nachgegeben wird / mit dem Zwang / zu erckleckerer Einwilligung aber und in derselben Ent- stehung Thätlich vorgekommenen engemächtigen Collectationen nicht besse- ren kan / sondern in ihrer Wurzel per directum oppositum necessitatis zer- stöhret würde / so wird wohl niemand im Grunde Rechtens dafür halten können / daß Büllich- und Bergische Landts- Stände zu denen auff öffentlichen Landts- Tügen proponirenden und auß denen Schützen- Gelder und Accisen zu bestreiten seyenden Landts- Nothwendigkeiten de Jure stricto etwas einzuz- willt.

... (marginal notes on the right edge of the page, partially cut off)

willigen gehalten / vielweniger aber daß Ihre Churfürst. Durchleucht / wann sie gnädigst vermeinen / daß das von Ständen freywillig offerirtes quantum nicht erklecklich seye dero gnädigste postulata via facti ins Land einseitig außschreiben / und von denen armen Unterthanen willkührlich erzwingen könne / in mehrerer Erwegung / daß / wan auch Süllich- und Bergische Landts- Stände zu denen Reichs- und Landts- Defensions-Erfordernissen (als weith dieselbe durch obgerührte Schütz- und Accisen-Gelder nicht zu bestreiten) eine erkleckliche Beyhülff einzuwilligen hätten / und mit ihrer Churfürst. Durchleucht als gnädigsten Landts- Herren super quanto sich nicht vergleichen würden / Ihre Churfürst. Durchleucht umb dezwillen in dero eygener Sachen das Richterliches Ambt nicht vertreten / sondern den Statum exigentiarum von Ständen gründtlich untersuchen / das nöthig- und schuldige von dem unndthig- und nicht schuldigen Separiren lassen / und wie jenes am gng- wist- und zulänglichst- auch denen armen Unterthanen am leyndlichsten zu bestreiten und beyzubringen seye / mit besagten Ständen verabscheiden / bey Unsterbleibung sothaner gültlicher Verabscheidung aber zu Erw. Käyserl. und Königl. Catholischer Majest. als allerhöchsten Oberrichter den Weg rechtens offen und ungesperret belassen müsten / und nicht mit Infraction deren althergebrachten Privilegien , Recht- und Gerechtigkeiten zu thätlicher einseitiger Aufschreibung einer sub prætextu Exigentiarum willkührlich postulirter übermächtig-er unerzwinglicher Geld-Summ schreiten könnten / allermassen dieses in denen gemeinen Rechten so wenig / als besonderen Reichs- oder Landts- Satzungen zugelassen / sondern so oft als Süllich- und Bergische Landts- Stände zu diesem Käyserl. allerhöchsten Tribunali bey vormabligen Verurtheilungen hierüber ihre allerunterthänigste Klagen aelangen lassen / als eine nullo Jure justificirliche Factualität durch Käyserliche allerhöchst- richterliche Mandata & Rescripta geendet / cassiret und aufgehoben / mithin Stände bey ihren Privilegiis , alten Herkommen / Recht- und Gerechtigkeiten Autoritate Cæsareâ allergnädigst Behandhabet worden ; Welcher Käyserl. aller- gnädigster Hülff jetztige Süllich- und Bergische Landt- Stände sich umb so mehr allerunterthänigst versehen / als das jenige / was unter leht vortiger Regierung bey damahligen sehr mislichen Kriegs- und anderen ungelegenen Zeiten cum expressâ protestatione statuum vorgekommen worden / vermög sothaner Protestation so wohl / quæ jus protestantis saluum relinquit , als Krafft gnädigster ertheilter Reversalien de non præjudicando zur Consequens nicht gezogen werden kan / sondern pro causa litis mit anzusehen ist.

Es wird sonst nicht erweislich seyn / daß der Vergleich de Anno 1649. vom Landts- Herren oder sonst jemandt auß Mittel deren Ständen Contradicirt- und niemahlen in Observanz gekommen seye / dessen Contrarium auß dem vorherganaeinem Processu so wohl als nachgehends ferner bedungenen Conditionen ad Oculum ersichtlich ist / und würde solchen Falls Landts- Fürstlicher Seiths in dem Haupt- und Declarations- Reces nicht weniger dieses als die Jura superioritatis territorialis pro fundamento intentionis angeführt worden seyn / wobe man hierunter nur einigen Schein wie der Süllich- und Bergische Landt- Stände gehabt hätte / in dem auch für den Fall / daß Ihre Hoch- Fürst. Durchleucht und dero Nachfolgere sothanem Vergleich nicht nachleben würden besagte Stände sich das per Judicata Cæsarea erworbenes Recht außstrücklich vorbehalten haben / dessen sie vermög Ihre Churfürst. Durchleucht Philipp Wilhelm höchst- seeltiger Gedächtnuß eygenen gnädigsten Reversalis de 3tia 9bris 1649. umb ein merckliches sich begeben / so wäre sothanens Recht reviviscirt und die Sach in den Standt gerathen daß man dießseiths bloß hin pro Executione Judicatorum die Käyserliche allerhöchste Justiz allerunterthänigsten Fleisses zu imploriren hatte ; Süllich- und Bergische Landt- Stände seynd niemahlen gemeint gewesen Ihrem gnädigsten

digsten Landts, Herren so wenig wegen dero Contingents in Reichs, und Crantz-Præstandis, als wegen der wahrer und eigentlicher Landts, Exigentien, so viel denen armen Unterthanen einiger Massen erträglich ist / mit hülflichen Beitrag auß Handen zu gehen / dieselbe acceptiren hingegen auch mit unterthänigstem Danck / daß Ihre Churfürstl. Durchleucht zu dero engem Behueff nichts zu verlangen gnädigst erklären / sie vermeinen aber mit der bey letzterem Landt, Tag Jahrs 1721. unter gewissen rechtmäßig, unbilligen Conditionen gethaner Einwilligung einer Summ von 200000. Rthlr. ein mehreres gethan zu haben / als denen armen Unterthanen obliget / und obgedachte wahre Erfordernüssen auftragen. Und gleichwohl hat sothane Einwilligung an seithen Ihrer Churfürstl. Durchleucht nicht angenommen / sondern unter General- und nimmermehr Justificirlicher Specification vieler anmaßlicher denen armen Unterthanen keines Weegs incumbirender / von ihnen auch unerträglich Posten so gar ungnädig aufgedeutet / und gleichsam mit höchst deroßelben hierunter der Scherz getrieben wäre / vorgeworffen werden wollen / wan in dessen auff damahligen Landt, Tag Ständen communicirter Status præsentarum exigentiarum, wie derselbe sub præsentato 11ten Januarii 1723. sub Num. 14. beigelegt worden gründlich untersucht / und nach dem ientigen / was denen Landen auff einige scheinbahre Manier aufgebürdet werden könte / abgemessen würde / so thäte sich ohnschwehr eusseren / daß obberührte Summ deren 200000. Rthlr. mehr dan erklecklich seye / allermassen so viel erstens die Exigentiam militarem belanget / auß denen dem Aufsatz Relationis 1mæ beigelegten und ex parte Serenissimi sub præsentato 11. Januarii 1723. übergebenen Kaysertl. Final-Erkännnissen vom Jahr 1637. & seqq. klärtlich zu ersehen ist / daß die Büllich- und Bergische Landts, Herhogen dero dasige Landen auff der Unterthanen Kosten nit mit willkührlicher Anzahl Kriegs, Trouppen (welche bey damahligen schweren Kriegen von Kaysertlich. Majest. auff 800. Mann zu Fuß und 100 zu Pferd allerhöchst richterlich best gesetzt worden) sondern allein mit einer nach Ziel und Maas dero Reichs, und Crantz, Contingents beschränkter Anzahl so wohl bey Kriegs, als Friedens, Zeithen belaaen können / gestalten auch der letzterer Reichs, Abschiedt No. 180. Juribus fœderum & armorum non obstantibus auff die Nothwendigkeit deren Bestungen / Plätzen und Guarnisonen außdrücklich abziehet / und die Unterthanen bloßhin zu deren Befeh, und Erhaltung Juribus tamen & Privilegiis quibuscunque salvis antweist / wessenthalben dan / und in Ansehung / daß dergleichen Zahl Trouppen Respectivè zu Fuß und zu Pferd / nach dem in adjuncto Num. 3tii apud dictam Relationem 1mam angelegten Calculo mehr nicht dan 44662. Rthlr. zu unterhalten kommen / bey allen vorigen Schwedischen Hessischen und Fraunhöfischen Kriegen pro exigentia militari und andere Landts, Nothwendigkeiten niemahlen obgesetztes Quantum deren 200000. Rthlr. von Ständen eingewilligt worden / wie wohl den damahlige Landts, Herhogen Wolfgang Wilhelm und Philipp Wilhelm höchstseeligster Gedächtnuß so schöne Chur, Fürstenthumb und Landen nicht zusammen besessen / und daher zu grösseren Anforderungen noch wohl mehrere scheinbahre Vorwände gehabt hätten ; Nun will zwar gesagt werden / daß nach Zeit oberwehnter Kaysertlicher Reduction der Kriegs, Mannschafft auff 800. Mann zu Fuß und 100. zu Pferd der Status publicus im Reich sich mercklich geändert hätte / und alle Chur, und Fürsten des Reichs antwo in weit grösserer Kriegs, Verfassung / als hiebevorn sich befunden / gleich wie aber die / wie obgemeit und waren in Kriegs, Zeiten reducirte Anzahl deren Trouppen hernechst nicht erhöht / würcklich auch keine Reichs, und Crantz Verfassungen obhanden seynd / durch welche Ihre Churfürstl. Durchleucht dero Büllich, und Bergischer Landen halber auff ein höheres quotifizirt seyn sollen / so mag wegen vorgegebener jehziger verändert, und starckerer Kriegs, Verfassung in die arme Büllich, und Bergische Unterthanen

... mit heßeren Form: Exaltation  
 ... Massen zu nichtes hätte  
 ... Præstandis dem Landts  
 ... ist an den funfzehn und in  
 ... daß allinge in denen Büllich  
 ... (wenn die) die  
 ... in Cavallerie gehalten) die  
 ... General-Beist (zu deren  
 ... Landes für dieses Kriegs  
 ... Landes mit etwa 120000. Rthlr.  
 ... jährlich von dem Churfürstl. P  
 ... sub Lit. L. anhangenden Extrac  
 ... 1723. Decretorum  
 ... mühen die erste in erworb  
 ... 1723. Rthlr. eine un  
 ... in mehr dan einer Summ  
 ... nicht anzureichen ist / daß  
 ... oder dornichten gewesen  
 ... Gegen obgedachte erste Post  
 ... Büllich- und Bergische Landts-Exig  
 ... Mühen darin die auß Büllich, und  
 ... befristet sey / und wan auch  
 ... würcklich auß den Reinen stehende  
 ... Decret Provision in 8000. Mann  
 ... stand seyn möchte / mit übertrag  
 ... mühen / wie noch ihnen nicht obge  
 ... und mehr für sich auch solch  
 ... beständige vorzuziehen / so mühte  
 ... dörfer wuß, wie die des Ein  
 ... auß den Reinen abziehen wird) v  
 ... dafür noch dem in Reichs- und G  
 ... ten Reichs, Manicular-Parti 9te  
 ... Mühen / welche auß der Büllich-  
 ... mehr nicht dan etwa auf 35000.  
 ... würcklich unterhalten werden könn  
 ... schritt ober der Chur-Pfalz und  
 ... mühte alle daß von denen einm  
 ... und Crantz-Præstandis zu Fort  
 ... Büllich und Düsseldorf und über  
 ... Beherrschung amoch ein merckliche  
 ... bleibe ;  
 ... Es müsten also unter obber  
 ... ren überflüssigen Generals-Verf  
 ... nicht begriffen werden / so  
 ... Städte ihrem anhangenden  
 ... 1723. Decretum etwas trun  
 ... unterthänigst bezeugen / z  
 ... weniger aufzuehender werben  
 ... unter der angelegener Reu  
 ... Decret No. 9. zu wieder  
 ... dem daher gleichfalls m  
 ... alle gnädigsten P  
 ... ein bloßer des  
 ... Büllich, und Bergisch

thanen mit höheren Steuer- Exactionen nicht getrungen werden / als welche obdeducirter Massen zu nichts sich verbunden wissen / als was in denen Reichs- und Cräyß-Præstandis dem Landts- Herren etwa aufligen möchte.

Es ist anben kundbar und wird ex parte Serenissimi nicht in Abredt gestellt / daß allinge in beyden Süllich- und Bergischen Landen ein- quartirte 6. Regimentter (worunter drey zu Fuß etwa in 3600. Mann und 540. Mann in Cavallerie bestehen) neben dem zu solcher Mannschafft proportionirter General- Staab ( zu deren Unterhaltung jedoch die Süllich- und Bergische Landen sich keines Weegs schuldig erkennen ) nach Anschlag Sebastiani Almers mit etwa 170000. Rthlr. unterhalten werden können / darzu auch würcklich von Ihrer Churfürstl. Durchleucht in dero Regierungs- Jahren laut sub Litt. L. anligenden Extractus Süllich- und Bergischen Landt- Pfennings- Meisterey Directoriorum mehr nicht dan 192000. Rthlr. verwendet worden / mithin die erste in erwehntem Schemate Exigentiarum erfindliche Post von 298000. Rthlr. eins mit der dritter Post den General- Staab betreffend / in mehr dan einer Summ von 140000. Rthlr. sich vertheile / zumahlen nicht anzuweisen ist / daß zu solchem End andere Anschaffungen geschehen oder vonnöthen gewesen seyen.

Gegegen obgemelte erste Post sothanen anmaßlichen Schematis können Süllich- und Bergische Landt- Stände weiters unanjetzet nicht lassen / was Massen darin die auff Süllich- und Bergische Landen assignirte Militz nicht specificiret seye / und wan auch besagte Landen zu Unterhaltung allinger würcklich auff den Beinen stehender Militz / welche tempore Clementissimi Decreti Provisorii in 8000. Mann bestanden und antio ad 9000. Mann stark seyn möchte / mit übrigen Churfürstenthumb und Landen concurriren müsten / wie jedoch ihnen nicht obzuligen oben schon außgeführt worden / und worzu sie sich auch solatich keines Weegs bekennen wollen ( de quo solemnissime protestatur ) so müste jedoch unter allingen Landen ( umb willen dieselbe nicht mehr für des Ein- als des anderen vorgebentlicher Beschützung auff den Beinen gehalten wird ) eine vollkommene Gleichheit gehalten : Und dafür nach dem in Reichs- und Cräyß- Præstandis heutigen Tags beobachteten Reichs- Matricular- Fuß jedes Landt angeschlagen werden / wobei die Militz / welche auff die Süllich- und Bergische Landen assignirt werden kan / mehr nicht dan etwa auff 3500. Mann ( welche aber mit 175000. Rthlr. füeglich unterhalten werden können ) sich ertragen / die übrige Kriegs- Mannschafft aber der Chur- Pfalz und dem Herzogthumb Neuburg zu laß fallen würde / also daß von denen eingewilligten 200000. Rthlr. zu denen Reichs- und Cräyß- Præstandis zu Fortification und Reparation beyder Bestungen Süllich und Düßeldorf und übriger etwaiger Landts- Nothwendigkeiten / Bestreitung annoch ein merkliches und mehr dan erkleckliches übrig verbleibe ;

Es müssen jedoch unter obtger Summ deren 175000. Rthlr. die Salaria deren überflüssigen Generals- Personnen und verdoppelter Officierren Besoldungen nicht begriffen werden / gestalten obzwar Süllich- und Bergische Landt- Stände Ihrem gnädigsten Landts- Fürsten und Herren hierunter in Masssahungs- Weise etwas erinnern zu wollen / nicht gemeinet seynd / wie sie hiebey unterthänigst bezeugen / denen Landen jedoch die Überflüssigkeiten umb so weniger auffgebürdet werden könten / als Ihre Churfürstl. Durchleucht hierunter der angezogener Reichs- Abschiedt / und so gar der angemessener Haupt- Recels Co. 9. zu wieder ist.

Man kan dahero gleichfalls mit Händen fassen daß die zur Erschleisung des Kayserl. allergnädigsten Provisorii gang speciosè hervorgerichene exigentia Militaris ein blosser des Chur- Pfälzischen Ministerii Prætext seye / umb die Süllich- und Bergische Landen auß ihrem alt- hergebrachten

Recht und Gerechtigkeiten auff einmahl zu sehen ein unbeschränktes jus Col-  
lectandi einzuführen / und von denen armen Gültich und Bergischen Unter-  
thanen grosse unbeybringliche und derenselben Schuldigkeit excedirende  
Steur Gelder zu extorquiren ;

Der General-Staab ist in obigem quanto Exigentia Militaris begriffen  
zu Unterhalt und Reparirung deren Besungen haben Gültich und Bergische  
Landt Stände gegen ihnen aufgehändigte gnädigste Reverfalia de non præ-  
judicando vor und nach solche freye Einwilligungen gethan / daß wan die  
Gelder ebensals hierzu verwendet wären/ beyde Besungen für gewis in weit  
besserem Standt / als sie würcklich nicht seynd/ sich befinden würden. Indeß  
sen können diese Erfordernisse auß dem eingewilligten Quanto deren 200000.  
Rthlr. gnugsam mit bestritten werden ; Die Gnaden gehalten deren reducir-  
ter Officiereren / Warth Gelder und von denen Cammer Capitalien und  
zwaren in specie dem Holländischen Capital Jährliche ersallende Pensionen /  
wie auch der Verwitibter Frau Chur Fürstin Durchleucht Dotal und Con-  
tradotal Gelder/ so dan die Banco-Schulden/ und was dergleichen mehr dem  
Schemati Exigentiarum eingetragen worden / gehen Stände nicht an/ wie sie  
in ihrem punctirlichen Segen Bericht und deren damit zugleich übergebener  
neben Deductionen des mehreren angewiesen haben / und von dem Churfürst-  
lichen Ministerio mit Bestandt nicht hat abgelehnet werden können / wesent-  
halben man sich dieser anmaßlicher Exigentia Punkten halber darauff bloßhin  
unterthänigst beziehet und umb Kayserl. allergnädigste Decision allerunter-  
thänigst ansehet.

Nun will zwaren vorgegeben werden / daß in denen nechsten 20. ad  
30. Jahren/ es seyen Kriegs oder Friedens Zeiten gewesen/ niemahlen ein so  
geringes Quantum, sonderen öftters weit über die Summ von 600000. Rthlr.  
aufgeschriben auch so wohl gleich vor als bey noch wehrendem diesem Rechts  
Streit auffm Landt Tag Jahrs 1722. eine Summ von 400000. Rthlr. ein-  
gewilliget worden seye/ gleich wie aber solche deren Landen Schuldigkeit und  
Kräften übersteigende Steur Exactiones wie hiebevorn bereits angezeigt /  
Landt und Leuth Entkräftet haben / Gültich und Bergische Stände auch  
bey denen mehristen theils durch die in Churfürstl. einträglichen Ambireren  
gestandene und deroselben mit Andt und Pflichten zugethane Mit Stände  
durchgetrungenen übermäßigen Einwilligungen mit Landts Herlich-  
gnädigsten Reverfalien de non præjudicando Juribus & Privilegiis sich versehen  
lassen / so mögen sothane Steur Erhebungen umb so weniger zur Nachfolg  
und Consequenz gezogen werden / daß man vielmehr die arme und fast über-  
all erschöpffte Unterthanen bey jehiger lieben Friedens Zeiten in etwa Respi-  
riren und wiederumb in den Standt kommen lassen müste / umb bey etwa  
sich hervorthuenden Kriegs Troublen, oder anderen Landts Beschwärmussen  
dem gnädigsten Landts Fürsten zur ohnumgänglicher Landts Beschözung  
etwas beizutragen / anben hat man von angezogenen Jahren her wenige  
Zeit in Frieden erlebt / und wan nicht eben die Landts Fürstl. Postulata von  
Ständen gebilliget werden wollen / ist denenselben mit Zwang und Betrö-  
hungen dergestalt zugesetzt worden / daß sie endlich / was nicht zu heben ge-  
wust / und dieses allerhöchsten Orths anzubringen das Herz nicht gehabt /  
geschehen lassen / und wie wohlten unter vielen con- und Protestationen auch  
bengeheffeten / jedoch nicht gehaltenen Conditionen excessiva quanta einwil-  
ligen müssen / in massen man durch die von Zeiten zu Zeiten abgehaltene  
Landt Tags Protocolla gar leicht dar thun könnte / wan es nicht ohne Rück-  
sicht auff dergleichen erzwingene Einwilligungen / und mehristen Theils vis  
facti vorgekommene einseitige Aufschreibungen bloßhin darauff ankommen  
thäte/worzu eygentlich Stände bey dem von Ihrer Churfürstl. Durchleucht  
anerkennten freyen Einwilligungs Gerechtsamb eygentlich verbunden / und  
was

was in gegenwärtigen Friedenszeiten die Landts Notthurfft erforderet/ welches wie obangewiesen/ mit einer freyer Einwilligung von 200000. Rthlr. wan selbige nur ad destinatas usus verwendet würde / füglich bestritten werden kan.

Das aber Gülich und Bergische Ständt im Jahr 1719. und 1722. die Summ von 400000. Rthlr. eingewilliget / ist nach oftmahligen Bezeugungen/das die Landts Notthwendigkeiten mit einem weit geringeren Quanto versehen werden könten/unter vielen Conditionen sonderlich aber de tollendis Gravaminibus ultroneè & citra præjudicium, & consequentiam allein darumb geschehen / damit Ihre Churfürstl. Durchl. deren Ständen unterthänigst devotiste Gemüths- Ergebenheit darauß ersehen / mithin sich gnädigst bewegen lassen möchten/vermittels Abstellung deren contra Jura & Privilegia statuum eingetiffener Beschwärungen das vorige Respectivè gnädigst und unterthänigstes Vertrauen zu herstellen/ohne das bey nicht verfangener sothaner Absicht dieses Oblatum zu Nachtheil deren Ständen ad probationem quanti Exigentiarum in einige Consideration kommen möge.

Das zivente Gravamen betreffend das nemlich Gülich und Bergische Landt Stände per Deputatos von mit Anstaffung der eingewilligter Gelder ad Destinatos usus angeschlossen werden wollen ; Dabe ist solches Gerechtigamb in denen Kayserl. allerhöchst Richterlichen in oberwehntem ersten Auffsat Litt. A. angezogenen Judicatis klärlich gegründet/ und wird in dem Vergleich vom Jahr 1649. und Conditionen vom Jahr 1668. Ständen außdrücklich zu gestanden/ besagte Stände finden sich auch darauff fest zu bestehen und dergestalt der würcklicher Verwendung ad Destinatos usus sich zu versichern umb so mehr veranlasset / in deme die bisherige Erfahrung leyder gegeben / das wie grosse Summen sie auch zu denen vor und nach sich ergebenden Landts Erfordernissen zu Landts Fürstl. gnädigsten selbst bezeugtem Vergnügen über ihre Schuldigkeit und Kräfte eingewilliget / jedans noch nicht allein dabeneben sub prætextu Exigentiarum publicæ überauß grosse Schulden (welche antwo dem erschöpfften Landt Mann anmaßlich aufgetrungen werden wollen) aufgenommen/ sondern auch eins mit dem anderen nicht einmahl zur Landts Notthurfft & ad destinatos usus würcklich verwendet seyn / welchen Ends ( nur allein das in der Stadt Edlen angelegte Banco - Weesen vom Anfang bis zum Ende auch wie die nach verfallener Banco auß dem Landt einseitig erhobene grosse Geldt Summen , mit welchen fast alle Banco - Schulden hätten abgelegt/ und zugleich die Landts Exigentien bestritten werden können / hierzu nicht verwendet / sondern besagte Banco - Schulden außser einigen von seithen Ihrer Churfürstl. Durchleucht zur vermeintlicher Justification des einseitigen Aufschiebens gegen Erlegung 350. Rthlr. vor einen Zettel von tausend eingelöseten Commissariat-Banco-Brieffen/ fast eben gross geblieben seyn / nur in etwa zu erwegen stehet / wogegen aber bey Ablag der Pfenninges Meisterey Rechnung / wan dabey befunden wird / das auß Ihrer Churfürstl. Durchleucht alleinig und Willkührliches anschaffen die Gelder ad alios usus hingangen / utpote re non amplius integrâ fast unndentlich ein zurechtiges Mittel übrig seyn mag / und können bey solchen Umständen deren Gülich und Bergischer Ständen Deputati ad Cassam in einer Stundt mehreren Nutzen verschaffen / als an denselben Diäten in fünfzig sechzig / und mehreren Jahren erfordert wird/ also das der angemaster Vorwand gleichsam die geringe Deputations - Kosten ad Cassam denen Londen allzubeschwerlich und überflüßig seyen/ Wohl bey niemanden Vernünfftiger Weise einigen Eingang finden wird.

Gleich wie Ihre Churfürstliche Durchleucht Gülich und Bergischen Landt Ständen die alte Rechten und Gerechtigkeiten der freyer Einwilligung gnädigst nachgegeben und zu Erleichterung deren armen Unterthanen

zu eygenem Behueff gnädigst nichts verlangen / so mögen sie ja nicht wents  
ger gnädigst erleyden und bringen es die Natürliche Rechten ebenfalls mit  
sich / daß von Gültich und Bergischen Ständen / welche die Einwilligung  
aus freyer Hand thuen / und die contribuirende Unterthanen repräsentiren/  
die mit Anschaffung ad destinatos usus geschehe/und also besorget werde / da  
mit die frey eingewilligte Gelder / wohin sie eingewilliget seyn / würcklich  
verwendet werden/ dardurch würde die so oft bezeigte Landts. Fürstl. Vät-  
terliche gnädigste Propension zu denen Unterthanen Werckthätig comprobi-  
ret / die Landts. Fürstl. Hoheit aber eben wenig/als durch andere mit Stän-  
den eingangene Pacta & transactiones geschmelteret/ zumahlen in anderen bes-  
nachbarten Churfürsten. Thumb und Landen per pacta & Privilegia eben selb-  
biges hergebracht / und gleichwohlen denen Landts. Herren als ein Eingriff  
in dero höchste Territorial-Berechtsamen nicht imprimirt wird.

Der so benenter anmaßlicher Haupt- und Declarations-Recesss enthal-  
tet zwar nichts Specialiter von dieser deren Ständen Gerechtigkeit / darin  
wird aber auch dieselbe nicht aufgeschlossen / sondern hingegen deren Stän-  
den vorheriges altes Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten außdrücklich  
bestättiget / dahero folget von selbst/ daß dieselbe in ihrem Standt ungekränck  
belassen seyn / beborab dabe so gar nach sothanen Haupt und Declarations-  
Recesss Gültich und Bergischer Landen Deputirte zur Anschaffung der einge-  
willigter Gelder ad destinatos usus erweislich mit zugezogen worden / und  
was etwa von denselben folgendes und zwar vornemblich in denen fast bes-  
ständig angehaltenen Kriegs. Zeiten und sonstigen pro Manutenentia Privile-  
giorum sehr mißlichen Coniuncturen wieder Willen unterlassen worden / je-  
zigen Gültich und Bergischen Ständen oder vielmehr denen armen Unter-  
thanen zum Nachtheil nicht angezogen werden können ;

Es ist drittens ein altes Herkommen und Gerechtigkeit/ und seynd das  
rüber unterschiedliche Pacta & Transactiones errichtet worden/ daß beyde  
Pfenninge Meistern über ihren Empfang und Aufgaab deren Ständen  
Deputirten/ wie auch daß die Steuer. Erheber in denen Aemtern vor zwen  
yen eingefessenen Ritterbürtigen Scheffen / Vorsteheren und meist beerbten/  
in denen Stätten aber Coram Magistratu die Rechnungen abgeleat / Justifi-  
cirt/ und von denselben recessirt werden müssen ; Gleichwohlen seynd diese lezt  
gedachte Rechnungen von langer Zeithero zur Hoff. Cammer gezogen / und  
von jenen von ansehentlichen Jahren her vor Landt. Ständen Deputirten kei-  
ne Rechnung von Empfang und Aufgaab abgelegt worden / und will man  
nur allein denselben frey lassen sothane Rechnungen auffzunehmen/ gleichsam  
sie nur allein die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Calculi , nicht aber die  
Rechnungs. Posten selbst und derenselben juxta destinationem abgemessener  
Justification zu untersuchen hätten.

Quarto obzwaren als lang kein newer Collectations- Fues mit Stän-  
den verglichen vermög Vertrags vom Jahr 1649. die einwilligende Gelder  
der gewöhnlicher alter Matricul nach in die Landen repartirt und erhoben  
werden müssen / so ist jedoch Landts. Herrlicher. Seiths Privativè ein beson-  
derer Fues eingeführet worden / vermög welchen die Unterthanen nicht nach  
Richtschnur eines Solemniter auffgerichteten Catastri , sondern auff ihre Fa-  
milien von Jahren zu Jahren / einfolglich unbeständig denen zu dem Endt  
verordneten Taxatoren nach deren Gunst oder Feindschaft mit vielmahliger  
außer Achtstellung der hiebey notwendiger Geometrischer Proportion ange-  
schlagen / mithin einer vor dem anderen prägravirt / was auch auff solchen  
Fues von denen ohnvermögenden nicht erzwinglich / wellen die Churfürstl.  
Beambte vor den Eingang Respondiren müssen / unter die noch etwa ver-  
mögende auffß neue repartirt und als einer mit dem anderen völlig zu grund  
gerichtet wird ; Zumahlen bey solchen Repartitionen denen Unterthanen/  
wie

die bester völliße Contingent  
von wegen unmoßlicher  
der 2000 zu thun verwehret /  
Lohnung der in Taxation  
schickten Kriegs. Commisarien  
abgeleiteten werden / ut medicis  
Nun ist jenen nicht ohne  
Zeit ob mationem proferam in e  
mit aber bei vollen Bezahlung zu  
den belohet werden / daß gleich  
servit werden soll auch weislich  
Anstellen für neue und waren  
schickter Frey wörter außgabe  
der in obidiana doch in Accidant  
den im Jahr 1705. außgetommen  
das demitten domahlige Landts  
eine Familie und Pöbel Tax abge  
Matricul nach gewogen Anschlag  
schickte Taxa Familiam ferre U  
auch über mehr den 24. Neb  
granger angeschlagen / und wie  
Reputation ermanget / nach d  
reparirt werden mit Endigung d  
anlein collum solle / dem aber  
lein in zweyer Jahren hantw com  
ten schick und griffte Excessus de  
repariren über die 170. ad 100. B  
nachdem Landt. Stände Jhem g  
unerschicklich bewogen / und un  
trüchlich anzuhalten endlich v  
Wählen Höchstst. Intendant  
werden / Nejen Collectations  
Beiten / Nun in der Zeit schick  
Einleitig eingeführet und darin  
dies Garantenis , daß der Verm  
repariren müssen / continuet / ut  
Matricul angeschlagen werden.  
Stände haben Jhem Quo  
sification. Frey provisionaler d  
Einleitig von wird / unerschicklich  
Jhem Churfürstl. Durchleuchtig  
die vorgeworren Deputacion zum  
in Deputati vergewissen we  
proportionant Anrechnung an  
Anschlagen dora / und auß  
Anschick bey dem Repariren  
auch erlagte Deputati Ständ  
behalten / indem in unersch  
schick unerschicklich geführet  
sem gleichminderen ad Cla  
der Matricul Anschlag angeht  
nicht im dem Reparationen  
Kaufmann im Landt herren  
Jem Churfürstl. Durchleuchtig



wie hoch ihr völliges Contingent sich ertraget / geffentlich hinterhalten / thnen auch wegen unmöglicher Anweisung ihres darunter erlittenen Beschweres der Weeg zu klagen versperret / oder wan sie klagen solten / die alsdan zu Untersuchung der in Taxatione untergeloffener Ungleichheit auß dem Churfürstlichen Kriegs-Commisariat ergehende Commissiones so grosse Kosten auffgetrieben werden / ut medicina fit pejor malo.

Nun ist zwaren nicht ohne / daß die alte Landts-Matricul mit der Zeit ob mutationem pretiorum in einige Unrichtigkeit gerathen seye / gleich wie aber bey dessen Bemerkung zwischen vorigen Landts-Herrn und Ständen beliebt worden / daß gleichwohlen dieselbe bis zu ihrer Rectification observiret werden solle auch würcklich observiret worden ist / so hat umb dessentwillen kein newer und zwaren mehr ungleich und improporcionirter höchstschädlicher Fuesß noviter auffgebracht werden können / welchen Stände weder in substantia noch in Accidentibus niemahlen beliebt haben / dan was den im Jahr 1705. auffgetommenen Anschlag auff die Familien belanget / dabe bewehten damahlige Landtags-Handlungen / daß für das Jahr allein eine Familie und Viehe-Tax jedoch neben einem auff die Länderey der Landts-Matricul nach gesetzten Anschlag eingewilligt seye / dergestalt aber / daß bey solcher Taxa Familiarum keine Ungleichheit geschehen / der Vermögender auch höher nicht dan ad 24. Rthlr. und also die übrige Juxta proportionem geringer angeschlagen / und was an dem eingewilligten Quanto bey solcher Repartition ermangelte / nach denen Güteren der Landts-Matricul gemäß repartirt werden / mit Endigung des Jahrs aber solcher Anschlag auff die Familien cessiren solle / deme aber zu wieder solche Taxa Familiarum nicht allein in weitere Jahren hinein continuiret / sondern auch von Zeiten zu Zeiten grösser und grössere Excessus dergestalt begangen seynd / daß viele Contribuenten über die 150. ad 200. Rthlr. angeschlagen worden / wogegen nachdeme Landts-Stände Ihrem gnädigsten Landts-Fürsten ihre Dolores unterthänigst bezeuget / und umb Abstellung erwehnter Familie-Tax nachtrüeklichst angehalten / endtlich von Ihrer Churfürstl. Durchleucht Johann Wilhelm Höchstseel. Andenckens im Jahr 1713. zwaren gnädigst sincerirt worden / diesen Collectations-Fuesß abzuschaffen solches ist aber mehr in Worten / dan in der That selbst erfolgt / in deme der Commissariat-Fuesß Einseitig eingeführet und darin der Aufwurf auff die Familie-Tax cum radice Gravaminis, daß der Vermögender für den Unvermögenden habe contribuiren müssen / continuiret / nicht aber dabey die Güther nach der Landts-Matricul angeschlagen worden.

Stände haben Ihrer Churfürstl. Durchleucht einen so genenten Classifications-Fuesß provisionaliter und bis daran die alte Landts-Matricul rectificirt seyn wird / unterthänigst vorgeschlagen / welcher auch von seithen Ihrer Churfürstl. Durchleucht nicht contradicirt worden / und obwohl bey legt vorgewesener Deputation zum Vergleich denen Gültlichen Landts-Ständen Deputatis vorgeworffen worden / daß bey sothanen Classifications-Fuesß die proportionirte Anmerckung auff die Kauffmanschaft und Hanthierungen nicht genohmen wäre / und auß den Ursachen derselb von Ihrer Churfürstl. Durchleucht bey denen Repartitionen nicht eingefolgt werden könte / so haben jedoch ersagte Deputati klärlich angewiesen / daß dabey solches würcklich beobachtet seye / indeme in unterschiedlichen Aemteren / worin Kauffmanschaft und Hanthierung geführet wird / dessen ad secundam vel tertiam Classen gehörige Ländereyen ad Classen primam gestellt / und also hoc respectu der Matricular-Anschlag augirt sich befindet / welches quantum auctum hernechst bey denen Subrepartitionen nicht denen Possessoribus, sondern denen Kauffleuthen und Hanthiereren angewiesen wird.

Ihre Churfürstl. Durchleucht haben anbey zwaren die völlige Abstellung



**Vorwissen allein Meldung geschicht) keines Weegs irren kan / allermaßen neben dem/das derselbe etw abgezwungenes / obverbindliches Weesen seye/ woran Sülich, und Bergische Stände in passibus præjudicialibus sich nicht binden lassen können/so ist außey dem in Vergleich de Anno 1649. und Conditionen de Anno 1668. erforderter Consensus nicht aufgeschlossen / und müste also besagter Haupt- und Declarations-Recels, wan er auch einigen Bestandt haben solte / qua in puncto necessarij, Consensus nihil determinans durch vorgemelten Vergleich/und Conditionen sich determiniren lassen / in diversis successivis Contractibus enim non inducitur correctio seu destructio prioris per posteriores, nisi ubi habentur verba expressa, absonderlich wan/wie dahier in dem letzteren Contract der erste seines Inhalts außdrücklich confirmirt und bestätiget wird; Deren Sülich- und Bergischer Landt- Ständen Intention ist hierunter so klar gegründet / das es Churfürstl. Geheimden Rhat- Erkenntnis und Decision, zu welcher Ihre Churfürstl. Durchleucht sich abberuffen wollen / gar nicht bedürffe / allenfalls aber könnten besagte Landt- Stände erwehnten Geheimden Rhat als welcher die Hoff- Cammer-Rathe / quorum quasi propria causa agitur, darzu nimbt/auch sonst bes Churfürstlich. Interesse ohnezweiffeltich sich angelegen seyn lassen würde / darab die Cognition und Erörterung keines Weegs untergeben / sonderen dieselbe hätten bey Ewer Käyserl. Majestät die allerhöchst. Obrigkeitliche schiedliche Abtheung umb so mehr allerunterthänigst zu Imploriren/ als Ihre Churfürstl. Durchleucht selbst alle dieses allerhöchsten Orths von Ständen eingeklagte Gravamina der Käyserl. allerhöchster Erländtung anhumb zu geben / gnädigst erkläret haben.**

**Wan nun auß solchen wahrhaften Bewandtnissen ein jedes unparteyisches Gemüht gar leicht erkennen wird / das die unterbliebene güthliche Hinlegung deren zwischen Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz und der Sülich- und Bergischen Landt- Ständen von einiger Zeithero sich hervor gethaner Differentien nicht an besagten Ständen (als welche citra ullum debitum ihre unwidersprechliche Freyheiten/Rechten/ und Berechtigkeiten mit so reichlichen Oblatis gleichfals zu redimiren und zu dem von Ew. Käyserl. Majest. allergnädigst angezeigten Zweck außs möglichste sich zu legen gesucht) sonderen an denen von höchstgedacht. Ihrer Churfürstl. Durchleucht zur Deputation gnädigst ernenten und Ihres Privat-Interesse halber die Miß- Verständniß zwischen Haupt- und Gliederen/und darauß entstehenden Confusion des Systematis Patriæ fovirenden Rhaten gehafftet habe/mithin obbesagten Sülich- und Bergischen Landt- Ständen allzu wehe dabey geschehe/das unter Ihrer Churfürstl. Durchleucht höchsten Nahmen besagte Rathe vor Ewer Käyserl. und Königlich Catholischer Majestät mit ohnverschuldeten hartisten Imputationen von Eygennuß / Respect- und Ahdrt Vergessenheit / Unruhe-Stiftung und was dergleichen mehr ist / ihr vergaltetes Gemüht so ungeschweter außgessen dürffen / so dan 2do das die von besagten Sülich- und Bergischen Landt- Ständen eingeklagte Gravamina allerdings Evident und Handgreifflich / anbey die von denselben auffm Landt-Tag Jahrs 1722. eingewilligte 200000. Rthlr. bey jetzigen Friedens- Zeiten zu Besfretung der ohnumbgänglicher Landts- Nothwendigkeiten weit mehr dan erklecklich / einfüglich sub prætextu der vom Churf. Pfälzischen Ministerio so hoch / jedoch aber nur in terminis Generalibus absque speciali justificatione præcisi quanti hervorgerickener Landts- Exigentien eine Summ von 600000. Rthl. provisorie zu Determiniren/und Einseitig außschreiben zu lassen/ denen in Grundt verderbten Sülich- und Bergischen Unterthanen allzu bes schwerlich / auch zumahlen unerträglich seye.**

**Gelanget derohalben an Ewer Käyserl. und Königl. Catholische Majest.**

Majestät deren Sülisch und Bergischen Landt, Ständen Anwalts Principa-  
 len allerunterthänigste Bitt / dieselbe allergnädigst geruhen wollen / in An-  
 sehung / daß seine Principalen zu denen dem Angeben nach keine Moram ley-  
 denden ehnumbgänglichen Nothwendigkeiten eine Summ von 200000. Rthlr.  
 wie wohl auffer dero Schuldigkeit eingewilligt haben / das etwa auff die  
 Aufschreibung mehrerer Gelder ad sinistra narrata allergnädigst ferner er-  
 theiltes Provisorium einzuziehen / und die Repartition des von Landt- und Stän-  
 den eingewilligten Quanti, nach dem von Sülischen Landt, Ständen im  
 Jahr 1719. bis zur Rectification der alter Maticul vorgeschlagenen Pro-  
 visionalen Clafsification- und nicht auff den Landts- vererblichen Commissa-  
 riat- Fues allergnädigst anzubefehlen / mithin in der Haupt- Sachen vorhin  
 gebettener Massen seiner Principalen die allerhöchst- Richterliche Justiz nun-  
 mehro wiederfahren zu lassen.

Darüber

Euer Kaysperl. und Königl. Cathol. Majest. zc. zc.



Auff-

Gravamina Prin-  
 cipalium zum gericht-  
 den 166

Einmal Ihre  
 Königl. Majestät  
 Bescheid zu thun  
 die 17ten Jahr  
 beide Hülften / Demittel  
 Entscheidung der bey  
 Schritten in der  
 Charact. Durchsch  
 den  
 den zu wiederholen / so  
 stehen anzuende Depo-  
 die im Jahr 1714. dem  
 über abgegebener  
 wichtigsten erante Depo-  
 Ende des  
 v. Erhöht, womit  
 besichtigen Schaden  
 eben einen Schaden  
 tung dem als  
 Original-Originalen /  
 Original-Originalen /  
 und  
 die  
 Und zum  
 Erwidern bey  
 Zweck  
 die  
 eckter Summ  
 ber  
 intention  
 durch  
 inden  
 eine  
 wer  
 zu  
 erhalten  
 Ständen  
 alten  
 hohen  
 man  
 Es  
 schaff  
 ausge

**Auffsatz** Gravaminum Principaliorum, sive Relatio prima Deputatorum zum guthlichen Vergleich übergeben  
Jovis den 16ten Decembris. 1723.

Litt. A.

**D**ennach Ihro Kayserl. Majest. in dero Reichs- Hoff- Raths- Concluso vom 12ten Martij lechthin Gültich- und Bergische Landt- Stände dahin allergnädigst anerinnert haben; Gestalten die Deputation (wodurch Stände zu versuchen / wie die zwischen Ihro Churfürstl. Durchleucht und ihnen obschwebende Misselen / Vermittels einer vollständiger in aller Sicherheit gestellter Erledigung der bey abgehaltenen Landt- Tügen eingeführter Landts- Beschwerden in der Güte bezulegen/ und das gute Vernehmen zwischen Ihrer Churfürstl. Durchleucht und denen Landt- Ständen zu herstellen) von selbst zu befördern / so müssen zwaren derenselben zu diesem Geschäft aufgesehene anwesende Deputirte darab unterthänigst wehemürtigst Doliren / daß die im Jahr 1719. vom Corpore deren Landt- Ständen zu Conservation ihrer alt-hergebrachter Landts- Freyheiten / Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten ernente Deputati, welche in Betrachtung/ daß ein jeder Landt- Standt dem Vaterlandt / wie auch ein jeder Bürger der Stadt/ in welcher er Seeshafft/ vermittels Nydt/ treu und holdt zu seyn / und darab allen bevorstehenden Schaden abzuwenden Verpflichtet sere / sothane Deputation ohne einigen Scheu übernehmen / und dabey anders nichts/ als die Erhaltung deren alt-hergebrachter Landts- Privilegien und deßfalls obhabender Original- Stegelen / und Brieffen zum Augenmerck gehabt / von dieser zur Gültlichkeit abzulehnder Handlung unverdienter aufgeschlossen seyen / vor ein; Und zum anderten / daß ohne Abwartung des Ausschlages dieser zu Erreichung des von Ihro Kayserl. Majest. abgezeibten heilsamen Endts- Zwecks beliebter Deputation von seithen Ihrer Churfürstl. Durchleucht auff die Aufschreibung einer der Landen Schuldigkeit / und gar die Kräfte excedirender Summ von 600000. Rthlr. beharret werden wolle. Damitten aber höchst-ersagte Ihro Churfürstl. Durchleucht deren Landt- Ständen Beireitfertigkeit in aller- unterthänigster Befolgung der Kayserl. allergnädigster Intention (ob die der Landts- Beschwerden halber zwischen Ihro Churfürstl. Durchleucht und den Ständen obschwebende Misselen ohne Nachtheil der Ständen Rechten/ Freyheiten/ und Privilegien in der Güte bezulegen werden könnten/ eine vollständige gesicherte Erledigung ihrer obhabender Beschwerden/ und anverhoffte Manutenenß ihrer ibralter Rechten / Freyheiten / und Privilegien zu erhalten/ umb welche sie sonst Ihre Kayserl. Majest. in Krafft sothanen der Ständen kundtbahren Gerechtsamb / und so vieler vorhin von allerhöchst dero selbigen Alldurchleuchtigsten Herren Vorfahren am Reich erhaltenen Kayserl. Verordnungen und Urtheissen allerunterthänigst ansehen müssen) im Werck selbst gnädigst verspühren mögen.

So wollen anwesende Deputirte von Gültich- und Bergischer Ritterschafft und Haupt- Stätten sich auff die bey vorherigen Landt- Tügen offters eingeklagte / zum theil nicht ad-æquatè erseldigte Gravamina tam Communia,  
3 quam

quam Particularia unterthänigst beziehen / Anfangs aber / umb ein und anderes nicht zu überhauffen die Principaliora cum reservatione ulteriorum unterthänigst Erhohlen / als woraus Ihre Churfürstl. Durchleucht selbst gnädigst Ersehen können / wie Landt. Stände bey abgündigter Ergreifung ordentlicher/und zulässiger Rechts-Mittelen besuegt gewesen / und nichts dem Landts Fürstlichen hohen Respect (welchen Ständen in alle Weege ihnen tieff zu Herzen gehen lassen) entgegen gerhan / sondern sich denen obhabenden Freyheiten / Privilegiis, alten Herkommen / auch Recht- und Gerechtigkeiten gemäß verhalten haben / und verhoffen von Ihrer Churfürstl. Durchleucht Weltberühmter hoher Clemence, und Aquaminität anwesende Deputirte unterthänigst / dieselbe werden in Besolg dero öfters wiederholter hoher Sincerationen gnädigst geneiat sein / Landt. Ständen bey dero rechtmässigen Herbringen / und anderen habenden durch Vorhandene versiegelte Brieff / Justificirlichen Freyheiten und Privilegien so wohl / als denen daruff erfolgten Kaiserl. Mandatis, Rescriptis, & Judicatis untrübter zu besessen / bey welchen sonst von Kaiserl. allerhöchsten Ambtwegen dieselbe Kräftigst zu schützen Ihre Kaiserl. Majest. in dero Reichs Hofraths Concluso vom 23ten Maij 1721. allergnädigst zugesagt haben :

I.  
Gra-  
vamē  
die  
einseit-  
thige  
Auf-  
schreib-  
ung  
betref-  
fend.

Und zwaren vor erst ist die Einseitthige von einigen Jahren her versuegte Aufschreibung von Landt. Ständen nicht bewilligter Geldt. Summen, und Auflagen eins der grösser Beschwerden/welches Landt. Stände gegen dero hergebrachte Privilegien hart getrückt / massen nicht Erweislich sein wird / das ein einziger Graff und Herzog zu Sülch/und Berg die Defensions - und sonst vermög einer Alliance erforderende Geldt. Mittelen ex suo arbitrio von denen Untertbanen ohne einige vorhergehene freye Einwilligung eines sicheren Quanti Engenmächtig aufgeschrieben habe;

Dieses wird vor erst auß denen Ihrer Churfürstl. Durchleucht bekennen der Ständen alten Privilegiis, und ertheilten Reversalibus welche Einseitlig nach sich führen / das man Stände den vorherigen Herren Graffen und Herzogen etwan Eingewilliget/solches eine freywillige günstige Gifte (worzu sie nicht schuldig gewesen / und welche ihnen niemahlen zu einer Verbindlichkeit angezogen werden solte) genennet worden / Justificiret;

Es bestättigen auch zum anderen diese deren Landt. Ständen herbrachte Einwilligungs-Freyheit/ und verbietthen Respectivè hingegen die einseitthige Aufschreibungen die cum plenissima causæ cognitione vor und nach ergangene und auff obangezogene Privilegia, Reversalia, Landt. Tags Abschieden/ und eingangene Vertrag gegründete Kaiserl. Mandata Cassatoria, & inhibitoria Rescripta, Decreta, und mit eingehohlttem Rath eines hochlöblich. Churfürstl. Collegii gepfehlte Kaiserl. Endturtheile / und zwaren unter anderen mehreren (deren nähere Auffsuchung / und Verbringung sich Stände allenfalls nöthig vorbehalten haben wollen) nachfolgende/gleich wie ex clausulis concernentibus zu ersehen ;

Ex Mandato Cæsareo cassat. & inhibit. de 12. Januarij 1627. in principio :

Also das rechtmässiger Weise regierenden Herzogen zu Sülch/und Berg vermög angeregten Privilegien/ und eigenen Versprechen allein auffliege / und zustehe von bemelten ihren Landen alle das gegen zustehende Feyndliche Überfälle / Raub / und Brand mit aller ihrer Macht abzuwenden und zu befreien :

Item ibi.

Es wäre dan / das bey ordentlich/und gewöhnlicher Weis angestellter Landt. Tagen auff vorgehendes Ansuchen / und Besinnen sie  
oder

der ihre Bescheiden frey  
Rechtsmittel obliator  
weise Pöhl / Bescheid  
Reversalien untergeschribt  
sagt (bistum) x.  
Item ibi.  
Was aber ist  
unvermeidlicher Services  
Schickungen in Reichem  
ist verordnet) x.  
Item ibi.  
Und wollen das  
Ältere und Väterliche  
und verbeht / oder ander  
weiser mit biliger / noc  
wünschlicher Schickung  
Vasculum-Bild anzuhil  
wird durch Executionen -  
hinüber zu das alle  
Lugheit/und stet) x.  
Ex Recepto Cæsareo vom 10  
Dennach aber die  
ander Sachen halten von  
in Reversalia der gebrä  
wird durch Reversal  
Die ermahnen u  
In ganz Unter-Schwa  
Erzama ist einseitlich  
heim befragen Verwe  
und darben abgeben m  
Ständen durch die ge  
nehmen werden / wieder  
Ex Recepto de 6. Martij 163  
Was nun aber die  
Untere und die Brüche  
In einander Reichma  
den wider ihre Privilegia  
bren Executionen und Cas  
sich zue zu erinnern m  
vorhin vorstehen und  
ligt / darumb so wollen  
schicklich ermahnet / u  
schaffen von obangere  
inlangem Privilegie  
Verlassen / und die  
von und einsehen /  
schicklich ermahnet. Dann  
haben) x.  
Auf der Reichs-Samtheit

oder ihre Vorfahren freywillig / und allerdings unverbpflichtet / mit Vorbehalt obbesagter Libertät/Immunitäten/ und Privilegien eine gewisse Hülff/ Besteur/ oder Summ gegen Empfangung gnugsamer Revertalien unvorgreiflich / und gütlich eingewilliget / und zugesagt hätten / ꝛ.

Item ibi.

Man aber ietztgehörtes anmaßliches Anstellen netwer / und ungewöhnlicher Servisen , oder Placquilien / Accisen / und Landts Schätzungen in Rechten / und des heiligen Reichs Satzungen höchlich verboten / ꝛ.

Item ibi.

Und wollen das D. R. und ihr gedachte Gütlich- und Bergische Ritter- und Landtschafften / und Unterthanen weder mit Andt/gebott/ und verbott / oder ander wieder Recht / und beschwerliche Decreten/ weder mit beleget / noch einiger Jurisdiction dominiren/ Landts Tag aufschreiben / Schätzungen/ Contributionen, Accisen, Servis, oder Placquilien Geld anzustellen / und abzufordern anmasset / oder dieselbe durch Executions - Mittel zu erzwingen unterstehet / sonderen hinführah des das alles enthaltet / hierinnen nicht seumig / oder Ungehorsamb seyent / ꝛ.

Ex Rescripto Caesareo vom 3ten Martij 1628. in verbis :

Demnach aber seithero mehrbenente Ritterschafft sich nachfolgenden Sachen halben von Newen beschwehret / das nemlich die ohne Bewilligung der gesambter Ständen aufgeschriebener Steuerung nicht allein Realiter exigirt :

Als ermahnen/ und begehren wir an dieselbe hiemit nachmahlen ganz Better-Schwager / und Gütlichlich / sie wollen in reiffer Erwägung ietzt eingeführter / und anderen erheblichen Ursachen beruerten beklagten Newerungen / und Reschwehrungen sich enthalten / und darvon absehen/ was besagten Ritterschafften / Stätten / und Ständen durch die geklagte Contributionen und Steuerung abgenommen worden / wiederum Restituiren / und erstatten / ꝛ.

Ex Rescripto de 6. Martij 1634. in verbis :

Was nun aber obbemelter Ritterschafft Stände / und Städt / Unserer / und des Reichs Fürstenthumb Gütlich / und Berg abermahlen eingewendete Beschwörungen / und gebettene Abstellung dergleichen wieder ihre Privilegia , und Einwilligung Einseitig aufgeschriebener Exactionen und Contributionen anlangt / wissen deine Liebden sich zuvor zu erinnern was dergleichen Gravaminum halber allbereits vorhin vorkommen und darinnen vor erklärt , und Verordnung erfolgt / darumb so wollen wir D. R. euch hiemit ferner Vätter- und gnädiglich ermahnet / und begehret haben / das sie vielgemelte Ritterschafften bey obangerechten ihren alten Herkommen / Gewonheiten / erlangten Privilegien , Rechten / und Gerechtigkeiten rubig verbleiben lassen / und die angeedeutete unzehmende einseitige Exactionen ab- und einstellen / die Contributiones auch also Moderiren geschehen zu lassen. Damit sie sich dessen zu beschwehren nicht Ursach haben / ꝛ.

Auf der Käyserlich. Endurtheil de 2. Octobris 1635. in verbis :

**Dero** Römisch. Käyserlich. Majestät Unserem allergnädigsten Herren ist allerunterthänigst und ausführlich Referiret / und vorge- tragen worden / was der Durchleuchtigst. Hochgebohrner Fürst Herz Wolfgang Wilhelm Pfalz. Graff bey Rhein / ꝛ. auff der Gältich. und Bergischen Ritterschafft / und Landt. Ständen Gravamina, ins- sonderheit die Contribution betreffende so wohl Mündtlich bey deren mit Jhro Fürstl. Durchleucht darüber gepflöggenen güthlichen Confe- rentien / als auch hernach in Schrifften vbrbracht / und eingewendet / befinden aber nichts erhebliches / warumb sie von den vorigen Rescrip- tis, und Erinnerungen / welche dieses Punkten halben unterschiedlich abgangen / weichen solten. Sonderem vielmehr / daß Jhro Fürstlich. Durchleucht schuldig die geklagte Gravamina abzuschaffen / und hin- führo deren sich gänglich zu enthalten.

**Auf** dem eines Hochlöblichen Churfürstl. Collegii Gutachten in Sachen Gältich. und Bergisch. Landt. Ständen / ꝛ. de 1636. den 16ten Decem- bris in verbis.

Daß sie sich aller von wohl. und hochgedachter S. P. und Fürstl. Durchleucht Einseitig. und ohne außtrücklichen Consens, und Appro- bation der gemelten Ständen aufgesetzten Steuern. Einnahmb / und Eintreibung einiger dergleichen Gelder / und was sonst den Käyserl. Mandatis, und Decretis zu wieder. lauffen möge / gänglich enthalten / und müßigen / oder aber in dessen Verbleibung diese Contravenienten der Poen zu gewarten haben sollen / ꝛ.

**Auf** dem Mandato an die Beampte in den Gältich. und Bergischen Landen vom 22. Martij 1638.

Sonderem was ihr Euch auß ihrer Plebden Befelch eingebracht / und von ohne das ruinirten armen betrangten Unterthanen zu Erwe- rem selbst engeneim Nutzen / unter was Schein es auch geschehen kan / und mag / erzwungen / und empfangen habt / solches alsobald / und ohne einigen Verzug den Ständen zu der Landts. Cassa restituirer / erstattet / und gut machet / auch von allen dergleichen geziemenden Ex- actionen, die ihr auß Käyserl. Macht / Vollkommenheit hiemit gantz- lich Calsiren / auffheben / und abthuen. Euch allerdings enthal- tet / ꝛ.

**Auf** dem Bescheid de Anno 1640. den 22. Februarij:

Daß nemblich der Herz Pfalz. Graff die Stände zur Unge- bühr nicht beschwehren / noch auß dem / was auß Gutwilligkeit gesche- hen / eine Schuldigkeit machen / wie auch im übrigen / es wegen Einwilligung der Contribution also halten solle / wie es desfalls die ertheilte Käyserliche Resolutionses außführen / und mit sich bring- en / ꝛ.

**Ex** Rescripto an Wolfgang Wilhelm de 17ten Novembris 1640:

Ben uns haben sich die Gältich. und Bergische Landt. Stände wiederumb zum höchsten beschwehrt / welcher Gestalt D. P. wieder alle Herkommen / Recht. und Gerechtigkeiten / und so vielfältig wie- derholte Käyserliche Decreta und Urtheilen sich unterstanden / ohne einiges Landt. Tags Ausschreiben vorbewußt / Einwilligung / und Consens der Landt. Ständen noch unterm dato 10. verwichenen Mo- naths

nach Junij eine der Man-  
ausgeschreiben / und die  
gen ;  
Wie befallen wir  
geklagte Beschwerden alle  
verhören das unge / ma-  
werden / widerumb Re-  
halten / ꝛ.  
den dem 17ten Decembris  
Ferdinand, ꝛc.  
Durchleuchtigster  
Uns haben sich Gältich-  
höchsten beschwehrt / wider  
Recht. und Gerechtigkeiten  
de Decreta und Urtheilen  
10. verwichenen Monats  
ben / vorbewußt / Einwilli-  
gung / ohne einiges  
Tag. Ausschreiben vorbewußt  
mit dem gemeine Mann an  
Ältere Execution sich zu  
gewarten / ꝛ.  
Wie befallen wir  
ausgeschreiben / Re-  
von den Ständen schickte  
D. P. die dem Beampte  
und Unterthanen an den  
jungern / ihnen ohne  
hinzuhaben gänglich und  
Als solche Käyserliche allerhöch-  
ste Churfürstl. Durchleucht  
durch des Anno 1641. in  
Erklärung selbst oberst  
Sequitur tenor.  
Wir von Churfürst  
Herrn / ꝛ. Ihren künden  
den Durchleuchtigsten Für-  
sten Pfalz. Graffen bey  
Vattem ab einem / und  
von Ritterschafft und  
die Privilegia, Freyden  
Berechtigt allerhand  
Ständen / gehalt alle  
des allerhöchsten  
deß in Contradictio-  
nem / und  
ist allerhöchster Für-  
stentum unterschiedlich



naths Junij eine vier Monatliche Steuer von hundert tausend Rthlr. aufzuschreiben / und solche mit Militarischer Execution zu erzwingen :

Also befehlen wir D. P. nachmahlen gnädigst sie wollen die geklagte Beschwerden alsobald abstellen / und den Ständen und Unterthanen das jenige / was dießfals zur Ungebühr erzwungen worden / wiederumb Restituiren / und sich dergleichen hinführo enthalten / zc.

Item vom 17ten Decembris ejusdem anni.

Ferdinand , &c.

Durchleuchtigster Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / bey Uns haben sich Büllich- und Bergische Landt-Stände wiederumb zum höchsten beschwert / welcher Gestalt D. P. wieder altes Herkommen / Recht- und Gerechtigkeiten / und so vielfältige wiederholte Käyserliche Decreta und Urtheilen sich unterstanden noch unterm Dato den 10. verwichenen Monaths Junij ohne einiges Landt-Tags Aufschreiben / Vorberuust / Einwilligung / und Consens der Landt-Ständen eine vier Monatliche Steuer von hundert tausend Rthlr. aufzuschreiben / und solche mit Militarischer Execution zu erzwingen / dergestalt daß der gemeine Mann auß Disperation für sich selbst dieser angeßelter Execution sich zu entschlagen allberetth im Werck begriffen gewesen : zc.

Als befehlen wir detner D. P. nachmahlen gnädigst / daß sie den außgangen Käyserl. Resolutionibus & Decretis Parition leisten / die von den Ständen geklagte Beschwerden gänzlich abstellen / und was D. P. oder deren Beambte oder Unterbeambte von denen Ständen und Unterthanen an den uneingewilligten Steuern zur Ungebühr erzwungen / ihnen ohne Abgang wieder erstatten / und dergleichen sich hinführahñ gänzlich und allerdings enthalten : zc.

Als welche Käyserliche allergnädigste Mandata resolutiones & Rescripta Ihro Churfürstl. Durchleucht Philipp Wilhelm höchstseeligen Andenckens durch dero Anno 1641. unterm 12ten Septembris gnädigst gegebene Erklärung selbst abnerkennet haben :

Sequitur tenor.

Wir von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein / zc. thuen kundt / und bekennen hienit öffentlich / als zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten / und Herren Herren Wolfgang Wilhelmen Pfalz-Graffen bey Rhein / zc. Unserm gnädigsten geliebten Herren Vattern ahn einem / und dero Büllich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten am anderen Theil / über dero habende Privilegia , Freyheiten / altes Herkommen / Gewonheit / Recht- und Gerechtigkeit allerhand Miß-Verstandt / Streit / und Irrungen entstanden / gestalt allsolche Streitigkeiten an Ihro Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herren Reichs-Hofrath erwachsen / welche daselbst in Contradietorio Judicio pro & contra geraume Zeit von Jahren Disputirt / und Ventilirt worden / massen darauff erfolget / daß allerhöchstgemelte Ihro Käyserliche Majest. obgemelte Streitigkeiten durch unterschiedlich außgelassene allergnädigste Decisiones ,

S

Reso-

Resolutiones, Mandata, und Rescripta / endlich und Definitivè erörtert / abgeurtheilt / und Decidiret / und dan nichts billigers / als was dergestalt höchstgemelte Jhro Kaysertliche Majest. Decidiret / entscheidend / und erörtert / daß demselben gebührende Einfolg und Partion geleistet werde / so geloben und versprechen wir hienit bey Unseren Fürstl. Ehren / Worten / und Trewen / daß wir all das jenige / was den Privilegien alten Herkommen / Gewonheiten / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten gemäß auch die von den Ständen zum öfteren übergebene vier Puncta verwiß der Kaysertlich. Decreten, Resolutionen, Mandaten, und Rescripten, so viel die Ständt betrifft / recht / faß / und Unverbrüchlich von uns / und den unseren Nachkommenden Heiraten zu Gültich und Berg Observiren / und halten sollen und wollen / auch schaffen / und thuen / daß niemand unsertwegen dagegen etwas vornehmen / und attendiren solle / mit dieser gnädigster Erklärung / wan von uns oder unsertwegen Directè sive indirectè dargegen in einem oder anderen etwas vorgenoimen / verordnet / oder gehandelt werden solte / daß solches jezo / alsdan / und dan als jezo zumahlen Nichtig / und Nul, nichts würdig / und Kraftlos seyn und bleiben / auch die Ständt / und Unterthanen demselben / was allsolchen ihren Privilegien, Gewonheiten / alten Herkommen / Freyheiten / Rechts und Gerechtigkeiten / so dan Decretis Rescriptis, oder Decisionibus zu wieder angefaßt / oder befohlen werden möchte / keines Weegs zu gehorsamben / oder demselben zu pariren verpflichtet / und verbunden seyn sollen / ꝛ.

Ex Rescripto Caesareo vom 22. Februarij 1648.

Solte aber wieder tröstliche Zuversicht diese unsere wohlgesmeinte D. P. und besagte Landt Ständen zum besten den Fruchtbahrlichen von uns verhofften Bersang nicht erlangen / so ist hienit unser gnädigster Befehl / daß D. P. mit Aufschreiben / und andern wieder besagter Ständt Privilegien in dieselbe nit setzen / und sie wieder das Herkommen treiben wollen / zumahlen wir unseres Kaysertl. Ampts halber weniger nicht thuen können / als selbige bey gemeltem ihren Privilegien, und erlangten Decretis gnädigst zu schützen und zu Handt haben ;

Item de eodem dato an die Kaysertlich. Commissarien.

Hingegen haben D. P. und ihr des Pfaltz Grafen Liebden auch zu zusprechen / daß ihr Liebden mit Aufschreiben / und andern wieder die Privilegia an die Ständt setzen / und sie wieder das Herkommen beschweren wollen / zumahlen wir unseres Kaysertlichen Ampts halben weniger nicht thun könnten / als selbe bey obbemelten Privilegiis und Decretis gnädigst zu schützen : ꝛ.

Item Mandatum Caesareum an die Pfaltz Neuburgische Beampte deren Herrschathumben Gültich und Berg / de Anno 1648. den 26ten Augusti.

So müssen wir doch vernehmen daß obbesagtes Pfaltz Grafen Liebden vorgemelte unser erkant und angeordneter Kaysertlicher Commission ohnerachtet / und zumahlen unserer cum plenaria causa cognitione ergangenen vielfältigen Decretis, Rescriptis, Sententiis, & paritoriis schnurstrack zuwieder einen Weeg als den anderen mit eigenmächtiger Aufschreibung der Uneingewilligter Steuern / und Anlagen

... dem verfähret / und ...  
 ... nach vermittelt ...  
 ... sich erboten ...  
 ... und wie dan ...  
 ... zuweisen ...  
 ... der Herr ...  
 ... genit / und ...  
 ... Pfaltz ...  
 ... in werden ...  
 ... nach auf ...  
 ... enthält ...  
 ... in / und ...  
 ... dem auf ...  
 ... Standburg ...  
 ... Das ...  
 ... dem in ...  
 ... Punkt ...  
 ... Schick ...  
 ... gemäch ...  
 ... gen haben ...  
 ... trinnern ...  
 ... noch andern ...  
 ... Das ...  
 ... kommen ...  
 ... Mandat ...  
 ... Durch ...  
 ... Durch ...  
 ... man die ...  
 ... Das ...  
 ... Herkommen ...  
 ... willigung ...  
 ... te Jhro ...  
 ... Teil / oder ...  
 ... Jhro ...  
 ... Ständt ...  
 ... thut nicht ...  
 ... lation ...  
 ... gleich ...  
 ... erwidern ...  
 ... oder auch ...  
 ... dienen / wie ...  
 ... williget ...  
 ... Durch ...  
 ... Witz / und ...  
 ... Depu ...  
 ... Jhro ...  
 ... vortret ...  
 ... pen ...  
 ... und ...  
 ... dem ...  
 ... best ...

sagen verfahren / und solche bald auff die / bald auff jene Weise durch euch vermittelts Militarischer Execution von denen ohne das auff Euss erst ersögerten armen Unterthanen erheben / und erzwingen lasset / und wir dan dieselbe Contravention und That Handlungen länger zuzusehen durchaus nicht gemeint seynd / ihr euch aller und jeder Steuer / Anlagen / oder Einnahm / wie solche immer erdacht / oder genent / und auff was Weise Euch auch dieselbe von mehrbesagtem Pfalz / Graffen Liebden einzunehmen / oder zu erzwingen anbefohlen werden möge (es seye dan solche Ordentlich und dem Herkommen nach auff Landt / Täger verwilliget worden) ganz und zumahlen enthaltet / und die Sültsch und Bergische Landt / Ständt / Landtsassen / und Unterthanen damit in keinerley Weeg beschweret / ic.

Item auß der Erklärung / und Antwort Ibro Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg vom 21. Martij 1647.

Das auch vorse vierte Se. Churfürstl. Durchleucht oder auch dero in Gott ruhende Hochseel. Vorfahren bey den angeschriebenen Landt / Täger ohne der Ständen Wissen und willen einen einseitigen Schluß vor sich gemachet / oder auch einige unbetwilligte Steuern Eyn gemächtigt der Ständen / Freyheiten / zuwieder jemahlen aufgeschlagen haben solten / wissen sich Se. Churfürstl. Durchleucht nicht zu erinnern / werden / und wollen auch ins künfftige dasselbe nicht thuen / noch anderen zu thuen verstaten / ic.

Den Eynsolg obbemelter Ständen Freyheiten / Privilegien , und alten Herkommen so wohl / als der darauff gegründeten Käyserl. Rescriptorum, Mandatorum, & Judicatorum bezeuget / der mit Ibro Churfürstl. Durchleucht Groß / Herren Battern Wolfgang Wilhelm Hochfürstl. Durchleucht Anno 1649. Verbindtlich eingangener Vergleich Ipho. wan die Notthurfft erforderen wird.

Das Ihre Churfürstl. Durchleucht dero Landt / Ständt dem Herkommen gemäsi auff einen Landt / Täger beschrieben / und eine Eynwilligung von denselben begehren / und darauff gemelter Landt / Stände Ibro Churfürstl. Durchleucht gnädigstem begehren gemäsi zum Theil / oder zumahl eine freye Eynwilligung thuen / soiches wollen Ibro Fürstl. Durchleucht in Gnaden annehmen / wan aber die Landt / Stände Ibro Fürstl. Durchleucht / oder auch zu des Landts / Notthurfft nicht alles / oder auch gar nichts Eynwilligen (welcher Recusation Ibr. Fürstl. Durchleucht sich doch nicht versehen) so wollen gleichwohl Ibro Fürstl. Durchleucht des niemantden in Ungnaden entgelten lassen / was dan dieser Gestalt Ibr. Fürstl. Durchleucht / oder auch sonst zu Bezahlung der Landtschafft Creditoren und Bedienten / wie gleichfalls zu anderer des Landts / Notthurfften eingewilliget wird / dasselbe solle dem Herkommen gemäsi in Ibro Fürstl. Durchleucht Hoff / Cansley durch dero selben darzu verordnete Hoff / Rätthe / und Rechen / Verständige / in Gegenwart der Landt / Ständen Deputirten der gewöhnlicher jedes Fürstenthumbs Matricul nach (wan Ihre Fürstl. Durchleucht sich keiner anderer Moderation bey diesen beschwerlichen Zeiten mit dero Landt / Ständen verglichen) repartirt / und von Ihrer Fürstl. Durchleucht außgeschrieben / auch fürters durch Ibro Fürstl. Durchleucht Unter / Beampten und Bedienten eingebracht / und denen von dero Landt / Ständen auff vorgehende gewöhnliche Pflicht / bestättigten Pfenning / Meistern eingeliefert /

fert/ und auff Ihre Fürstl. Durchleucht/ und der Landtschafft Depu-  
 zierten Anschaffung von demselben ad destinatos usus dem Landt. Tags  
 Abschied gemäh / und zu keinem anderen End unverhinderlich / und  
 ohne einige Einrede erstattet/ und angewendet werden/ und was Ihre  
 Fürstl. Durchleucht zu ihrem Privat Behueff unterthänigst zugelegt /  
 dero gnädigster Disposition allein anheimb gestellet seyn und bleiben  
 solle / ꝛ.

Item ibi :

Ferner wollen Ihre Fürstl. Durchleucht keine Kriegs. Wehde  
 ankündigen / noch neue Verbungen anfangen / auch keine Steuern  
 aufschreiben/ noch umbiegen lassen / es seye dan vorher darüber auff  
 dem von Ihrer Fürstl. Durchleucht ordentlich aufgeschriebenen Landt.  
 Tag mit dero Landt. Ständen reifflich Deliberiret / und vorhin von  
 denenselben darin per majora bewilliget worden / ꝛ.

Diesen Vergleich bestättigen Ewer Churfürstlich. Durchleucht Herz Vatter  
 Philipp Wilhelm auch Churfürstl. Durchleucht Christmilteisen Anden-  
 tens durch dero am 3ten Novembris 1649. ertheiltes Reversale in  
 verbis :

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalz. Graff  
 bey Rhein in Böhren zu Gütlich Cleve/ und Berg Herzog/ꝛ. Dem  
 nach beyder Unser Fürstenthumben Gütlich. und Berg getrewe  
 Landt. Ständ von Ritterschafft / und Stätten auff Unser gnädigstes  
 Besinnen uns zu unterthänigsten Ehren / und sonderbahren gnädig-  
 sten Wohlgefallen / damit diese unsere Gütlich. und Bergische Lan-  
 den nechst vorhergangener Reconciliation und Vereinigung des  
 Haupts mit den Gliedern / und einmüthiger Zusammensetzung der  
 Gemüther/auff gegenwertigen fast schweren pressuren, und Kriegs.  
 Trangsalen (womit dieselbe nun etliche Jahren hero wie nach lender/  
 continuirlich betrucket/und dieser unser Gütlich. und Bergisch. Landen  
 angehörtigen Unterthanen dadurch zum höchsten ruiniret) desto bal-  
 der errettet / zu der so lang gewünschter höchst. nöthiger Beruhigung  
 vermittelst göttlichen Beystandes umb so viel ehender gelangen/ und  
 in die hie bevorigte Tranquillität dermahlen eins wiedergesetzt werden  
 möchten / mit dem Durchleuchtigsten Fürsten/und Herren Wolffgan-  
 gen Wilhelmen Pfalz. Graffen bey Rhein/ in Böhren/ zu Gütlich  
 Cleve und Berg Herzogen / Graffen zu Beldens / Sponheim der  
 Marck/ Ravensberg/ und Mörs / Herz zu Ravensstein / ꝛ. Un-  
 seren gnädigsten geliebten Herren und Vattern / über die zwis-  
 schen Seiner. Durchleucht und ihnen unseren Gütlich. und Bergischen  
 Landt. Ständen nun eine geraume Zeit von Jahren geschwebte Dif-  
 ferentien, und schwere Mißhelligkeiten auff gewisse Maas/ und Weis-  
 sich (Gott lob) nunmehr den 25ten Septembris nechsthin Verglichen/  
 zu mehrerer Facilitirung aber solches vorgestellten Zwecks von ihren  
 Privilegien, alten Herkommen / Gewonheit / Recht. und Gerechtig-  
 keit / jedoch mit diesen außstrücklichen Vorbehalt in verschiedenen Pas-  
 sibus etwan abgewichen / daß wan wir zu der Regierung dieser unser  
 allhiefiger Landen (welches doch bey der Disposition Gottes allein  
 bestehet) kommen würden/ihnen unseren Landt. Ständen solches her-  
 nechst im wenigsten Nachtheilig seyn solte / inmassen wir dan Ver-  
 mittelst Unseres Fürstlichen gethanen Versprechens ihnen solches gnä-  
 digst Sincerirt / und benebens zugesagt / daß gleich wie Wir die bey  
 der Römischer Käyserlicher Majest. Unserem allergnädigsten Herren  
 mit

mit Vortrefflich und  
 Collegii wider höchsten  
 cum plenissima auctoritate  
 dicatam verlauffene Kün-  
 len / als ein nöthige in  
 reitierung unserer geam  
 davorer andäulter Proce-  
 mit und beschlisset / alle  
 bey ihrem Privilegio, alten  
 Gewonheit mit Herz  
 Gütlich und Bergischen  
 nicht voranzen war/ oder  
 des mits begeben hätten  
 wider dambis gethaner  
 zum Treuen / vor uns  
 und Kräft diese nachmal  
 Dorn in Confor  
 gethür christlicher Ver  
 alle Herz in aneben un  
 Gemein: Recht und G  
 eris, Rezipis, und  
 ten / was in vorangere  
 ten Durchleucht / und  
 Ständen gethessenen  
 allen und jenen jener  
 Die imptlichen durch dero unterm  
 Reversale in verbis :  
 Wir ihnen zum gütli-  
 chem bestirn wollen / damit  
 ihnen billigen Reichwerden  
 tre. Herodit / und dieser Lan-  
 Gerechtigkeiten / und darüber  
 dritter Ständt betreffen the  
 bewerkhabet / auch hinanzen  
 Erachteten ohne der Landt.  
 weien mögen / ꝛ.  
 Item die mit vor höchstermanter Jhrer  
 Condatones Jhr 7mo & 8vo  
 Das und Jhr Durch-  
 leucht / nach zu diesem  
 Ermilligung veränderliche  
 Tags thun / solches aber  
 verweigern sey stehen solle.  
 Das Jhr Fürstl. Du-  
 che Vortrefflich / und C  
 die Recrouen die ein  
 kunden illegis, und dem  
 schen / und vornehmen  
 Bergischen Herzog de Anno 1

mit Vortwissen und Gutachten eines höchst-ansehentlichen Churfürstl. Collegii wieder höchstgemelt unseres Herren Vatteren Durchleucht cum plenissima causæ cognitione von ihnen erhaltene / und in rem Judicatam verlauffene Käyserliche Decreta, Rescripta und Endturtheilen ( als viel dieselbe sie Ständt betreffen thuen ) zu würcklicher Contestirung unseren gegen sie unsere Süllich- und Bergische Landt- Ständt habender gnädigster Propension, und Vertrauens hiebevorn confirmirt und bestättiget / also auch dasselbige dabey / wie nicht weniger bey ihren Privilegiis, alten Herkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeit einen Weeg wie den anderen Fürst- Väterlich gnädigst schützen und Handhaben wollen / gleich ob vorangeregter Vergleich nicht vorgangen wäre / oder sie unsere Landt- Ständt dabey im geringsten nichts begeben hätten ; Als geloben und versprechen wir zuzufolg unserer damahls gethaner Sinceration bey unseren Fürstl. Ehren und guten Trewen / vor uns unsere Erben / und Nachkomblinge hienit / und Krafft dieses nochmahls gnädigst und beständigst / ꝛ.

Vorerst in Conformität unserer ihnen darüber vor diesem zu gestellter schriftlicher Versicherung deren Buchstabilichen Inhalt in alle Weege zu gelesen / und alles den Privilegiis, altem Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit auch vorgemelten Käyserl. Decretis, Rescriptis, und Endturtheilen gemäß Fürstl. zu halten / auch deme / was in vorangeregtem zwischen unserm geliebten Herrn Vatteren Durchleucht / und ihnen unseren Süllich- und Bergischen Landt- Ständen getroffenen neulichen Vergleich verabschendet worden / in allen und jeden seinen Clausulen würcklich nachzukommen / ꝛ.

Wie tingletchen durch dero unterm 25ten Martij 1652. gnädigst ertheiltes Reversale in verbis :

Wir ihnen zum guten bestmöglichest Intervenytren / und Coopiriren helfen wollen / damit von mehrgemelter Käyserl. Majest. sie in ihren billigen Beschwerden allergnädigst erhört / bey ihrer hergebrachter Freyheit / und dieser Landen Privilegien, Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / und darüber ihnen ertheilten Käyserl. Decreten / so viel dieselbe Ständt betreffen thuen / kräftiglich Manuteniret / und Gehandhabet / auch hingegen mit keinen engenthätigen Auflagen / und Exactionen ohne der Landt- Ständen Bewilligung nicht beschweret werden mögen / ꝛ.

Item die mit vor höchsternanter Ihrer Durchleucht Anno 1668. verglichene Conditiones Ipho 7mo & 8vo in verbis :

Das auch Ihre Durchleucht wehrenden diesen acht Jahren keine newe / noch zu diesem Zweck der jetzt beschreiver acht- jähriger Einwilligung verhinderliche Zumuthungen in und aufferhalb Landt- Tags thuen / solches aber sousten Landt- Ständen ohne Ungnad zu verweigeren frey stehen solle.

Item :

Das Ihre Fürstl. Durchleucht ohne Landt- Ständen unterthänigsten Vortwissen / und Consens keine Kriegs- Werbungen / weder auch solche Recrouten die einer Newer Werbung gleich seynd / dieser Landen Privilegiis, und dem Vergleich de Anno 1649. zutwieder nicht anfangen / noch vornehmen wolten / ꝛ.

Vorgemelten Vergleich de Anno 1649. so wohl als auch das Reversale de Anno

Anno 1652. und Respectivè die Conditiones vom Jahr 1668. confirmirt  
apertis verbis nachfolgendes Rescriptum Communicatorium vom 16. No-  
vembris 1671.

Leopold, &c.

Hey uns haben N. N. Landts Stände beyder Herzogthums  
ber Giltich/ und Berg / vermög hiebey verwahrter Abschrift in Un-  
terthänigkeit ferner beklagt / was Gestalt D. E. nicht allein zu Be-  
huff der vorigen den 28. Julij nechst hiebey uns eingerichteten ferne-  
ren Gravaminibus geklagte / den Fürstl. Pactis, & Reverfalibus zu  
wieder Einseitthig ohne ihr Vorwissen / und Belieben abhgeordneter  
neuer Werbung/ und ohne auch/ das sie nach Anlaß des Vergleichs/  
und aufgehändigten Fürstl. Reverfalibus de Anno 1649. so dan im Jahr  
1668. mit derofelben eingangenen Conditionibus auff einen ordentli-  
chen Landts Tag vorhin darin bewilliget / und solche per majora con-  
cludirt/ nebens der vorhin geklagter höchstkostbahrlicher Verpflegung/  
schwären Fortificationen und primieræ planæ Gelder / so sich auff  
100000. Rthlr. ertragen dörfen/ noch 100000. Rthlr. Werbungelder  
Engenmächtig außgeschriben hätten/ und in die Aempter und Stät-  
te obgemelter beyder Fürstenthumber Giltich / und Berg Repartiren  
lassen/ sonderen auch den Spies Amtman zu Metzman Cammereren/  
und Obrists Wachtmeistern der Leib Guardie schon seines Ampts ent-  
lassen/ und zwaren zweiffels ohne auß keinen anderen Ursachen / als  
das derselb von Ihnen Bergischen Landts Ständen zu Beförderung  
des gemeinen Anliegens / und Erhaltung des Landts theur erworbe-  
nen Freyheiten / und Privilegien unter anderen mit Deputirt worden  
seye / mit gehorsambster Bitt / wir derowegen gnädigst geruheten ih-  
nen hierunter unsere Nothdürfftige Käyserl. Hülff Rechtens mitzu-  
theilen ;

Haben D. E. htemit gleichfalls einschlossen wollen / mit dem  
gnädigsten Befehl / da sich die Sach angebrachter Massen befindet /  
das sie mit dergleichen Gravaminibus an sich halten / und klagende  
Stände mit dergleichen Werbungen / Collecten Aufscreibungen /  
auch danebens ferner in andertwertigen thren sub prez. den 19. Octo-  
bris jüngsthin bey uns eingegebenen und unserm Käyserl. Mandato  
attentatorum revocatorio beneschlossenem Memorial geklagte Sper-  
rung der Cassæ, und andere gegen ihre Privilegia, Altherkommen/  
Recht und Gerechtigkeit auch verlangte Protectoria, Käyserliche Er-  
läutnussen / und Landts Tags Abscheyden nicht beschweren / damit  
wir auff derselben ferner Klag ihnen weithere Hülff Rechtens wieder-  
fahren zu lassen nicht vermüßiget werden; Hieran beschicht unser gnä-  
digster Will / und Meynung / und wir seynd/ ic. D. E. Wien den  
16. Novembris 1671.

Ex Rescripto paritorio vom 8ten Junij 1672.

Aber nicht wentiger befehlen Wir D. E. das die engenmächtig  
angestellte Werbungen (außerhalb / was ihr Contingent in puncto  
securitatis publicæ auff dem Reichs Tag betrifft) und Steuer Aufs-  
schreibung Krafft des Landts Tags Abscheyds Reverfalien / und Ver-  
gleich alsobald ab und einstelle / ic.

So würden auch Ihre Churfürstlich. Durchleuchtigste Herren  
Vorfahren bey denen vor und nach abgehaltenen Landts Tags Propositionen  
Landts

Landts Stände wohl zu wissen  
das die Einseitthig verurtheilt  
wollen / und wir  
Reverfalibus de anno 1649  
wider den von demselben  
den auch solten wir / das  
Ständen aus ihnen ergehen  
Neben alle Verordnungen  
von demselben Landts  
es nunmehr zu beider  
erhalten werden zu beider  
ohne ich aber dem Käyserl.  
Ständts Bitt / so sich  
thun willigt haben / in  
Einer Consanguine tempore  
eine einwilligen soltes  
de Anno 1649. von demselben  
Schlichter annehmen

Wie wir von Ihre  
Königlichen Documentis  
im Freyheiten Privilegia  
Recht und Gerechtigkeit  
den Jahren / was durch  
den unerschütterlichen  
punctum alle wollen auch  
bis vorhin de Anno in  
nicht demselben  
gegen ihre Rechte  
weil / als der darauf  
wirdem weniger nicht  
des de Anno 1668. fort  
schaden in eine bindige  
schem / das ohne  
Land Einseitthig nicht  
von ihnen mögen / an  
Einde dem Sachem  
mit anhängen werden

Das unbedeutende  
den Ständts auf Ihre  
Deputirten Aufscreibung  
verwendet werden

Hierbey werden  
Durchleuchtigste Herren  
den Ständts / das  
man sich von Landts  
den Ständts ad  
vermüßiget

Die Meinung  
Landts Ständts / und  
erfordern

Landts Stände wohl nimmer umb eine Einwilligung (wie noch bey gegenwärtigen Zeiten geschicht) belangen / wan es in dero Macht gestanden hätte dasselb Einseitig vorzustellen / oder aufzuschreiben / was Stände nicht einwilligen wollen / auch wäre es ganz und zumahlen unvonnöthen / Stände mit Reverfalibus de non prejudicando Privilegiis bey denen Landts Tügen zu verstehen/wan dieselbe keine freye unbeschränckte Einwilligung hätten/ gleich es dan auch bekent ist / das einem Zeitlichen Landts Fürsten obgelegen / die Landen auß seinen eygenen Mittelen / und Domainen zu verthätigen / und davon alle Feindseeligkeiten abzuwenden / wozu er demehr verbunden / das wie Vorzeiten crescente vi majore davor gehalten werden wollen / ob viele es einem Zeitlichen Landts Fürsten etwa schwär die Landts Defension auß eygenen Mittelen zu bestreiten/ Stände citra obligationem, und freywillig ohne sich oder ihrer Posterität eintge Folg aufzubürden / sichere Schwab, und Schützen Gelder (so sich Jährlich auß ein Ansehentliches ertragen) unterthänigst bewilliget haben / und also wan Stände außser dero Reichs, und Crantz Contingent tempore belli, oder einer allgemeiner Reichs Verfassung etwa einwilligen/ solches verinög der Privilegien, und obberührten Vergleichs de Anno 1649. von ihrem freyen Willen Dependiret / und ihnen zu keiner Schuldigkeit auffgerechnet werden möge.

Gleich wie nun Jhro Churfürstlich Durchleucht auß obangezogenen statthafften Documentis gnädigst erschen / das / wan Landts Stände sich denen Freyheiten/ Privilegiis, alten Herkommen/ Pactis, & reverfalibus, auch Recht/ und Gerechtigkeiten gemäß auß denen Landts Tügen verhalten / und dem jenigen / was ihnen dawieder zugemuthet werden will / mit gebührenden unterthänigstem Respect widersprechen / ihnen in Ungnaden nicht auffzunehmen/ also wollen auch Jhro Churfürstl. Durchleucht gnädigst erlauben das antwesende Deputati in Rahmen gesambter Landts Ständen unterthänigst bitten/ dieselbe gnädigst geruhen/ Landts Stände in Conformität obangezogener ihrer Rechten/ Freyheiten/ Privilegien / und alten Herkommen so wohl/ als der darauff gegründeter Käyserl. Madaten/ Rescripten/ und Endt urtheilen/ weniger nicht/ dan des Vergleichs de Anno 1649. und Conditionen de Anno 1668. fort obhandener Reverfalien / und Landts Tags Abschenden/ in eine bündige vollständige Securität zu stellen / und dahin zu versichern / das ohne Vorwissen / und Bewilligen deren Landts Ständen ins Land Einseitig nichts außgeschrieben/ weniger eintge Imposten/ wie sie Nahmen haben mögen / angestellet/ sonderen ein mehrers nicht/ als was Landts Stände deren Sachen umständen nach unterthänigst einwilligen werden / mit umbgelegt werden solle / 2c.

Das andertes Gravamen bestehet darin / das die eingewilligte Steuern Gelder auß Jhro Churfürstl. Durchleucht / und deren Landts Ständen Deputirten Anschaffung von denen Pfennings Meistern ad usus destinatos verwendet werden sollen ;

2.  
Das die  
Einwilligende  
Gelder  
auß Jhro  
Churf.  
Durchl.  
und der  
Ständen  
Deputirten  
Anschaffung  
ad usus  
destinatos  
zu verwenden.

Hiebes verhoffen Landts Stände unterthänigst/ es werden Jhro Churfürstl. Durchleucht ihnen das jentge zussehen / wozu sie von Alters berechtiget seynd/ demehr/ das solches ihnen der Billigkeit nach darumb nicht zu verweigern/ das wan Landts Stände ichtwas einwilligen / ihnen auch daran gelegen / das dasselbe ad destinatos usus (warumb die Einwilligung geschehen) verwendet werde.

Die Befuegnuß hierab wird durch verschiedene Uralte Reverfalia, Landts Tags Abschende / und sonderbahr den Vergleich de Anno 1649. bevehret / inmassen darin außdrücklich enthalten Jpho wan die Nothdurfft erfordert :

Was dan dieser Gestalt Ihre Fürstlich. Durchleucht oder auch  
sonsten zu Bezahlung der Landtschafft, Creditoren und Bedienten/ wie  
gleichfalls zu anderer des Landts Nothdurfft eingewilliget wird / das  
selbe solle dem Herkommen gemäß in Ihre Fürstl. Durchleucht Hoff-  
Cansley durch derselben darzu verordnete Hoffrätthe / und Rechen-  
Verständige / in Gegenwart der Landt. Ständen Deputirten der ge-  
wöhnlicher jedes Fürstenthumbs Matricul nach ( wan Ihre Fürstl.  
Durchleucht sich keiner anderer Moderation bey diesen beschwerlichen  
Zeiten mit dero Landt. Ständen verglichen/ Repartirt/ und von Ihrer  
Fürstl. Durchleucht aufgeschrieben / auch fürters durch Ihre Fürstl.  
Durchleucht Unterbeamten/ und Bedienten eingebracht / und denen  
von dero Landt. Ständen auff vorgehende gewöhnliche Pflicht be-  
stätigten Pfenning-Meistern eingeleffert / und Ihrer Fürstlichen  
Durchleucht und der Landtschafft Deputirten Anschaffung von den-  
selben ad destinatos usus dem Landt. Tags. Abschied gemäß / und zu  
keinem anderen End unverhinderlich / und ohne einige Einrede erstat-  
tet/ und angewendet werden/ und was Ihrer Fürstl. Durchleucht zu  
ihrem Privat- Behueff unterthänigst zugelegt / dero gnädigster Dis-  
position allein anheimb gestellt seyn / und bleiben solle / ꝛ.

Item die Conditiones de Anno 1668. in Gpho :

So dan 4to das Landt. Ständen Deputati nebens Ihrer  
Fürstl. Durchleucht darzu Specialiter verordneten Geheimen Rätthen  
die Jährliche 30000. Rthlr. ad destinatos usus und Ablag des obge-  
meinen Capitalis deren 240000. Rthlr. und anders nicht verwenden/  
auch der Pfenning-Meister dahin in Specie Beandert worden / das  
die Jährliche 30000. Rthlr. anderster nicht/ dan ad reluitionem seht  
angeregten Capitalis denen Deputatis aufsolgen lassen / ꝛ.

Obiges bestättigen die cum plenissima Causz Cognitione ertheilte Kayserliche  
Mandata, & Rescripta.

Primo de Anno 1637. den 25ten Augusti:

Und das die Monatliche Bezahlungen der Soldaten / vermög  
der Landen Privilegien, und alt Herkommen durch der Landtschafft  
Deputirten / und Landt. Commissarien geschehe.

Und vom 4ten Septembris selbigen Jahrs :

Betreffend den dritten Punct, das die Monatliche Bezahlung  
der Soldaten vermög der Landts. Privilegien, und Herkommens durch  
der Landtschafft. Deputirte / und Landt. Commissarien geschehe / das  
halten allerhöchstgedachte Kayserlich. Majest. für ganz billig / haben  
auch deswegen ebenfalls gemessene Befehl an vordesagte Ihre Fürst-  
liche Durchleucht zu Neuburg abgehend lassen / ꝛ.

Secundo vom Jahr 1638. den 11ten Octobris :

Und auch hiebevör gegebenen Bescheid / in welchem denselben  
angedeutet worden / das die Monatliche Zahlung der Soldaten ver-  
mög der Landts. Privilegien, und alten Herkommens durch der Landt-  
schafft. Deputirten/ und Landt. Commissarien geschehen solle / ꝛ.

Tertio de Anno 1671. & 1672. in verbis :

Die Landtschafft. Cassam wieder eröffne / und die Gelder ad  
destinatos usus verwenden lasse / ꝛ.

Und

Das habe dem Landt. Ständen  
herbrachten alten Landts.  
des von Landt. Ständen  
gewände durch den Betre-  
fenden schuldigen Fi-  
den welches desto unbilliger  
brun privilegien bey ihrer  
men zu thun / oder aber die  
Mazoren Casam, & in  
in verbis;



Und dabe nun Landt: Stände auß diesem in alten Landt: Tags: Abschenderen / und dem mit Ihre Churfürstl. Durchleucht Gross: Herren Väteren eingangenen Vergleich de Anno 1649. vorbemelten Reversalien / und Conditionen so wohl als auch verschiedenen Kaiserl. Mandatis & Rescriptis gegründeten Herkommen außgesetzt werden / so gar da Landt: Stände / und ihre Deputirte von unvordencklichen Jahren die freye Disposition über die bey denen Landt: Tagen zu denen das Jahr hindurch vorkommenden Deputationen eingewilligte Gelder gehabt / auch wohl ihnen Freygestanden einen oder anderen Wegen etwa in Landt: Sachen gehabter Extraordinarie Bemühung eine wohlverdiente Verehrung / oder Recompens zuzulegen / von einiger Zeit aber es den Anschein gewinnet / als wolte ihnen die Disposition über solche Gelder entzogen / und dieselbe anderwertiglich verwendet werden / so werden Ihre Churfürstl. Durchleucht Deputatis in Ungnaden nicht vermercken / wan dieselbe unertänigst bitten / das obangezogene Landt: Ständen Competirende Berechtigkeiten herstelle / und künfftighin in Befolg des Vergleichs de Anno 1649. ohne mit Anschaffung deren Landt: Ständen Deputirten nichts / und zu keinem anderen / als dem gewiedmeten Endtzweck von den Pfenning: Meistern außgegeben / und Landt: Stände in diesem / und jenen ihren althergebrachten Rechten nicht beschräncket werden / zc.

Das drittes Haupt: Beschwer führen gesambte Landt: Stände darab / das nicht allein dermalige beide Gültich: und Bergische Pfenning: Meistere von Zeit: an dero bekleydenden Dienstes / sonderen auch der abgelebter Bergischer Pfenning: Meister Becker / auch so gar der im Jahr 1704. verstorbenen Pfenning: Meister Escken von denen letzteren Jahren seiner Bedienung Landt: Ständen oder dero Deputirten bis dahin keine Rechnung von dero geführten Empfang / und gethanen Aufgaaßen abgelegt haben ;

3.  
Die Ablegung der Pfenning: Meistere Rechnungen betreffend

Desgleichen ist alten Herkommens / das die Empfänger und Bedienten Jährliche ihre Rechnungen in den Aembtlichen vor zwey eingeseßenen Ritterbürtigen / Scheffen / Vorstehere / und Meist: beerbte / in denen Stätten aber vor dem Magistrat daselbst abgelegt / und recessiret werden müssen / dieses aber zuwieder sich von einiger Zeit ergeben / das dieselbe gar zu Ihrer Churfürstl. Durchleucht Hoff: Cammer hieselbst eingezogen werden wollen / so bitten anwesende Deputirte Ihre Churfürstlich. Durchleucht unertänigst dieselbe gnädigst geruchen wollen gnädigst anzuordnen / das die Pfenning: Meistere ihre annoch von vielen Jahren außstehende Rechnungen vor Ihrer Churfürstl. Durchleucht Committirenden Räten / und der Landt: Ständen Deputirten in einem hierzu nechstens bestimmenden kurzen Termino ablegen / denen Empfängeren / und Bedienten in den Aembtlichen / das vor zwey Ritterbürtige / Scheffen / Vorstehere / und Meist: beerbte / in den Stätten vor dem Magistrat ihre Rechnungen abslatten / und sich deffalls dem alten Herkommen gemäß verhalten sollen / gnädigst auffzugeben.

Das vierte Haupt: Gravamen ist die anverlangte Herstellung der à Seculis herbrachter alter Landts Matricul, oder wenigstens bis zu deren Rectification des von Landt: Ständen verwilligten Clafsifications: Fueses / worgegen Stände durch den Gebrauch sicheren von einem Commissariat angestellten ungleichen schädlichen Fues eine Zeitlang von Jahren beschwäret worden / und solches desto unbilliger / das Stände in gefolg ihrer Rechten / Freyheiten / und Privilegien bey ihrer gewöhnlicher Matricul, und alten Herkommen zu belassen / oder aber die Steuer: Gelder nach dem von Landt: Ständen unertänigsten bewilligtem Fues zu Repartiren. Dieses belehret vorerst das Mandatum Cassatorium, & inhibit: de dato Wien den 12ten Januarij 1627. in verbis :

4.  
Die Herstellung der alter Landts Matricul betreffend

Auch wan eine Contribution oder Steuer bewilliget/ alsdan der Ständen Ritterschafft / und Stätten Deputirten dieselbe nach ihrer Matricul aufsetzen / und auflegen.

Item ibi:

Bev welcher Newerung Es nit gelassen / sonderen nach geendigten Landt, Tag hätte dem Herkommen zugegen D. U. anfangs selbst/ da keiner von der Ritterschafft/ und Stätten über / und angewesen / die eingewilligte Steuern wieder die alte Matricul aufgesetzt / ic.

Und gebiethen hierauff D. L. ic.

Item Bezeuget es der annoch unlängst mit Herren Herzogen Wolfgang Wilhelm auch Fürstl. Durchleucht eingangener Vergleich de 25. Novembris 1649. in verbis:

Was dan dieser Gestalt Ihre Fürstlich. Durchleucht oder auch sonst zu Bezahlung der Landtschafft Creditoren, und Bedienten / wie gleichfalls zu anderer des Landts Nothdurfft eingewilliget wird / dasselbe soll dem Herkommen gemäß in Ihre Fürstlich. Durchleucht Hoff-Canzley durch derselben darzu verordnete Hoffrätthe und Reichens, Verständige in Gegenwart der Landt, Ständen Deputirten der gewöhnlicher jedes Fürstenthumbs Matricul nach / wan ihre Fürstl. Durchleucht sich keiner anderer Moderation bey diesen beschwerlichen Zeiten mit dero Landt, Ständen Vergleichen/ repartirt / und von Ihrer Fürstlich. Durchleucht aufgeschrieben / auch fürters durch Ihre Fürstl. Durchleucht Unterbeamten/ und Bedienten eingebracht/ und denen von dero Landt, Ständen auff vorgehende gewöhnliche Pflicht, bestätigten Pfennings Meistern eingeliefert/ und auff Ihrer Fürstlich. Durchleucht / und der Landt, schafft Deputirten Anschaffung von demselben ad destinatos usus dem Landt, Tags, Abscheid gemäß und zu keinem anderen End unverhinderlich / und ohne einige Einredt erstattet / und angewendet werden.

Solchen Vergleich bestätiget ferner das Reversale Herzogen Philipp Wilhelm de 3. Novembris 1649. in verbis:

Zumassen wir dan vermittelst unseres Fürstl. gethanen Versprechens thuen solches gnädigst Sincerirt/ und benebens zugesagt / daß gleichwie wir die bey der Römisch. Kayserl. Majest. Unserem aller gnädigsten Herren mit Borwissen / und Gutachten eines höchstansehentlichen Churfürstl. Collegii wieder höchstgemelt. unseres Herren Vatteren Durchleucht cum plenissima Causæ cognitione von ihnen erhaltene / und in rem Judicatam verlauffene Kayserl. Decreta, Rescripta, und Endurtheil (als viel dieselbe sie Standt betreffen thuen) zu würcklicher Contestirung unserer gegen sie Gütlich, und Vergliche Landt, Ständt habender gnädigster Propension, und Vertrauens hiebevorn Confirmirt/ und bestätiget / also auch dasselbige dabey/ wie nicht weniger bey ihren Privilegiis, altem Herkommen / Gewonheit Recht, und Gerechtigkeit einen Weeg / wie den anderen Fürst, Väterlich gnädigst schützen / und Handt, haben wollen / gleich ob vorangeregter Vergleich nicht vorgangen wäre / oder sie unsere Landt, Stände dabey in geringsten nichts begeben hätten; Als geloben / und versprechen wir zuzolg unserer damahls gethaner Sinceration bey unsren Fürstl. Ehren / und guten Trewen / vor uns / unsere Erben/

und Nachkommen  
 1649 / und bewilliget.  
 Ferner Confirmirte  
 de Anno 1642. und Reversale  
 in clausula supra allegatis:  
 Nach Johan Büniger  
 1649. Jahr in gewilliget / sonder  
 Unterthanen beständig Bescheide  
 In Jahr 1707. haben  
 und Stätt Anno 1642. als  
 dem auf die Handt in tres  
 gewilliget / bezahlet / daß die  
 24. März. angeschlagen werde  
 dinstag selbsten soll. Im J  
 Seine. Ihre Churfürstl. Durch  
 des verordneten Bedienten hinc  
 vortaus zu eine unrichtig  
 gewilliget Excessus. In den erla  
 nehmen zu die Vermehrung g  
 gen mecht unrichtig  
 tre nichtlich percontet /  
 für Unterthan nicht angeschlag  
 aber in dem Jahr 1710. 17  
 Beschlag vergriffen / und zur  
 unterhalb / und bis zu 200. Th  
 jedoch im Jahr 1715. auß  
 Landt, Ständen selbsten gewill  
 ches dan in dem Amblyeren  
 sen / auch große und deren An  
 überstiegen Geld, Summen  
 und abgaben nun im Jahr  
 Remonstriren / und bitten end  
 da sich noch die Aufhebung  
 gewillt / wollel. Jährlich d  
 jula) mit darauf in beo  
 mecht angeschlag ist / wodurch  
 dicant und das dem Ambt an  
 gendte von den Unterthanen  
 Anhaltung lebener unrichtig  
 muß / daß dem Unterthanen  
 wehren Steuern-Ein (wegen  
 re verdrüßet) eben Ver  
 verthaffter Commissarien  
 wahren Jahren geschicket  
 unrichtig unrichtig  
 Churfürstl. Durch  
 verthaffendigt werden /  
 1642. in Hilfflichen Kam  
 heuten dem in modus colle  
 ja verthaffendigt im Churfür  
 ten Penningen / welches so vi

ben/ und Nachkomlinge hienit/ und Krafft dieses nachmahlen gnädigst / und beständigst. 2c.

Ferner Confirmiren dieselbe das hter oben schon allegirtes Reversale de Anno 1652. und Respective de Anno 1688. verglichene Conditiones in clausulis supra allegatis :

Auch haben Bültische Landt- Stände in diesem so genannten Commissariats- Fuesz nie gewilliget / sonderens hat es damit folgende in diesen warhafften Umständen bestehende Beschaffenheit :

Im Jahr 1705. haben Bültische Landt- Stände von Ritterschafft und Stätten pro illo Anno allein eine Familien-, und Viehe- Tax neben einem auff die Länderey in tres Classes gesetztem Anschlag unterthänigst ein- gewilliget/ dergestalt / dasz der Vermögenster Unterthan zum höchsten auff 24. Rthlr. angeschlagen worden / und mit dem End selbigen Jahrs sothaner Anschlag cessiren solle ; Im Jahr 1708. und 1709. haben Bültische Landt- Stände Ihre Churfürstl. Durchleucht höchstseel. Gedächtnuß deßfalls gethanes gnädigstes Begehren hinwiederumb solche Familien Tax sub iisdem Conditionibus ut ante unterthänigst bewilliget/ und dabey sich nicht allein über die gewaltige Excessus, so bey ersagten Familien-Tax in denen Aembtleren vorgenommen/da die Vermögenste gar über hundert / und mehr Rthlr. angeschlagen worden/ unterthänigstes Beschwer geführet / sonderens auch wiederholter außstrücklich präcaviret / dasz über 24. Rthlr. der best/ und vermögensster Unterthan nicht angeschlagen werden sollte ; Diesem unerachtet send aber in denen Jahren 1710. 1711. und 1712. die Excessus im Familien-Anschlag vergrößert / und gar in einigen Aembtleren die Vermögenste auff anderthalb/ und bis zu 200. Rthlr. taxirt / und angeschlagen worden / wie solches die im Jahr 1713. auff damahls abgehaltenem Landt- Tag von Landt- Ständen geführte gemeinsambe Beschwerden mehrers bezeugen / welches dan in denen Aembtleren/ worin die Anzahl der Eingeseßenen groß gewesen / auch grosse und deren Aembtleren gewöhnliches Matricular-Contingent überstiegene Geld- Summen (wie leichtlich zu ermessen) aufgebracht hat / und obwohlen nun im Jahr 1713. auff deren Landt- Ständen vielfältiges Remonstriren / und bitten endlich die Familien-Tax auffgehoben worden / so hat sich jedoch die Aufhebung mehrers dem Nahmen nach / als in der That geeuffert / massen Jährlich die Beitrags- Quanta nach dem Auswurf deß jenigen / was darauff in vorgemelten excessiven Familien- Anschlag erhoben worden/angesehet ist / wodurch dan/wie der gesunder Vernunft nach zu Judiciren/ umb das dem Ambt angehöretes Quantum bezubringen der Vermögender vor den Unvermögenden hart angegriffen / endlich aber auch durch Anhaltung sothaner unerzwinglicher Geld- Beitrag dahin gebracht werden muß/ dasz dem Unvermögenden gleich werde/ und mit demselben unter den schwehren Steuern- Last liegen bleibe. Und dieses ist der so genannter schädlicher verderblicher/ ohne Vorwissen / und Willen der Ständen angestellter unstatthaffter Commissariats- Fuesz / unter welchem die arme Unterthanen von einigen Jahren geseuffet / und Bültische Landt- Stände darüber so oft und vielmahlen unterthänigst Graviret haben ; Und weillen nun höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchleucht auß dieser warhaffter / und getreuer Vorstellung gnädigst ersehen / dasz der brauchender Commissariats- Repartitions- Fuesz / von Bültischen Landt- Ständen niemahlen / & ne quidem in substantia bewilliget/ und agreiret seye/ ohne Vorwissen und Willen der Landt- Ständen aber kein modus collectandi angeordnet werden mög ; So werden ja verhoffentlich Ihre Churfürstl. Durchleucht dero zu Erhaltung der Landt- den Privilegien , in gefolg so vielmahlen gnädigst gegebener Versicherungen/

portirter hoher Intention nach Landt, Stände / und in deren Nahmen anwesende Deputirte in der Landen Rechten / Freyheiten / Privilegien und alten Herkommen so wohl / als der Vergleich de Anno 1649. gegründeter Pitt unerhört nicht lassen wollen / dahe dieselbe nichts anders / als dieses mit tieffster Submission bitten / daß biß daran mitzuthuen der Landt, Ständen die alte Matricul rectificirt / und ein beständiger Anschlag concertirt sein wird / auff dem im Jahr 1719. von Gültischen Landt, Ständen bewilligten Provisionalen Clafsifications-Fuess die eingewilligte Steuern, Gelder ins Landt repartirt / und aufgeschriben / mithin auch die Steuer, Sachen von sämptlichen Gehaimen, Rätthen dem ubralten Herkommen nach / und nicht extra von einen oder anderen vermög der zu Wien exhibirter Instruction examinirt / und erörtert / und der ins Landt Einseitig zu Errichtung deren Specificationen abgeschickter Landts, Matricularius zuruck beruffen werden möge / ꝛ.

5. **Das fünfftes Haupt** Gravamen ist die einseitige Verhöhung deren alter Accinsen und Respective Einführung newer an denen Derttheren / wohe dieselbe vorhin niemahlen herbracht gewesen.

Die Abstellung der Respective an etliche Derttheren new eingeführt an etlichen aber der Hohere Bier und Brandweins Accins betreffend

Daß nun ohne Vorwissen und Bewilligen der Landt, Ständen keine newe Accinsen an denen Derttheren / wohe dieselbe vorhin niemahlen gewesen eingeführt / noch auch die alte / wohe dieselbe vorhin gewesen / verhöhet werden können / solches Justificiren die uralte Landt, Tags, Abschenden und von vorherigen Herren Herzogen zu Gülich / Cleve und Berg ertheilte Reversalia ;

Woraus zu ersehen / was Massen die Accinsen jederzeit anderster nicht / als mit ihrem der Landt, Ständen unterthänigsten Consens eingewilliget seyen ;

Und bestätiget solche Landt, Tags, Abschenden und Reversalia das in clausulis concernentibus hienach folgendes Kayserl. Mandat: Cassat: & inhibet: vom 12. Januarij 1627. mit deutlichen Wörtheren.

Sequitur tenor :

Man aber jetztgehörtes anmaßliches Anstellen newer / und ungewöhplicher Servisen, oder Placquilien, Accinsen und Landt, Schwabungen in Rechten / und des Heiligen Reichs, Schwabungen höchlich verbotten / auch besagter von rechtmäßiger Weiß Regierenden Fürsten mehrgesagter Fürstenthumb Gülich / und Berg ertheilten Bescheyden / Privilegien, und Reversalien zuwiederlaufen / ꝛ.

Und alle diese newerliche Vornehmen / wie an Ihme selbst Unrecht / nul und nichtig / also auch uns / und dem Heiligen Reich von wannen mehrgesagte Fürstenthumben und Landen Lehrührig seynd / ganz Präjudicirlich / ꝛ.

Und wollen / daß keine P. D. und ihr gedachte Gülich, und Bergische Ritter, und Landtschafften / und Unterthanen wieder mit Ayd / Gebott / und Verbott / oder ander wieder Recht, und beschwerliche Decreten / weder mit beleet / noch einiger Jurisdiction dominiren / Landt, Tag Aufscreiben / Schwabungen / Contributionen, Accins, Servis, oder Placquilien-Geld anzustellen / und abzufordern anmasset / oder dieselbe durch Executions-Mittel zu erzwingen unterstehet / sonderen hinführan des / daß alles enthaltet / hierinnen nicht säumig / oder ungehorsamb seyvet / als lieb derselben und euch ist / obbestimpte Poen zu vermeiden ; das meinen wir Ersallich / ꝛ.

Dieses

So erklären sich an  
 die für oben Ihre Kayserl.  
 willkürliche neue Zoll an  
 oben Ihre Fürstl. Durchl.  
 von Accins oder dergleichen  
 die von Ihrer Fürstl. Durchl.  
 von Gülich / man sie durch  
 mäßigkeit anhalten / auch  
 Und nach demselben befehlen es die  
 Herrn Räte auch Vorfürstl.  
 gleichen Conditiones in terminis  
 Das die Accinsen in  
 auf den Jahr / und Tax  
 nemlich den neue Abgaben  
 davon ein halber  
 abgetheilt werden solle  
 Und dahe nun aus  
 den von Ihrer Fürstl. Durchl.  
 Accins in die neuen neuen  
 der / so haben auch Landt, Stände  
 Vorfürstl. Durchl. neben die  
 vorgedachten nicht bezogen seyen  
 Solen nun in puncto de  
 fin / und bezogen zu Gülich /  
 die auch veranlassunges Kayserl.  
 mit Ihrer Fürstl. Durchl.  
 beim untern 2ten Novembris  
 ertheilt Reversalia, und Respe  
 1688. verordnete Conditiones  
 von jener Interpretation, un  
 Allen (dahe oben dem für Geben  
 bey vornehmlich verordnete Inze  
 fern lassen müssen) bedürfen /  
 Deputat unterthanig biß die A  
 von de Anno 1664. auf den Für  
 zu reduciert / die neue aber an  
 übergeben / aber oben in den  
 hienach eingeführt. hienach  
 in  
 Die sechs Schwäbe des  
 liche und wäpischen Landen die  
 hienach hienach Durchl.  
 von Ihrer Fürstl. Durchl.  
 co. Schwäbe macht allen d  
 hienach, und hienach  
 hienach Deputat unterthanig a  
 Respective 1714. den 10ten May

Dieses bezeuget auch öftters angezogener Vergleich de Anno 1649. Ipho.

So erklären sich auch : Ihre Durchleucht hienit gnädigst / daß sie ohne Ihre Kaiserl. Majest. und des Churfürstl. Collegii Bewilligung keine neue Zöll anstellen/ noch auch die alte verhöhen/ also auch ohne Ihre Fürstl. Durchl. Landt & Stände Bewilligung keine Licenzen/ Accinsen/ oder dergleichen Auflagen im Lande anstellen/ sonderen die von Ihrer Fürstl. Durchleucht eine Zeithero verordnete Recognitions-Gelder (wan sie darüber von dero Landt & Ständen keine Einwilligung erhalten) auch abstellen :

Und noch deutlicher belehren es die mit Ihre Churfürstl. Durchleucht dero Herren Batteren auch Churfürstl. Durchleucht unterm 20ten Julii 1668. verglichene Conditiones in terminis :

Daß die Accinsen in denen Gemibteren / und auff dem Landt auff den Fuesß / und Tax wie dieselbe vor dem Jahr 1657. gewesen / nemlich von einer Ahmen Weins drey rader alb. / und von einer Tonnen Bier ein Rader alb. bleiben und was darwieder eingerissen abgestellet werden solle / zc.

Und dabe nun auch die Haupt/ und andere Stätte / und Flecken von Ihrer Churfürstl. Durchleucht hohen Herren Vorsahren die Statte Accinsen titulo oneroso gegen Erlegung gewissen Geldes an sich gehandelt haben / so halten auch Landt & Stände billig unterthänigst davor / daß Ihre Churfürstl. Durchleucht neben diesen Stätten übertragenen Accinsen neue einzuführen nicht befuegt seyen.

Weilen nun in puncto Accisiarum die von vorherigen Herren Grafen/ und Herzogen zu Süllich/ Eleve/ und Berg gnädigst ertheilte Reverfalia, wie auch vorangezogenes Kaiserl. Mandat. Cassat. & inhibit. so wohl/ als der mit Ihrer Churfürstl. Durchleucht Groß- Herren Batteren Wolfgang Wilhelm unterm 3ten Novembris selbigen Jahrs/ und den 25ten Martii 1652. ertheilte Reverfalia, und Respectivè die mit höchst dero selben den 20ten Julii 1668. verglichene Conditiones so klar / und deutlich seynd / daß dieselbe keiner fernerer Interpretation, und Cognition hiesigen Geheimen Raths Dicasterii (dabe ohne dem sie Geheimen Rätthe Ihre Churfürstl. Durchleucht dabey vornemblich verführendes Interesse ihnen ausser allen Zweifel angelegen seyn lassen müssen) bedrffen / so bitten auch Ihre Churfürstl. Durchleucht Deputati unterthänigst biß die Accinsen nach deutlichen Inhalt der Conditionum de Anno 1668. auff den Fuesß und Tax, wie sie Anno 1657. gewesen/ zu reduciren / die neue aber an denen Dertthern / wohe vorhin keine Accinsen hergebracht / oder aber in denen Stätten / und Flecken neben den Statte Accinsen eingeführte hinwiederumb einzuziehen gnädigst geruchen wollen :

Das sechste Beschwerde bestehet in deme/ daß hienledrigen benden Süllich- und Bergischen Landen die Abführung der Verwitwibter Frau Churfürstinnen Durchleucht Dotal- und contra Dotal-Gelder / und Respectivè die von Ihrer Churfürstl. Durchleucht Höchstseel. Andenckens contrahirte Banco-Schulden/ unerachtet allen dawieder unterthänigst eingeführten Remonstrationen, und Protestationen aufgebürdet werden wollen / und müssen deßfalls Deputati unterthänigst anzeigen/ daß/ wan die im Jahr 1713. und Respectivè 1714. bey der per Majoritatem votorum (dabe doch keiner mach-

6. Die Abführung der Verwitwibter Frau Churfürstinnè Durchl. Dotal-ufftig

contra  
Dotal-  
Felder /  
und Ref-  
pectivè  
der Ban-  
co-schul-  
den be-  
treffend.

fig des anderten Recht zu begeben) durchgetrungene Aufschreibung deren ohne der Ständen Vorwissen vom Kriegs-Commissariat vorhin aufgegebenet Banco-Zettulen von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zugesagte Conditiones in allen und jeden Punctis gehalten/ und denenselben zu folg auß allingen Ihrer Churfürstl. Durchleucht Landen / Chur- und Fürstenthumben Revenüen und Domainen Jährlich die Summ von 500000. Rthlr. der Banco-Cassa eingelegt / und zu Einlösung deren von Ständen umbgeschriebener Banco-Zettulen verwendet wären / alsdan auch dermahlen keine Banco-Zettulen so wohl umbgeschriebener als anderer zu bezahlen / sondern völlig getödtet seyn würden; Also daß Deputati unterthänigst nicht sehen/ wie Landts Stände dero Banco-Schulden halber denen im Jahr 1713. und 1714. verglichenen Conditionibus zuwieder ichtwas zugemuthet werden möge.

Gleich wie nun Ihre Churfürstl. Durchleucht auß dem Inhalt hieoben angeführter Haupt-Landts-Beschwerden deren Ständen Befuegnussen/ und daß sie nichts unterthänigst verlangen / als wozu sie durch beygelegte Statthaffte Documenta berechtiget seynd/ gnädigst ersehen / und dan kein klarer / und Un-disputirlicher Recht in der Welt ist / als welches wie in das hiesigen Landen in Uralten der Landen/ und Ständen Rechten/ Freyheiten/ Privilegien, Reverfalien, alten Herkommen gegründet/ und nicht allein durch so viele obangeregter Massen cum Plenissima, & maturâ causæ Cognitione & Serenissimi Collegii Electoralis Consilio in formali contradictorio ergangene Käyserliche Mandata, Decreta, Rescripta, und Endturtheilen aufertwonnen/ und dermassen abgeurtheilt ist/ daß es vires rei Judicatae, quæ ipsa veritas est, erlanget hat / sondern auch Ihrer Churfürstl. Durchleucht Herren Großen Batteren Wolfgang Wilhelm Durchleucht bey dem mit höchst-deroselben den 25ten Septembris 1649. errichteten Vergleich / und dero Herren Batteren Philipp Wilhelm auch Churfürstlich. Durchleucht unter dero Reverfali de 3. Novembris ejusdem anni und anderten den 25ten Martij 1652. so wohl als bey denen den 20. Julij 1668. verglichenen Conditionibus von neuen bestättiget / und bündigst zugesagt.

Also haben auch Stände in gefolg der ihnen von Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigst Erinnerung anbedeuteter allergnädigster Willens, Meinung mit Vorbehalt ihres Rechts kein Beschwere gemacht / dieß Deputations-Beschäft allerunterthänigst anzugeben / und sehen diesem nach zu Ihrer Churfürstl. Durchleucht angestanteter Churfürstl. hoher Clemenz/ und Equanimität anwesender Deputirte dero unterthänigstes Vertrauen/ dieselbe gnädigst geruhen werden / Landts-Stände bey dero hergebrachten Freyheiten / Privilegien, alten Herkommen / Gewonheiten/ Recht- und Gerechtigkeitt so wohl/ als dem Vergleich de Anno 1649. denen von Ihre Churfürstl. Durchleucht Herren Batteren Herzogen Philipp Wilhelm Churfürstlich. Durchleucht unterm 3ten Novembris selbigen Jahrs / und 25ten Martij 1652. gnädigst ertheilten Reverfalien / und den 20ten Julij 1668. verglichenen Conditionen zu Handthaben / mithin all das jenige / was dagegen vor und nach eingerissen in Churfürstl. hohen Gnaden abzustellen / und in allen obtaen solche gnädigste Versicherung zu geben / daß Landts-Ständt und ihre Posterität künfftig in Ruhe sizen / und wieder ihre althergebrachte Rechten/ Freyheiten/ Privilegia, und altes Herkommen so wohl / als der darauß gegründete Käyserl. Mandata, Rescripta, & Judicata nun und zu ewigen Zeiten mehr nicht gravirt / oder beeinträchtiget werden sollen.

Diese rechtmäßige Verfuegung und hohe Churfürstl. Gnade werden gesambre Gültich- und Bergische Landts-Stände mit unterthänigsten Dank erkennen/ und sich hingegen auß nechstfolgenden gemeinen Landts-Tagen wegen

gegen die der Vertheilung  
der Dotal-Güter so wohl  
als Banco-Schulden  
wegen über der Landts-  
Ständt einzuwenden  
Gallen revidirt worden  
sich oben Nachsehl ihrer  
kender unter Unterthänigst  
Churfürstl. Durchleucht ab  
Dereben verschönlich ein  
fordern und bey weitem  
schwerer werden / durch  
sinn / hancq. anderen  
sinn / richtig seynd / und  
behalten / bey ihrer  
Be-erbenet ihren  
Churfürstl. Durchleucht  
Unterthänigst zum Trost in  
weissen anständig treiben  
sinn / hancq. anderen  
einer einmehrender quere  
e zu Aufhebung lieblicher  
sinn / hancq. anderen  
sinn / hancq. anderen



gen denen der Verwiltteter Frau Churfürstinnen Durchleucht Dotal - und contra Dotal-Gelder so wohl / als auch wegen denen sie zumahlen nicht angehenden Banco-Schulden / mithin wegen denen durch Einseitige Aufschreibungen über der Landen Schuldigkeit erhobener Gelder / welche ( wie unterthänigst einzuführen Ständen in keine Ungnad genommen werden wolle ) ad Cassam restituirt werden müssen / alsdan sich darüber / so viel es immer möglich ohne Nachtheil ihrer / auch ihrer Posterität so wohl / als deren Nothwendender armer Unterthanen geschehen kan / dermassen erklären / daß Ihre Churfürstl. Durchleucht ab ihren zu deroselben iederzeit heegender Treu- und Devotion verhoffentlich ein gnädigstes Vergütigen haben werden. Indeme sonst auch bey vorigen Zeiten Landt-Stände in einem / und anderen beschwehrt worden / darab zwaren die Gravamina vor dießmahl zum Theil gesihren / dannoch mehreeren Theils zu einer Vollständiger Sicherheit nicht adequat erlediget seynd / und also ins künfftig darin ferner beschwehrt zu werden besorgen / bey dieser Gelegenheit aber Landt-Stände gern alles auß dem Weg geraumet sehen möchten / wodurch sie und ihre Posterität mit Ihre Churfürstl. Durchleucht ( welche der grundtgrütige Gott dero Landen und Unterthanen zum Trost in viele Jahr hinaus bey hohen Churfürstl. Wohlweesen gnädiglich fristen wolle ) und dero Durchleuchtigsten Herren Succesoren nimmer zerfallen / sonderen das Glück haben mögen / mit deroselben in einer ewig wehrender guter Verständnuß zu leben / als wollen sich Deputati die Aufsehung sothaner Gravaminum unterthänigst reserviren / und darüber Ihrer Churfürstlich. Durchleucht gnädigste Versicherung / daß die diesertwegen künfftighin wieder ihre Rechten / Freyheiten / und Privilegien nimmermehr beschwehrt werden sollen / unterthänigst erbitten / x.



RESOLUTIO SERENISSIMI ELECTORIS AD  
Relationem Gravaminum Deputatorum de 17ma  
Decembris 1723.

Litt. B.

**D**er Churfürstl. Durchleucht ist des mehreren zu vernehmen vorkommen / was für vermeintliche Beschwerden an Ihro anwesende dero Gültich- und Bergischen Landt- Ständen Deputirte vom 16ten dieses auffer ordentlich / und wieder das bey dergleichen Conventionen altübliches Herkommen unterthänigst gelangen lassen / und was anmaßliche Probatoria & Justificatoria dieselbe dabey der längde nach anzuführen bemühet gewesen / nachdem nun alles dieses / und was dessen noch mehr seyn kan / oder mag / sich nicht nur bey denen seither höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchleucht angetretenen Landts- Regierung vorgewesenen gemeinen Landt- Tagen / sondern auch bey denen zum Kayserl. Reichs- Hoffrath gebrachten anmaßlichen Process- Handlungen / und dergleichen zu ehemahligen Zeiten dabey obgeschriebten Irrungen / und Misselen / fort darüber folgendes gepflogenen Vergleichs- Handlungen / in über der Sachen Nothdurfft erforderliche Weitläufigkeit Deducirt / und Respectivè gründtlich wiederlegt / und beantwortet befindet ; Als befürmddet höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht dieses der Deputirten ohngebührliches wiederholen / umb so viel demehr / als denenselben zu schwärer Verantwortung gereichen will / vermittels solch vergeblichen / und zu nichts / als erweck- und Veranlassung newer Wiedrigkeiten andienenden Aufzüglichkeiten dem Erew- Devotisten und an allen diesen Verdrüßlich- keiten nicht den mindesten Theil dragenden Unterthanen so grosse schwere Kosten zuzuziehen ;

Absonderlichen aber wohe die von ihnen Deputirten producirt Voll- macht auff gewisse Zeit anmaßlich hatt Restringirt werden wollen / und es dahero fast das Ansehen gewinne / ob suche man beflissentlich vermittels der- gleichen Aufzüglichkeiten / die vorhabende Unterhandlung der Gültlichkeit bis dahin zu protrahiren / daß der anmaßlicher Terminus fruchtlos verfrucht- chen / die Vollmacht erloschen / und solcher Gestalt die allerhöchste Kä- nliche und Respectivè Landts- Fürstliche gnädigste Intention hintertrieben seye.

Gleichwie aber Landt- Ständen / als Erbgebüldigten Unterthanen nicht geziemet / in dergleichen von Ihrem angebohrnen Landts- Fürsten / und Herren auß sonderbahrer mildesten Gemüths- Nevgung veranlassen gültlichen Handlungen einigen Ziell / oder Maas zu setzen / also thuen höchstgejaarte Ihre Churfürstl. Durchleucht dieses derselben angemastet Ungebübr denen- selben hienit schärfst verweisen / empfinden es auch desto mißfälliger / als Landt- Stände bey Jüngereim Landt- Tag keinen Entzucht getragen / über von Ihro niemahls zu Beschleunigung der Landt- Tags Relation gnädigst prä- figirten Terminum sich anmaßlich zu beschwären.

Ihro Churfürstl. Durchleucht wissen sich zwaren annoch gnädigst zu erinnern / was bey der am 19ten Novembris nechsthin vorgewesener Con- ferenz

...einiger annoch mit  
...denen der Deputirten  
...Nothdurfft nach  
...sich zu lösen. Ihre  
...hierunter etwas  
...alldemselbst  
...dieser dero  
...weiter dero  
...anmelden / und  
...von demselben  
...haben sich aber  
...man würde die  
...man würde die  
...wie an fündert  
...möglichst zu  
...erhöhter  
...hochbetrag  
...nicht ab  
...und rezon  
...Declarat  
...und n  
...Zeit / Un  
...hätte es umb  
...zahlen  
...nicht nur  
...Libello /  
...Anno 1649  
...Erinden zu  
...Debiten de  
...von seibem  
...vortret  
...zu  
...berührten  
...gegen / und  
...gedeben so  
...beantw  
...ad vier  
...beziehen /  
...sind  
...termin

Ihre Churfürstl. Durchleucht  
...erklären  
...repon  
...ob  
...ange  
...Princip  
...an  
...güter  
...Ständen  
...72. et  
...Relat  
...Christl  
...Reun  
...daß  
...kommen  
...habende



ferenz wegen einiger annoch nicht cum effectu erledigt sein sollender Beschwerden von seithen der Deputirten ist angeregt / und dabey freygestellt worden / selbige der Nothdurfft nach schriftlich zu verfassen / und zu weiterer Conferenz gelangen zu lassen; Ihro Churfürstl. Durchleucht seynd auch noch nicht gemeint hierunter einige Ziel oder Maas zu stellen / sondern vielmehr im Gegentheil allerdings gnädigst geneigt / alles / was nur mit einiger Befuegnis wieder dero bisherige Landts-Regierung beschwärtliches auffbracht werden können / gern anzuhören / und der Billigkeit nach zu remedyren / höchst dieselbe haben sich aber auch hiebey dessen gänglichen gnädigst versehen gehabt / man würde die Nothdurfft auff's kürzlichste solcher gestalt begriffen haben / wie am fürdersambsten / und hinlänglichsten zu Hebung des Haupt-Ecksteins / nemblichen zu Feststellung des Puncti exigentiar , und der darab verhengter erklärllicher Einwilligung / als woran sich vermahlen die zwischen Haupt- und Gliederen so hochnöthige gute Verständnuß vornemblichen stoffet / zu gelangen seyn möchte / nicht aber das hierunter zu alten Geschichten / und längst abgethan und vergessenen Ding / mit Vorbeygehung des Pacti Novissimi des Haupt- und Declarations-Recess als der gestifteter Landts- Erbsverbindnuß zu schrecken / und mit deren verdriesslicher Recapitulirung vergebliche Zeit / Unkosten auffzuretben wären ;

Allenfalls hätte es umb deren Zusammentragung keine 3. ad vier Wochen bedürffen / zumahlen sich dieselbe nebens vielen anderen Stücken / und Handlungen nicht nur wie hier oben bereits erwehnt / in dem anmaßlichen Appellations-Libello , sondern auch in denen ehemahligen Commissorial-Protocollis de Anno 1649. und in der folgendes von einigen unrühigen Mitgliederen der Landts- Ständen zum öffentlichen Druck gebrachter also Intitulirter ausführlicher Deduction der längde nach so weitläuffig Specificirt / und hingegen auch in von seithen Ihrer Churfürstl. Durchleucht zum Kaiserl. Reichs-Hofrath erstatteten Haupt-Bericht / und von dero hochgeehrten Herren Vorfahren zur Zeit erwehnter Commissorial- Handlung unterm 8ten Maij vorherührten Jahrs 1649. eingeschickter Gegen- Erklärung wie auch in gegen / und wieder sothane Deduction ebenfalls zum öffentlichen Druck gedruckenen so intitulirten umständlichen / und wahrhaften Bericht so gründtlich beantwortet / und wiederlegt befinden / das dieselbe gar leicht inner drey ad vier Tagen hätten extrahirt / und abgeschrieben / auch ungeschwehrt hätte begriffen / und ermessen werden können / das damit anderster nichts aufgerichtet seye / als Actum agere , und die vorhandene Studia pacis in nova discordiarum semina thuen degeneriren.

Ihro Churfürstl. Durchleucht lassen dabero alle sothane Allegata, und alter Geschichts- Erzehlungen auff ihrem kundtbahren unwerth dahin gestellet seyn / repetiren darwieder obangezogene Gegen- Handlungen / und beziehen sich kurz umb auff mehr angereumbten Haupt- und Declarations- Recces, als das Novissimum inter Principem & status conditum pactum, als wodurch / und in Krafft besonderen an Ihro Kaiserlich. Majest. Leopoldo dem ersten dieses Nahmens glorwürdigster Gedächtnis von Bällich- und Bergischen Landts- Ständen auß Rätthen / Ritterschafft und Stätten / unterm 8ten Novembris 1672. erlassenen allerunterthänigsten Schreibens allem solchen ante Actis, Mandatis, & Rescriptis, auch von Zeit Absterben Herren Herzogen Johan Wilhelms Christmilten Andenckens bis ad datum vorgangener Handlungen außtrücklich Renunciiret worden.

Also / und dergestalt / das es einzig / und allein an derne seye / und darauß vornemblich ankommen wolle / das anwesende der Landts- Stände Deputirte ihre etwabe habende Gravamina darauß einrichten / und darauß  
E
antweto

antweisen / ob/ und welcher Gestalt demselben von seithen Ihrer Churfürstl. Durchleucht contravenyrt seyn mögte / und will dieses umb so nöthiger seyn/ als der verhoffender der Sachen erfolg ohnumbgänglich erfordert / daß zu E vitirung aller verwirlicher Weitläufigkeit ein beständiges Objectum dirigens festgesetzt werde / und muß des Endts auff obbesagten Haupt und Declarations-Receß darumb allerdings bestanden werden/ wollen derselb utpote pactum novissimum nach Anlag der kundtbahrer Rechten allen vorherigen Handlungen derogiret.

Gleichwie nun deme zufolg Ihre Churfürstl. Durchleucht als dem Regierenden Erb- und Landts- Fürsten alle hohe Landts- Fürstl. Jura Regalia, und Territorial- Gerechtsambe durchgehends / nichts aufgeschieden / gleich allen anderen Churfürsten / und Ständen des Reichs außdrücklich bedungen / und reserviret seynd / auch darbey ad Articulum 1. des Declarations-Receß in fine deutlich versehen ist / daß Landts-Stände bey ihren Privilegien, Freyheiten/ Briefffen/ Siegelen/ Rechten/ alten Herkommen / und guten Gewonheiten/ so viel sie deren in Besiß haben / und noch seynd / Manutenirt werden sollen ; Also versehen sich auch Ihre Churfürstl. Durchleucht zu dero getreuen Lieben Sülts- und Bergischen Landts-Ständen / und derenselben anwesenden Deputirten dessen gnädigst gänglichen / dieselbe werden nicht gemeint seyn / dargegen vel gravando, vel postulando einzugreifen/ noch zu nahe zu handeln / zumahlen bey Ihre Churfürstl. Durchleucht nicht stehet/ dieselbe auch nicht gesinnet seynd / abh- und von Ihren hohen Landts- Fürstl. Territorial-Gerechtsamb zum Nachtheil ihrer / und dero Posterität das mindeste zu vergeben / weder auch dermahlen ferner was zu suchen / welches sie tempore des Haupt- und Declarations - Receß nicht in Besiß gehabt haben.

Hingegen erklären höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht hies mit gnädigst / und allerverbindtlichst dero Sülts- und Bergischen Landts-Ständen wieder oblauths gemelten Haupt- und Declarations-Receß im mindesten nicht zu beschwären / sondern alles / was deme entgegen setther dero Landts-Regierung eingeschlichen seyn möchte/ so fort zu remedyren/ und abzuschaffen / auch deme zufolg quoad Gravamen primum Landts-Stände bey ihrer herbrachter freyer Einwilligung unveränderlich zu belassen / und thuen zu dessen mehrerer Bestättigung dero Anno 1718. denen damahligen zugefertigten Landts-Ständtschen Deputirten darüber ertheiltet gnädigstes Reverfale anhero wiederhohlen.

Gleichwie aber von seithen Ihrer Churfürstl. Durchleucht hierüber niemahlen einige Quaxtion erheget worden / sondern die beständige Beybehaltung dieses Puncti einzig und allein von der Gemüths- Erlassenheit der Landts-Ständen verhängt ist/ daß sie niemahlen zu Behueff dessen / was die gemeine Landts-Erfordernissen / und die darunter begriffene Unterhaltung nöthiger Militz / Reparation der Landts-festen Plätz und Dertther / gemeine Landts-Schulden / und Bestreitua ohnumbgänglicher Regierungs-Lasten / wie solches alles die kundtbahre Reichs- Abscheyden / absonderlich aber der Jüngere vom Jahr 1654. wie auch das von des Käyseris Ferdinandi tertii Majestät unterm 23ten Martij 1669. an Landts-Stände erlassenes allergnädigstes Schreiben/ fort seiner jecht glorwürdigst Regierender Käyserl. Majestät. in der anmaßlicher Appellations-Sach nach / und nach eröffnete allerhöchst- Richterliche Erkländtussen außführlich nach sich führen/ und als eine gemeine Landts-Schuldigkeit denen Landts-Unterthanen zu Last legen / erfordert/ und erheisset/erkläcklich einwilligen ; Also lassen Ihre Churfürstl. Durchleucht diese der Landts-Ständen Obliegenheit zur Reichs- Constitutions - und  
Receß-

Recessmäßige Besetzung  
von als mehr durch alle  
anmaßliche wie dergleichen von  
von Ihrer Majestät  
nichts dero allgemeynen  
menschen vor allerdings nicht  
währenden Vaterland nicht  
Rechtet mehr alle Privilegien  
sich in so unheimlicher / und  
selbst noch nicht vorbreiten  
Jener in Königlich Reich zu  
enthalten / zu bestene Födem  
Gang mit unverschieden  
Ihre Churfürstl. Durchleucht  
der getreue Liebe Sülts- und  
Bergischen Landts-Ständen  
und die ob der sich erhebet er  
Vaterland so weit / als  
fürsichstern mit nicht auß  
Behörden / welche sich durch  
besten werden / laß nach  
Reichs-Ober-Haupt noch  
bestehen und die Kriegs-Ver  
dienen ihre / allermähligst  
ber als des Hauptstüts gegen  
Erlaubung von unverschieden De  
putirten.

Ertheiltet in quoad  
ro Churfürstl. Durchleucht  
als von ihr eingewilligt / und  
und Ertheiltet in suos definitio  
gleichwie hierunter ein anders  
Geramen in so weit seine Erl  
Auffwend aber das an  
Deputirten ad Calliam, und daß  
Mitteln die Zahlung bestrich  
auf ihm magere Gemüths- Be  
zur Vertheilung mit eingewilligt  
zu dergleichen Granzung vertret  
und Declarations-Receß nicht  
Anrechnung sich ein Appellat  
re in dem des Endts Allegat  
wobei seiner unverschieden  
hies was geracht wird /  
wollen Landts- Erl  
nicht im Besiß der  
nemahl in Ob  
den / und ohne Käyserliche  
Loren hant / warden Schrift  
lich in demselben werden.  
Ihre Churfürstl. Durchleucht

Recess-mäßiger Befolgung umb so nachrücklicher gnädigst Recommendirt  
 seyn / als mehr dardurch allen Streit / und Miß-Verstandt auff einmahl  
 gehoben / wie dießfalls von Ihrer Churfürstl. Durchleucht Designirte Erfor-  
 dernis von Ihrer Käyserl. Majest. als dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt  
 vermittels dero allergnädigsten zugelegter Provisionalen Aufschreibungs-  
 Manutenenz vor allerdings nöthig / und erheblich anerkennt / und zumahlen dem  
 geliebten Vatterland nicht gerathen ist / bey annoch obschwebenden Missen/  
 Leufften / wohe alle Puissancen der Welt / ja gar die Käyserl. Majestät selbst  
 sich in so ansehnlicher / und Formidabler Kriegs-Verfassung halten / und  
 selbige noch täglich verstärcken / ob wäre allen Augenblick ein neues Kriegs-  
 Feuer im Römischen Reich zu befahren / von allen Defensions-Mittelen zu  
 entblösen / die bekante Fidem publicam daran zu geben / und Landt / und  
 Leuth vielen verdrüßlichen Weitherungen zu exponiren ;

Ihro Churfürstl. Durchleucht stellen zumahlen ausser Zweifel / wan  
 dero getreue Liebe Sültsch- und Bergische Landt-Stände und derenselben an-  
 wesende Deputirte diese mildeste Landts-Fürstl. Väterliche Erinnerungen /  
 und die ob der sich etwahe ergebender mindester Veränderung dem geliebten  
 Vatterland so wohl / als auch ihnen Landt-Ständen selbst imminirende Ge-  
 fährlichkeiten mit recht auffrichtigen Patriotischen Gemüth erwegen / und  
 Beherzigen / dieselbe sich hierunter näher begreiffen / und in der That selbst  
 befinden werden / daß nachdem höchsterleuchteten Fingerzeig des allerhöchsten  
 Reichs-Ober-Haupts noch zur Zeit auff dem wancklenden Frieden nicht zu  
 bestehen / und die Kriegs-Verfassung ebender zu ergrössern / als zu vermin-  
 deren seye / allermassen höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchleucht hierü-  
 ber als das Hauptstück gegenwärtiger Handlung eine beständig gewirrige  
 Erklärung von anwesenden Deputirten vor allem nechstens gnädigst er-  
 warten.

Ebenfalls ist quoad secundum ausser aller Quastion , und haben Iho  
 ro Churfürstl. Durchleucht nie anders verlangt / noch weniger veranlasset /  
 als daß die eingewilliate / und aufgeschriebene gemeine Landts-Collecten,  
 und Steuern in suos destinatos usus publicos verwendet werden sollen / und  
 gleichwie hierunter ein anders nicht angewiesen wird / also errechet dieses  
 Gravamen in so weit seine Erledigung von selbst.

Anreichend aber das andere Membrum Gravaminis , nemlichen die  
 Deputation ad Cassam, und daß auff deren Anweisung von denen Pfennings-  
 Meistern die Zahlung beschehe / mithin das ientge / was von Landt-Ständen  
 auß ihrer eygener Gemüths-Bewegnuß zu besonderem Behueff / und etwan  
 zur Verehrung mit eingewilliget wird / mit beygeschlagen / Repartirt / und  
 zu dergleichen Gratialien verwendet werden solle ; Darab thut der Haupt-  
 und Declarations-Recess nichts vermeiden / auch weder vor und nach dessen  
 Einrichtung sich ein Applicirliches Exempel befindet / und wan schon hie-  
 unter in dem des Endts Allegirten so genannten Vergleich vom Jahr 1649.  
 und dabey ferner angezogenen Conditionen , und ehemahligen Käyserlichen  
 Rescriptis was gedacht wird / so mag jedannoch dieses alles darumb nicht  
 Suffragiren / weilan Landt-Stände dessen tempore des Haupt- und Declara-  
 tions-Recess nicht im Besiß gewesen / der allegirter Vertrag vom Jahr  
 1649. Notorie niemahl in Observantz kommen / sonderen vom Landts-De-  
 ren so wohl / als auch verschiedenen Ständen / gleich anfangs ist widerspro-  
 chen / und auff die Käyserliche zur Zeit ergangene Rescripta lauth obextra-  
 hirten Landt-Ständen Schreibens vom 8ten Novembris 1672. außstrück-  
 lich ist Renunciiret worden.

Ihro Churfürstlich. Durchleucht verhoffen daher gnädigst Landt-  
 Stände

Stände werden von diesem Gravamine, aut potius novo postulato umb so mehr abzustehen gemeint seyn / als dertmahlen keine Neuerungen gesucht werden / kan auch darumb nicht nachgegeben werden / weissen der Landts Fürstl. Hohelt allzunabe gehen will / das was dem Landts Fürsten einmahl pro exigentia eingewilliget ist / darüber der Deputirten Disposition der Landts Fürstl. prävaliren solle / Landts Stände über des Landts Fürsten Unterthanen Vermögen / und Collecten solten Gratialis mögen auftheilen / die dem Herren nicht wollen verstattet werden / und derselb auch nicht verlanget / nicht zu geschweigen / das wo denen Landts Ständen die Pfennings Meistrey Rechnungen / und Landts Fürstl. Committirten Rätthen auffzurechnen / zugestanden wird / und dabey zu ersehen ist / ob / und welcher Gestalt die eingewilligte Gelder in suos destinatos usus verwendet seyen / eine unverantwortliche Sach sein wolle / den geringeren Contribuenten mit so unnöthiger Deputations - Kosten zu beschwären / auch betreffend die besondere der Landts Ständen Einwilligung altüblichen Herkommens ist / das / was solcher Gestalt von Landts Ständen mit bezuschlagen verlanget wird / solches all / und jedesmahl dem Landts Fürsten zur gnädigst gefälliger Genehmigung unterthänigst Submittiret / und von Ihro gestaltten Sachen nach genehmet / oder abgeschlagen werde.

Was nun solcher Gestalt an Ihro Churfürstl. Durchleucht Landts Stände werden unterthänigst gelangen lassen / daran seynd dieselbe dero / Landts Ständen zutragende mildeste Propension gestalten Umständen nach zu bezeigen nicht ungeneigt.

Zumgleichen mag quoad tertium nicht als ein Gravamen angeführet werden / das die Pfennings Meistrey Rechnungen / nun einige Jahren her von Landts Ständen nicht rechtmäßig auffgenommen worden / zumahlen es an ihnen selbst bis dahin verhaftet hat / sich darumb gebührendt anzumelden / und die des Ends aufgesehene Deputatos Nahmhafft zu machen / solchem nechst aber werden Landts Stände in der That selbst befinden / das Ihro Churfürstl. Durchleucht dero hohen Orths dießfalls nicht den mindesten Anstand führen / inmassen Notorium, das höchst dieselbe dero seiths hierzu vor etlichen Jahren bereits gnädigst Committirt haben.

Nicht weniger auch können Ihro Churfürstl. Durchleucht geschehen lassen / das der Landts Bedienten Steuer Rechnungen in denen Aemtern für zwey Ritterbürtigen Scheffen / Vorsteheren / und Meistbe Erbte / so dan in denen Stätten vor dem Magistrat abgelegt werden / wan nun ein solches quot annis, wie es die Richtigkeit des Ararii, & Status Publici erforderet / gebührendt vollenzogen würde.

Indeme aber die Erfahrung das Gegentheil / und das die Steuer Rechnungen vielmahlen verschiedene Jahren ohnerörthert liegen geblieben und dar durch ansehentliche Restantien, und grosse Verwirrungen zum merklichsten Nachtheil des Ararii Publici und Landts Creditoren erwachsen seyen.

Also seynd Ihro Churfürstl. Durchleucht Wenland Herren Bruders auch Churfürstlich. Durchleucht nicht unbillig betrogen sothane Rechnungen dem altüblichen Herkommen nach dergestalt bey dero Rechnungs Cammer abhören zu lassen / das gleichwohlen jeden Orths Ritterbürtigen Beamten / Scheffen / Vorsteheren / und Meistbe Erbten / ja gar einem jeden interessirten Theil frey / und unbenommen seye ; Die rechnungen für sich zu nehmen / einzusehen / zu untersuchen / und dargegen das nöthige zu erinnern / inmassen  
das

ist solch also gehalten werden  
Nachdem nun hordurch  
Landts Ständen an Ihro  
Wie werden es bester  
in finden / als in allmähle dero  
den die gemeine Landts Bedienten  
on inconstanter temperet.  
Und auf die erwan veran  
kelt mit dem Landts Ständen  
manat / und darüber mit dem  
Consequenz nach beizubringen  
Ein solch Bedienten  
Garantie, und dem Ihro  
in Urtheil solch zu beizubringen  
des Material-Reductions-Beit  
erinnert / Landts Stände dero  
es solch das Ansehen genommen  
daran unter das fundebere  
den Entwurf anoch mehr dero  
neu nun das hordurch zu  
bitten ist / das dero  
Wie mag der Erden auf  
lich gegeben / und dero dero  
werden / hordurch über dero  
besten gnädigste Zusicht  
brachte Calculations - Just  
practisch (erwähnt) jedoch  
über vor allen gnädigst / das  
manicht werde / wannach  
und das Recht der Verurtheil  
gnädigst erlauben zu können /  
kann / und dertlichen Buchst  
nichts zum Nutzen se. sich am  
hordurch - Jahr für sich allm  
lencke als die Landts Fürsten  
Wergemähl in alle dertliche  
Quod cum dero Herr  
tre Böden zu Ungehör  
in neuen erwidert, weder  
in lediglich haben betreiben  
macht befunden haben ; in  
denn dertten Documentis in  
nun / und sie haben umb so  
Zurückhalten Punkt ultra  
sich dertliche / umb d  
gung mit mehr zu  
daran in auch sie die  
ung dertliche / möglich dero

daß solches also gehalten werde / darab viele Exempla notorie existiren.

Nachdem nun hierdurch das Interesse Publicum merklich befördert / und Landt- Ständen an ihren Privilegiis nichts verschmälert wird.

Als werden es dieselbe hiebey zu belassen / umb so mehrere Bewegnüssen finden / als ja allenfals dem Landts- Fürsten in allen diesen / und dergleichen die gemeine Landts- Wohlfahrt betreffenden Sachen die erstere Cognition incontestabiliter competiret.

Und auff die etwan veranlassende Aenderung / Landt- Stände sich selbst aussere Standt sehen/wegen Aufnahme der Pfennings- Meineren Rechnungen / und darüber mit denen Ampts- Rechnungen zu errichten seyender Concordanz was beständiges anzugehen / oder zu stiften.

Eben selbige Beschaffenheit hat es mit dem vierten vermeintlichen Gravamine, und haben Ihre Churfürstl. Durchleucht hiebey ungleich mehrere Ursach sich zu beschwehren / daß / nachdem höchst dieselbe der Beförderung des Matricul-Rectifications- Beschafft / so oft und vielmahlen nachtrütsambst erinnert / Landt- Stände darauff so wenige Reflexion genommen haben / und es fast das Ansehen gewinnen will / daß dieses Heylsambe Werck durch die hierunter wieder das kundtbahre Conferential- Protocoll ahnmaßlich gemachten Einwurff annoch mehr behindert / als befördert werden wolle / gleich wie nun das hierunter zu præmittiren nöthig befundenes albereits dahin gediehen ist / daß ebelang was beständiges zu stiften seye.

Also mag der Sachen auff eine so kurze Zeit ohne Nachtheit des Publici zugesehen / und daher der Sachen Beschleunigung desto mehr beeyffert werden / sonderbahr aber dabe allenfals auch dieses Beschafft sich wieder alle bessere gnädigste Zuversicht länger verziehen solte / der so öffters in Vorschlag brachter Classifications - Fues seiner fast gleicher Unrichtigkeit halber nicht practicirlich seyn dörrfte / jedoch verlangen Ihre Churfürstl. Durchleucht hierüber vor allen gnädigst / daß Ihre das Plan, und Radix unterthänigst Communicirt werde / wornach sothaner Classifications- Fues eingerichtet worden / umb das Werck der Nothdurfft nach zu untersuchen / und darüber sich näher gnädigst erklähren zu können / bevorab / dabe Landt- Stände sich gegen den klaren / und deutlichen Buchstaben des Haupt- und Declarations- Receptis Articulo zum vierten zc. sich anmaßlich unterstanden haben / sothanen Classifications- Fues für sich allein / und ohne Concurrens Ihre Churfürstl. Durchleucht als des Landts- Fürsten einzurichten / und sich in Designatione der Morgenzahl in etliche tausend verfehlet.

Quoad 5tüm wird Ihrer Churfürstl. Durchleucht mehrmahlen ernunterer Massen zur Ungebühr imputirt / gestalten höchst dieselbe weder Accinsen zu neuen eingeführt / weder alte verhöhet / sonderen es hierunter bey dem jentzen lediglich haben betwenden lassen / wie sie es von 20. ad 30. Jahren hergebracht befunden haben ; und wan Landt- Stände darwieder vermittels ihren allegirten Documentis in Bestandt Rechtens auffzukommen vermeinen / so seynd sie hiebey umb so weniger Beschwärt / als Ihre Churfürstl. Durchleucht diesen Punct ultra rei exigentiam, und auß bloser Landts- Fürstlicher Großmüthigkeit / umb Landt- Stände ihrer mildesten Gemüths- Neigungen mehr / und mehr zu überführen.

Hingegen aber auch sie dieffals bey der Posteritat keine Verantwortung auffzubürden / lediglich der Justitz submittiret haben.

M

Betref

Betreffendt letztlichen der Verwittibten Frauen Churfürstin Durchleucht Dotal- und Contradotal- Geldere / wie auch die aufstehende Banco-Schuldigkeiten darüber seynd von seithen Ihre Churfürstl. Durchleucht bey denen nach/ und nach gehaltenen Landt-Tagen so wohl/ als auch bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath so viele erhebliche Remonstraciones allbereits angeführet worden/ daß sich Landt-Stände der dießfalls denen Landen obliegenden Verbindlichkeit halber so wohl als auch wegen der hierunter von Weyland Ihrer Churfürstl. Durchleucht höchstseel. Andenckens in denen angezogenen Jahren 1713. und 1714. geusselter Erklärungen zur Gnüge werden zu verbeschenden wissen; gleichwie nun Landt-Stände / und Nahmens derselben Anwesende Deputirte sich zu diesem Behueff das nöthige einzuwilligen unterthänigst erbiethig erklären; Also thuen Ihre Churfürstlich. Durchleucht diese derselben gehorsambste Erklärung hiemit zu gnädigstem Dank annehmen/ halten sich auch des verträsteten erfolgs umb desto beständiger gnädigst versichert; als Landt-Stände hiebey nicht nur ihre vermeintliche Gravamina der Billigkeit nach erlediget / sondern auch allinge dero Freyheiten / Privilegia, Recht- und Gerechtigkeiten Recess-Mäßig bestättiget erhalten.

Mehr höchgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht auch hiemit allerverbindligst gnädigst zusagen / und versprechen Landt-Stände darwieder nun noch nimmermehr beschwehren zu lassen/ der gnädigster Zuversicht aber auch lebend/ Landt-Stände werden hingegen ebenfalls ihre / und dero hohen Succelloren in ungefärbter Treu / und Devotion immerfort unterthänigst zuthun verbleiben / Ihre Churfürstl. Durchleucht mit den jentgen / was die gemeine Landts-Erfordernuß in gefolg der kundtbahren Reichs-Satzungen / und allerhöchst Reichs-Richterlichen Erkendtnüssen vom 18ten Decembris 1721. und 28ten Aprilis 1722. erheischet hinlänglich einwilligen / und besorgen/ mithin sich solcher Gestalt Devotist bezeugen / wie es die Reciproca obligatio dieses Solemnissimi Pacti, & foederis perpetui an sie ohnaussichtlich erfordert/ sonderbahr aber / dabe Ihre Churfürstl. Durchleucht an dem beschwerlichen Zustand des geliebten Vatterlandts nicht den mindesten Theil haben / Landt-Stände hingegen zu denen obwaltenden grossen Schulden Lasten wenigst in so weit Concurrirt haben/ daß sie sambt Landt / und Leuthe darab der Fidei Publica unwidersprechlich verhaftet seynd; Ihre Churfürstlich. Durchleucht wehrender Zeit dero Landts-Regierung vom Landt wenig/ oder nichts zu dero eygenem Behueff genossen / Landt-Stände aber darauß sehr ansehentliche Reuthe / und gefälle frey / und ganz ohnentgeltlich ohne die mindeste Recognition wegen des genießenden so Reichs- als Landts-Fürstl. Schutzes ziehen/ und genießen; höchst-dieselbe Landt-Ständen all einträglichste Landts-Bedienungen / und Vorthellen vor allen anderen gnädigst gern Conferiren/und gönnen; Hingegen Ihre aber/ wo der Status Cameralis mit so grossen Schulden Lasten verhaftet ist/ daß dadurch bey nahe die Halbscheidt der gefällen absorbiret wird / zur Ergöhtlichkeit darüber tragender Mühesamer Regierungs-Beschwärden wenig / oder nichts übrig bleibt.

Ihre Churfürstl. Durchleucht haben dewentger nicht von Anfang dero angetrettenen Landts-Regierung / und so immerfort dem geliebten Vatterlandt sich so geneigt bezeuget/ daß/ was nur immermehr die necessitas publica zu desselben Erleichterung erlenden wollen/ ganz gern/ und mültist nachgesehen haben / wünschen/ und verlangen auch nichts sehnlicher / als daß die läufften sich so gedylich veranlassen wolten / daß sie dero getrewe liebe Unterthanen zumahlen verschönt übersehen möchten; Wo aber dieser Glück-Stern annoch nicht erscheinen will / so müssen sich mit ihre Landt-Stände/ und

und gewisse terzer Unterthan  
 und dero Verfassung von der  
 dero die ganze Verfassung  
 bed. gehalten / also nicht der  
 Die wollen Ihre Chur-  
 Fürstlich / und nobilitäten  
 Ständen Deputate. welche in  
 Relation stehen / und sich  
 nicht zu machen lassen mich  
 erweisen / daß die von Ihrer  
 gnädigst Deputirt 100000.  
 nicht so leichtes ist / als in  
 Verbindung zwischen Haupte  
 verhalten sich nur / aufrecht  
 Freylich nur mit gewont  
 17 11.

(L. S.)



und gesambte trewe Unterthanen der Noth / und denen Zeiten gedültig ergeben / und dahero desto mehr / und eyfriger darauff gedencken / wie der Wißlichkeit der Coniuncturen am hülänglichsten zu begegnen / und der gemeiner Wohlfarth / des geliebten Vaterlandts am beständigsten zu Prospicyren seye.

Gleichwie nun dermahltige Status Publicus , und jetzt übliche Reichs- und Kriegs-Versaffung von der ehemahligen gänzlich unterschieden ist / und dahero die jenige Verfügungen / so etwahe damahligen Zeiten nach Convenabel geschienen / amezo nicht beyreichig / weder gerathen seyn :

Also wollen Ihre Churfürstlich. Durchleucht hienit gnädigst mitts Väterlichkeit / und wohlmeyentlich erinnert haben / anwesende dero Landts Ständen Deputirte wollen in ihren Deliberationibus darauff besonders reife Reflexion nehmen / und sich dabey durch etwan erfindtliche alte Geschichten nicht irz machen lassen / mithin mit aufrichtig Devoten Patriotischen Gemüth erwegen / daß die von Ihrer Churfürstl. Durchleucht pro exigentia publica gnädigst Designirte 600000. Rthlr. dem gemeinen Vaterlandt bey weithen nicht so beschwær falle / als ihme schädlich seyn wolle / die Zerrüttung guter Verständnuß zwischen Haupt- und Gliedern; Ihre Churfürstl. Durchleucht versehen sich einer so aufrichtiger Erwegung gänzlich / und seynd dem Zufolg einer mehr gewieriger Erklärung ehelang gnädigst gewärtig ic.

Düsseldorf den 19ten Decembris 1723.

(L. S.)

Hallberg.



RELATIO SECUNDA DEPUTATORUM  
Zum Gutthlichen Vergleich vom 1sten Januarij  
1724.

Litt. C.

Sabbathi den 1sten. Januarij 1724.

**D**ero Churfürstl. Durchleucht ist ohne weitläufige unterthänigste Anerrinerung gnädigst beandt / was Seerhalten Landts Stände bey dem im Jahr 1722. abgehaltenen gemeinen Landts Tag sich in die von Jhro Churfürstl. Durchleucht anverlangte Deputation einzulassen auß den Ursachen Beschweruß gehabt / wellen sie sich eingebildet haben / daß / dahe auff des ganzen Corporis unterthänigst gethane Vorstellungen die öftters eingeklagte Landts Beschwerden nicht erlediget werden wollen / darinnen auch die zu solchem Endt aufsehende Deputirte nicht glücklicher als Landt Stände selbst seyn würden.

Indeme aber folgendts Jhro Kayserl. Majest. Landts Stände zu Annehmung dieser von Jhro Churfürstl. Durchleucht gnädigst beforderter Deputation allergnädigst anerrinnert / und dabey dero allerhöchste Intention, daß sie die zwischen Jhro Churfürstl. Durchleucht und denen Landt Ständen entstandene Misselen in der Güte gern beygelegt sehen möchten / allergnädigst beandt gemacht / so haben auch Landt Stände ihres allerunterthänigsten Orths nicht ermangelt / diese Deputation, mit Vorbehalt ihres beyim Kayserl. Reichs Hoffrath befangenen Recht Streits Jhrer Kayserl. Majest. zu allerunterthänigstem Respect gehorsambst anzugehen.

Und haben darauff die zu solchem Endt vom Corpore aufgesehene Deputati umb das bey dergleichen zur gutlicher Abhandlung eines und anderen abziehenden Deputationen erforderliches Præliminare zu beobachten / Ein anders zu thuen unterthänigst nicht gewußt / als die Haupt Beschwerden / reservatis quibuscunque ulterioribus Jhro Churfürstl. Durchleucht Committirten Geheimen Rätthen zu übergeben / und dabey zu Bezeugung / daß Landt Stände nichts / als worzu sie durch obhabende Original- Stiegel und Brieff berechtigt seynd / unterthänigst Verlangen / dero althergebrachte von vorherigen Herren Grafen und Herhogen zu Gültich / Eleve und Berg theur erworbene / und von Jhrer Kayserlich. Majest. Alldurchleuchtigsten Herren Vorfahren am Reich durch verschiedene cum plenissimâ causæ Cognitione ertheilte Kayserl. Mandata und Endturtheilen bestätigte / und mehrenthells von Jhrer Churfürstlich. Durchleucht Herren Groß Vatteren Wolfgang Wilhelm in dem Vergleich vom Jahr 1649. und Respectivè von dero Herren Vatteren Philipp Wilhelm auch Churfürstl. Durchleucht höchstseel. Andenckens in beyden Reverfalien vom Jahr 1649. und Respectivè 1652. so wohl als auch in denen Conditionen vom Jahr 1668. bündigst zugesagte Freyheiten / Privilegien , und altes Herkommen vorzulegen / dieselbe haben zwar zu formblicher Einrichtung des hierzu nöthigen Auffsatzes mehrere Zeit gebraucht / weilen sie von dem deßfalls bey dem Kayserl. Reichs Hoffrath befangenem Processu keine umständliche Information gehabt / sonder sich auß anderen Landtschafftlichen Nachrichten eylends ersehen / und darauff

daruff die Specificirten  
und die in ein oder andern  
für die hätten sie unterthänig  
für Durchleucht der ungeth  
nicht seyn die vorertheilte Be  
in dero allhergebrachte Freyheit  
bestellen ;  
Es haben aber Deputati  
fürstl. Durchleucht unter 19  
Religion mit beschwerlichen  
sie mögen überthun verbanen  
sie mögen überthun werden. No  
mitten dero Beschwerden. No  
kommen eines zu Vernehmung  
weiliger Aufenthalt bestim  
der Bestellung dero andern Be  
dem Landt Ständen vorertheil  
religion Haupt-Recht vermit  
Gültich und Berggen zu Gült  
ro Churfürstl. Durchleucht ge  
1649. und Respectivè Herrn  
bestimmten bestim. Ande  
11ten Septembris 1641. und  
mit 17ten März 1652. so zu  
Conditionen gnädigst befristeter  
Einn ausgehant werden wollen  
Deputati konten nun von  
empfangen / was von welcher Be  
dingen aber von dero andern  
man dero diese Deputation zu  
ten und Herstellung des gnädi  
ment zwischen Haupt und G  
gnädigst anverlangt / und Re  
dult anordnet werden / als  
Vertragsinhalten Schrift  
was sich wideren fortumb de  
tacechiel preterendo nicht  
denen Landt Ständlichen Privi  
fürstl. und dero Resolution all  
gen des Haupt und Declarat  
höchsterwählter Kayserlich Be  
übergeben werden aber nicht  
im Reich kommen / daß  
Herrn Grafen und Herh  
mager werden / indeme dar  
Graffen und Herhogen zu  
in liegen. Jhrertheil Be  
mitten dero vorertheilte gnädig  
tuch dero andern Freyheit nach  
Umme nun die Privi  
ten als gegen Haupt und  
fürstl. Durchleucht dero Landt  
so haben sie auch dero Stände  
alten in dem Vergleich de Anno



darauf ihre Specificationem Gravaminum Mähesamblich einrichten müssen/ umb nicht in ein oder anderen Punctis dem Corpori zu präjudiciren/ inzwischen aber hätten sie unterthänigst verhofft gehabt / es würden Ihre Churfürstl. Durchleucht dero angestambter Equanimitat nach gnädigst bewogen worden seyn/ die vorgestellte Beschwerden zu erledigen / und Landt: Stände in dero althergebrachte Freyheiten / Privilegien , und alten Herkommen zu herstellen ;

Es haben aber Deputati wieder alles Vermuthen auf Ihrer Churfürstl. Durchleucht unterm 19ten Decembris herauskommener gnädigster Resolution mit höchstbetrübtem Gemüth wehemüthigst ersuchen müssen / daß sie wegen übergebener sothaner begründeter Deduction und Specification ermelter ihrer Beschwerden/ Rechten/ Freyheiten/ Privilegien und alten Herkommen eines zu Erweckung neuer Niedrigkeiten andienenden unverantwortlicher Auffenthalts beschulbigt / und an statt der verhoffter vollkommener Herstellung dero uralten Herbringens vielmehr auff den Anno 1672. denen Landt: Ständen vorgelegt und von denselben Contradicirt / und protestirten Haupt:Recess verwiesen / hingegen aber die von vorherigen Herren Grafen und Herzogen zu Süllich/und Berg theur erworbene/ und von Ihre Churfürstl. Durchleucht Herren Groß: Battern den 25ten Septembris 1649. und Respectivè Herren Battern Chur: und Hoch: Fürstlich. Durchleuchtigkeiten höchstseel. Andenckens durch dero gnädigstes Reverfale vom 12ten Septembris 1641. und anderten beyden vom 3ten Novembris 1649. und 25ten Martij 1652. so wohl als die den 20ten Julij 1668. verglichene Conditiones gnädigst bestätigte Privilegien / und Reverfalien in verkehrten Sinn aufgedeutet werden wollen.

Deputati könten nun zwar wegen des Haupt:Recess unterthänigst anzeigen / wie und welcher Gestalt derselb denen Landt: Ständen vorgelegt/ hingegen aber von denenselben Contradicirt/und Protestiret worden/ gleichwie nun aber diese Deputation zur gutlicher Besetzung aller entstandener Misseselen/und Herstellung des gnädigst/und Respectivè unterthänigsten Vertrauens zwischen Haupt: und Gliedern von Ihrer Churfürstlich. Durchleucht gnädigst anverlangt / und Respectivè von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst angeordnet worden / als wollen auch Deputati zu weitwendigen allein Verdrussmachenden Schrift: Wechselungen und Disceptationen keinen Anlaß geben/sonderen kurzhumb dem Corpori gesambter Landt: Ständen umb tacendo, vel pratereundo nichts niedriges einzuräumen / wegen des etwan denen Landt: Ständischen Privilegiis zuwieder laufenden/Inhalts der Churfürstl. gnädigster Resolution alle nöthige Contradiction reserviren / und wegen des Haupt: und Declarations - Recessus sich auff das jenige was bey dem höchstpreilichsten Kayserlich. Reichs: Hoffrath vom Jahr 1719. bis hiehin übergeben worden/ gehorsambst beziehen / inzwischen aber mit unterthänigstem Respect erinnern / daß so gar in ermelten Recessen selbst die von vorigen Herren Grafen und Herzogen zu Süllich/ und Berg ertheilte Privilegia bestätigt werden / indeme darin enthalten/ daß Stände bey ihren von vorigen Grafen/und Herzogen zu Süllich / Cleve und Berg rechtmäßig erlangten Privilegien, Freyheiten/ Brieffen/ Stegelen/ Rechten/alten Herkommen/ und guten Gewonheiten gnädigst Manutenirt werden solten/ und Ihre Durchleucht denenselben Fürstlich nachkommen wolten;

Und dabe nun die Privilegia klar und deutlich seynd / hingegen aber der also genanter Haupt: und Declarations-Recess von seithen Ihrer Churfürstl. Durchleucht denen Landt: Ständen zuwieder aufgedeutet werden will/ so haben ja auch Landt: Stände billige Ursach zu bitten/ daß sie bey dero Uralten in dem Vergleich de Anno 1649. so wohl/als bey den Reverfalibus von

selbigem Jahr/ und Respectivè vom Jahr 1652. und denen Anno 1668. verglichenen Conditionibus confirmirten Freyheiten/ Privilegien, und alten Herkommen gehandthabet werden mögten ;

Es ist sonsten Landt, Ständen niemahlen in Sinn gekommen / Ihrer Churfürstl. Durchleucht Landts, Fürstl. hohe gerechtsambe / so viele dieselbe denen Ständen an ihren althergebrachten Rechten / Freyheiten / und privilegien, unnachtheilig seynd/ anzufechten/ dieses können jedoch Deputati mit aller Ehrerbietung unerrinnert nicht lassen / daß die Landts, Fürstl. hohe Jura in privilegiis patriæ, Judicatis Cæsareis, nec non pactis & Reversalibus ihr Ziehl und Maß finden / auch über deren Verbindlichkeit in Natürlichen so wohl/ als auch gemeinen Rechten sichern Leges præscribit seyen ; Dan obwohl die Jura principum, von welchen in dem Instrumento pacis de Anno 1649. und dem Recessu imperii de Anno 1654. gehandelt wird/ denen Reichs, Fürsten/ und Ständen zugelassen / so kan jedoch nicht in Abredt gestellet werden/ daß deren Exercitium in beyden hieniedrigen so wohl/ als anderen Herzhogthumben und Landen (wohe Stände seynd) denselben an ihren althergebrachten Rechten / Freyheiten / und privilegien, das geringste nicht derogiren müsse/ und dabe nun Ihre Churfürstl. Durchl. Groß, Herren, Vatter Wolfgang Wilhelm Hoch, Fürstl. Durchleucht Christl. miltesten Andenckens in dero Anno 1649. den 25ten Septembris ein ganzes Jahr nach gemachtem Münsterischen Friedens, Schluß mit deren Landt, Ständen Vorfahren eingangenen Vergleich gnädigst zugesagt / Ihre Churfürstl. Durchleucht glorwürdigster Gedächtnuß in dero unterm 3ten Novembris selbigen Jahrs und Respectivè 25. Martii 1652. gnädigst ertheilten Reversalibus solches bestättiget/ und gar ferner sich selbst in denen unterm 20ten Julij Anno 1668. (vierzehn Jahr nach dem Anno 1654. heraus kommenen Reichs, Abscheid) mit Landt, Ständen gemachten verbindtlichen Conditionibus dahin gnädigst verbunden haben/ daß zufolg althergebrachter / und von vorherigen Herren Grafen und Herzogen zu Sülich/ und Berg theur erworbenen / von denen Römischen Kayseren durch verschiedene Mandata, rescripta und Endurtheilen bestättigter Rechten / Freyheiten/ privilegien, und alten Herkommen Einseitig/ und ohne Vorwissen und Bewilligen deren Landt, Ständen ins Landt nichts außgeschrieben / und wan sie auch nichts einwilligen würden / solches ihnen in Ungnaden nicht genohmen / das Eingewilligtes aber dem Herkommen gemäß durch Ihrer Durchleucht darzu verordnete Råthe / und der Landt, Ständen Deputirte jedes Fürstenthumbs gewöhnlicher Matricul nach (Es seye dan daß Ihre Durchleucht sich einer anderer Moderation mit Landt, Ständen Vergleichen würden) ins Landt repartiret u. d außgeschrieben/ auch fürters durch Ihre Durchleucht Unterbeamten und Bedienten beyden Pfennings, Meistren eingelieffert / und auff Ihrer Durchleucht/ und der Landt, Ständen Anschaffung ad destinatos usus dem Landt, Tags Abscheidt gemäß/ und zu keinem anderen Endt unverhinderlich / und ohne eintge Einrede erstattet und angewendet / mithin auch/ was zu der Landt, Ständen Behueff und Nothdurfft/ wie auch zu Zahlung deren Creditoren/ und Bedienten eingewilliget / und dem Landt, Tags Abscheidt einverleibet wird/ darüber von Landt, Ständen/ oder deren Deputirten ihres Gefallens nach Disponiret / und keine andere Auflagen im Landt angestellet / weder newe Accinsen eingeführet / noch die alte verhöhet / sonderen selbige auff den Fuesß/ und Tax wie sie vor dem Jahr 1657. gewesen / nemlich von einer Mahmen Weins drey alb. und von einer Thonnen Bier ein rader alb. bleiben/ und was dawieder eingekrisen/ abgestellt werden solle.

So können ja Ihre Churfürstlich. Durchleucht anwesenden Landt, Ständen Deputatis in hohen Ungnaden nicht vermercken / vielweniger selbige

Hiermit ist zu verstehen...  
 von dem...  
 Es müssen Deputat...  
 Deputat...  
 Es haben aber Deputat...  
 ...

blige einiger Aufzähligkeiten mit Zug beschuldigen / wan dieselbe mit unterthänigst tieffestem Respect verlangen/ daß Landt-Stände in dero altherbrachte / und von Ihrer Churfürstl. Durchleucht Groß-Herren Vatteren Herzogen Wolfgang Wilhelm Hoch-Fürstl. Durchleucht Anno 1649. und dan Ihre Churfürstl. Durchleucht Herren Vattern Herzogen Philipp Wilhelm Churfürstl. Durchleucht vermögd beyder Reverfalien vom 3ten Novembris selbigen Jahres / und 25ten Martii 1652. worinnen höchst dieselbe Ständen deutlich anverlehen / daß / obwohl sie bey dem Vergleich de Anno 1649. von ihren Privilegien , Freyheiten / Gewonheiten / Recht- und Gerechtigkeiten / jedoch mit außrücklichem Vorbehalt in verschiedenen passibus etwa abgewichen / ihnen dannoch solches bey ihrer künftiger Regierung nicht nachtheilig seyn solle / so wohl als denen Conditionen de Anno 1668. bündigst erkent- und zugesagten Freyheiten / und Privilegien, alten Verkommen / Rechts- und Gerechtigkeiten herstelllet werden mögen.

Es müssen Deputati aber darab unterthänigst Doliren / daß in Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädigster Resolution eingesetzt seye / ob hätten Landt-Stände / und deren anwesende Deputirte sich erkläret / zu Behueff der Banco-Schulden / und Dotal-Gelder das Nöthige einzuwilligen / dabe doch in dero übergebener Specificatione Gravaminum das geringste darab nicht enthalten/noch erfindlich ist.

Deputati müssen dabe unterthänigst beharren / daß solche Dotal-Gelder / Banco-und andere ohne ihr Vorwissen creirte Schulden / Landt-Stände nicht angehen / noch dieselbe darin zu Concurriren schuldig seyen / solches auch Ihrer Churfürstl. Durchleucht höchstseel. Andenckens im Jahr 1713. und Respectivè 1714. dabe die Umschreibung deren Commissariats-Zettulen / unterachtet allen da gegen eingewendeten protestationen / und sonderbahr / daß in gratuitis die majora kein Platz haben / noch einer des anderen Recht vergeben könte / Landt-Ständen auffgetrungen worden / bey denen dabey gemachten Conditionen gnädigst versichert haben / daß auß allingen dero Landen revenüe Jährlich die Summ von 500000. Rthlr. zur Banco verwenden lassen / und hieniedrige Landen davor nicht angesehen werden solten / wesfalls sich Deputati auff die beyim Kaiserl. Reichs-Hoffrath gepflogene Handlungen beziehen / anbey aber Ihre Churfürstl. Durchleucht in tieffester Unterthänigkeit Remonstriren müssen / daß wan sothane im Jahr 1713. und 1714. bey Umschreibung deren Banco-Zettulen außbedungene Conditiones gehalten / und denenselben zufolg Jährlich die Summ von 500000. Rthlr. auß allingen Ihre Churfürstl. Durchleucht Churfürstenthumben und Landen gentessenden Revenüen zur Banco-Cassa eingelegt wären / alsdan auch nicht allein die umbgeschriebene Banco-Zettulen völlig eingelöset / sondern gar übrige Banco-Schulden getödtet seyn würden / woben dan auch nichts billigers wäre / als daß Landt-Ständen ab denen eingelösten umbgeschriebenen Banco-Zettulen behörige Nachweisung geschehe / und selbige ihnen Cancellirter extradirt würden.

Es haben aber Deputati dieses zum gutlichen Mittel anführen wollen / daß wan Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädigst geruhen werden / sie und gesambte Landt-Stände in ihre von Alters hergebrachte / und von denen vorherigen Herren Graffen und Herzogen so theur Erworbene vor/und nach bis auff das Jahr 1649. und Respectivè 1668. durch so vielfältige Kaiserliche Mandata , rescripta und Endurtheilen allergnädigst bestättigte / und von Ihrer Churfürstl. Durchleucht Herren Groß-Vatteren Herzogen Wolfgang Wilhelm den 25. Septembris 1649. und respectivè durch dero Herren Vattern Philipp Wilhelm auch Churfürstlich. Durchleucht den 3ten Novembris

selbigen Jahrs und 25ten Martii 1652. so wohl/als denen mit demselben den 20ten Julij 1668. eingangenen Conditionen allerbündigst zugesagten Rechten / Freyheiten / Privilegien, und alten Herkommen / in gefolg der Salvatificatione Corporis hierzu auffzustellen seyender Conditionen, wie sie vermainen/ daß ihnen dieselbe Vermög ihrer Brieff und Siegelen/ und darauff gegründeten Kayserl. Verordnungen so wohl / als des Vergleichs de Anno 1649. und Conditionen de Anno 1668. von Gott und Rechtswegen gebühren / Vollkommentlich zu herstellen / und sie desfalls Vermittels dero hohen Herren Agnaten Genehmigung / und ihrer Kayserl. Majest. allergnädigster Ratification, und Confirmation in gnugsambe Stetigkeit zu stellen / als dan bey künfftigem Landts Tag den ihnen Vorbringenden Statum der Dotalgelder / Banco- und anderer Schulden ohne sich bis dahin zu diesem/oder jenem im geringsten zu bekennen / in Deliberation nehmen / und sich Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu unterthänigstem Respect, und verhoffentlich gnädigster Satisfaction erklähren wollen.

Indeme nun aber Deputirte diese dero zu Beforderung der Gütlichkeit in gefolg der Kayserl. allergnädigster Intention abziehende aufrichtige Gedancken Ihre Churfürstl. Durchleucht unterthänigst eröffnen / und das durch Werckthätig Comprobiren wollen / wie Landts Stände und sie darzu aufgesehene Deputirte nichts mehr wünschen/ als mit dero gnädigsten Landts Fürsten und Herren in gnädigster und Respectivè unterthänigster guter Verhandlung hinwiederumb sich herstelllet zu sehen/ so werden Deputati durch die vor wenigen Tagen auff new verhengte einseitige Aufschreibung einer dero Landen Kräfte und Schuldigkeit excedirender excessiver Geldts Summen von sechsmahl hundert und mehrerer tausend Rthlr. dero letzterer von Landts Ständen unterthänigst beschener Einwilligung geradt zuwieder dergestalt bestürhet/daß sie schier nicht sehen / welcher Gestalt die Kayserl. allerhöchste zur gütlicher Beylegung aller entstandener Misselen gerichtete Intention allequitet werden möge / und müssen zwar Deputirte umb dem Corpori gesambter Landts Ständen tacendo nicht zu præjudiciren gegen dieses einseitigen Vornehmen unterthänigst protestiren / wollen jedoch dabey unterthänigst bitten/ Ihre Churfürstl. Durchleucht geruhen wollen/ ihnen Deputatis in hohen Gnaden bekandt zu machen / wie sie in diesem zur Gütlichkeit hinzuziehenden und mit Freuden angangenen Deputations-Geschafft fortfahren / und was sie endlich vor Hoffnung ab dem Erfolg sich machen können.



RESO-

RESOLUT  
Serenissimi ad Relat  
vom

Dasjenige  
Inde abnehmende dero  
Deputate fernere  
hohen höchst  
17ten mitverweh  
Reclamation, und dero haben so m  
genauer Erbhaltung / und se  
nung gütlich erdellte verbindlich  
de der dem wechberachten Fe  
schuldig zu Erzeugen / und zu  
Landts gleich von ersten Antritt d  
Nachlass vieler unheimlicher An  
dies Landts Fürstl. Dierliche E  
unvermeidlicher Nothdurft beibeha  
langen bestehen. daß was von E  
Schaden in Casibus nicht weis  
liches Ansehen / von Zu zu Be  
ligkeit nach Friedigt werden sey

Wie haben höchstgedacht  
gleichlichen versehen gehabt / L  
Landts einig und allein in den  
ter guter Verständnuß beistehen  
des Endes speyeren Fingerzeig  
dabey derozeit nachgehohlet  
Charitätlich. Durchleucht wie  
das große Widerwill verführe  
mer lieber Unterthanen gnädig  
und Propension müßig bewegen  
vorzu drücke dero abhabende G  
schickst Ansehen / vermittelte  
verordnungen zu verabschließen  
dero unentänderlich hagen  
zu überzeugen :

Im Zufolg hätte nun  
am Deputirten Obliegen  
gütliche Fürstl. Inzenta  
Anlieh des Fürstl. Beschehens  
nun unentänderlich Declara  
bezug zu haben

RESOLUTIO SECUNDA

Serenissimi ad Relationem Deputatorum Secundam  
vom 15ten Januarij  
1724.

Litt. D.

**A**uff dasjenige/ was an Ihre Churfürstl. Durchleucht ahnwendte dero Gütlich- und Bergischer Landt- Ständen Deputirte fernertweith unterm 15ten dieses gehorsambst gelangen lassen/ thuen höchst- dieselbe sich kürzlich beziehen auff dero unterm 17ten nechstverwichenen Monats Decembris eröffnete gnädigste Resolution, und dero dabey so wohl / als auch bey der im Jahr 1716. vorgangener Erbhuldigung / und sonsten wehrender dero Landts- Fürstl. Regierung gnädigst ertheilte verbindlichste Zusag/ und Versprechung Landt- Stände bey ihren wohlherbrachten Freyheiten / und Privilegien Recess- Mäßig kräftigst zu Schutzen/ und zu Handt- haben / fort die dem geliebten Vatterlandt gleich vom ersten Antritt der Landts- Regierung bis dahin verliehene Nachlaß vieler ansehentlicher Auflagen / und Beschwerden / und gleichwie diese Landts- Fürstl. Väterliche Gemüths- Neigungen / und kundtbahrer unverneinlicher Beschied bestehen/ auch die weitwendige Landt- Tags- Handlungen bewahren/ das/ was von Seithen dero Gütlich- und Bergischer Landts- Ständen in Corpore nicht wenger/ als auch per Deputationem beschwehrlisches Anbracht/ von Zeit zu Zeit denen vorbrachten Umständen/ und Billigkeit nach erlediget worden seye ;

Also haben höchstgedachte Ihre Churfürstlich. Durchleucht sich dessen gänzlich versehen gehabt / Landt- Stände würden von selbst des Vatterlandts einzig und allein in den zwischen Haupt- und Gliedern unterhaltender guter Verständnuß bestehende Glückseligkeiten näher begriffen / und die des Endts gegebene Fingerzeit nicht nur im Jahr 1722. sondern auch längst davor Devotist nachgefolget seyn / nach deme aber mehrbesagte Ihrer Churfürstlich. Durchleucht wieder all besseres Vermuthen in der That selbst das gerade Widerspiel verspühret / so seynd höchst- dieselbe auch dero getreuer lieber Unterthanen gnädigst zutragender mehr dan Väterlicher Liebe und Propension mildest bewogen worden / Landt- Stände zu dem jenigen / worzu dieselbe dero obhabende Erb- Huldigungs- Pflichten ohne deme Verbindlichst Anweisen/ vermittels Implorirter allerhöchst- Reichs- Richterlicher Verordnungen zu verahnlaffen / umb Landt- Stände / und alle Ehrbare Welt dero unveränderlich hegender aufrichtiger Gemüths- Belassenheit mehr/ und mehr zu überzeugen ;

Diesem Zufolg hätte nun zwar der Landt- Ständen und derselben anwesenden Deputirten Obliegenheit erfordert der Gerechtigster / und höchstgebilligter Landts- Fürstl. Intention Devotist entgegen zu gehen/ und ihre vermeintliche Haupt- Beschwerden solcher Gestalt zu verfassen / wie sie nach Anlaß des Haupt- und Declarations-Recess als des Novissimi, & per continuam inviolabilemque observantiam homologati pacti darzu am beständigsten befuegt seyn möchten ;

o

Gleichwie

Gleichwie aber deme zuwieder anwesende Deputirte mit Vorbergesung dieses Novissimi & homologati pacti ins weithe Feld alter Geschichten die jedoch theils an sich selbst keinen Bestandt rechtens haben / theils aber durch letzterwentes Pactum ihre Erledigung von sich selbst gewinnen / hinauß gelauffen seynd / Und vermittelst deren bereits mehr dan kundtbarer Recensirung / und Specification sich in die vierte Noth ganz unnöthiger Dingen verhalten haben / also seynd Ihre Churfürstl. Durchleucht dieser der Deputirten ungeziemendes Aufführen zu vermercken umb so viel demehr bester gewesen / als die aufgehende grosse Tag. Seidenen einzig und allein / und ohne die mindeste Concurrenz der Landt. Ständen Ihrer Churfürstl. Durchleucht Immediatè zugethanen Unterthanen zu Last fallen ;

Ihrer Churfürstlich. Durchleucht will auch fortan dieser verkehrter Handel desto tieffer zu Gemüth gehen / als die abermahlen bis in die vierte Noth mißbrauchte der Sachen Außzüglichkeit ihren gnädigsten Erinnerungen allzunabe gehet / und fast Unverantwortlich zu seyn scheint / bevor ab/ dabe sich täglich mehr und mehr euffert / das je länger Deputirte sich in Beförderung der Gütlichkeit verhalten / je weither sich von derselben entfernen / indeme dieselbe keine Entschuldung tragen / mehrangeregten Haupt. und Declarations-Recesss einer Contestation, und Vollkommenheit / und zwendeutigen Verstandts zu bezuchtigen / mithin das Haupt. Gesetz des Vaterlandts zu Invertiren / zu tadeln / und gar zu verwerffen / dabe jedoch Urkunt der kundt. bahren / und unverneintlichen Landt. Tags. Handlungen vom Jahr 1672. der über Jahr und Tag mit Ketten re- und conferirren ist zugebracht / derselb von denen mehristen Landt. Ständen zur Zeit unterschrieben / und ohne Erachtet aller von einigen wenigen darwieder gemachter ohnerheblicher Einsreden / drey Jahr hernacher nemlichen Anno 1675. vermittelst des zur Zeit errichteten Declarations-Recesss Vollständig / und ohne einige Wiederred bestättiget / fort von der Kaiserl. Majest. Leopoldo Imo glorwürdigster Gedächtnis als den allerhöchsten Reichs. Oberhaupt Confirmiret / mithin von Råthen Ritterschafft / Ståtten / Bedienten / Gerichtern / und allen Landts. Unterthanen beschwåren / und nie verruckter Ding als eine immerwehrende geheiligte lex pragmatica Patriæ bis dahin gehalten / und befolget worden / auch noch täglich beschworen / gehalten / und befolget wird / ja gar außer allem Zweifel ist / das kein einiger auß ihren der Stånden / und Deputirten Mittel zu finden seyn wird / der auff die mindist erhaltene anständige Landes. Bedienung die geringste Beschwerung machen werde / sothanen Haupt. und Declarations. recess dem altüblichen Herkommen zufolge zu neuen mit außgestreckten Fingern zu beschweren / also / und dergestalt / das all das jenige / was dermahlen dargegen anmaßlich / und ganz unbedachtsamb hat abmoviret werden wollen / ihrer der Stånden und Deputirten selbst eygenen Facto besser wissen und gewissen / und selbst eigener Gemüths. Nengung è diametro wiederstrebet ; Ihre Churfürstl. Durchleucht thuen zwar dahero sehr zweiffeln / und können zumahlen nicht glauben / das anwesende Deputirte zu so abnmaßlicher Umbstoß / und Vernichtung eines so kostbar erworbenen / hochfeyrllich errichteten / und über die achzig Jahr so Heilig gehaltenen Landts. Gesetzes Instruirt seyn / sonderbahr / dabe / als viel die Haupt. Ståttische Deputirte belanet / auß deren Principal. Mittel bis dahin mehr nicht / als zwey zum anmaßlichen Appellations-Process accediret seynd / gleichwie es aber eine Sach von so gefährlicher Folgerung ist / das auß dessen fernem weither Befabrungs. Fall Ihrer Churfürstlich. Durchleucht bey denen von ihnen auß Mittel der Landt. Stånden aufgenohmenen Råthen / und Bedienten geschwornen Pflichten nicht mehr sicher stehen können / also seynd höchst. dieselbe hierunter ohnverlångt / und ehebaldigst einer mehr gewirter Erklärung umb so viel demehr gnädigst gewertig / als bey Entstehung dessen  
höchst.

Abhandlung ist unumkehrbar  
den Ständen anfangen  
nach den ihnen auf  
dem Reich / und  
zu vertragen zu sein.  
Was ist sonsten mit  
der anwesenden  
1672. 1673. und 1675. Un  
bahr / welche alle in jünge  
über der Sachen Verurtheilung  
gen / bis ab all dem jenige  
Vertheilung der anwesenden  
gehört hat ; Ihre Churfürst  
und will sich fast selbst mehr  
legit erkennen wollen / und  
manig Privilegia. Rechte  
und diese Bemerkungen daher  
trist nicht verlangen / we  
re ihrer Privilegia. und  
anmaßliches Pactum / als ein  
zu vernichten / abenden  
Stände haben nach Abhand  
haben müßig und vernünft  
öffentlich haben geschrien  
hoch obdane Haupt. und De  
quoniam hinc / und de  
wollen / so ist die Deputir  
zurück / an dem ich recht  
ersten Anfang allerwärts  
seind / auch solantes zu  
Herrn / und seinen Beh  
tätlich Anno 1672. und  
dieser Revers Vollständig  
trug sich Vernünftig von  
aus vorüber und vermittel  
bebe Reich. Råthe. Gericht  
ist Tarnen / und Rånne  
kunder Stücken / und Reich  
me in ihnen anderen / als  
khan / und Ihre Churfürst  
und ernstlich erlicher haben  
håchren / und noch weniger  
widerlich / und mit so weiter  
von Groß. und Herr. Datt  
håchster. Anderer  
serviren / auch was  
ein solche Bewandnis  
genom. judicial. als Extra  
den / so ist die Reformation  
paar mit dem Reich. Ab  
ch in Reich. Råthe. Ab  
bey / und nach dem Stände

höchst-dieselbe sich unumbgänglich gemüthiget sehen dörrften zu gesicherter Be-  
 haltung behördlicher Verpflichtung sambtliche auß dero auß Mittel der  
 Landt-Ständen auffgenommene Rätthe / und Bediente hierüber / und ob sie  
 annoch bey ihren auff mehrgemelten Haupt- und Declarations - Recess abge-  
 legten Awdt / und Pflichten bestehen wollen/ Constituiren/ oder das Nöthig-  
 ges verfuegen zu lassen.

Was es sonst mit dieses Pacti Verbindlichkeit / hingegen aber mit  
 der angezogener Resolutionen , Conditionen , und Reversalien vom Jahr  
 1649. 1652. und 1668. Unbeständigkeit für eine eygentliche Bewandnus  
 habe / solches alles ist jüngerer Resolution vom 17ten Decembris nechsthin  
 über der Sachen Notdurfft allbereits angewiesen worden \* und ist nebst dem  
 gnug / daß ab all dem jenigen / was darauff dermahlen zum vermeintlichen  
 Vortheil will hervorgezogen werden/ niemahlen das mindeste zur Observanz  
 gediehen seye ; Ihre Churfürstl. Durchleucht befrembdet hieben nicht wenig/  
 und will sich fast selbst widersprechen / daß Deputirte dieses Pactum nicht pro  
 legali erkennen wollen / und gleichwohl auch sustiniren/ daß ihre rechtmäßig  
 erlangte Privilegia, Freyheit/ Brieff/ Siegel/ Rechten/ altes Herkommen/  
 und gute Gewonheiten dabey bestättiget seyen ; Dabe nun Stände ein meh-  
 reres nicht verlangen / weder verlangen können/ als die Bestättigung sotha-  
 ner ihrer Privilegien, und Freyheiten / so ist ja ein grosser Irrthumb / mehr-  
 gemeltes Pactum , als ein Indissolubile Vinculum suchen zu dissolviren / und  
 zu vernichten / absonderlich wohe Ihre Churfürstl. Durchleucht Landt-  
 Stände dabey nach Ablass sothanen pacti zu Schützen / und zu Handt-  
 haben gnädigst und verbindlich Zusagen/ und wan/ wie nicht/ und sehr ver-  
 gessentlich dabiu geschrieben worden / von seithen Ihrer Churfürstl. Durch-  
 leucht obbesaate Haupt- und Declarations-recess Landt - Ständen zuwieder  
 gegen dessen klaren / und deutlichen Buchstaben solte aufgedeutet werden  
 wollen / so hätte der Deputirter Obliegenheit erfordert / solches Specificè an-  
 zuweisen / an statt sich eyteler Ding auff alte Sachen zu beziehen / die im  
 ersten Anfang allerseiths widersprochen / und nie in Observanz kommen  
 seynd / auch folgendts zu vielen Verdrüsslichkeiten zwischen dem Landt-  
 Herren / und seinen Ständen Abnass gegeben haben/ welche nachdem nun  
 endtlich Anno 1672. und 1685. durch dñch angemerkten Haupt- und De-  
 clarations-Recess Vollständig abgehandelt / und verglichen worden seynd/ so  
 ergiebt sich Vermüthlich von selbst / daß nunmehr ganz Irriglich dar-  
 auff gearündet/ und vermittelst dergleichen Unstatthafften Behülff gar in die  
 hohe Landt- Fürstl. Gerechtsambe hinein getrungen werden wolle ; Dies-  
 ses Tentamen , und Annassen ist auch umb so vergeblicher / als denen be-  
 kanden Rechten / und Reichs- Satzungen nach die hohe Landt- Gerechtsam-  
 me in keinen anderen / also einhtig und allein den Landt- Fürsten Residiren  
 könne / und Ihre Churfürstl. Durchleucht sich jüngsthin allbereits gnädigst  
 und ernstlich erkläret haben / daß sie daran das Mindeste zu vergeben nicht  
 gedächten / und noch weniger gemeint wären / bestehen auch noch dabey un-  
 veränderlich/ und mit so mehrerer Befuegnus/ und Gemüths- Beständigkeit/  
 als dero Groß- und Herz Vatter Chur- und Respectivè Hochfürstl. Durch-  
 leucht höchstsel. Andenckens sich dieselbe immer und allezeit fernligst bedin-  
 gen/ und reserviren / auch was es mit dersenelben Allegirten Resolutionibus für  
 eine eygentliche Bewandnus/ und Verstand habe/ durch zu offenem Druck  
 gediehene so Judicial- als Extrajudicial - Handlungen jüngsthin angewiesener  
 Massen aller Welt bekandt gemacht haben / es thuet daher nichts zur Sa-  
 chen / ob sothane Resolutiones & Reversalia vor oder nach dem Instrumento  
 pacis, und jüngerer Reichs- Abscheyds ertheilet seyen / oder nicht ; Wie auch  
 ob ein Reichs- Fürst sich des exercity supremæ Jurisdictionis territorialis bege-  
 ben/ und darab Landt- Stände mit participiren können oder nicht / zumahlen  
 ehedes

ehedessen bereits angeführter Massen das Suppositum fertig / und unertweifflich ist / zugeschweigen / daß dießfalls auff die Zeit zu bestehen / Deputirte mit ihren vermeintlichen Raiffonnement ebenwenig aufrichten werden / weissen wenigst die Capitulationes perpetuæ Josephina & Carolina , woben das Instrumentum pacis so wohl / als auch der jüngerer Reichs Abscheidt sambt allen denen Churfürsten / und Immediaten Ständen der Reichs Competirenden Rechten / und Gerechtigkeiten Notoric bestättiget werden / kundtbahrlich jenen Landtsfürstl. Resolutionibus tempore juniores , & posteriores seynd. Wie es aber übriggens Ihre Churfürstl. Durchleucht wegen der hierbey Specificirten Landtsständischen Angelegenheiten recels-Mäßig zu halten gnädigst entschlossen seynd / solches haben höchst-dieselbe in mehrangezogener dero jüngerer gnädigster Resolution vom 17ten Decembris nechsthin Articulatim zur Gnüge zu verstehen gegeben / und gleichwie diese dero gnädigste Resolutiones in aller rechtlicher Billigkeit bestehen / auch dem Haupt- und Declarations-Recesss allerdings ähnlich seynd / also lassen es dieselbe dabey lediglich bezwenden ; Nicht zweiffelnde / daß wan Landtsstände / und mit ihnen anwesende Deputirte dieselbe / und deren Erfolg etwa gnawer erwegen / sie sich selbst befinden / und anerkennen werden / daß dabey nicht nur ihre Freyheiten / und Privilegia auffrecht stehen bleiben / sondern auch weith mehreres erhalten / als ein wohlbestellter Landts-Salliatus an vielen anderen Verttheren gebracht habe / und ihnen sonsten de Jure competiren können / oder mögen.

Ihre Churfürstl. Durchleucht befrembdet daher hochlich / und empfinden es mißfälligst / daß anwesende Deputati bey ihren so langwierigen deliberationibus darauff so wenig Reflexion genohmen / und darüber absonderlich aber wegen des so wohlmeinentlich gnädigst recommendirten puncti Exigentiae , als des Haupt-Ecksteins aller obwaltender Mißlichkeit / das mindeste nicht haben mitherkommen lassen / sondern vielmehr im Gegentheile ihre Wegen der total-Gelderen / und Banco-Schulden jüngsthin geconserte hinlängliche Erklärung gleichsam wieder einzuziehen / und nebst deme ohne einigge Vollmacht gegen die Autoritate Cæsarea gnädigst angeordnete Collectations-Continuation protestiren wollen ;

Nachdemahlen aber Landts- und Reichs-kündig ist / Landtsstände auch selbst bekennen müssen / und nicht verabreden dörrften / daß Ihre Churfürstl. Durchleucht an Creation beyder Schuldigkeiten nicht den mindesten Theil tragen / sondern Landtsstände darzu fidem publicam Patriæ nicht einsonderen zu verschiedennahlen verschrieben haben ;

Ihre Churfürstl. Durchleucht zusehlg der ehedessen Allegirter incontestabile Reichs-Gesäßen so wohl / als verschiedener ehavoriger / und icht glorwürdigst Regierender Kayserl. Majest. ertheilter Rescripten , und Mandaten nicht gehalten seyen / die Erfordernissen pro defensione Patriæ , & oneribus publicis auß dero ohne deme gar schwachen und über die Halbscheide verschuldeten Cameral-Fälligkeiten anzuschaffen / sondern Landtsständen obliegende solche Nothdurfft erkläcklich einzuwilligen / und auß gemeinen Landts-Mittelen zu besorgen / und Ihre Kayserl. Majest. in dessen reichlicher Erweang Ihrer Churfürstl. Durchleucht bey Ausschreibung der Designirter Exigens von 600000. Rthlt. allen von Landtsständen beschehenen Einwendens ungehindert provisionaliter allerhöchst Richterlich nicht nur manutenirt / sondern auch dabey bis dahin ruhiglich allergnädigst belassen haben / so werden anwesende Deputirte von selbst Unschwer ermessen / daß wohe Landtsstände wieder ihre Schuldigkeit / und Unrecht so vieler beschehener Landtsfürstl. Vätterlicher mildester Erinnerungen / und Vorstellungen so allerhöchst Reichs-

...-theilichen Erläuter  
 ...-bedenken ...  
 ...-ich durch keine ...  
 ...-macht zulässiger ...  
 ...-Sistema Patriæ ...  
 ...-haben ...  
 ...-Nemöben ...  
 ...-Compositum ...  
 ...-Hinter ...  
 ...-Mischung mit ...  
 ...-den ...  
 ...-nicht ...  
 ...-anwesende ...  
 ...-absonderlich ...  
 ...-Landtsstände ...  
 ...-zumahlen ...  
 ...-Wir aber ...  
 ...-darauf ...  
 ...-betragt ...  
 ...-alleinst ...  
 ...-und ...  
 ...-und ...  
 ...-seine ...  
 ...-nennet ...  
 ...-für ...  
 ...-...

(L. 5)





Reichs-Richterlichen Erläntnussen / und Erlehrungen sich nicht bequemen / und die Erfordernussen keinen Aufstandt erlenden wollen / Ihre Eurfürstl. Durchleucht / wie gern sie auch alles Reces-Mäßig gehalten wissen möchten / sich durch keine überflüssige Bedinglichkeiten irzmachen / noch wegen einer nicht zulänglicher Einwilligung *fidem publicam defensionem*, und das allinge Systema Patriæ zu Grund gehen lassen können / Ihre Eurfürstlich. Durchleucht haben hiebey vor Landt-Stände allezeit die gnädigste Propension gehabt / derenelben etwa habende Privilegia zu bedingen / auch zu mehrerer Comprobation dero zu Herstellung der so hoch nöthiger guter Verständnuß zwischen Haupt / und Gliedern heegender aufrichtiger Gemüths-Meynung mit der Collectations-Continuations-Berordnung bis in den dritten Monath nach bereits verflossenen vorigen Jahrgang zu dero / und des Publici nicht wenigen Nachtheil an sich halten lassen / der gnädigst getrösteter Zuversicht anwesende Deputirte würden in puncto Exigentia, und deren Einwilligung / absonderlich / wohe die bey jüngerm Landt-Tag Referirte / auch ihrer der Landt-Ständen selbst eygener jedoch irriger Calculation nach ganz und zumahlen unerklärlich ist / was mehrers zu Verhandtlen Instruiret seyn. Wie aber deme hingegen Deputirte jüngsthin außdrücklich erkläret haben / darauff keine Instruction zu haben / so hat die Noth deren zur Gnüge bekeuter Erfordernussen dem Besatz *citra præjudicium & Consequentiam* vorgegriffen / allermassen Ihre Eurfürstl. Durchleucht nach als vor gnädigst und fernerlichst bezeugen / daß / was solcher Gestalt versueget wird / zum Präjudiz / und Nachtheil der Ständen Privilegien nicht gezogen werden solle / anwesende Deputirte nachmahlen gnädigst und nachrückligst Erinnerungende / sie wollen näher zur Sachen schreiten / damit der geringe unschuldige Unterthan nicht mit vergeblichen Kosten Unverantwortlich fernereweit beschwäret werde.

Düsseldorf den 20ten Januarij 1724.

(L. S.)

Hallberg,



P

RELA-

RELATIO TERTIA DEPUTATORUM

Zum Vergleich vom 12ten Februarij  
1724.

Litt. E.

Sabbathi den 12ten Februarij 1724.

**S**elbst Anwesende Gülich- und Bergischer Landt- Ständen Deputirte von Ritter-schafft und Haupt- Stät- ten müssen darab höchst wehemütigst doliren / daß dabe sie nicht anders zum Augenmerck führen / als wie des werthisten Vatter- landts Glückseligkeit befördert / und durch Herstellung des gnädigst- und Respectivè unterthänigsten guten Vernehmens mehrers befähiget werden möge / danuoch sie einiger Aufzüglichkeit / Verzögerung und gar der Sachen Verwirrung angeklagt werden wollen.

Deputati sehen einmahl unterthänigst nicht / wie diese zur Gütlichkeit von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst angeordnete / und von Ihrer Churfürsil. Durchleucht selbst gnädigst verlangte Deputation anderster angangen werden könne / als mit Vornehmung deren Objectorum , welche eines theils die entstandene Mißhelligkeiten befördert haben / anderen theils aber sothane Mißselen hinwiederumb auf dem Weeg zu räumen / und das vorheriges gnädigst- und Respectivè unterthänigstes Vertrauen zwischen dero gnädigsten Landts- Fürsten und Herren und denen Landt- Ständen retabli- ren können.

Die Haupt- Ursachen deren entstandener Mißselen bestehen bekäntlich

1. in der einseitiger Aufschreibung und zwaren excessiver der Landen Schuldigkeit und Kräften excedirender Geldt- Summen.
2. In Verwendung deren von Landt- Ständen einwilligender Gelderen ad alios quam destinatos usus, und ohne deren Landt- Ständen oder deren Deputirten Mittans- schaffung.
3. In unterbittebener Jährlicher Ablegung deren Landts- Pfennings- Meisterey Rechnungen.
4. In der einseitiger Einführung eines von Landt- Ständen niemahlen bewilligten modi Collectandi.
5. In Anstel- lung newer und Respectivè Verhöhung deren alter Accinsen ; und 6to In Aufbürdung hienidriger Landen der Verwittibter Frau Churfürstin Durch- leucht Dotal- Gelder / fort Banco- und anderer ohne Vorwissen und Bewillig- gen deren Landt- Ständen Creirter Schulden.

Nun haben Deputirte zu Justificirung deren Landt- Ständen Befü- gnuß wegen denen vorgemelten Haupt- Beschwerden halber eingeführter und öftters wiederholter Klagden die von vorherigen Herren Grafen und Herzo- gen zu Gülich/ und Berg theur erworbene / von Ihre Kayserl. Majest. alor- würdigsten Herren Vorfahren am Reich durch verschiedene Rescripta , Man- data , und gar mit eingeholtem Rath eines Hochlöblich. Churfürsil. Collegii gepsehic

*[Marginal notes on the right edge of the page, partially cut off and difficult to read.]*

gepfehlte Endturttheilen bestätigte / mithin auch durch den mit Ihrer Churfürstl. Durchleucht Herren Groß- Vatter Anno 1649. eingangenen Vergleich und respectivè durch dero Herren Vatteren auch Churfürstl. Durchleucht in dero im Jahr 1641. 1649. und 1652. ertheilten Reversalibus, und denen Anno 1668. mit höchst dero selben verglichenen Conditionibus bündigst zugesagte Freyheiten/ Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten und gute Gewonheiten vorgelegt/ und dabey wohlzuthuen vermeinet/ umb Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu bezeugen / daß ein mehrers von ihnen nicht verlangt / noch gesucht werde / als was ihnen von Gott und Rechtswegen gebühret.

Indeme nun aber Ihre Churfürstlich. Durchleucht hiergegen in dero gnädigsten Resolutionibus den also genannten Haupt-Recess vom Jahr 1672. und Respectivè den Declarations-recess ex Anno 1675. vorrücken/ und dabey gnädigst erklären / daß höchst dieselbe die Gravamina sothanen Recessen gemess erlediget / und also Landt- Stände ferner zu klagen keine befugte Ursach hätten/ so hoffen Deputati hiebey unterthänigst nicht/ daß Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigste Intention seye hierdurch deren Ständen althergebrachten Rechten / Freyheiten / und Privilegien, dem Vergleich de Anno 1649. denen öftters angezogenen reversalibus von denen Jahren 1641. 1649. und 1652. wie auch denen Conditionibus ex Anno 1668. zu derogiren / wan dieses dabey intendiret werden solte / wie es halber den Anschein hat / so seynd Deputati auch nicht zu verdencken / daß dieselbe sich auff die im Jahr 1672. gegen sothanen Haupt-Recess zu Wien übergebene ausführliche Deduction, und darauff heraustrommene Kayserl. Mandata, und Rescripta, so wohl/ als auch ferner auff die bey vermahlen obschwebenden Rechts- Streit beim höchst- preitlichsten Kayserl. Reichs- Hoffrath übergebene verschiedene Contradictiones gegen den Haupt- und Respectivè Declarations-Recess, so viel derselb hievor angezogenen Freyheiten / und Privilegien zuwieder lauffet / welche dem Corpori deren Landt- Ständen ererst im Jahr 1719. zu Handen gekommen / unterthänigst beziehen / umbdemehr / dabe darauffen erhellet/ wie sothane recessen durch die in Ministerio und sonst in Civil- und Militar Chargen befindene Räte (welche zu den Landt- Tügen vorhin nicht einmahl admittelbar gewesen) durchgerrungen / und von übrigen allen nicht einmahl unterschrieben / söglichen (dabe nach Inhalt der Landen Privilegien, und so gar der in dem vorrückenden Declarations-Recess selbstn bestätigter Union einer des anderen Recht zu vergeben Unmächtig) Deficiente omnium & singulorum Consensu unverbündlich seye / und denen Ständen nicht obmovirt werden könne ;

Was auch diefffalls bey dem Erb- Huldigungs- Actu Anno 1717. vorgegangen / solches haben Deputati annoch in frischer Gedächtnuß / und wird es der vor Ablegung deren Huldigungs- Pflichten durch den gemeinsamben Syndicum schriftlich übergebener und Mündtlich in praesentia omnium wiederholter Aufsatz mit mehreren bezeugen / daß gesambte in grosser Anzahl versamblete Landt- Stände von Ritterschafft und Haupt- Stätten die gnädigste Manutenenß bey denen von verberigten Herren Grafen und Herzogen zu Gütlich/ und Berg theur erworbenen Freyheiten / Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten / wie auch dem Vergleich de Anno 1649. denen Reversalibus auß denen Jahren 1641. 1649. und 1652. und Respectivè im Jahr 1668. verglichenen Conditionibus unterthänigst præcaviret / und unter solchen aufbedungenen Vorwarden und anderster nicht den Huldigungs- Aydt aufgeschworen haben.

Wann aber Ihrer Churfürstl. Durchleucht hohe Intention dahin nicht abzieh

abziehet / sothane Haupt- und Declarations-Recessen deren Ständen Freyheiten / und Privilegien entgegen zu sehen / sonderen dieselbe in ihrer Krafft und Verbindlichkeit zu belassen gnädigst gemeint seynd / so sehen Deputati auch nicht / was für eine befugte Ursach obhanden seye / sie in gefolg vorausgezogenen Vergleichs de Anno 1649. Reversalien ex annis 1641. 1649. und 1652. und Conditionen de Anno 1668. (so gewislich keine uralte Ding und Geschichten seynd) ihrer darin enthaltener Freyheiten / Privilegien, Rechts und Gerechtigkeiten länger unverichert zu lassen / und müssen auch solchen Falls Deputati unterthänigst anzeigen / wie nicht einmahl angewiesen werden könne / daß von Ihrer Churfürstl. Durchleucht ein einziges von denen hieroben angezogenen Haupt-Beschwerden erlediget seye.

Massen unter anderen die Landt- Ständen Competirende / und von alters hergebrachte Einwilligungs-Freyheit bekant / und durch die von Ihrer Churfürstl. Durchleucht auff denen Landt- Tügen Ständen zur freyer Einwilligung vorhaltende postulata gnugsamb an Tag geleyet und bestättiget wird.

Man auch ein Zeitlich Regierender Landt- Fürst die Macht und Gewalt hätte / die Postulata selbst festzustellen / und dabe Landt- Stände die abgeforderte Quanta nicht einwilligen wollen / eygenmächtig vorzugreifen / und einseitig außzuschreiben / würden die Landt- Tügen überflüchtig seyn / und denen Unterthanen sub pretextu exigentia vel necessitatis publicae solche Quanta imponirt werden können / daß dieselbe nicht Dellers werth von dem Ihrigen versichert / und endtlichen von Haus und Hoff mit Abandonnirung des Ihrigen zu verlauffen genöthiget seyn würden.

Das Instrumentum Pacis Monasteriensis gibt auch denen Landt- Fürsten in denen Landen / wohe Status provinciales seynd / die Macht nicht nach ihrem Gefallen Collectas zu imponiren / Massen darin nec implicite, nec explicitè enthalten / daß die per viam pactorum acquirte / oder sonst vorhin gehabte Privilegia eines Status Mediat, worüber quo ad ipsum bey dem Frieden- Schluß keine Quæstio movirt worden / wie auch die Kayserl. Decreta, Rescripta, Sententia, zu deren Festhaltung sich der Landt- Fürst dudum post Instrumentum pacis so vielfältig obligirt und Solenniter verhalten hat / durch selbiges Instrumentum aufgehoben und Cassiret seyen / folglich kan auch dasselb zu Nachtheil des ein Jahr hernacher Anno 1649. zwischen dem Landt- Fürsten / und denen Landt- Ständen errichteten Vergleichs nicht angezogen werden.

Und obzwaren Ihre Kayserl. Majest. im Jahr 1721. Ihrer Churfürstl. Durchleucht allergnädigst erlaubet haben / die einseitig aufgeschriebene 600000. Rthlr. indeme dieselbe wirklich repartiret wären / ausser der Ständen Nachtheil vor dasinahlen zu erheben / so ist jedech auß denen darauff erfolgten Conclusis nicht zu eruiren / daß allerhöchst dero selben allergnädigste Intention dahin gansen / Ihrer Churfürstl. Durchleucht ein beständiges Provisorium auff solches deren Unterthanen Kräfte und Ergenthum (worab sie ihre unentbehrliche Sufsentation hernehmen müssen) weit excedirendes Quantum allergnädigst zuzustehen.

Weissen nun aber auff's Neu hinwiederumb eine Summ von sechs mahl hundert und etliche vierzig tausend Rthlr. in beide Landen aufgeschrieben worden / und dabey der von Landt- Ständen Anno 1719. bis zu ersolgender Rectifications Matricula vorgeschlagener Modus Collectandi verworffen /

weil die Landt- Stände über einmahl  
trahiret Communitas- Frey  
von den Landt- Ständen abgeleitet / un  
genam anmoch widerder Dep  
der werden / so überlassen Dep  
in / ob geleyet werden könne  
nicht vorrückende Dantz / un  
samen Landt- Ständen durch  
Wähligen Freyheiten und Priv  
de Germania entlegte (sua  
aufrecht stehen können  
Und dabe Deputati der  
Stände und Bischöflichen  
Landt- Stände Herren Dantz  
de von Ihrer Churfürstl. Dur  
Durchleucht Anno 1647. 164  
im Jahr 1668. mit beschl. der  
dabei unterthänigst gebeten h  
erhöhet / und dadurch der L  
mühen zur Beförderung Ihrer  
der Dantz erhalten werden m  
pactis der Euchen Verhättni  
gehörte werde / und von Ihn  
ne / daß sich diese Freyhe  
sich gemäß verhalten / so in di  
prüfen sich unterziehen thöum  
höhern Ständen durch die errech  
und Capitulationes in vera Frey  
Freyheit errichteten Verträgen  
Kaiserl. Majest. Leopoldo all  
zwischen verschiednen Churfür  
rten letzteren Reichs- Bischöf  
auff Schiedlich erkläret we  
willigen können / wollen sie  
Wohlwilt nicht unterrichtet h  
licht in dem Reichs- Bischöf  
ganz die Churfürstl. Durchleucht  
welcher sit rectum nicht abhabe  
de Anno 1654. so wohl als di  
ben / so in doch selbste dantz  
che Notwendigkeiten ihren Um  
verren man sie hierzu einige Be  
nie selbst verwilliget haben  
wiederum beiden Fürstent  
berücksichtigt werden / daß  
an den Reichs- Fürstent

Durch dan das einige  
begleit. Relation von dem Land  
in demselben / und denn Jole  
pactis unterzeichnet wird / d  
rühliche Verträge gemäß / d  
Stände- Freyheiten in Macht ge  
pactis. Ihre Churfürstl.

worffen/ hingegen aber einseitig eingeführeter und so oft und bielmahlen Contradicirter Commissariats-Fuesß continuiret/ keine Landts, Pfenningts, Meisteten Rechnungen abgelegt / und hingegen die Accinsen täglich mehrers/ und zwären annoch wehrender Deputation in hiesiger Statt Düsseldorf verböhet worden / so überlassen Deputirte einem jeden Unpræoccupirten zu Urtheilen / ob gesagt werden könne / daß/ wan die von Ihrer Churfürstl. Durchleucht vorrückende Haupt, und Declarations-Recessen denen öftters angezogenen Landt, Ständtschen durch den Vergleich de Anno 1649. und sonst bestätigten Freyheiten/ und Privilegien nicht derogiren sollen/ selbigen gemäß die Gravamina erlediget seyn / und wie dabey dero hergebrachte Freyheiten aufrecht stehen können.

Und dahe Deputirte der Landt, Ständen Freyheiten / Privilegien, Recht, und Gerechtigkeiten / wie auch den mit Ihrer Churfürstl. Durchleucht Groß, Herren Batteren Anno 1649. eingegangenen Vergleich und die von Ihrer Churfürstl. Durchleucht Herren Batteren auch Churfürstlich. Durchleucht Anno 1641. 1649. und 1652. gnädigst ertheilte Reverfalia und im Jahr 1668. mit höchst, deroselben verglichene Conditiones vorgelegt/ und dabey unterthänigst gebetten haben / daß denenselben Zufolg die Gravamina erlediget / und dardurch der Ursprung deren entstandenen Mißelen gehoben/ mithin zur Gütlichkeit Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigster Intention nach der Weeg gehahnet werden möge/ so ergiebt sich von selbst/ daß ihnen Deputatis der Sachen Verzögerung und mehrere Verwirrung zu Unrecht aufgebürdet werde/ und von ihnen mit befügter Ursach nicht gesagt werden könne / daß/ dahe sich denen Privilegiis Patriæ, pactis, reverfaliibus & judicatis Cesareis gemäß verhalten / sie in die Landts, Fürstl. hohe Gerechtsamben einzugreifen sich unterstehen thuen/ massen einmahl sicher ist / daß denen Mittelsbahren Ständen durch die erreichte Frieden, Schluß / Reichs, Abscherdt/ und Capitulationes an dero Freyheiten / Privilegien, und mit denen Landts, Fürsten errichteten Verträgen nicht præjudiciret werde/ wie auch von Ihrer Käyserl. Majest. Leopoldo allerältestwürdigster Gedächtnuß/ als bey höchst, deroselben verschiedene Chur, und Fürsten umb weitere Ausdeutung des Jo. 180. letzteren Reichs, Abscherdts heftig angetrungen im Jahr 1671. darauß Schriftlich erkläret worden / daß sie darin auß den Ursachen nicht willigen könnten / wellen sie die Befügnuß deren Mediat- Ständen Obergerechtlich nicht untersuchet hätten/ deren unerhört auch mit Recht, und Billigkeit in dem Reichs, Abscherdt keine Aenderung zu machen wäre ; Dan obzwar die Chur, und andere Reichs, Fürsten das jus fœderum & armorum, welches sie vorhin nicht gehabt / durch den Münsterischen Friedens, Schluß de Anno 1654. so wohl/ als die Käyserl. Wahl Capitulationes erworben haben / so ist doch solches dahin nicht zu verstehen/ daß sie die darzu erforderliche Nothwendigkeiten ihren Unterthanen pro libitu auflegen mögen / sondern wan sie darzu einige Beysteur von ihren Ständen anverlanget / und diese selbige verwilliget haben / seynd Landt, Stände jederzeit / wie dan auch in hienidrigen beyden Fürstenthumben bis dahin beständig geschehen/ per Reverfalia versichert worden/ daß solche Verwilligung außser Schuldigkeit und an ihren Rechten/ Freyheiten/ und privilegien, unnachtheilig seyn solle.

Wodurch dan das jenige/ was in Ihrer Churfürstl. Durchleucht andächtigster Resolution von dem Instrumento pacis Exercitio supremæ Jurisdictionis territorialis, und denen Josephinischen so wohl als Carolinischer Wahl Capitulationen gemeldet wird / von selbst zerfallt / und ist es auch der Naturlicher Vernunft gemäß / daß / wan das Instrumentum pacis, und der Reichs, Abscherdt die Macht gegeben hätte pro arbitrio collectas subditis imponendi, Ihre Churfürstl. Durchleucht Groß, Herz, Batter in dem Vergleich

D

gleich

gleich de Anno 1649. welcher in Ihre Churfürstlich. Durchleucht Herren Batteren ertheilten Reverfalibus von selbigem Jahr und vom 25ten Martij 1652. so wohl/als denen Conditionen de Anno 1668. bestätiget ist/ sich nicht verbunden haben würden / daß / wan Landt. Stände auch gar nichts zur Landts. Nothdurfft einwilligen thäten / sie ihnen solches in keinen Ungnaden nehmen wolten ; Indeme auch keine Reverfalia , daß der Ständen Einwilligung ohne Schuldigkeit und dieselbe ihren Privilegiis unnachtheilig seyn solten / ertheilet haben würden.

Indeme nun auß diesem allen gnugsamb erhellet / daß vorhin angezogener Massen kein einziges Gravamen annoch erlediget seye / inzwischen aber auch die in Actis Viennensibus, worauff sich Deputati unterthänigst beziehen/ und dabey außdrücklich reserviren/ daß denen Wienerischen Handlungen/ worab sie keine Information haben / nichts præjudiciret haben wollen / allegirte Rationes, und dabey übergebene protestationes verschiedener Landt. Ständen die Unverbindlichkeit sothaner Haupt. und Declarations - Recessen quo ad Status gnugsamb und umbdemehr an Tag legen/ cum secundum jura notoria nemo invitus juri & privilegio suo renuntiare teneatur, adeo ut nec Princeps ex plenitudine potestatis jus quæsitum alicui auferre & propriæ suæ obligationi contravenire possit.

So wissen Deputati in der Warheit nicht/ was sie umb bey dieser zur Gültlichkeit von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst angeordneter Deputation gute Fundamenta zu legen / anders thun können / als wiederholter unterthänigst zu bitten / daß die zu diesen Mißheiligkeiten der Ursprung gewesene Haupt. Beschwerden/ denen öftters angerümbten/ durch so viele Kayserl. Verordnungen bestätigten und in dem Vergleich de Anno 1649. denen Reverfalibus de Annis 1641. 1649 und 1652. wie auch denen Conditionibus vom Jahr 1668. bündigst zugesagten Freyheiten / privilegien, Rechts und Gerechtigkeiten gemäß/ welche deutlich und Clar/ und keiner Zweydeutiger Explication unterworfen/ auch vor vergessene Ding und alte Geschichtten nicht zu halten / erlediget / und dabey Landt. Stände einer beständiger Festhaltung / und daß sie niemahlen ins künfftig darwieder Beschweret werden sollen / versichert werden mögen.

Es Dependiret nun also von Ihrer Churfürstlich. Durchleucht hoher Resolution einzig und allein/ daß Ihre Kayserl. Majest. bey diesem angeordneten Deputations- Geschäft höchst. löblichst führende allergnädigste Intention erreicht / der Grund. Stein zur Gültlichkeit geleyet / und zur völliger Herstellung des gnädigst. und Respective unterthänigsten Vertrauens der Weeg gebahnet/ mithin auch gesambte Landt. Stände nach erhaltener dieser von Deputatis außgebettener restauration ihrer Gerechtsamben / und bündigster Versicherung derenselben unverrückter künfftiger Manutenenz in den Standt gesehet werden mögen bey zukünfftigen Landt. Tag quoad alterum membrum transactionis nembtlich wegen denen kundtbahrlich sie nicht angehenden der Verwitwibter Frau Churfürstinn Durchleucht Dotal- und contra Dotal- Gelder/ wie auch deren Banco- und anderen ohne dero Vorwissen creirter Schulden sich Ihre Churfürstl. Durchleucht zu unterthänigstem Respect, so viel es immer möglich und der Sachen Umstände erleyden werden / unterthänigst zu erklehren/ weßfalls sich Deputati bis dahin nicht heraus lassen können / sonderen das Corpus gesambter Landt. Ständen dero freye Deliberationes und abfassende Schlüsse sich vorbehalten haben will.

Inzwischen dabe Ihre Churfürstl. Durchleucht Landt. Stände andädigst Versichern dieselbe bey dero hergebrachten Freyheiten / Privilegien, Rechts

Resoluto Ser...  
 Relationem Deput...  
 Resoluto Ser...  
 Relationem Deput...  
 Resoluto Ser...  
 Relationem Deput...  
 Resoluto Ser...  
 Relationem Deput...  
 Resoluto Ser...  
 Relationem Deput...  
 Resoluto Ser...  
 Relationem Deput...  
 Resoluto Ser...  
 Relationem Deput...  
 Resoluto Ser...  
 Relationem Deput...  
 Resoluto Ser...  
 Relationem Deput...

Recht und Gerechtigkeiten gnädigst zu Handhaben / so können auch höchst dieselbe gnädigst und fest persuadirt seyn / daß keiner von Ständen und allen Landt eingeseffenen Unterthanen seyn wird / welcher nicht bey der ihrem gnädigsten Landts Fürsten und Herren Schuldigst unterthänigster Treu und Devotion bis ins Grab hinein zu beharren gedencket / Landt Stände haben aber durch die ihnen im Jahr 1719. ererst zu Handen gekommene Nachrichten und von verschiedenen Mit Gliedern Anno 1672. und Respectivè 1675. Coram Notario & testibus gegen sothane Reccessen eingelaagte Protestationes im Gewissen sich genöthiget gesehen / sonderbahr dabey ihnen die Einwilligungs Freyheit / und übrige per privilegia acquirirte / und per pacta & reversalia mehrers bestätigte Gerechtigkeiten Disputiret werden wollen / dieselbe bey dem höchstpreiflichsten Kayserl. Reichs Hoffrath zu übergeben / und dabey allerunterthänigst anzuzeigen / daß sothane Reccessen in Consideration deren dabey sich geußerter und weitwendig Deducirter Umständen von der Verbindlichkeit nicht seyn können / in einigen Passibus denen Landts Ständischen alt hergebrachten per decisiones Caesareas confirmirten / wie auch durch den Vergleich de Anno 1649. und oft angezogene Reversalia de Annis 1641. 1649. und 1652. und Respectivè Conditiones de Anno 1668. bündigst zugesagten Freyheiten / Privilegien, und Gerechtsamben zu präjudiciren.

RESOLUTIO SERENISSIMI ELECTORIS TERTIA

A D

Relationem Deputatorum tertiam de 12ma Februarij

1724.

Litt. F.

**S**o wie auß der von Anwesenden der Bülch und Bergischer Landt Ständen Deputirten unten am 12ten dieses erstatteter unterthänigster dritter Relation mehr und mehr erhellet / daß dieselbe bey gegenwertiger von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst angeordneter gütlicher Vergleichs Handlung kein anderes Augenmerk führen / als daß nachgegebener Massen in denen Jahren 1672. und 1675. von gesambten Bülch und Bergischen Landt Ständen auß Råthen Ritterschafft und Ståtten höchsteyerlich errichtetes / von zur Zeit glortwürdigst Regierender Kayserl. Majest. allerhöchst Reichs Richterlichen Confirmirtes / und nun über 50. Jahren in steter / und unverruckter Observanz Heilig gehaltenes mithin von Gesambten der Landen Råthen / Landt Ständen / Bedienten / und Unterthanen stets in beschwornes / und annoch täglich beschwehrendes Landt Haupt Geseß / & foedus perpetuum zu vernichtigen / und das allinges Systema Patriz überhauffen zu werffen ;

Q 2

Also

Also thun Ihre Churfürst. Durchleucht dero gegen so ungeziemendes Aufführen und wiederrechtliches Anmassen reservirte Abhandlungs-Bedingnüss sen anhero wiederholen / auch wegen der dießfalls auffgehender / und denen geringen Unterthanen zu Last fallender Kosten umb so viel demehr höchst feyerlichst protestiren / als weniger zu glauben antwesende Deputirte seyen vom Corpore instruiret ein so Solennes Geschäffs in Contradiction zu ziehen / und so unbefuegter Dingen anzufertigen / fort solcher Gestalt der allergnädigster Kaiserl. Intention entgegen zu Handeln / bevorab / dahe höchstgedachte Ihre Churfürst. Durchleucht in dero nechstvorigen gnädigsten Resolutionen, sonderbahr aber dero vom 19ten Decembris jüngstbin allbereits über der Sachen Notdurfft der längde nach angewiesen / und erinnert haben / warumb auff denen von Deputirten Allegirten ehavorigen Resolutionibus, Reverfalibus, und Conditionibus von denen Jahren 1649. 1652. und 1668. dertmahlen nicht bestanden / und denenselben Inverso Juris & Consuetudinis ordine obangerühmtes hochfeyerliches Landt-Gesetz / & foedus perpetuum der Haupt- und Declarations-Receß als das Novissimum pactum nicht indge nachgesetzt werden; Mehr höchstgedachte Ihre Churfürst. Durchleucht auch sich dabey über die vermeintliche Haupt-Gravamina der Billigkeit nach so milt- Bäterlichst erklehret haben / daß fast mehr nach einer Wiederseßlichkeit schmecken / als in Bestandt Rechtens zu Behaupten seyn will / daß deren auch noch keines erlediget seyn solte / allermassen höchst-dieselbe zu aller Welt Unpræoccupirter Judicatur der beständiger Zuversicht leben / daß dieselbe von jedermanniglich nicht nur allerdings billig / sondern auch mehr / als zulänglich anerkennt werden müssen / sonderbahr aber / dahe antwesende Landt-Ständische Deputirte nicht verabreden / sondern vielmehr selbst nachgeben / und gestehen / daß sothane Landts-Fürstl. Erklärungen oberführten Haupt- und Declarations-Receß zumahlen Conform, und Gleichlautent eingerichtet seyen / und jetzt-erwehnter Haupt-Receß vom Jahr 1672. von niemantem anders / als einigen wenigen unruhigen Gemüthern / der darüber aber folgendts Anno 1675. errichteter Declarations-Receß von niemantem / wie hiemit feyerlichst Acceptiret wird / seye widersprochen / sondern beyde als ein nemlichees / und unzertrenliches Geschäff bis dahin Heiliglich / und unverlezt gehalten / und eingefolgt worden. Es thuet auch hinwieder nichts schaffen / was Landt-Stände bey dem jüngeren Huldigungs-Actu etwan Schriftlich an die Committirte Geheime Råthe gelangen lassen / sondern es ist Haupt-sächlich die Frag / was für ein Huldigungs-Ahdt Landt-Stände animo & Corpore würcklich außgeschworen haben / und gleichwie derselb Notoriè und unverneinlich auff die unverbrüchliche bey Behaltung / und Einfolg des Haupt- und Declarations-Receß gestanden hat / also ist an sich selbst unerheblich sich hlerunter dergleichen Scheinreden zu bedienen; Ebenfalls ist ein überflüssiges Nachfragen / und sondiren / ob Ihre Churfürst. Durchleucht sich an die vorangezogene Resolutiones, reverfalia, & Conditiones gebunden wissen / oder nicht / wohe hiebevorn bereits deutlich angewiesen worden / und an sich selbst Notorium ist / daß dieselbe theils gleich anderen gewöhnlichen Landt-Tags-Abscheyden / und Réverfalien weiter nicht / als auff das zur Zeit verabhandelttes Negotium extendiret werden möge / theils aber in ihrer erster Geburt widersprochen ersticket / und nie zur Observanz gediehen / mithin darüber folgendts als dem Objecto Materiali der sich zur Zeit ereugten und bis zum Jahr 1672. obgeschwehter Irrungen und Rechts-Streitigkeiten transigiret / und pacisciret worden seye; Noch unbescheydener aber will insinuliret werden / ob verlangten Ihre Churfürst. Durchleucht die Postulata selbst fest zu stellen / denen Landt-Ständen vorzugreiffen / Einseitig aufzuschreiben / und denen Unterthanen solche Quanta zu imponiren / daß dieselbe mit Abandonnirung Haus und Hoff zu verlauffen würden genöthiget werden; Zumahlen Ihre Churfürst. Durchleucht ob dero hierunter führender

miltes

... Gemüth + Meinung  
 ... Landt + Landt  
 ... das ist die  
 ... als an fachen der Landt  
 ... Tag + Belde gefie  
 ... Ihre Churfürst. Durch  
 ... eines Noth thut zu Gemüth  
 ... den oberer Postulaten der Ka  
 ... Oberhand dero allerdichst-Ne  
 ... ganz abhullich Schmecken / und  
 ... auch allen von dante Ständ  
 ... der den der Anführerung der  
 ... die. allerdichst Manuente  
 ... und dero für ihre dießfalls al  
 ... dabey nicht erwehnt werden no  
 ... manen Schuss / et collectis p  
 ... hüten. hingegen aber Notorien  
 ... willigung / oder vielmehr Nat  
 ... rem eigenen Noth / und Gefü  
 ... das nunmehr ganz Verwerlic  
 ... ter sich / und oben Verwillig  
 ... Worten Graciosa zu ertheilen  
 ... Etliche / sondern des Landts  
 ... thamen (und) so nicht sich von  
 ... Derzeitlich angehen / und  
 ... die des Landts Råthen verbeze  
 ... sich von dero, quodam ver  
 ... (ich) und Ungez. verwehrt  
 ... Durchleucht dierunter nach / a  
 ... Ertzern sich so gütlich veran  
 ... gertene liche Unterthanen all  
 ... derschuldig in der That selbst  
 ... Vater mehr von Wercken / al  
 ... zeitlich seyn / Ihre Chur  
 ... was Deputate fernerewehnt we  
 ... eine quodam Jüngsten in Jwe  
 ... die des Instrumentum Pacis .  
 ... freimies zum Vertheil ihrer  
 ... ren wollen / auß seim Landts  
 ... len dicit alle extra harum qua  
 ... wan Landt-Stände sich in qua  
 ... Anlaß der gemainen Rechte  
 ... abehren / spectare et cum  
 ... monfirans ungnacht / bis  
 ... venient teill / de ammassen  
 ... omibus diloluto gehalten  
 ... von / ob Nachwendem referri  
 ... Durchleucht gar nicht zu verbe  
 ... bei dero Provision die No  
 ... ganz auffre erhalten / die  
 ... verfahren die außschreibuna  
 ... betonen zu laßen / weilten al  
 ... Oertern seiner Disposition  
 ... allig. schicklichen Geschäfte



miltester Gemüth, Meinung bereits so viele gedenliche Zeugnissen dem ge-  
liebten Vatterlandt / und denen gesambten Landts-Untertanen Wercktbä-  
tig gegeben haben / daß sie deßfalls deren hohen Orths ehender einer Erlas-  
senheit / als an selbthen der Landts-Ständen einer Nachsehung vieler unndthig  
auftretender Tag-Gelder gesichert seyn mögen.

Ihre Churfürstl. Durchleucht ziehen dergleichen Respectlose Infimula-  
tiones desto tieffer zu Gemüth/als sie die Erfordernussen der an Landt-Stän-  
den gebrachter Postulaten der Kayserl. Majest. als dem allerhöchsten Reichs-  
Oberhaupt dero allerhöchst-Reichs-Richterlicher Erkandnuß / und Mäßig-  
gung tediglich Submittiret / und allerhöchst-dieselbe Ihre Churfürstl. Durch-  
leucht allen von Landt-Ständen dawieder beschehenen Einwendens ungehin-  
dert bey der Aufschreibung der pro exigentia publica erforderlicher 600000.  
Rthlr. allergnädigst Manuteniret / und bis dahin ruhiglich belassen haben /  
und dahero für ihre dießfalls allrechtliche Muthmassung militiret / auch bis  
dahin nicht erwiesen worden noch erweislich ist / daß höchst-dieselbe zu dero  
eigenem Behueff ex collectis publicis den geringsten Pfenning verwendet  
hätten/ hingegen aber Notorium ist/ daß Landt-Stände mit gnädigster Ver-  
willigung / oder vielmehr Nachsehung Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu ih-  
rem eygenen Nutz / und Gefälligkeiten viele Berschlag gemacht / und über  
das nunmehr ganz Newertlicher / und nie erhörter Ding verlangen so gar  
vor sich / und ohne Berwilligung des Landts-Herren auß der Untertanen  
Mitteln Gratiola zu ertheilen / jedoch die Contribuenten nicht der Landts-  
Ständen/ sondern des Landts-Fürsten / und Herren unmittelbahre Unter-  
thanen seynd/ so ergiebt sich von selbst/ daß dergleichen Infimulationes ganz  
Vergessentlich angezogen / und solte dabey keine verkleinerliche Anzöpfflich-  
keit des Landts-Fürsten verborgen liegen/ wie Ihre Churfürstl. Durchleucht  
sich dessen gänzlich gnädigst verhehen / dieselbe jedoch zumahlen Fundament-  
los / und Unzeitig berühret worden seynd / gestalten Ihre Churfürstlich-  
Durchleucht hierunter nach/ als vor nichts schullicher wünschen / als daß die  
Lüfften sich so gedenlich veranlassen möchten / daß bey Ibro Stände / dero  
getrewe liebe Untertanen allinger Auflagen zu übersehen / so würden sie  
ehebaldigst in der That selbst verspühren/ daß sie der wahrer miltester Landts-  
Vatter mehr von Wercken/ als von Worten ganz disinteresirt / und un-  
entgeltlich seyen / Ihre Churfürstl. Durchleucht lassen dahero all das jenige/  
was Deputirte fernerweith wegen der Aufschreibungs-Macht / und Facultät  
eines Landts-Fürsten in Zweifel ziehen / und sonsten dabey gegen und wie-  
der das Instrumentum Pacis, und andere gemeine Reichs-Geßäß / und Con-  
stitutiones zum Vorthail ihrer vermeintlicher Privilegien fernerweith anfüh-  
ren wollen/ auff seinen kundtbahren Unwerth dahin gestellt seyn / sintemah-  
len dieses alles extra statum quæstionis ist / und von selbst zu cessiren kombt/  
wan Landt-Stände sich in puncto exigentia begreiffen / und deßfalls nach  
Abnlaß der gemeinen Rechten/ und Reichs Constitutionen ihre Obliegenheit  
beobachten / gleichwie es nun aber sich hierahn alles erhebt und beweglichen  
Remonstrirens ungeacht / bis dahin verfehlet hat / und es fast das Ansehen  
gewinnen will / die anmassende Einwilligungs-Freyheit wolle pro ente om-  
nibus legibus dissoluto gehalten / mithin die Exigentia publica ohne Discre-  
tion, und Nachdencken restringiret werden / also seynd Ihre Churfürstl.  
Durchleucht gar nicht zu verdencken / daß sie unterm allerhöchsten Schuß  
des Kayserl. Provisorij die Nothdurfft von selbst besorgen / und das Systema  
Patriæ auffrecht erhalten / höchst-dieselbe seynd zwaru nicht Ungeneigt ge-  
wesen/bey dieser Aufschreibung den Clafsifications - Fuß vom Jahr 1719.  
befolgen zu lassen / weilen aber derselb öftters erinnerter Massen an vielen  
Ortheren seiner Disproportion halber inexquibel befunden / und über das  
allinge rectifications-Geschäft eine so geraume Zeit bereits gearbeitet wor-  
den

den ist / daß dasselb ehe lang zur Vollständiger Richtigkeit zu bringen seyn werde / als seynd Ihre Churfürstl. Durchleucht nicht unbillig gnädigst bewogen worden zu Ersparung der bey so einführender newer Repartition auffgehender grosser Kosten und Tag- Gelder blosshin die vortigjährige Collecta continuiren zu lassen ; Ahnreichendt sonst die Auffnahm der Pfenning-Meisterey Rechnungen / da ist bekendt / daß selbige Landt- Ständen auff geziemendes Ansuchen niemahlen seye verweigert gewesen / und als viel die angegebene Verhöhung hiesiger Stadt Accinsen betrifft / solches ist ein falscher / und unerweislicher Bericht / verfolglichen zweiffelen Ihre Churfürstl. Durchleucht gar nicht daran / ein jeder Un-præoccupirter werde im Gegentheil wohl zu Urtheilen wissen / daß Landt- Stände ohne ihr selbst eigenes Verschulden weder nach dem Haupt- und Declarations-Recess , weder nach der Resolution vom Jahr 1649. im mindesten Beschwähret seyen.

Ihre Churfürstlich. Durchleucht thuen dahero wegen des übrigen in blossen der offenkendiger Notoreitat wiederstrebender Wörteren bestehenden Inhalts dero jüngere gnädigste resolutiones vom 19ten Decembris , und 15ten Januarij nechsthin anhero wiederholen / und gleichwie Ihre fortan / dabe man allbereits bis in den vierten Monath dahier gewesen / ohne was Rechts- beständiges / und der Kaiserl. Intention gemässiges verabhandlet zu haben / fast Unverantwortlich scheinen will / diesen fruchtlosen Handel fernweit continuiren zu lassen ; Also thuen Ihre Churfürstl. Durchleucht Anwesende der Landt- Ständen Deputirte hienit nachmahlen / und endtlichen gnädigst Erinneren / versehen sich dessen auch gänzllichen / dieselbe werden mehrgemelten Haupt- und Declarations- Recces als ein zwischen Haupt- und Gliedern errichtetes verbindtliches und von der Kaiserl. Majest. aller gnädigst Confirmirt- auch von ihnen selbst beschwornes / und jederzeit angenommes Pactum erkennen / so dan darauff gegenwertige Handlungen einrichten / und sonst wegen des vornemblichen bey Landt- Ständen bedenklich obwaltenden Puncti exigentia was beständiges angehen / und vornehmen / welcher unterthänigster Erklärung höchst- dieselbe ehe lang gnädigst gewertig seynd.

Düsseldorf den 17ten Februarij 1724.

(L. S.)

Hallberg.



RELA-

RELATIO  
Zum Gültigen

Maria de

Sei ferer De  
dort / es würde  
abthätliche Ver  
gnädigste Incom  
be der über vor

fin und Gesandten  
Entscheidungen aller Art  
weil sie nicht den den von auf  
Constitution de anno 1668.  
Solit zu höchster Mächtig  
Dero hieser seynd sie bestän  
fürstl. Durchleucht gnädigste  
voraus hier und dort so gar  
aber nirgendwo existirt /  
den unterschuldenen Verord  
(sein vera & unica talis P  
verwehret sich bindet / nicht  
gehören / sondern auch fi  
empfohlen / unantrifft ab  
unter den unterschuldenen  
len.

Deputat haben hienit  
vertretender Deputations-  
nige untrüblich besorget  
licher Hinlegung und B  
in Ständen obgleichender

und wünschten sie wol  
chunnen / hauer Beschw  
dann alle Landt- Stände in  
weihen Kaiser- Fürsten und  
sichem mit ihrem Vorbrun  
als sie es mit untrübigen /  
Lungen / nachdemalen aber a  
spiegeligen Resolutionsman bef

RELATIO QUARTA DEPUTATORUM

Zum Gütlichen Vergleich vom 14ten Martij

1724.

Litt. G.

Martis den 14ten Martij 1724.

**W**ie fester Deputirte unterthänigst Verhoffet ge-  
 habt / es würde auff dero öftters wiederholte Beschwehden solche  
 abhilffliche Verbescheidung wiederfahren seyn / worauff sie die  
 gnädigste Intention die Landtschafften zu erleichtern / und dieselo  
 be bey ihren von Alters hergebrachten von vorherigen Herren Graf-  
 fen und Herzogen erhaltenen durch so viele Kayserl. Mandata, Rescripta, und  
 Endturtheilen allergnädigst bestätigten Rechten / Freyheiten und Privilegien,  
 weniger nicht/dan den darauff gegründeten Vergleich de Anno 1649. und  
 Conditionen de Anno 1668. gnädigst Handthaben / fort solch vorgangener  
 Gestalt die bißherige Misselen beständig hinzulegen hätten verspühren können:  
 Desto tieffer seynd sie bestürzet worden / nach dem ans letzterer Ihrer Chur-  
 fürstl. Durchleucht gnädigster Resolution zu ersehen gewesen / daß die Gra-  
 vamina hier und dort so gar wieder deren truckenen Buchstaben aufgedeutet/  
 aber nirgendt wo erlediget / die unglückselige Deputirte mit immerwehren-  
 den unverschuldeten Borrückungen betrübet / und die jenige Suprema leges  
 (worin vera & unica salus Patriæ ac Statuum libertas noch einiger Massen bes-  
 vorwardet sich befindet) nicht allein vor alte verlegen, und erloschene Ding  
 gehalten / sondern auch sie Deputati schier in neue Contestationes darüber  
 eingeflochten / immittels aber die armseelige Landen von Gütlich/ und Berg  
 unter dem unerträglichen Steuern Last liegen gelassen werden wol-  
 len.

Deputirte haben hierbey leyder nur den Trost annoch übrig / daß bey  
 vortwehrender Deputations-Versammlung sie ihres getreuesten Orths all das  
 jenige unterthänigst beygetragen / was Ihre Churfürstl. Durchleucht zu  
 Gütlicher Hinlegung und Abhandlung der zwischen höchst, deroselben und  
 den Ständen obschwebender Misselen gnädigst hätte bewegen können.

Und wünschten sie wohl innerlichen Herzens daß zur Gütlicher Beg-  
 räumung sothaner Beschwehden zu verlässige Hoffnung anscheinem thäte /  
 damit also Landts-Stände in Standt gesetzt werden möchten / ihrem gnä-  
 digsten Landts-Fürsten und Herren dergestalt entgegen zu gehen / daß demo-  
 selben mit fernerem Vorbringen Verdrießlich zu fallen so unnöthig hätten /  
 als sie es mit auffrichtigen / trewen Patriotischen Herzen wünschen und ver-  
 langen / nachdemahlen aber auff besagte Gravamina, unerachtet allen unter-  
 thänigsten Remonstrationen beständig continuiret werden / und zu derenselben

Gütlicher gnädigster Abmachung noch zur Zeit zu der Deputirten höchstem Leydtweesen keine Hoffnung anscheinen will / unangesehen Ihre Churfürstl. Durchleucht Deputirte in allen tieffesten unterthänigsten Respect auff's möglichst entgegen gangen/ so ist gewislich auch ihnen Deputirten der fruchtloser Verlauff gegenwertiger in den vierten Monath hinein lauffender Deputations-Handlungen/mithin auch die Ursach deren täglich dem armen Untertanen zu Last auffgehender Diäten-Gelder nicht beyzumessen.

Es geschiehet denen Deputatis durch die in Ihre Churfürstl. Durchleucht Resolution enthaltene Borrückung gar zu wehe / daß sie die Landtsfürstliche Erklärungen denen von vorherigen Herren Grafen und Herzogen zu Süllich/und Berg erhaltenen Privilegien, und dem Vergleich de Anno 1649. Conform und gleichlautendt eingerichtet / mithin die Gravamina vöellig erlediget zu seyn selbst nachgegeben und eingestanden haben sollen.

Deputati müssen desfalls den Inhalt dero vor- und nach erstatteter Relationen mit unterthänigstem respect wiederholen / nemlichen / ob Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädigste Intention seye/ den also genannten Haupt- und Declarations-Recesss denen Landt- Ständischen von vorherigen Herren Grafen und Herzogen zu Süllich- und Berg theur erworbenen / durch verschiedene Kayserl. Verordnungen und Endturtheilen bestätigten / wie auch in dem Vergleich de Anno 1649. beyden Reverfalibus von selbigem und vom Jahr 1652. mithin auch in denen Anno 1668. verglichenen Conditionibus bündigst zugesagten Freyheiten / Privilegien, alten Herkommen / Recht- und Gerechtigkeiten zuwieder aufzudeuten/ und dadurch selbigen ihre Krafft und Würckung zu benehmen / oder aber ob dabey die hergebrachte Freyheiten / Privilegien, der Vergleich und Conditiones in suo esse & valore verbleiben sollen / und wie Stände desfalls zu Ihrer Churfürstl. Durchleucht Weltberühmter Clemenz und Equanimität dero unterthänigstes Vertrauen setzen / höchst-dieselbe gnädigst gemeint seynd / sie in Geholg solchen Vergleichs und Conditionen bey ihren hergebrachten Rechten und Freyheiten gnädigst zu Handhaben.

Ersteren unverhofften / jedoch leyder anscheinenden Psalls / beziehen sich Deputati auff die bey dem von Landt- Ständen Ihrer Kayserl. Majest. höchstpreisllichsten Reichs-Hoffrath übergebenen ausführlichen Gegenbericht sub Num. 115. & Litt. A. usque ad Litt. L. angezogene Verlagen : Zumahlen dieser angemaster recessus durch die zu denen Landt- Tags Deliberationen adhibirte Fürstl. Rätthe und andere in Ihre Churfürstl. Durchleucht Andt und Pflichten gestandene Personen in Abwesenheit fast aller sich auf Antrieb ihres Gewissens vor die Landts- Freyheiten dargestellten Adtlichen Ständen anmaßlich bewürcket werden wolte/ die übrige Stände aber/ dahe man dieselbe ihrer Reimbter entsetzet / ihre Güter mit schwehrer Soldatesca beleget / dieselbe darauff à Discretion leben / alles Verwüsten und Verhergen lassen / ihnen selbst ihre eygene Sustentation benohmen/ sie mit Confiscation ihrer Lehnen / und anderer Leib- und Lebens- Straffen anbetröhet / zur Unterschrift sothanen recessus vi majori & metu cadente in constantem virum bragt worden / gegen besagten Recces (vor so viel derselb schier künfftig deren Ständen Freyheiten und Privilegien zuwieder angezogen werden mögte) am Zierlichsten protestiret / wie solches diese ihre Coram Notario & testibus interponirte/ denen jetzigen Ständen erst Newerlich in Originali vorgekommene / und dem Kayserlichen Reichs-Hoffrath übergebene Protestationes bezeugen und aufweisen/ allermassen unter anderen auß des Fürstlich.

von

des Rumpelch zu Bollheim  
 Landes zu thun:  
 Contingit autem  
 tra Confessionem  
 rim & sic non moro  
 ita und captem  
 Drogen noch nicht Cora  
 und unter dem Novembe  
 Anhangen / hat auch daru  
 ser. Reichs- Hoffrath in fe  
 Maria Carica aufgemer  
 Es wird sich dan auch  
 Deputaten böten nachgeben  
 von niemanden mehr pro  
 relationen verstandener Par  
 lauch dem in Actis Vienne  
 thlich zu erheben ist wom  
 iuris temporum nicht habe  
 Jersch (Sülich) Coram  
 schiedt Coram  
 Dies nicht zu  
 dero gnädigsten  
 then sollen.  
 Eingetrag haben / welches  
 Imperatorem schickelten R  
 Schick des Landts-Landt er  
 mit die Protestation des Fre  
 res Coram sich befinden  
 taten der Reichs freier Stat  
 neren von dem Notario Heil  
 des Hofrathen von Ketzen  
 clarations-Recces völig  
 Nicht nur aber deren  
 Privilegien aufrecht haben bl  
 in Pflichten / welche zu  
 clarations-Recces / ihrer  
 gien auch die Anno 171  
 nicht an auff die der Ständ  
 im Reich und Propagand  
 Entwerfen bestättigten  
 folg des Reichslicher Hildbrun  
 ges / und dem experimirt  
 gegen Acht Schwür  
 wien.  
 Es ist tunc nicht a

von Hompesch zu Bolheim schreiben vom 15ten Martij 1673. in folgenden Formalibus zu sehen :

*Contestor autem Deum Immortalem , quod vi & metu & contra Conscientiam & omnem equitatem hoc facere compulsus fuerim & sic non motu proprio wie audere umb Erlangung Aem-  
ter und eygenen Nutzens.*

Wogegen jedoch dieselbe Coram Notario & testibus Solemnissimè protestiret / und unterm 28ten Novembris 1672. Ihre vorherige Deputatos auffß newe Authorisiret / diese auch darauff den vorherigen Proceß beyñ löblichen Kayserl. Reichs Hofrath in folgenden Jahren continuiret / und verschiedene Mandata Caesarea außgewircket haben :

So wird sich dan auch nimmer erweisen ob solte man an seithen der Deputirten haben nachgeben wollen / daß der angemaster Declarations-Recess von niemanden widersprochen seye / massen das Contrarium auß denen Protestationen verschiedener Landt. Ständen de dato den 16ten Martij 1677. lauth denen in Actis Viennensibus producirten Verlagen sub Litt. M. & N. klärllich zu ersichen ist / womitten zwarñ die protestantes illo tempore cedendo injuriis temporum nicht haben hervorrücken dörfen.

Jedoch selbige Coram Notario & testibus gethan und in ein Verpittschiertes Convolut worauff in dorlö die Verba zu lesen gewesen :

**Dieses nicht zu Eröffnen / als wan Landt. Stände mit dero gnädigsten Landts. Fürsten in Rechts-Streit gera-  
then solten.**

Eingelegt haben / welches im Jahr 1719. Occasione des ad Augustissimum Imperatorem festgestellten Recursus denen Ständen ererßt zuacgestellt / und beyñ Schluß des Landt-Tags erbrochen und verlesen worden / worin sich dan vor- erst die Protestation des Freyherrn von Hompesch zu Rürich, so dan ein ande- res Convolut sich befunden / so mit dreuen Pittschafften ( worunter das Mit- telere der Reichs freyer Stadt Edlen insigne ist ) Verpittschieret gewesen / worin von dem Notario Hesselman per totum geschriebener Actus Notarialis des Freyherrn von Ketzgen zu Gerreshoven, und mehr anderer gegen den De- clarations-Recess beschehener Protestation gelegen.

Pfals nun aber deren Landt. Ständen althergebrachte Freyheiten / und Privilegien auffrecht stehen bleiben sollen / wohin dan auch der jetzigen Adt und Pflichten / welche zu Beschwörung sothanen so genannten Haupt- und Declarations-Recess , ihrer Aemter halber angehalten werden wollen / desß gleichen auch die Anno 1717. geleistete Erbhuldigungs. Pflichten anderster nicht dan auff die der Ständen von Alters herbrachte / von vorherigen Her- ren Graffen und Herzhogen durch so viele Kayserl. Mandata , Rescripta und Endturtheilen bestätigten Rechten / Freyheiten / und privilegien , in Bes- folg des bey solcher Huldigung an seithen der Ständen übergebenen Auffsa- ges / und dabey exprimirten Vorwarden zu verstehen / dabe sonsten dero gleichen Adt. Schwühr eine rem illicitam in sich begriffen haben würden.

So kan einmahl nicht angewiesen werden / daß ein einziges von denen  
S öftters

öftters vorgebrachten Haupt- Beschwörden in Befolg der an seithen der Ständen von Alters hergebrachten / und von vorigen Herren Grafen und Herzogen erhaltenen Rechten / Freyheiten / und Privilegien, und so gar des von Ihro Churfürstl. Durchleucht angezogenen von Ständen aber Contradicirten anmaßlichen Haupt- Recels würcklich abgethan / und dadurch die Kaiserl. zu güttlicher Hinlegung aller entstandener Misselen nach Inhalt der von Ihrer Kayserlich. Majest. unterm 12ten Martij 1723. beschehener allergnädigster Erinnerung höchst- löblichst abziehende allergnädigste Intention secundiret seye;

Dan vor erst kan nirgendt-wohe die Macht einseitthig / oder ein mehrers als Landt- Stände einwilligen ins Landt aufzuschreiben Justificiret werden / massen wan der mit Ihro Churfürstl. Durchl. Herren Gross- Batternen An. 1649. getroffener Vergleich und das von Ihro Churf. Durchl. Herren Batternen zu Bestättigung solchen Vergleichs den 3ten Novembris selbigen Jahrs / und anderet unterm 25ten Martij 1652. ertheiltes gnädigstes Reversale so wohl / als die Conditiones de Anno 1668. ihrem deutlichen und klahren Inhalt nach in Rechtliche Consideration gezogen und überwogen werden / so muß sich der Schluß ergeben / daß ein Zeitlicher Landts- Fürst an dieselbe gebunden seye.

Daß nun solthaner Vergleich vom Jahr 1649. zu seiner Consistenz gediehen und nicht in der Geburt ersticket seye / wie solches in Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Resolutionen vorgerücket wird / solches bezeuget vorerst das von Ihrer Churfürstl. Durchleucht Herren Batternen unterm 3ten Novembris selbigen Jahrs gnädigst ertheiltes reversale und der Paragraphus 8vus deren Anno 1668. neunzehn Jahr hernacher verglichener Conditionen in verbis: daß dem Vergleich de Anno 1649. zuwieder nichts vornehmen noch anfangen wollen / wie auch das von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst erkantenes Rescriptum Communicatorium vom 16ten Novembris 1671. Item dero allergnädigstes Rescriptum Paritorium & Mandatum Avocatorium vom 23ten Januarij und Respectivè 26ten Junij 1673. wortinnen allerhöchst- dieselbe sich auff ermelten Vergleich / und die denselben eingefolgte Reversalia so wohl als die Conditiones de Anno 1668. allergnädigst bezeichnen / und befehlen / Stände in Befolg deren/bey ihren Rechten / Freyheiten / und Privilegiis zu Handthaben / und so gar der Haupt- und Declarations- Recels selbstn / worin vorgemelter Vergleich nicht allein nicht aufgehoben / sondern NB. außtrücklich Confirmirt und bestättiget worden;

Ihro Churfürstl. Durchleucht vermelden nun zwar in dero gnädigster Resolution, daß weilien Landt- Stände in puncto exigentia sich nicht hätten begreifen und dero Obliegenheit beobachten wollen / höchst- dieselbe unter allerhöchsten Schutz des Kayserlichen Provisorii dieß Jahr wiederumb eine Summ von sechsmahl hundert tausendt Reichsthaler aufzuschreiben erhalten hätten;

Hierauff müssen Deputati mit unterthänigstem respect Repliciren / wie bekant es seye / daß hiesige Landen mehrers nichts / dan zu denen auff den Reichs- Tügen zu Regenspurg eingewilligten Reichs- und Crayß Contingentien schuldig seyen / und was Ihro Churfürstl. Durchleucht Stände auff die denselben beschehende gnädigste Landt- Tags propositiones unterthänigst präctiren / zu einer freywilliger Bensteuer beschehe / und also Ständen dero Milig Exigent / und andere Landts- Nothwendigkeiten so wenig / als der Frau Verwittibten Churfürstinnen Dotal- Gelder und Banco- Schulden und was dergleis

... mehreren mehrers zur ...  
... durch Ihre Churfürstl. ...  
... haben werden / das die ...  
... Bestimmungen nicht ...  
... sind.

Und obwohl Ihre ...  
... Churfürstl. Durchleucht ...  
... haben / das zu keiner ...  
... Staaten erhoben werden ...  
... man / das Ihre Churfürst ...  
... nicht erlaubt sein sollte ...  
... zu thun.

Landt- Stände ...  
... die Macht- allerunterste ...  
... Stände dadurch wider ...  
... (wenn auch Ihre ...  
... hätte indert zur folg ...  
... er Kayserl. Majest. so wech ...  
... Zusammenhang und Reip ...  
... vermehren außs höchst ...  
... und Reipere gnädigster ...  
... dero allerhöchsten ...  
... geführten ...  
... Sessionen zu ...  
... Churfürstl. Durchleucht ...  
... den von ...  
... durch die ...  
... erzwungene ...  
... Schulden / Lasten ...  
... itzig;

Es ist auch durch die ...  
... Reichs- ...  
... Capitulationen (welche nur ...  
... Churfürsten ...  
... haben werden / weilen ...  
... gleichen ...  
... erhalten / ...  
... dem mit Ihre Churfürstl. ...  
... September 1649. ...  
... im ...  
... 164. ...  
... meior ...  
... 17. Februarij 1671. ...  
... welches die ...  
... welches zum ...  
... Herren Grafen ...  
... die ...  
... länger ...  
... 2ten ...  
... werden / Stände

dergleichen mehrers zur Schuldigkeit aufgebürdet werden möge / wiewohl  
Dannoch Jhro Churfürstl. Durchleucht vor und nach so grosse Gelder auf den  
Länden erhoben / daß die Nothdurfft zu dero Militz und die Unterhaltung  
der Bestungen mehr als Doppelfach hätte darauß bestritten werden  
können.

Und obwohl Jhro Kayserl. Majest. im Jahr 1721. auff die von Jh-  
rer Churfürstl. Durchleucht beschene Vorstellungen allergnädigst verordnet  
haben / daß die bereits Einseitig aufgeschriebene Gelder ohne der Ständen  
Nachtheil erhoben werden möchten / so ist jedoch Deputatis nicht vorkom-  
men / daß Jhro Churfürstl. Durchleucht inzwischen ferner allergnäs-  
digst erlaubt seyn solle hinwiederumb dergleichen einseitige Aufschreibung  
zu thun ;

Landt- Stände stellen auffer allen Zweifel es werden Jhrer Kay-  
serl. Majest. allergerechteste Meinung und Intention nicht dahin gangen seyn/  
Stände dardurch wieder ihre althergebrachte Einwilligungs- Freyheit zu bes-  
schwehren / weder auch Jhro Churfürstl. Durchleucht dergleichen allergnäs-  
digste Indulta zur folg. ausdeuthen wollen. Es seyen auch Deputati zu Jh-  
rer Kayserl. Majest. so wohl / als zu Jhrer Churfürstl. Durchleucht dero als  
lerunterthänigst und Respectivè unterthänigstes Vertrauen / daß wan bey  
verwahrter außs höchst aufgerechneter der Länden Status zur allergnädigst  
und Respectivè gnädigster Reflexion gezogen wird / Jhro Kayserl. Majest.  
dero allerhöchsten Ampts halber allergnädigst erkennen werden/ daß das außs  
geschriebenes Quantum ohne denen armen Untertbanen ihre unentbährliche  
Sustentation zu benehmen unmöglich auß dem Landt zu erzwingen seye/ Jh-  
ro Churfürstl. Durchleucht auch in dessen gnädigster Beherzigung dergleis-  
chen von ihren armen Untertbanen nicht verlangen werden / massen dieselbe  
durch die vorherige schwere Kriegs- Zeiten / und die von ihnen erpressete uns-  
erzwingliche Steuer- Gelder dermassen entkräftet / und dabey in so grossen  
Schulden- Lasten vertieffet seynd / daß vielen das liebe Brodt nicht  
übrig ;

Es kan auch durch die von Jhrer Churfürstl. Durchleucht angeführte  
Friedens- Schluß / Reichs- Abscheyden so wohl/ als denen Kayserl. Waahl-  
Capitulationen ( welche nur Pacta zwischen Jhro Kayserl. Majest. und denen  
Churfürsten seynd) die einseitige Aufschreibung nicht beschweinet/ oder bes-  
hauptet werden / weilen vorerst darinnen denen Mediat- Ständen (so dero-  
gleichen freye Einwilligung hergebracht) das geringste zum Prajudiz nicht  
obhanden / zweytens das Instrumentum pacis Monasteriensis de Anno 1648.  
dem mit Jhro Churfürstl. Durchleucht Herren Gross- Batteren den 25ten  
Septembris 1649. errichteten / und von Jhro Churfürstl. Durchleucht Her-  
ren Batteren bestätigten Vergleich / und der Reichs- Abscheydt de Anno  
1654. denen mit höchst- deroelben verglichenen Conditionen de Anno 1668.  
anterior seynd. Drittens auch Jhro Kayserl. Majest. durch dero Conclusum  
de 12. Februarij 1671. sich dahin allergnädigst erklehret / daß die Status  
Mediatos (welche die freye Einwilligung herbracht) nicht beschwehren lassen  
könten / welches zum vierten durch die an seithen Ständen herbrachte von  
vorherigen Herren Grafen und Herzogen erhaltene / von allen vorherigen  
Römischen Kayseren durch so viele Kayserl. Rescripta, Mandata, & Judi-  
cata so wohl als die jenige / welche unterm 16ten Novembris 1671. und  
folgendts wiederumb längst nach dem von Jhrer Churfürstl. Durchleucht  
angezogenen so genannten Haupt- und Declarations-Recess, unter anderen den  
21ten Januarij und 26ten Junij 1673. allergnädigst ergangen / und worin-  
nen befohlen worden / Stände bey obbemelten ihren Rechten / Freyheiten/  
S 2 und

und Privilegien , in Befolg allsolcher Vergleichs de Anno 1649. und Conditionen de Anno 1668. zu Handt haben / klar an Tag ligt / und würden auch von Ihrer Kaiserl. Majest. solche allergnädigste Verordnungen nicht ertheilt und erkennen worden seyn / wan allerhöchst dieselbe denen Landts Fürsten zugestanden hätten / daß denen Mediat-Ständen / welche die freye Einwilligung herbracht / vermög ein und anderer Friedens- / Schlüssen / Reichs Abscheiden oder Waabl- / Capitulationen einige Auflagen ohne deren Ständen Vorwissen und Willen zu denen Landts Nothdürfften oder andern Behueff Einseitig aufziehen möchten.

Secundo müssen nach klarem Inhalt vorangezogenen Privilegien und des Vergleichs de Anno 1649. die einwilligende Gelder auff Ihrer Churfürstl. Durchleucht und der Ständen Deputirten Anschaffung ad usus destinatos Patriæ verwendet werden / wie dan annoch post annum des annuissens den Haupt- und Declarations-Recessus Stände in dessen Possession gewesen / gleich solches unter anderen bey dem Landts Tag de Anno 1677. geschehen / woben der Freyherr von Hompesch zu Rürich und von Hanxeler zu Müddersheim an selbthen der Städtischer Ritterschafft / und an selbthen der Stårten Deputati von Süllich und Euskirchen darzu benennet worden / und wäre es auch daß die Injuria temporum , wo diese Landen mit so schwebren Kriegen implicirt gewesen / und Ihre Churfürstl. Durchleucht auffliegende Miliz Exigents / oder Monatlich erforderre Besoldung dero Soldatesca die Zeit zu weilen nicht erlitten / die Deputatos zu convociren ein und anderwohl so accuratè nicht beobachtet werden können / so mag Ständen dannoch dieser Abusus zu keiner präjudicirlicher Folge / oder Consequenz gezogen werden / und dabey bey solchen Begebenheiten Stände von denen aufgeschriebenen Geldern keine Wissenschaft gehabt / und auch nicht versichert seyn mögen / ob die bey den Pfenninges- Meisterey Rechnungen vorbrachte Status der Massen Justificirt worden / daß dargegen nichts zu obmoviren gewesen / Deputati auch zu der Anschaffung ad destinatos usus so wohl / als denen Pfenninges- Meisterey Rechnungen unterm Vorwandt / daß die Pfenninges- Meisterey mit ihren Justificationibus noch nicht gefast / wehrenden desfalls geführten Beschwere nicht convocirt worden / also seynd dieselbe auch nicht im Standt gewesen Ihre Churfürstl. Durchleucht unterthänigst vorzubalten / ob wären diese Gelder zu ihrem eygenen Behueff oder wohe sonst verwendet worden.

Daß auch drittens die Pfenninges- Meisterey- Rechnungen bis auff die heutige Stundt in Beyseyn deren Landts-Ständen oder deren Deputirten annoch nicht abgelegt / vielweniger der so oft inständigst gebettener Terminus darzu präfigiret seye / ist gnugsamb bekandt und ist es also weith ob dem / daß dieses dritttes Beschwere erlediget seyn solle / dabey jedoch in denen Privilegiis und dem Vergleich de Anno 1649. so gar auch in dem von Ihrer Churfürstlich. Durchleucht vorrückenden Haupt-recess selbstem Articulo 15. klar versehen ist / daß die Pfenninges- Meisterey Rechnungen dem Herkommen gemäss von Ihre Churfürstl. Durchleucht Committirten Råthen / und deren Landts-Ständen Deputirten richtig abgehört / Justificiret / und recessiret werden sollen.

Es seynd Landts-Stände lender bey denen Pfenninges- Meisterey in so geringem Ansehen / daß obgleich diese in ihren Eydt- und Pflichten mitstehen / dannoch wehrender solcher Zeit / daß Landts-Stände bey denen sonst in Cancellaria hieselbst gewohntlicher Massen vornehmender General-Repartitionen auß denen Ursachen / weilen Einseitig aufgeschriebenen worden / nicht haben erscheinen können / ihnen / wan sie etwan haben zusehen wollen wie viel

... nicht eigentlich aufgeschrieben  
... die ersten Landts-Stände /  
... Articulo 15. vorangezogenen  
... die Anwendung deren  
... (vergleichen) zu Behueff der  
... ertheilende Anweisungen  
... der unrichtiger Obweisung  
... Quartier. Durchleucht wichtig  
... (aus) ihrer Ansehn. und ander  
... (aus) dem einseitig einzumill  
... (aus) dem zu regerem ihrem  
... (aus) dem das geringste anderer de  
... (aus) dem haben / wie sich solches  
... (aus) dem wird.

Pro quarto gelichen  
Gelichen einseitig einseitig  
dem unrichtigen Vorwand  
Jahres insequabel seye / bis  
mit weilen angelegt wird  
1719. bis ad restitutionem  
Classificationes- Jure insequabile  
Communitates- Jure ad Occur  
fälle bey denen abgetheilten Lan  
Gewinn (abgetheilt) werden / u  
erwerbenden Höflichkeit / u  
dero Deputats (bittet) daq  
etiam- Bischöflich und  
exclusis Sacerdotibus einem ein  
ten.

Indem auch Fünftens  
Wohnung deren alter Accidit  
bey wehrender Deputation  
accidit amodation auff  
jedoch denen ammen Bürger  
cht ; Als sollet man einen  
forhandt denen Privilegiis ,  
denen Conditionibus de Anno  
get seyn.

Und gleichwie nun zu  
dem Justiz-Exerz und der  
verordnete dero unrichtigen  
Wohlfahrte in gindlicher  
Quartier. Durchleucht an  
übermässige angeordnete Dep  
nach untern Privat-Angelegen  
stimmtem Recht so lange  
re (sprechen) wird / als die  
rechten in dem (aus) dem / das  
rechtliche Verfahren mercklich  
nicht begreift. Man (aus) dem



viel engentlich aufgeschriebeu sene / so gar die Inspection deren Pfenninge Meisterey Bücherey verweigert / und von denen Deputations-Gelderey (wo rüber sonst Landt Stände / oder deren Deputirte so gar auch nach Inhalt des Articuli 15. vorangezogenen Haupt-Recessus ihres Gefallens nach zu Disponiren Macht haben / wan schon schuldig seynd Ihro Churfürstl. Durchleucht ab Verwendung deren Gelder richtige Rechnung / und Nachweisung vorzubringen) zu Behueff deren würcklich demerirter Diceten nichts auff dero erthellende Anweisungen verabsolget wird / da Landt Stände dannoch in der unverrickter Oblervanz seynd / zu Behueff der Repartitionen zu Ihrer Churfürstl. Durchleucht nöthigen unterthänigsten Deputationen / Unterhaltung ihres Archivij, und anderen das Jahr durch etwa vorkommenden Angelegenheiten ein sicheres einzuwilligen / ohne das Erweislich / daß Landt Stände jemahlen zu eygenem ihrem Nutzen einige Beschlüsse gemacht / oder desfalls das geringste anderster dan ad usus Patriæ, und der Landtschafft verwendet haben / wie sich solches bey denen Pfenninge Meisterey Rechnungen ergeben wird.

Pro quarto geschehen Ihro Churfürstl. Durchleucht selbst / daß der im Gültlichen einseitig eingeführter höchst-ungleicher Commissariats-Zueß unter dem unerweislichen Vorwandt / daß der Landt Ständischer Classifications-Zueß inexequibel sene / bis auff die heutige Stundt continuirt werde / es wird niemahlen angezeiget werden können / daß der von Landt Ständen Anno 1719. bis ad rectificationem Matriculae provisionaliter vorgeschlagener Classifications-Zueß inexequibel sene / dabe hingegen die Ungleichheit des Commissariats-Zueßes ad Oculum angewiesen / und auß denen häufigen desfalls bey denen abgehaltenen Landt Tagen eingekommene Memorialien deren Gravierter Justificiret worden / und gereicht zu nicht geringen deren Ständen erneuerenden Beschwere / daß unerachtet denen von Landt Ständen und dero Deputatis öftters dagegen gethanen Protestationen das vorhabendes Rectifications-Geschäft und darzu einschlagende Aufstbung deren Gütheren exclusis Statibus einem einhigen Rechenß Meisterey anvertrauet worden.

Indeme auch Fünfften die Anstellung Newer / und Respectivè Verhöhung deren alter Accinsen bekänzlich continuirt werden / wie dan annoch bey vorwehrender Deputation in hiesiger Residentz Stadt Düsseldorf deren Accinsen ammodiation auff 300. Rthlr. Notorie erhöhet worden / welches jedoch denen armen Bürgerey zu mehrerem Last und Beschwernuß gereicht ; Als lasset man einem jeden zu Urtheilen Anheimb gestellet seyn / ob sothanes denen Privilegiis, dem Vergleich de Anno 1649. und sonderbahre denen Conditionibus de Anno 1668. wiederstrebendes Gravamen erleidet seye.

Und gleichwie nun zu Ihrer Churfürstl. Durchleucht hochangesehmeten Justitz-Cyffer und der ganzer Welt bekandten Müde und Equanimität Deputirte dero unterthänigst zuverlässiges Bertrawen sehen / es werden höchst-dieselbe in gnädigster Anerkennung / daß Deputati dieser von Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigst verlangter / und von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst angeordneter Deputation mit Verlassung ihres Haus-Weesens / und anderen Privat-Angelegenheiten ihrer Churfürstl. Durchleucht zu unterthänigstem Respect so lange Zeit abgewartet / und dabe ihre althergebrachte Freyheiten so wohl / als die dagegen führende Beschwere reservatis ulterioribus in dem Absehen (daß Ihro Churfürstl. Durchleucht der Ständen rechtliche Befuegnis anerkennen / und desfalls die Gebühr öftters unterthänigst begehrter Massen gnädigst wiederfahren zu lassen betwogen werden

Z

möchten

möchten/unterthänigst vorgebracht / die Gnade haben / sich über den Inhalt deren vor- und nach unterthänigst erstatteter Relationen näher zu begreiffen / und gnädigst nicht zu gestatten/das diese Deputation dermassen Fruchtlos abgehe / sonderen Stände bey ihren von Alters hergebrachten / und von vorherigen Herren Graffen und Herzogen zu Göllich / und Berg theur erworbenen/und durch so viele Kayserl. Mandata, Rescripta, Judicata & protectoria bestätigten / und in dem Vergleich de Anno 1649. denen Reverfalibus de Annis 1649. und 1652. wie auch denen Anno 1668. verglichenen Conditionibus bündigst zugesagten Freyheiten/ Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten gnädigst Handthaben.

Und Landt-Stände durch diese Justizmäßige Verfüegung bey zukünftigen Landt-Tägen wegen denen Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Last obliegenden und Stände sonst gar nicht angehenden schwehren Banco - Schulden / und der Verwitweter Frau Churfürstin Durchleucht Dotal - Gelder zu denen Deliberationen / welche sich dieselbe vorbehalten/gnädigst veranlassen / ob/und wie Jhro Churfürstl. Durchleucht dieselbe auffser dero Schuldigkeit mit einer freywilliger Bey - Steuer unterthänigst bespringen wollen.

Also müssen dieselbe auch in wiedrigen vor Gott und Jhro Kayserl. Majest. als Beschützeren der Gerechtigkeit/und so vieler hierunter leidender armen Unterthanen allerunterthänigst protestiren / das sie an Zererschlagung dieser auff mögliche erdenckliche Weise in Befolg ihrer vor- und nach unterthänigst erstatteter Relationen so Mühesamblich Intendirter / und dem gemeinen Weesen so hoch angelegener Gütlichkeit so wohl / als die bey dieser Deputation auffgangener/und bey fernerer Anhaltung dieser Differentien auffgehenden/ denen armen Unterthanen zu Last fallenden schwehren Kosten keine Schuld tragen wollen.

STATUS  
E X T R A C T.

Ungefehrlichen Imports dessen / was beyde Göllich- und Bergische Landen ihrer einhabenden Ländereyen halber denen Ungenthümberey bey guten Jahren zum eufferten außzubringen vermögten.

Wenfalls im Lande von Göllich nebst Abzug der Oeder/Wüster und anderer Untragbarer Ländereyen zwey hundert zwanzig tausend / Tragbarer guter Morgen zu finden wären / so müssen jedannoeh dieselbe weilien sie nicht gleicher Qualität und Naturen seynd / in drey Theil/ nemlich gute/ Mittlere und schlechte Clafsificirt werden :

Thäte also hievon ein dritter Theil ad  $73333\frac{1}{3}$  guter Morgen/ jeder Morgen per  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. zur Pfacht angeschlagen/facit Rthlr.  $\bullet \bullet \bullet \bullet \bullet 109999 \bullet \bullet$   
 $73333\frac{1}{3}$  mittlere Morgen per 1. Rthlr. facit  $\bullet \bullet 73333 \bullet 266$   
 $73333\frac{1}{3}$  schlechter Morgen per  $\frac{1}{2}$  Rthlr. wiewohl dieser Anschlag  
 rotum

... erlichen Dreyen /  
 ... gemacht / zu verfahren,  
 ... das Verträge oben  
 ... theil in all  
 ... werden solle / dass das Bere  
 ... Summe Göllich und Bergische  
 ... die mit dem Jhro  
 ... zu einer unentbehrlicher  
 ... Einigen Vertheilung und  
 ... Umland granthener und  
 ... diese mitgen Verord /  
 ... Jura / Nichtwacht / Nach  
 ... vertheilung zu willu  
 RESOLUTIO  
 RELATIONEM  
 De I  
 Je mehr  
 von grumben  
 derwecken /  
 untricaliter  
 Churfürstl. Du  
 Höchstl. Anordentens  
 fort committet / eben alth  
 Brüche (Neben) und achte  
 meine Landt. Schuldich  
 füglich Jero in Hinterand  
 treuen / die zur Zeit eingest  
 beharren / höchlich die den  
 nett zum den Landt-gegr  
 quantum von 30000. Fl  
 in andere somit schuldig  
 te Göllich- und Bergische  
 erin haben / und amoch  
 hien eine Landt-Tag  
 Notorie: dem  
 ... Landen) u  
 ... behält  
 ... / und b  
 ... der Zu  
 ...

totum an etlichen Orten / wohe die Besserung und der Mre  
 gel ermangelt / zu viel / facit.    36666    13  
 Summa Gültlicher Pändereyen.

219998    39

Man nun das Bergische ohne Nachtheil und Vorbehaltlich /  
 daß das Ravensbergische demselben / wie von Alters her  
 bracht ein dritten Theil in allen und jeden Landts Steuern  
 abzutragen schuldig seye / auff die halbscheid angeschlagen  
 werden wolle / hätte das Bergische bezutragen    108889    39  
 Summa Gültlich und Bergischen    328888    37

Auß welchem Import dem Aengenthümbere das nöthige  
 zu seiner unentbährlicher Hervorbringung seiner und der  
 Seinigen Herstellung und Erbarung der vor und nach in  
 Unstand gerathener und umbgefallenen Gehechteren ne-  
 bens einigem Vorrath / wodurch derselbe bey Kriegs-  
 Zeiten / Mistwacks / Raub / Brandt / und anderen un-  
 vorsehentlichen Zufällen retten möge / übrig verbleiben muß.

R E S O L U T I O S E R E N I S S I M I E L E C T O R I S  
 A D  
 R E L A T I O N E M D E P U T A T O R U M Q U A R T A M  
 De 14<sup>ta</sup> Martij 1724.

Litt. H.

**W**ie mehr Reichs / und Landts Ründig / auß  
 von gesambten Gültlich und Bergischen Landts Ständen nie wie-  
 dersprochen / und die fort wehrender Geschicht ein beständiger  
 untrüglicher Zeug ist / daß obwohlen die Zeit Absterben Ibro  
 Churfürstl. Durchleucht Herrn Bruderen Churfürstl. Durchl.  
 Höchstsehl. Andenckens obgeschwäbte Gefährlichkeiten der Leufften immer  
 fort continuiert / eben selbige Kriegs- Verfassung zum besten des gemeinen  
 Reichs Weesen / und geliebten Vatterlands auffrecht erhalten / und die ge-  
 meine Landts Schuldigkeiten sich sonderlich nicht gemindert haben / ver-  
 söglicht Ibro jetz Regierende Churfürstl. Durchl. nicht unbesüegt gewesen  
 wären / die zur Zeit eingeführte Auflagen / und Steuer Erfordernissen zu  
 beharren / höchst dieselbe dannoch das geliebte Vatterlandt so fort bey An-  
 tretung dero Landts Regierung hierunter umb / und über ein ansehentliches  
 Quantum von 300000. Florin. jährlicher Steuer Gelder erleuchtet / auch  
 viele andere sonst schuldige Præstanda gnädigst Nachgesehen / und gesambte  
 dero Gültlich und Bergische Landen eine so milde Erlassenheit beständtahn  
 genossen haben / und annoch würcklich Gentesen / wie mehr auch die offen-  
 kündige gemeine Landts Tags / und viele andere so Judicial. als Extrajudicial  
 Handlungen Notorie bewehren / welchergestalten Ibro Churfürstliche  
 Durchleucht der Landen / und der Ständen wohlhergebrachte Freyheiten und  
 Privilegien gnädigst bestättiget / und confirmiret haben / ja gar die Verantlas-  
 sung gegenwärtiger / und bis in den vierten Monath bereits gewehrter De-  
 putation ein beständiger Zeug ist / wie sehnlich / und aufrichtig Ibro Chur-  
 fürstl. Durchl. die zwischen Ibro / und einigen dero Gültlich und Bergischen  
 Landts

Landt, Ständen obschwebende Misselen gütlich bengelegt werden mögten; Mit desto grösserem und gnädigsten Mißfallen ist mehr höchstgedachter Ihero Churfürstl. Durchl. auß anwesender Deputirten vierter Relation vom 14ten dieses zu vernehmen Vorkommen / das dieselbe dabey keine Entschuldung tragen mögen / die in Facto permanente bestehende unverfängliche Warheit in zweifels müths, Neigungen / und Bezeugungen mit einer gleichsam verzweifelter Hoffnung zu verunglimpfen / mithin sich Anmaßlich einiger empfindlicher Vorrückungen zu beschwären / da sie gleichwohl wissen sollen / und müssen / das dergleichen verkehrte Schreib- Art inter privatos nicht Zulässig / sonderen höchst verbotten seye / und daherom vom Landt, Fürsten und Herrn an seinen Vasallen und unterthanen noch weniger ungeändert nachgesehen werden möge:

Ihero Churfürstl. Durchl. können zwar jedoch auch nicht ohne Gemüths empfindlichkeit seines Orths hingestellet seyn lassen / das Deputirte sich allgedeylichen Beitrags zu gütlicher Hinlegung obwaltender Misselen bekrühen / wo aber derselben bisherige Vortrag in fast anders nichts / dan unfundirten Anfertigungen / und vermeintlicher Vernichtung des Haupt- und Declarations- Recess als des beständigsten Landt, Gesetzes / & Fæderis perpetui principem inter & Status Conditi bestanden haben. So mögen höchst dieselbe nicht finden / worauff so angemassier Trost / und Verühmen gegründet werden wolle:

Ihero Churfürstliche Durchleucht seyndt Allzugerecht / und Mildt dero Landt, Ständen althergebrachte Siegel / und Brieff / fort sonst habende Pacta, und Reversalia zu cassiren / und zu vernichten / sonderen vielmehr in Gegentheil vergönnen höchst dieselbe ihnen gnädigst gern / das sie dieselbe wohlverwahrlich aufbehalten / und sich derselben gegen männiglichem Nutz und Erspriessligst bedienen:

Gleichwie aber darüber bey vorigen Zeiten viele verdriessliche Mißverständnissen zwischen einem zeitlichen Landt, Fürsten / und Herren / und dero Landt, Ständen erwachsen / welche folgends Anno 1672. und 1675. vermittle des Haupt, und Declarations, Recess vollständig Veralteten / und aufgehoben worden / also seynd Ihero Churfürstl. Durchleucht Recht / und Wohl daran / und muß es alle Vernünftige Welt höchst billigen / das nicht die alte Discordiarum semina, sonderen derselben gütliche Entscheidung nemblichen obangerühmter Haupt, und Declarations, Recess als das Novissimum Pactum pro objecto regulativo dermalthiger Vergleich, Handlung zu nehmen sey / bevorab dabe derselb Landt, Ründiger und nie widersprechender Massen von Zeit an / und also über 50. Jahren bereits beständig hinpro lege Pragmatica Patriæ, & Fædere perpetuo principem inter & Status unverbrüchlich ist gehalten / von gesambten Rätthen / Landt, Ständen / Bedienten / und Unterthanen Ändtlich beschworen worden / und annoch täglich auff desselben Befolgung / und Festhaltung geschworen wird / dannenhero bemühen sich anwesende Deputirte zu ihrer selbst ätgener Confusion viel zu viel / und zumahlen vergeblich sothanen solenne Pactum fernerhin anzufertigen / und vermittle ein so anderen unrühigen Gemüths angemassien und ihrem selbst ängnem Facto contraccarrirenden Protestationen, worab jedoch nichts beständiges constiret / so dan verschiedenen anderen die Glor- und höchst venerirliche Reputation dero geehrtesten Vorfahren höchst straffbärellich verschmähenden Imputationen zu Verunglimpfen / sonderbahr aber dabe mehrgedachter Haupt, und Declarations, Recess Notoriè von mehr dan hundert Landt, Ständen von der Ritterschafft / und gesambten Haupt, Stättischen Deputirten

... Eigenhändig in Unterf...  
 ... Leopolis glorwürdig...  
 ... verschiednen...  
 ... Fæderis, und ge...  
 ... als das / man auch...  
 ... demselben wieder...  
 ... oder...  
 ... ein so un...  
 ... nicht...  
 ... 1649, un...  
 ... 1688, ange...  
 ... nicht...  
 ... acceptat...  
 ... von...  
 ... wieder...  
 ...

Zwar wollen Deputirte be...  
 ... zu...  
 ... in...  
 ...

Warum Deputirte die...  
 ...

... über das Allegat...  
 ...

... die...  
 ...

cirten Augenhändig ist Unterschrieben / von der zur Zeit Regierender Kayserl. Majest. Leopoldo glorwürdigsten Andenckens allergnädigst bestättiget / auch folgendts auff verschiedenen gemeinen Landt-Tagen als ein immerwehrendes Fœdus , und geheiligte lex pragmatica Patriæ genehmet / und Gebuldiget worden / als das / wan auch wie nicht ein oder anderes Hetheroclitum Caput demselben widersprechen haben sollte / solche particular Contradiction gegen ein so gemeinsamb / oder wenigst per Majora gestiftetes Geschäft nicht releviren möge / und wan schon Deputirte die ihrer Seiths vorgeschickte Resolution vom Jahr 1649. und was dergleichen mehr ex Anno 1652. und 1668. angereget werden wils / auff den höchsten Gipffel aller Vollkommenheit erheben / so bleibt dan noch in facto wahr / wie als untriederprochen hienit feyerligst acceptiret wird / das ein so anderes so fort / und in continenti so wohl von seithen des Landts Fürsten / als auch deren Haupt-Stätten seye widersprochen / und niemahlen zur Observanz gebracht worden ;

Zwar wollen Deputirte bey oblaufft Ihrer unterthänigster Relation zu Vorziehung mehrangeregter Resolution vom Jahr 1649. vermeiden / ob seye dieselbe bey mehr angerühmten Haupt- und Declarations-Recess mit confirmiret / und in Befolg derselben bey dem gemeinen Landt-Tag vom Jahr 1677. Sültschen Theils auß der Ritterschafft die Kreyherm von Hompesch zu rürich und von Anxeler zu Müdersheimb, so dan auß denen Haupt-Stätischen die Deputati der Stätten Sültsch / und Euskirchen zur Pfenninge-Messerey, Cassa Deputiret worden.

Wan nun Deputirte die Confirmation nach den dürren Buchstaben des Haupt- und Declarations-Recess verstehen / nemlichen was in oberwehnter resolution in hienachfolgenden Articulen jehberührten Haupt- und Declarations-Recess denen Landt-Ständen weiters zum besten expresse versehen concedirt / und confirmiret ist / sie dabey manutentirt bleiben sollen ; So können Ihre Churfürstl. Durchleucht so angemaste Confirmation unbedencklich gnädigst nachgeben / sollte aber die Resolution weither / und über den Inhalt des Haupt- und Declarations-Recess extendiret / und verstanden werden wollen / so seynd höchst dieselbe der Confirmation mit nichten geständig.

Anreichendt aber das Allegirtes Deputations-Exemplum wird dasselb weder verificirlich / weder ad casum substratum , sive intentionem allegantium deputatorum applicirlich geglaubt / und ergibt sich dieses auß deme Handt-greiflich / das Bergischer Seithen nicht mit Deputirt worden / und preveniendo quasi denen vermutheten Einreden selbst Anregen / das von selbigen keine Anschaffung ad Cassam geschehen seye.

Das nun fernerhin deputirte mit einer unbeweglicher Gemüths-Resständigkeit sustiniren dörfen / ob seye von ihren vorgebrachten Haupt-Beschwerden annoch kein einiges erlediget ; Solches will zwar Ihre Churfürstlich. Durchleucht als eine declarirte Abnetzung aller von Ihre so Wohlmeinentlich / und mit Väterlichst anerbottener / auch von Ihrer Kayserl. Majest. selbst allergnädigst / und nachrückligst angerathener Gültlichkeit sehr tief in Gemüth gehen / und all das jenige / was des Endts / und zu vermeintlicher Anweisung / und Behauptung der angemaster Beschwerden in so unnöthige / und verdriesslicher Weitläufftigkeit hat angeführet / und recoquirret werden wollen / welches jedoch höchst dieselbe / als in vorherigen dero gnädigsten resolutionibus zur Gnüge wiederlegt / und verbescheidet / auff seine kundtbare Unerheblichkeit dahin gestellet seyn lassen / Ihre gar wenige Hoffnung

nung zum Erfolg des so sehrlich intendirenden Endt-Zwecks der Gütlich-  
keit / und Herstellung altüblichen gnädigst / und Respectivè unterthänig-  
sten Vertrauens geben :

Verfolglichen möchte dieser Deputations - Handel wenigst in Erwe-  
gung der dießfalls denen an allen diesen Unruhen nicht den mindesten Theil  
tragenden/ und ganz unschuldigen dero geliebten Unterthanen zuwachsender  
vergeblicher schwerer Kosten nicht unbillig hiemit abzubrechen / und alle ab-  
solchen fort wehrenden Misselen für anjeho so wohl / als auch bey zukünfti-  
gen Zeiten dem geliebten Vaterlandt / und denen Landt-Ständen selbst mit  
befährlich überkommende Verdrießliche / und höchst-schädliche Weiterun-  
gen ihren der Ständen / und Deputirten ungemessenen Gemüths-Begierden  
lediglich hinzustellen / and aufzubürden seyen.

Gleichwie aber anwesende Deputirte bey allen diesen Niedrigkeiten  
annoch den Schatten einiger Erkändnuß erblicken lassen / daß sie endlichen  
selbst bekennen / zu denen auff Reichs-Tagen zu Regensburg eingewilligten  
Reichs- und Crayß-Contingentien verschuldet zu seyn / und dan Ihre Chur-  
fürstl. Durchleucht an Ständen nie gnädigst verlanget haben / in alios usus  
die Nothdurfft einzuwilligen / als worzu dieselbe die kundbare Reichs-Con-  
stitutiones, absonderlichen aber der jüngere zu gedachtem Regensburg de An-  
no 1654. auff gemeinen Reichs-Tag errichteter Reichs-Abscheydt / so dan  
der Ständen selbst engenes Factum und über die annoch anhaltender Dotal-  
und Banco - Schuldigkeiten unter eygenhändigen Unterschriften ertheilte  
Verwilligungen / und eingangene Verbindlichkeiten anweisen / mithin hies  
durch der Haupt-Eckstein aller Mißligkeit / nemlichen der Punctus exigentia  
guten Theils gehoben zu seyn scheinet ; Revorab dabe Deputirte in ihrer er-  
steren Relation ungezweifelt auß besonders des Endts habender Instruction  
allbereits unterthänigst herkommen lassen / daß Landt - Stände gemeint wä-  
ren / bey künftigen Landt-Tag wegen vor erwehnter Dotal- und Banco-  
Schuldigkeiten sich dermassen zu erklehren / daß Jhro Churfürstl. Durchleucht  
ab derenselben zu Jhro jederzeit hegender Treu / und Devotion ein gnädigstes  
Vergnügen tragen werden ; Also seynd höchst-dieselbe gnädigst bewogen wor-  
den / der Sachen näher nachzudencken / und haben in mittelster Erwegung der  
ab denen nun einige Jahren her obgeschwebten Miß-verständnußen dem ge-  
liebten Vaterlandt imminirenden höchst schädt- und Verderblichen Ver-  
drießlichkeiten / besonders aber auß Antrieb dero zu gütllicher Hinlegung der  
mit Landt-Ständen vorwaltender Misselen / und Herstellung des gnädigst /  
und Respectivè unterthänigsten Vertrauens zwischen Haupt- und Gliedes-  
ren / hegender aufrichtiger Begierden gnädigst gut gefunden / diese Handlung  
gen als lang dardurch etwas Bedeyliches zu stifften annoch einige Hoffnung  
obhanden / ihren Lauff zu lassen / und dabe Deputirte bey ihrer nechst-voriger  
Erklärung von Ausstellung einiger gütllicher Vergleichs-Conditionen An-  
regung gethan ;

So verlangen Jhro Churfürstl. Durchleucht gnädigst / daß deputirte  
mit selbigen näher herauß gehen / und sich nicht ledialich in Wiederholung  
der oft / und vtelmalen angebrachter von Jhro aber mit gar gutem Landt  
beantwortet / und Respectivè abgelehnter Beschweyden auffhalten / mithin  
darauff mit gänzllicher Benseythsetzung der dero hohen Orths ihnen eputir-  
ten vor Augen gelegte Befuegnuß unbeweglich bestehen möchten / zu malen  
auff solchen Fuß Jhro Churfürstl. Durchleucht in allen und jeden rechtigen  
Puncten nach ihrer der Landt-Ständen / und deputirter eygenseythiger Mey-  
nung / und Interpretation auff eine bey dero Nachfolgeren an hiesigen Herr-  
zogthumberen Gütlich / und Berg allerdings unverantwortliche Arth Voll-  
ständig

Wohin nachzugehen / und  
hinzugehen / und g  
Welches mit nun aber  
bestiel. allernachstigen In-  
em in der Ober-Regierung  
den / und ihrer Deputirten  
Contingent. Durchleucht sich  
den dreyen nach dem an-  
zeit / und wannher haben  
zu anderer Landt-We-  
den / sich zu dem von J-  
Sach aber zu setzen / und  
nemlichen Vergleichs- C-  
der Churfürstl. Durchle-  
ma / und die gültige zu  
umfassen werden  
Sich bei übertragn  
denn Puncte Unterwoge  
ma necessitate publica auf  
auszuweisen bezogener  
Durchleucht nicht seyn /  
bey nur 220000. Merck  
den die überschlagene zur  
Kaiser / Commerzant  
sich / und auszuweisen wo  
bederen Bedenken sich im  
gen der überschlagener un-  
Neuer / und der Reichs-  
bei dem die Delegation  
beruht  
Der ein... und  
Herkommen allgützig  
hatte sich daß der Reichs-  
ten zu überhülle. Nicht  
in der That nicht befürde-  
schalten und nicht darüber  
haben unbeschwert bestee-  
müthiger Anschlag deren  
stehen nicht im bester / u  
möchte lieber zu Consider-  
halten noch zu einiger ande-  
retende möglich / und  
herfordern) bevorab d  
wenn / welcher Gehalt  
in / als außer dem Heil  
weil solgamb gar nie  
beseitigen / die noch we  
mitten die Punct publicam  
Gleichheit im Vierz  
Schönung des Reichs

Rändig nachzugeben/ und ihnen alles/ was sie verlangen/ einzuraumen/ be-  
harlich zugemuthet / und gleichsamb abgenöthiget werden will.

Welches wie nun aber bekändtlich von dem rechten Weeg / umb der  
Kaysersl. allergnädigsten Intention gemäß auß denen bisherigen Mischlichket-  
ten in der Güte zukommen/ weith entfernt/ solchsamb von seithen der Ständ-  
den / und ihrer Deputirten näher zur Sach zu thun ist / also versehen Ihre  
Churfürstl. Durchleucht sich dessen zu Deputirten gnädigst gänzlichem/wol-  
len dieselbe auch hiemit gnädigst wohlneimentlich / und nachdrückligst erinn-  
nert / und ermahnet haben/ untergebener Sachen / und der darab verhäng-  
ter gemeiner Landts Wohlfarth mit mehrerer Gemüths Billigkeit nachzu-  
dencken / sich zu dem von Ihre Kaysersl. Majest. so deutlich Vorgescriebenen  
Zielh näher zu legen/ und nunmehr ohne einigen ferneren Anstand mit an-  
nehmlichen Vergleichs-Conditionen sich vernehmen zu lassen / allermassen  
Ihre Churfürstl. Durchleucht solchem nach der Billigkeit gemäß zu erleb-  
ren / und die gütliche Einlegung aller Misselen möglichst zu befördern nicht  
umbhin seyn werden.

Als viel übrtrens den von Deputirten zur vermeintlicher Anweisung  
deren Landen Unvermögenheit/ die Autoritate Cæsareâ, & postulante Sum-  
mâ necessitate publicâ außgeschriebene 600000. Rthlr. zu bezahlen / und  
auffzubringen beygelegten Statum anreicht / da mögen Ihre Churfürstlich.  
Durchleucht nicht sehen / was damitten außgerichtet seyn solle / indeme da-  
ben nur 220000. Morgen Gültischen Theils Designirt werden / und nebst  
dem die überschlagende wie auch Gewinn- und Gewerbs- Pänderey forth  
Röther / Commercianten/ Trafiquanten/ und Bestialien gar in Vergeß ges-  
stellt / und außgelassen worden / dabe gleichwohlen bekent / daß der Neurs-  
bahren Pänderey sich im Herzogthumb Gültich effective über 260000. Mor-  
gen der überschlagender und Gewinn- und Gewerbs- Pänderey über 30000.  
Morgen / und der Röther sich fast eben so viel befinden/ also/ und dergestalt/  
daß allein die Designation der Morgenzahl sich weith über 100000. Morgen  
verfehle.

Vor eins... und zum anderten ist der Anschlag wieder das bisherige  
Verkommen allzugring gemacht worden/ sintemahlen nicht weniger auch bes-  
kandt ist/ daß der Anschlag der bester Pänderey allzeit zu 2. Rthlr. der Mitt-  
lere zu anderthalb. Rthlr. und der schlechte zu 1. Rthlr. sene gerechnet/ und  
in der That selbst befunden worden/ daß wan dieser Anschlag durchgehendts  
gehalten/und nicht darüber geschritten wird/ der Unterthan/ und Contribuente  
dabey unbeschwert bestehen könne/ zugeschweigen ztens/ daß wan auch/ wie  
nicht/ dieser Anschlag denen Unterthanen was beschwärllicher fallen solte/ als  
ihnen wohl ein besseres / und gelinderes zu adnnen / und zu wünschen seyn  
möchte/hiebey zu Consideriren sene/ daß dieses vor kein Perpetuum möge ge-  
halten/nach zu einiger anderweither Folgerung gezogen werden / als die an-  
scheinende misliche / und höchstgefährliche Leufften ein solches unumbgāngs-  
lich erfordern/ beborab dabe die offenkündige Postzeitungen zur Gnüge bes-  
wehren / welcher Gestalt die Kriegs-Verfassungen aller Derther so wohl in-  
ner / als außser dem Heiligen Römischen Reich verstercket / und vermehret  
werden / solchsamb gar nicht gerathen seyn will / gegen und wieder so kundts-  
bahre Merckzeichen einer obschwebender Kriegs- Gefährlichkeit sich zu Ent-  
kräften / und die noch wenig übrige Kriegs- Mannschafft zu vermindern/  
mithin die Fidem publicam drauff / und dran zu geben.

Gleichwie nun Viertens nach Anlaß so mäßigen Anschlags mit Eins-  
schliessung des Bergischen Antheils zur gerader Halbscheydt gerechnet ein  
B 2 die

die 700000. Rthlr. übersteigendes Quantum sich eussert / also ergiebt sich von selbst das der Beitrag der pro exigentia publica ohnumgänglich erforderlicher 600000. Rthler nicht nur ohnerzwinglich / sondern auch leydentlich / und ohne merckliches Beschwer erträglich seye / absonderlichen / wan der in anderen wohl economisirten Landen üblich herbrachten / auch in hiesigen Süllich- und Bergischen Landen oftmahls mit gutem Erfolg practicirter Anschlag der Inner-Landts sich verhaltender / und sonst wenig angeessener / mithin dabero in dem Realen Anschlag wenig oder nichts mit beytragenden gleichwohl der bestvermögender Commercianten / und Trafiquanten / wie auch Bestiaken auff ein proportionirtes Beytrags Quantum gesetzt / und zum Bey-Hülff und Erleichterung des Realen Anschlags genommen werden wolte / allermassen Ihro Churfürstl. Durchleucht hierunter allbereits die Landts-Fürstl. gnädigste Obforg gehabt / dieses Geschäft umständlich untersuchen / und der Billigkeit nach solcher Gestalt einrichten zu lassen / wie im Matricular-Rectifications-Weesen provisionaliter was mehr Proportionirliches zu stifften / und zu verfüegen seyn mögte / und umb zugleich mit des in Puncto des bisherigen Anschlags, Fusseses geführtes Beschwerde / als viel immer thuenlich zu heben / mithin Ständen hierüber so wohl / als auch über die bey ihrem in Vorschlag brachten Classificationen-Fuess obwaltende Disproportion, ja gar in Execution mehrere Erleichterung zu geben gnädigst entschlossen gewesen / Deputirten die diesfalls errichtete Status, und Bilancien hiebey zugleich mit zukommen zu lassen / weilen Ihro aber auch bedeucllich geschienem / dergleichen Sachen / wodurch die innerste Vires Patrie kundt gemacht werden können ad publicam dictaturam gelangen zu lassen / und also wohe das Secretum so schlecht gehalten wird / aller Welt Freund / und Feinden zu Manifestiren.

Dannhero hat Ihro Churfürstl. Durchleucht pro interesse & bono Patrie gerathener geschienen / mit dieser schriftlicher Communication zu supercediren / sondern Deputirten ein so anders von dero Committirten Heubenden Råthen bey einer Mündtlicher Conferential-Unterredung vortragen / und dieses so Heylsahmes / als gemein-nütziges Geschäft dabey reiflich überlegen / mithin der Billigkeit nach / so viel immer thuenlich zum Standt bringen / fort zugleich mit das in Puncto Repartitionis geführtes Beschwerde auff einmahl heben zu lassen / nicht zweiffelende / anwesende Deputirte werden diese Ihrer Churfürstl. Durchleucht höchst-gebilligte mildiste Gemüths-Erklärung / als ein wahres Kenn-Zeichen dero zur Süllichkeit tragender auffrichtiger Begierden unterthånigst Dancknehmigst Anerkennen / und dieselbe ihrer Seiths mit so ergebenem Eyffer befördereu wollen / wie es die allgemeyne Landts-Bohlfarth / und ihre demselben geschworne Amdt-Pflichten ohn-ausschlich erfordereu.

Düsseldorf den 23ten Martij 1724.

(L. S.)

Hallberg.



RELA-

RELATIO QU  
Sum Einblagen

Ihrer Churf  
Resolution auf  
Anwende Sül  
ren Witterlich  
per Verleier  
Succedens: dem höchst  
wohl nicht gewant (den) dero  
Schick (den) hochbedacht Pa  
Privilegia zu castra) und  
gewant / das Landt Ein  
dem geyn Mündlichen S

Man aber Deputir  
gelen abtobende) und von J  
ten Wolfgang Wilhelm  
1649. auch von dero Herrn  
lucht in oft angezeigtem R  
nen mit höchst derselben A  
zusätze / und so gar auch  
führen) von Ständen Proc  
trons-needs stibten istlar  
wie sich darinnen vorerz  
Berg / auch Jher Churfür  
49. und Recheitve dero S  
1668. verbunden haben  
des Ständen im Landt  
mal-landt Stände zur Lan  
Gewalten würden / ihnen  
wollen Gelder aber nach  
ten verbundenen Fuß iné  
Landt Ein  
ma-lichem Rechnuna  
trium abgeten / istificirt  
Einem und Jhuna der C  
dem Junt: Einem Dispo



RELATIO QUINTA DEPUTATORUM

Zum Gütlichen Vergleich vom ziten Martij

1724.

Litt. I.

Veneris den ziten Martij 1724.

**I**hrer Churfürstlicher Durchleucht gnädigste Resolution auff den übergebenen Auffsatz Relationis quartæ haben Anwesende Gütlich und Bergischer Landt, Ständen Deputirte von Ritterschafft / und Haupt, Stätten mit unterthänigstem Respekt Berlesen / und seynd zwar die dabey enthaltene gnädigste Sincerationes ihnen höchst, angenehm / daß nemlich Ihre Churfürstl. Durchleucht nicht gemeint seyen / deren Landt, Ständen althergebrachte Stegel / und Brieff / fort sonst habende Pacta, Reversalia, und folglichen darin begriffene Privilegia zu cassiren / und zu vernichtigen / sonderen vielmehr gnädigst vergönneten / daß Landt, Stände dieselbe wohlverwahrlich auffbehalten und sich deren gegen Männiglichen Nutz, und ersprieslichst bedienen mögen.

Wan aber Deputirte eines Theils die in guten Brieffen / und Stegeln obhabende / und von Ihrer Churfürstl. Durchleucht Groß, Herren Battern Wolfgang Wilhelm Hoch, Fürstl. Durchleucht im Vergleich vom Jahr 1649. auch von dero Herren Battern Philipp Wilhelm Churfürstl. Durchleucht in oft angezogenen Reversalibus vom Jahr 1649. und 1652. und denen mit höchst, dero selben Anno 1668. verglichenen Conditionibus bündigst zugesagte / und so gar auch in den von Ihrer Churfürstl. Durchleucht angeführten / von Ständen Protestirten und Contradicirten Haupt, und Declarations-recess selbstn bestätigte Privilegia mit Patriotischem Gemüth einsehen / wie sich darinnen vorherige Herren Grafen / und Herzogen zu Gütlich / und Berg / auch Ihrer Churfürstl. Durchleucht Groß, Herz, Batter im Jahr 1649. und Respectivè dero Herz, Batter in vorgemelten Jahren 1649. 1652. und 1668. verbunden haben / daß ohne Vorwissen und Bewilligen deren Landt, Ständen ins Landt Einseitlig nichts Aufgeschrieben / und so gar / wan Landt, Stände zur Landts, Nothdurfft nicht alles / oder auch gar nichts Einwilligen würden / ihnen solches in Unquaden nicht genohmen / die Einwilligende Gelder aber nach der alter Matricul, oder dem mit Landt, Ständen vergleichenden Fues ins Landt repartiret / ad usus destinatos auff Mitanschaffung der Landt, Ständen Deputirten verwendet / darab deren Pfennings, Meistern Rechnung mit Zuthuen der Landt, Ständen Deputirten richtig abgehöret / Justificiret / und recessiret / und was zu Behueff der Landt, Ständen / und Zahlung der Creditoren, und Bedienten eingewilliget würde / deren Landt, Ständen Disposition, wiewohl cum onere der Nachweisung allein

allein frey gelassen / und sonsten ohne Vorwissen / und Bewilligen deren Landts Ständen keine neue Accinsen eingeführet / noch auch die alte verhöhet werden sollen.

Und dan Deputirte zur anderer Seiten mit gleichmäßigen Patriotischen Herzen Consideriren / daß mit einseitiger Ausschreibung von Landts Ständen unbewilligter gar deren Unterthanen Kräfte übersteigender Geldt Summen, und zwar mit Verwerffung der von Landts Ständen bis zu erfolgender Rectification der alter Matricul vorgeschlagener Provisionaler Clafsification auf den leyder Verderblichen von Landts Ständen niemahlen bewilligten Commissariats-Fues / mithin auch mit Einführung neuer / und Verhöhung alter Accinsen continuiret / die Pfenning-Meisterey, Rechnung allen öftters gethanen unterthänigsten Bittens ohnerachtet coram Deputatis Statuum nicht abgelegt / sondern annoch ferner die Cassa dergestalt versperret werde / daß Deputati bey fürwehrender ohne ihre Schuld so lang verzögerter Deputation nicht einmahl die verdiente dieten empfangen mögen / umb die gethane Zehrungen dero Birthen Vergüthen zu können.

So finden deputati einmahl nicht / was für eine Würcklichkeit sothane Eurfürstlich. Versicherung de confirmandis Privilegiis gewinnen können / dahe die That beständig entgegen ist / und die Continuirende Gegenhandlungen den Weeg zu der bey dieser von Ihrer Eurfürstl. Durchleucht gnädigst anverlangter deputation intendirender Gütlichkeit / und Herstellung des gnädigst und Respectivè unterthänigsten Vertrauens zwischen Haupt- und Gliederen gänzlich zu halten;

So ist ja so oft und vielmahlen auf denen Privilegiis angewiesen / daß einem Zeitlichen Landts Fürsten obliege auß denen zu solchem Endt von löblichen der Ständen Vorfahren eingewilligten Erbschaz / und Schutzen Gelderen / und Respectivè gemessenden Accinsen / so sich beede Jährlich auff ein Ansehentliches ertragen / Defensionem Patriz zu besorgen / und wan dazu ferner auß die Landts Fürstliche Postulata von denen Landts Ständen auff offenen deßfalls abgehaltenen Landts Tagen ichtwas eingewilliget worden / solches als eine freywillige Bey-Steuer jederzeit geschehen / hierab gibt ein untriegliche Zeugnuß der oftgerühmbter Vergleich vom Jahr 1649. Paragrapho : Wann die Nothdurfft erfordert. In verbis : **Wan schon Landts Stände zu des Landts Nothdurfft nicht alles / oder auch gar nichts einwilligten / sie gleichwohl dessen niemandt in Ungnadt vergelten lassen wolten ;**

Daß nun aber dieser Vergleich so wohl von Seiten des Landts Fürsten / als auch deren Haupt Stätten widersprochen / und dadurch niemahlen zur Observanz gebracht seyn solle / solches ist ohnerweßlich / und würden tali casu eines theils Ihre Eurfürstlich. Durchleucht Herz Batter höchstseel. Andenckens inhero Reverfali vom 3ten Novembris selbigen Jahres / und denen Anno 1668. mit Landts Ständen verglichenen Conditionibus sothane Vergleich Clarissimis verbis nicht confirmiret haben / anderten Theils aber die Kayserl. Mandata, & rescripta Confirmatoria des Vergleichs im Jahr 1671. ad instantiam deren Landts Ständen / worunter die Haupt Stätte als adhaerentes processui illo tempore Notoriè annoch mit gewesen / nicht heraus kommen seyn ;

Der von Ihrer Eurfürstl. Durchleucht vorrückender also genannter Haupt-

Dem Kees, wöhalten  
 nicht werden will / Depu  
 wuß die kein höchster  
 gebunden / und Reine  
 noch überaus Vortheil  
 in hoc passu der fröer  
 liegt, und der Verlich  
 ge. wöschent der Einn  
 wöchen zu Intra mēna Pa  
 Capitane. nige übergr  
 Intra mēna Pa  
 Nicht Carer zu No  
 die. Ständt anwider. Du  
  
 Es hölen auch Ihre  
 Reschre. Broß Herr Ba  
 nstern Verstimmen zu  
 von Föndt. Schülern / u  
 forderungen / und sonst en  
 wöchen gewölich der Verg  
 Föndt. Schülern nicht gen  
 und absehr. vürzen J  
 der Conditiones im Jahr  
 Jährlich und eine Einn  
 zu zu thun beschreibe den  
 gehalten müren / mit dem a  
 freil. Durchleucht angrüder  
 vom Comm. vöheren con  
 Comm. Einnem. vöher  
 und beim Schluß schloßen  
 werden / daß die höchsten  
 an hero herabachten privile  
  
 Jurem nun aber  
 Enden obliegende Schul  
 der / und Banco-Schulden  
 Stö. einmahl außgewö  
 si so wohl wegen deren Ne  
 fürstl. Durchleucht den J  
 nicht eingekommen haben)  
 Schulden sich auf des jense  
 Nung. Freyheit quod per  
 nicht zu beschreiben / und  
 Posten halber voren höch  
 öftig Remonstret word  
 wönderen Drecte wieder  
 lege. behandelt / und kun  
 in beschwerden zur Endbe  
 mit Föndt. / und privileg  
 haben zu wören verlanen /  
 wöndt. falls das gre  
 können Unantwortlich m  
 privileg. und Vergleich  
 Einnem. Inhalt  
 Kap. Verordnungs Conf

Haupt-Recess, weßhalb so viel/ als derselb denen Privilegiis zutweder außgedeutet werden will / Deputati zu Verhütung fernerer Weitwendigkeiten sich auff die beyhm höchstpreißlichsten Kayserl. Reichs-Hoffrath gepflogene Handlungen / und Respectivè auff die bey fürwehrender Deputation vor- und nach übergebene Aufsätze unterthänigst beziehen / kan auch denen Privilegiis in hoc passu der freyer Einwilligung nicht derogiren ; Massen die Privilegia, und der Vergleich vom Jahr 1649. denen Landt-Ständen eine völlige unbeschränckte steyer Einwilligung zugeleget haben / und können auch denselben die Instrumenta Pacis, Reichs-Constitutiones, und Kayserl. Wahl-Capitulationes nicht derogiren / wie es Ihre Kayserl. Majest. Leopoldus als kaiserwürdigster Gedächtnuß im Jahr 1671. angezogener Massen dem Reichs-Convent zu Regenspurg allergnädigst Declariret haben/ daß die Mediat-Stände unerhörter Dingen nicht zu Graviren seyen.

Es haben auch Ihre Churfürstlich. Durchleucht Herz: Batter / und Respectivè Groß: Herz: Batter beide Chur- und Hoch: Fürstl. Durchleuchtigkeiten Christmilteßten Andenkens selbstn gnädigst anerkennet / daß in denen Friedens-Schlüssen / und Reichs-Constitutionen die Willkührliche Anforderungen / und sonst einseitige Ausschreibungen nicht gegründet seyen / sonstn gewißlich der Vergleich im Jahr 1649. ein Jahr nach gemachtem Friedens-Schluss nicht getroffen ; Vielweniger zwanzig Jahr hernacher / und respectivè vierzehn Jahr nach dem Reichs- Abscheidt de Anno 1654. die Conditiones im Jahr 1668. verglichen / am wenigsten aber Stände Jahrlchs umb eine Einwilligung dero gnädigsten Landts-Fürsten und Herren zu thun beschreiben seyn würden / wan dieselbe zu denen Zumuthungen gehalten wären / wie dan annoch Anno 1673. nach dem von Ihrer Churfürstl. Durchleucht angeführten Haupt-Recess selbstn eine Einwilligung zu denen Cammerziehlern cum addito , daß Ihre Churfürstlich. Durchleucht Cammer-Ararium entkräftet wäre / denen Landt-Ständen zugemuthet / und beyhm Schluss selbigen Landt-Tags das gnädigste Reverfale ertheilt worden / daß die beschene Einwilligung freywillig gethan seye / und ihnen an dero herbrachten privilegiis nicht præjudiciren solle.

Indeme nun aber Ihre Churfürstl. Durchleucht sub pretextu denen Landen obliegender Schuldigkeiten / und daß unter selbigen die Dotal-Gelder / und Banco-Schulden ihnen obliegen sollen / eine Summ von 600000. Rthlr. einseitig Aufzuschreiben continuiren / so müssen Ständen Deputati so wohl wegen denen Reichs- und Crayß>Lasten (weßhalb Ihre Churfürstl. Durchleucht den Inhalt der letzterer unterthänigster Relation allzumildt eingemommen haben) als auch wegen denen Dotal-Gelder / und Banco-Schulden sich auff das jenige / welches der von Alters hergebrachter Einwilligung-Freyheit quoad primum punctum , und daß Landt-Stände dagegen nicht zu beschwehren / und sonstn wegen der Unverbindlichkeit deren anderer Posten halber beyhm höchstpreißlichsten Kayserl. Reichs-Hoffrath weitläufftig Remonstriret worden / unterthänigst beziehen ; Und wie in einem und anderen Directè wieder der Ständen Rechten / Freyheiten / und Privilegien gehandelt / und kan wohl nicht behauptet werden / daß die eingeklagte Beschwerden zur Gnüge erlediget seyen / vielweniger / dabey Stände diese ihre Freyheiten / und privilegien von Alters herbracht / und dabey gehandelt habet zu werden verlangen / gesagt werden mag / daß Ihre Churfürstlich. Durchleucht deßfalls das geringste zu Nachtheil dero Durchleuchtigsten Nachfolgeren Unverantwortlich nachgeben / oder einräumen würden / massen die privilegia, und der Vergleich vom Jahr 1649. in puncto der freyer Einwilligung und sonstigem Inhalt klar / und deutlich / und durch verschiedene Kayserl. Verordnungen Confirmiret / darin auch die Friedens-Schlüss / und

Kayserliche Wahl-Capitulationes nicht zumieder seynd/ folglichen von Landt-  
Ständen nichts neues/ sonderen allein das jenige/ was ihnen von Gott/ und  
Rechtswegen gebühret / unterthänigst gesucht wird ;

Besthalben dan anwesende Deputirte bey dermahliger ohne ihre Vers-  
schuldung so lang angehaltener/ nunmehr aber laut der beyim letzteren Landt-  
Tag übergebener gemeinsamer Relation mit diesem Monath zum Endt  
lauffender Deputation die einhige Consolation übrig behalten / daß sie vor  
Gott/ Ihre Kayserl. Majestät/ und der ganzer Unparteyischer Welt dero  
geführte Conduite Justificiren / und dero bezeugte Aufrichtigkeit in ihrer sei-  
thiger Betrugung alles möglichen zu Beförderung der Gütlichkeit / und  
Herstellung altüblichen gnädigst und respectivè unterthänigsten Vertrauens  
an Tag geleyet haben/ sie wissen auch ihres unterthänigsten Orths nicht/ daß  
sie hierzu ein mehreres zu Contribuiren/ oder auch anderte puncta, und con-  
ditiones aufzusehen vermögen / als sie würclich durch Vorlegung der Lan-  
den Privilegien, und respectivè Specificirung deren dagegen eingeriffener  
Haupt- Beschwärden cum reservatione ulteriorum, mithin durch unterthä-  
nigste Aufbittung der gnädigster Remedyrung in denen vor- und nach über-  
gebenen Aufsätzen mit obliegendem schuldigstem Respect gehorsambst gethan  
haben / und gibt es die gesunde Vernunft selbst / daß/ dabey Ihre Chur-  
fürstl. Durchleucht der Verwittibter Frau Churfürstin Durchleucht Dotal-  
Gelder/ fort deren Banco, und anderter ohne Vorwissen / und Bewilligen  
deren Landt Ständen creirter Schulden halber von Landt- Ständen eine  
Einwilligung gnädigst gesinnen / die einseitige Aufschreibungen excessiver  
Geldt-Summen auffgehoben/ und Landt- Stände in ihre althergebrachte Ein-  
willigungs- Freiheit vor allem restituiret werden müssen/ ehe und bevorn sie  
im Standt seyen / dero gnädigsten Landts Fürsten und Herren auffer ihrer  
Schuldigkeit zu Tödung derofelben allein zu Last liegender / Ständen aber  
gar nicht angehender Schulden ichtwas freywillig beitragen zu kön-  
nen ;

Deputati wiederholten dießfalls den Inhalt dero vor- und nach unter-  
thänigst übergebener Relationen, daß nemlichen / wan Ihrer Churfürstlich.  
Durchleucht gnädigst gefällig seyn wird der Landt- Ständen althergebrachte/  
in dem Vergleich de Anno 1649. denen reversalibus von selbigem/ und vom  
Jahr 1652. so wohl / als auch denen Conditionibus de Anno 1668. und so  
vielfaltigen Kayserl. Verordnungen bestätigte Freyheiten/ Privilegien, Rechts-  
und Gerechtigkeiten zu confirmiren / die dagegen vor- und nach eingeriffene  
Abusus abzustellen / und der beständiger Festhaltung halber durch dero hoher  
Herren Agnaten Approbation, und Ihre Kayserlich. Majest. allergnädigste  
Confirmation gnädigst zu versichern ; Alsdan auch Landt- Stände durch  
diese Justiz- mäßige Verfügung würden veranlasset werden / Ihrer Chur-  
fürstl. Durchleucht zu Last liegende Banco-Schulden / und Dotal-Gelder bey  
künfftigen Landt- Tügen in Deliberation zu ziehen/ ob/ wie / und wie weit  
sie / jedoch citra ullam obligationem, & consequentiam Ihrer Churfürstl.  
Durchleucht assistiren/ und bespringen wollen / weßfalls aber deputati sich  
ntemahlen Specificè aufgelaßten haben/nach heraus lassen können / sonderen  
dem corpori deren Committirenden Landt- Ständen die freye deliberationes  
per expressum reserviren thuen / dasselb auch sich solche Specialiter vorbehal-  
ten hat.

Solten aber Ihre Churfürstl. Durchleucht von gnädigster Reberht-  
gung der deputationum in allen Rechten/ und der Gesichts höchstgegründeter  
Vorstellungen annoch entferner bleiben / so werden höchst- dieselbe gnädigst  
selbst ermessen / daß Ihre Kayserl. Majest. einzig und allein Reichs- Obero-  
Richter-

Ständlich vernommen über den  
Gott / und Reichlicher  
Gott / nicht weniger auch  
wider darin committirter  
Sollten aber  
Relation dergleichen Status  
tribunales modo ordinario  
was werden muß die Ober  
den Genuß und Befrieden be  
de / das durch nicht / oder  
Ständlich gegen auf die G  
Sollten aber  
gemeinsamen (selbst) oder  
Genuß und Gerechtigkeiten  
Verweigerung deren Gerechtig  
müssen / welche sie denelben  
für sich zu haben / und die de  
ben / indem aber der Imp  
cari / welcher denen Contr  
biert / so können Ihre Ch  
ten / was / was durch ein  
Schlichter zu einem S  
für / Landt- Stände / falls  
so nicht hierunter lebender a  
nicht überlassen wollen /  
Rechtswegen unerschwinglich  
Ubrigens jedoch was  
Dese bereit / und willig  
Haben die verlannde Ca  
geben / und wünschen sie  
an armen pro moderatio  
licht / und zur Gerecht  
bewegen einseitiger Ab  
Führung der Landt- Stände  
dignat bezugte Dolores  
Blüchlein aber zu de  
hiser Geistes obsonderliche  
rig / als das corpus Böll  
tion dero dießfalls eingerech  
Als bitten auch am  
Durchleucht gnädigst geru  
me Seamus gnädigst zu ca  
thümlich verhoffentlich bei  
ration und Respective Inter  
bewegen können / es mit  
Landt- Ständen nicht zu be  
schen (seyn würde /  
ausgesagt werden / als m  
höchste Unterwunderstaun

Nichterlich vermögen über den eygentlichen Verstandt der wahrer Landts-  
Geseßen / und Ständischer Freyheiten / und Privilegien, den Nothfürstlichen  
Entschendt / nicht weniger auch die Remedur der eingeklagter Beschwerde /  
und aller dahin einflussender Punkten zu geben.

Sonsten seynd zwar bey dem diesseitiger letzterer unterthänigster  
Relation bengelegtem Statui der Länderey / woraus alles / was denen Con-  
tribuenten modo ordinario, vel extra ordinario auferlegt wird / hergenoh-  
men werden muß / die Oedt und Wüst liegende / auch ganz undüchtige kaum  
den Saam / und Ackerlohn beybringende Morgen aufgelaßen / weilien diesel-  
be / dabey darab nichts / oder wenig zu genießen / in keine Consideration und  
Anschlag gezogen / auff die Gewin / und Gewerbs-Morgen aber darumb kein  
Stabiler Fuß gemacht werden könne / weilien selbige zuweilen durch den Eyo-  
genthumben selbst / oder Hof-Jünger gebawet werden / und also von denen  
Gewin und Gewerbs-Steuren befreuet seynd / wie dan auch die Köther / und  
Beywohner denen Dorffschafften / worunter sie gehörig darumb subvenyren  
müssen / weilien sie derenselben weid- und schweidtgang / und gemeiner Straf-  
sen gemessen / und dieser der einzige Vortheil ist / welchen sie von ihnen ha-  
ben / indeme aber der Import der übriger tragbahrer Länderey dabey Dedu-  
cirt / welcher denen Contribuirenden Unterthanen als Eygenthumben zuges-  
hörig / so können Ihre Churfürstl. Durchleucht von selbst gnädigst ermes-  
sen / was (wan darab einem Eygenthumben nur einem Colono gleich die  
Haibscheldt zu engerer Sustentation, & expensis agriculturæ gelassen werden  
solte) Landt-Stände / falls sie die Schrancken ihres Gewissens zu Nachtheil  
so vieler hierunter lebender armer Contribuenten / Wittiben und Weisen  
nicht überschreiten wollen / Ihre Churfürstl. Durchleucht zur freywilliger  
Beystewer unterthänigst einzutwilligen vermögen.

Ubrigens seynd zwar Deputirte nicht Ungeneigt / sonderen ihres  
Orths bereit / und willig mit Ihrer Churfürstl. Durchleucht Committirten  
Räthen die verlangende Conferenz super modo provisionali repartitionis anzu-  
gehen / und wünschten sie wohl von Herzen / daß sie bey diesem Geschäft des  
nen armen pro moderazione so bitterlich seuffhenden Contribuenten was nützo-  
liches / und zur Erleichterung andienendes aufrichten könnten / wiewohl sie  
derowegen einseitiger Abschickung des Cammer-Rathen Hartmans ohne Zus-  
ziehung der Landt-Ständen Deputirten / oder jemandten auß dero Mittel  
differs bezeugte Dolores hiehin wiederholen müssen.

Gleichwie aber zu dem Rectifications-Geschäft der alter Matricul Sü-  
lischer Seiths absonderliche Deputati aufgesehen seynd / welche jedoch so we-  
nig / als das corpus Sülischer Landt-Ständen ohne vorlauffige communica-  
tion deren desfalls eingerichteter Statuum etwas vornehmen werden ;

Also bitten auch antwesende Deputirte unterthänigst / Ihre Churfürstl.  
Durchleucht gnädigst geruchen wollen / ihnen die auß dem Landt eingekom-  
mene Status gnädigst zu communiciren / umb dem Corpori bey desselben  
künsttlicher verhoffentlich bald erfolgender Versammlung zur näherer Delibe-  
ration, und Respectivè Instruction deren darzu aufgesehener Deputirten vor-  
bringen zu können / es wird hiebey die Entdeckung des Secreti, und deren  
Landts-Kräfften nicht zu befahren seyn / massen sonst dem Vatter-Landt  
schon schädlich seyn würde / daß in Ihre Churfürstl. Durchleucht Resolution  
angezogen worden / als wan Landt-Stände bey Aufrechnung der steur-  
bahrer Länderey hunderttausent Morgen verfehlet hätten.



aber dahe hochtgedachte **Ihro Churfürstl. Durchleucht** nach allen Rechten und guten Gewonheiten / ja gar nach Anlaß der Natürlichen Vernunft selbst auff den Haupt- und Declarations-Recess , als der jüngere zwischen Haupt- und Gliedern höchst- feyrltch errichtetes von **Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst** bestätigtes von gesambten Landt- Ständen vielmahlen Andtlich beschwornes / und bis dahin als eine Universalis lex pragmatica Patriæ unverbrüchlich gehaltenes pactum höchst- befuegt bestehen / deme zu folg / und nach Anordnung gemeiner Rechten und kundtbahren Reichs- Gesetzen die von Landt- Ständen ansuchende freye Einwilligung gnädigst nachgeben / von denen gemeinen Landts Collecten und Steuer- Geldern zu selbst engem Besueff nichts verlangen / sonderen selbige in destinatos usus publicos gewidmet belassen wollen / auch darüber / und wie solches geschehen denen Pfennings- Meisterey- Rechnungen nachzusehen / und selbige mit Zuziehung **Ihrer Churfürstl. Durchleucht** Commitirten Rätthen aufzunehmen / auff von des Endtes aufgesehenen der Landt- Ständen Deputirten gezimmes Ammel- den und Gesinnen zu verstaten gnädigst zugesagt / mithin in allen und jeden Landts- Geschäften und Angelegenheiten obgemelten Haupt- und Declarations-Recess zu geleben und einzufolgen höchst- verbindlichst erlehrt und versprochen haben.

Singegen von seitthen der anwesender Deputirten dieses Solemne pactum wiederrechtlich infringirt / und demselben inverso Juris & Naturæ ordine andere längst dabevorn theils propter injurias temporum , und theils vermittelst allerhandt zwischen Vatter und Sohn zur Zeit gestifteten Mitteln einem Zeitlichen Landts- Fürsten und Herren abgezwungen und getrungen / aber nie zur Observanz gediehene / sonderen in ihrer erster Geburt wiederprochene Ding / welche folgendes wie mit dergleichen unrichtigen Stiftungen zu geschehen pflegt zu vielen verdrüßlichen Weitläufftigkeiten / vermindg des ihr- seitths zur selbst eigener Confusion angezogenen / sonst aber in dem anmaßlichen Landt- Ständischen Appellations Libello sub N. 32. bergelegten Rescripti Cæsarei communicatorii vom 16ten Novembris 1671. Anlaß gegeben / und vermittelst des darüber in folgenden Jahren 1672. und 1675. hochfeyrltch errichteten Haupt- und Declarations-Recess verabhandlet und restringirt worden / vorgezogen.

So dan eine Despotische Einwilligung- Freiheit sine lege & ratione.

Eine deputation ad cassam sine fundamento & usu.

Eine nicht getweigerte Rechnungs- Auffnahm sine modo & forma.

Eine Rectificatio Matriculæ absque ulla formalitate condita.

Ja gar eine libera facultas disponendi & gratificandi de & ex ærario publico , und so forthin Summa potestas , summum Imperium & suprema denique principalis Authoritas angemasset / prætendirt / und behauptet werden will.

Gleichwie nun dergleichen ungebührliche / und die im Heil. Römischen Reich herbrachte Landts- Fürstl. Autoritat fast übersteigende Anmassungen keinem Landt- Salsiat de ulla lege, statuto vel privilegio zugelegt / erfindtlich seynd / absonderlich in Landen wie die Göllich- und Bergischen / welche sambt ihren Einwohnern und Unterthanen dem Zeitlichen Landts- Fürsten einzig und allein Argenthümblich zugehörig seynd / und woran Landt- Stände sich nicht den mindesten Theil attribuiren können noch mögen.

Also lassen **Ihro Churfürstlich. Durchleucht** aller Ehrbahrer Un-  
præ- occupit-

occupirter Weltt / Judicatur zu erwegen / und zu erkennen anheimb gestellt seye / ob die von Deputirten mit der Feder so hoch bezeugte Vereinigungs- Begierden auch im Herzen und Gemüth so tieff und aufrichtig geheget werden / und ob dieses nicht an Statt einer gehorsambst schuldigster Befolgung des allergnädigst Kaiserl. Finger- Zeigs eine verabulast- und Stiftung viel mehr und grosserer Irrungen und Missen seye als jemahlen gewesen / aller massen deputirte in ihrem selbst eigenem Gewissen überzeuget seynd / das all das jenige / was sie von Sperrung der Cassa und Verweigerung der Tags Gelder hingeschrieben haben / auf lautheren Ungrundt beruhe / nachdemahlen sie sich darumb vor so kurzer Zeit erst formblich angemeldet haben / das die des Endts übergebene Specifications kaum die Post nach dem Hofflager und wieder zuruck hätten lauffen können / zu geschweigen / das da zu diesem Behueff ins Landt nichts aufgeschlagen worden / fast nicht möglich gewesen inner so kurzer Zeit die Zahlung einer so ansehentlicher Summ zu veran stalten.

Ebenfalls ist ein unerweissliches unerhörtes und in der deputirten neast vortiger unterthänigster Relation enthaltener selbst eigener Schuld- Erkentnusz wiederstrebendes Ahnregen / ob müssen die Necessitates publicæ patriæ auß denen Erbschaz / Schätzen und Accinsen Geldern herangezogen und bestritten werden / sonderbahr aber da Notorium ist / das diese Landts Fürstl. Gebührrussen mit denen gemeinen Landts Nothbürfften gar keine Gemein schafft haben / sonderen von uralten Zeiten her ex speciali concessione augustissimorum Cæsarum & Regum Romanorum dem Zeitlichen Landts Fürsten privativè zugelegt / und daher allezeit inter dominialia principis gezehlet gewesen ; Der Erbschaz nicht überall im Landt recipirt / die Schätzen Gelder wehrender Zeit Ihrer Churfürstlich. Durchleucht Regierung nicht aufgeschrieben worden / und die Accinsen von so geringer Importanz seyen / das sie kaum vermögen die Bestallungen deren civil- Bedienten zu bestreiten ;

Nicht weniger auch wird die Resolution vom Jahr 1649. minus fideliter allegirt / indeme die bey dem cit. §. Wan die Nothdurfft / ic. Nachdem von Landt Ständen in erwehntem ihrem anmaßlichen appellations- Libello sub N. 28. exhibirtem Exemplari enthaltene Landts Fürstliche Bedingnuß : Das nemblichen Ihro Fürstl. Durchleucht sich dergleichen Recusation nicht versehenen / ic. Item §. ferner wollen / ic. Hin gegen aber auch die Landt Stände / wie es getreuen und gehorsamben Landt Ständen gebühret / sich Ihrer Fürstl. Durchleucht jederzeit unterthänigst und gehorsamblich bezeigen solten und wolten / ic.

Bestiffentlich aufgelassen worden seynd ; Und ist übrigens gnug / das mehrmahlen erinnert und remonstrirter Massen sothane Resolution , wie auch die vorgeschützte so genannte Conditiones und was dergleichen mehr bis ad Annam 1672. vorgangen seyn mag / folgendts das Objectum Materiale der zu gemeltem Jahr 1672. verglichener Streit- Sachen gewesen seye / wie solches obangezogenes Cæsareum Rescriptum communicatorium vom Jahr 1671. untrieglich bewehet / folgsamb ergibt sich aller gesunder Vernunft nach von selbst / das darauff nicht / sonderen auff den Haupt und Declarations - Recels als das Novissimum pactum transigens & dirimens bestanden werden solle und müsse ; Allermassen Ihro Churfürstl. Durchleucht hier unter und wieder all das jenige was beffalls unbegründet hat regeriret werden wollen / dero ehevortiger gnädigster Resolutiones , und darin enthaltene erheblts

✿ ( 87 ) ✿  
 die Obigen Remonstraciones anber  
 i vorge was Landt Stände mit  
 erwidern / verhöret und confirm  
 schloß die unerrthänigst vererbt  
 und unerr- Schuldigkeiten diente  
 die verordnen und zu dero gerecht  
 nicht zuweilen lebend / das die hoch  
 Brinde / und deren Deputirte Stän  
 dener Weg Ihrer Kaiserl. Maj  
 dem wort.

Und überste überiens all das  
 Resolution dieses unabhän übergeben  
 / nicht nur der offenkündig Noe  
 dem gegen ihren selbst enocem er  
 ist zu bestalle in puncto provisiona  
 deren gütliche Ponderung gang u  
 und declinirt wird ;

Als thuen Ihre Churfürstl.  
 nachsichende Bestallungen / und  
 e mülischen und gefährlichen Unru  
 unter höchstschädlichen Unruhen  
 mit aller Welt und der gesunder  
 der wehrens aufgehender Köthen  
 stehenden ins gesambt und beio  
 (mag) auf die reservirt Commu  
 steter Status und so weber besteben  
 e Erben einiger auß Mittel der  
 anderweherten Persichaffen mit  
 mülischen zu vermündlicher Hun  
 kanden Landt- Besen höchst-  
 en und Bewegungen erwecket /

(L. 5.)

RELATIO DEPU  
 Vom 7ten

Veneris den

Ihro Chur  
 die Resolution  
 Landt Ständen De  
 ten sich jedoch  
 thren unrichtiger  
 (enthalten) als das in den 20



erhebliche Begehren Remonstraciones anhero wiederholen / und gleichwie dabey all das jenige was Landts Stände mit einigem Fugh Rechtens zu pretendiren vermögen / bestätigt und confirmiret ist / also thuen Ihre Churfürstl. Durchleucht die unterthänigst vertröstete Einwilligung zu Behueff der Doctal- und Banco-Schuldigkeiten hiemit nachmahlen verbindlichst acceptiren / nicht zweiffelndt und zu dero gerechtigster Gemüths Meinungen der beständigster Zuversicht lebendt / das die höchst-billigste Resolutiones, welche Landts Stände / und deren Deputirte Blindthim nicht anerkennen wollen der hellscheinender Glanz Ihrer Kayserl. Majest. glorreichster Justiz, Excessus Justificiren werde.

Und gleichwie übrighens all das jenige / was Deputirte fernerhin zu Beschöndung ihres jüngsthin übergebenen irtigen Status Patriæ einwenden wollen / nicht nur der offenkündiger Notorietät widerstreibet / sondern auch è Diametro gegen ihren selbst eygenen errichteten Classifications-Fuesz anlauffet / auch die deßfalls in puncto provisionalis rectificationis matriculæ gnädigst anerbottene güthliche Handlung ganz unbesuegt / und unverantwortlich refusirt und declinirt wird ;

Also thuen Ihre Churfürstl. Durchleucht hiemit gegen alle fernerhin erwachsende Weitläuffigkeiten / und darab absonderlichen bey gegenwertigen sehr mißlichen und gefährlichen Päufften dem geliebten Vatter Landt imminirender höchst-schädlichen Unruhen / und verderblichen Inconvenientien vor Gott / aller Welt und der gesambter posteritatz forlichst protestiren / und wegen der weithers auffgehender Kösten gegen alle an solchen Weitläuffigkeiten theilnehmenden ins gesambt und besonders quavis competentia außtrüchlich bedingen / auff die reservirte Communication des in puncto rectificationis vertrösteter Status umb so mehr bestehend / als leyder all zu bekandt ist / was von Seiten einiger auß Mittel der Landt Ständen deren Außländischen und anderwehrtten Herrschafften mit Pflichten zugethanen Advocaten und Consulenten zu vermeintlicher Hintertreibung dieses höchst-nöthigen und dem gesambten Landt Weesen höchst-erspriesslichen Geschäftes allbereits vor Unruhen und Bewegungen erwecket / und concitiret worden seind.

Dusseldorff den 4ten Aprilis 1724.

(L. S.)

Hallberg.

RELATIO DEPUTATORUM SEXTA  
Vom 7ten Aprilis 1724.

Litt. M.

Veneris den 7ten Aprilis 1724.

**A**uff Ihre Churfürstl. Durchleucht letztere gnädigste Resolution können Abwesende Gülich- und Bergischer Landts Ständen Deputirte von Ritterschafft und Haupt Stätsen/ohne sich jedoch in fernere Handlung einzulassen / in der bey ihnen unsterblicher Ergebenheit ein mehrers unterthänigst nicht Antworten / als das sie den Allmächtigen Gott Kenneren aller Dergen zum Zeugen

Zeuken nehmen / und es Ihro Kayserl. und Catholischer Majest. allgerichter  
 fester Erkantnuß mit allergehorsambstem Gemüth überlassen / ob nicht bey  
 dieser nun so lang gewehrter / und leyder Unfruchtbarlich zu Ende abgelos-  
 fener deputation mit devotist getrewist / und aufrichtigsten Herzen von ih-  
 nen die heegende Vereintigungs-Begierde bezeuget / und dasjenige beygetra-  
 gen seye / wodurch sie vermeint gehabt / eine beständige gute Verständnuß  
 zwischen dem Durchleuchtigsten Haupt- und trew-gehorsambsten Gliedern  
 zu stiften.

Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. hatten auff Ihrer Ehro-  
 fürstl. Durchleucht gnädigstes Besinnen sothane deputation allergnädigst an-  
 geordnet / und dabey Ihro Ehurfürstl. Durchleucht zur gnädigster Beego-  
 raumung aller zur Klag- / Führung Anlaß gegebener Beschwerden / und hin-  
 gegen Landt- / Stände zur Entgegengung dero gnädigsten Landts- / Fürsten  
 und Herren durch Veranlassung dieser Deputation allergnädigst anertio-  
 nert ;

Nun müssen ja vermög der Privilegien und alten Herkommen vor als-  
 lem die Beschwerden erledigt / und abgemacht seyn / ehe und bevorn Landts-  
 Stände (welche niemahlen zu denen Gedancken einiges Imperii über die  
 Landts- / Unterthanen gerathen seynd / sonderen sich denfalls allein das jenige  
 Recht / was sie von vorherigen Herren Grafen und Herzogen zu Gütlich /  
 Eleve und Berg / so hoch und theur erworben / und à Saeculis hergebracht /  
 und ihnen vermög ihrer Privilegien gebühret ; attribuiren) im Stand seyn  
 mögen / Ihrer Ehurfürstl. Durchleucht mit ein oder ander freywilliger Bey-  
 steur entgegen zu geben / massen so lang / als die Gravamina continuien / und  
 Landts- / Stände in ihre althergebrachte Gerechtsamben / worunter bekändlich  
 die Einwilligungs- / Freyheit eine der Größesten ist / nicht herstelllet seynd /  
 Landts- / Stände ja nicht wüsten / was sie bewegen könte / bey nächstkünftigen  
 Landts- / Tag in Deliberation zu ziehen / ob / wie und für wie viel sie ultra obli-  
 gationem Ihrer Ehurfürstl. Durchleucht zu Tödtung deren / Stände nicht  
 angehender / sonderen ihro zu Last obliegenden Banco- / Schulden / und der  
 Berwittibter Frau Ehurfürstinn Dotal- / Gelder freywillig assistiren / und bey-  
 springen wollen.

Zu solchem Endt haben Deputirte bey vorgewesener langwieriger de-  
 putation dero von vorherigen Herren Grafen und Herzogen zu Gütlich und  
 Berg theur erworbenen / und von Ihrer Ehurfürstl. Durchleucht Herren  
 Groß- / Batteren Hochfürstl. Durchleucht vermög Vergleichs de Anno 1649-  
 und höchst-deroselben Herren Batteren Ehurfürstl. Durchleucht lauth beyden  
 dero Reverfalien de 3. Novembris selbigen Jahrs / und 25. Martii 1652.  
 so wohl / als denen Conditionen de 20. Julij 1668. bestätigte Rechten /  
 Freyheiten / und Privilegien unterthänigst vorgeleget / umb Ihro Ehurfürstl.  
 Durchleucht weniger nicht / dan auch Ihro Kayserl. Majest. und der ganzer  
 unpartheylicher Welt erkennen zu geben / daß nichts sine lege, ratione, fun-  
 damento, usu, modo & forma praescripta, sonderen allem dasjenige / was  
 Ständen von Gott / und Rechtswegen gebühret / unterthänigst verlangt/  
 gesucht und gebetten werde ;

Den von Ihrer Ehurfürstl. Durchleucht per pacto novissimo angezo-  
 genen Haupt- und Declarations-Recels haben deputati, so viel derselb denen  
 Privilegiis zuwieder aufgedeutet werden will / Contradiciret / und müssen sich  
 auch desfalls nachmahlen auff die bey Ihro Kayserlich. Majest. höchst- / preis-  
 lichsten Reichs- / Hoff- / Rath gepflogenen Handlungen unterthänigst beziehen /  
 wan auch sothaner Haupt-Recels mit unpartheylichen Augen einsehen wird /  
 daß

... die von vorherigen  
 ... und der Beschleuß  
 ... eben einige Rechten  
 ... sein pecho, sed non concessit  
 ... nicht vorzuziehen / wie in  
 ... werden können / daß die  
 ... zu Be-  
 ... dero unter  
 ... dero unter  
 ... dero unter  
 ... dero unter  
 ... dero unter

... die von vorherigen  
 ... und der Beschleuß  
 ... eben einige Rechten  
 ... sein pecho, sed non concessit  
 ... nicht vorzuziehen / wie in  
 ... werden können / daß die  
 ... zu Be-  
 ... dero unter  
 ... dero unter  
 ... dero unter  
 ... dero unter  
 ... dero unter

... die von vorherigen  
 ... und der Beschleuß  
 ... eben einige Rechten  
 ... sein pecho, sed non concessit  
 ... nicht vorzuziehen / wie in  
 ... werden können / daß die  
 ... zu Be-  
 ... dero unter  
 ... dero unter  
 ... dero unter  
 ... dero unter  
 ... dero unter

... die von vorherigen  
 ... und der Beschleuß  
 ... eben einige Rechten  
 ... sein pecho, sed non concessit  
 ... nicht vorzuziehen / wie in  
 ... werden können / daß die  
 ... zu Be-  
 ... dero unter  
 ... dero unter  
 ... dero unter  
 ... dero unter  
 ... dero unter

Das darın die von vorherigen Herren Grafen und Herzogen erhaltene Privilegia, und der Vergleich vom Jahr 1649. so gar in parag. particulari: **Ertlich** ic. ohne einige Restriction und Timitation bestättiget werden / so könnenposito, sed non concessio valore sothanen Recessus Deputati unterthänigst nicht begreifen / wie in Ihrer Churfürstl. Durchleucht Resolutionibus gesagt werden könne / daß die Gravamina sothanem Recess gemäß erlediget seyen/vielweniger wie zu Behaupten seye/ daß Landt: Stände bey demientgen/ was dieselbe dero unterthänigst vorgelegten Privilegien zufolg mit Kueg Rechts gehorsambst gebetten haben/ gehandthabet werden / insonderheiten dabe alle unterthänigst eingeklagte Beschwerden amnoch beständig anhalten.

Deputati wissen sich sonsten anderster nicht zu erinnern / als daß Landt: Stände sich jederzeit sonderbahr haben angelegen seyn lassen / Ihre Churfürstl. Durchleucht hohe Churfürstl. Gnaden beyzubehalten / wie dan darab die in Zeit Ihrer Churfürstl. Durchleucht hoher Regierung auch wehrenden Rechts: Streits auff denen abgehaltenen Landt: Tagen unterthänigst gethane Einwilligungen ein klahres / und untriegaliches Zeugnuß beylegen/ wie sie dero ihrem gnädigsten Landts: Fürsten und Herren Unsterblich zutragende unterthänigste wahre Treu und Devotion im Werck selbst Comprobiret haben. / dan obwohl nach deutschem Inhalt deren Privilegien einem zeitlichen Landts: Fürsten obliegt auß denen Schatz: und respective Accinsen Gelder Defecisionem patriæ zu besorgen / so haben jedoch Landt: Stände Restantibus protocollis solche Summen freywillig unterthänigst eingewilliget / womit gar die vorgestellte Militz Exigens / und die Banco- Schulden / und Dotal-Gelder / wozu sich Landt: Stände bis dahin nicht schuldig bekennen / öftters angewiesener Massen hätten bestritten werden können.

Und dabe nun also Deputati zu Erreichung der dem publico so hoch angelegener Gütlichkeit zwischen Ihre Churfürstl. Durchleucht / und denen Landt: Ständen ein mehrers / als sie würcklich gethan haben / zu contribuiren nicht wissen / so müssen dieselbe nachdem nunmehr auch vom Corpore obhabende / und Ihre Churfürstl. Durchleucht committirten Geheimen Räthen communicirte Vollmacht ihre Endtschafft erreicht hat / sich kurz umb auß dero vor und nach übergebene Auffsch auß unterthänigst beziehen / und all vorgewesener Deputations- Handlungen die Erstattung dem corpori schuldiger umständlicher Relation bey zukünftiger verhoeffentlich bald erfolgender desselben Versammlung sich vorbehalten / nicht zweiffelende/ es werden Ihre Kayserl. und Catholische Majest. selbstn dero Weltberühmter Unparttheyischer Gerechtigkeit nach deren Deputirten bey diesem hochwichtigen Werck geführte getreue / und aufrichtige Conduite allergnädigst ahnertennen / und approbiren.

Inzwischen aber bitten Deputati unterthänigst / daß beeden Büttch: und Bergischen Pfennings: Meistern in der Deputirten gebührender / und denen Pfennings: Meistern zufolg denen Landt: Ständen geleisteter Aydt und Pflichten obliegender Abführung deren Diäten- Gelder / wesfalls die Assignationes frühezeitig gnug ihnen zugestellt worden/ nicht behindert/ sondern zu Verhütung ferner auffgehender Unkosten dazu ehebaldigst angehalten werden mögen / umbdemehr / dabe Landt: Stände bey lezt abgehaltenem Landt: Tag die nöthige Mittelen zu Behueff der deputation unterthänigst eingewilliget haben.

RESOLUTIO SERENISSIMI ELECTORIS SEXTA

A D

Relationem Deputatorum Sextam.

Vom 8ten Aprilis 1724.

Litt. N.

**G**leichwie der von Anwesenden Gülüch- und Bergischen Landt- Ständen Deputirten gesteren fernerhin eingelangter unterthänigster Vortrag in blosser Wiederholung ihrer vorheriger unbegründeter Anmassungen / und Vorstellungen besiehet / also thuen Ihre Churfürstl. Durchleucht an statt desselben weittläuffiger Beantwortung sich kurz umb auff dero darüber nach und nach ertheilte höchst-gebilligte und rechtlichste Erlehrungen / und gnädigste Resolutiones abbeziehen ; Und dahe der bis dahin gepflogener Vereinnigungshandel darauff einhig und allein bestanden hat / und annoch würcklich beruhet / daß anwesende Deputirte sich zu dem von ihnen so oftmahlen mit Leib und Seel beschwornen Haupt- und Declarations- recess bekennen / und denselben pro objecto regulativo untergebenen Negotii annehmen ; Als seyend höchst- gedachte Ihre Churfürstlich. Durchleucht darüber derselben positiven Erlehrung gnädigst gewertig.

Dusseldorf den 8ten Aprilis 1724.

( L. S. )

Hallberg.

RELATIO DEPUTATORUM SEPTIMA

Vom 10ten Aprilis 1724.

Litt. O.

Lunæ 10ten Aprilis 1724.

**G**leichwie Gülüch- und Bergischen Landt- Ständen deputirte von Ritterschafft und Haupt- Stätten bey vorgewesener Deputation zu Ihrer Churfürstlich. Durchleucht angebohrner Welsdt berühmter Clemenz und Aequanimität dero fest zu verlästiges unterthänigstes Vertrauen gesetzt gehabt / es würden höchst- dieselbe deren Landt- Ständen obhabende / und mit guten Documentis angewiesene Gerechtsamben in gnädigste Consideration gezogen / und darauff durch Abmachung deren eingeklagter Haupt- Beschwerden dero gnädigste Intention wie sie Landt- Stände bey dero hergebrachten Privilegien gnädigst Handt- haben wollen / zu erkennen gegeben haben.

Also seyend auch deputirte durch die Continuation aller vorgebrachter Beschwerden dahe deren kein einhitziges abgemacht sonderen von seithen Ihrer Churfürstl. Durchleucht deßfalls der Haupt- und Declarations- recess beständig vorgerücket wird / höchst- genöthiget worden / in gefolg ihrer vom Corpore obhauder Instruction sothanen recessus , vor so viel dieselbe denen Privilegiis zuwieder außgedeutet werden wollen / mit unterthänigstem Respect

zu

... und sich der  
... Ständen nicht  
... und von verjagen  
... in offi anwesende  
... Anno 1668. bestritte  
... also alle frucht jech über  
  
... zu verhoffen  
... Landt- Stände  
... Erblichkeit  
... näher Bedenken  
... Erlehrungen  
... abgelehnt  
... Landt- Stände  
... Verhältnisse  
  
... Jüngsten Dilem  
... durch die amoch nicht  
... und von Land  
... Jährer Jährer Gelder  
... in unterthänigst / daß be  
... welche gar zu Vertheilung  
... das seyend einem sehr für  
... gar solle Deputirte und sich  
... unterthänigst Consideration  
... von so verweisen. Ich verhoffe  
... Mandat zu fernere Spand  
... tragen werden.  
  
RESOLUTIO SER  
  
Vom  
  
... Gleichwie An  
... Ständen  
... unterthänigst  
... und zu ver  
... unterthänigst  
... sichen wechre recess  
... Resolutions wechre  
... nicht so wechre  
... und wechre  
... sollen. Ich verhoffe  
... nicht allezeit / und  
... geben werden.

zu contradiciren / und sich desfalls auff die beyim höchst-preislichstem Kayserlich. Reichs. Hoffrathen gepflogene Handlungen zu beziehen / massen sonst denen Landt. Ständen nichts mehr als die bloße Bewahrung ihrer obhabender / und von vorigen Herren Grafen und Herzogen zu Göllich und Berg erworbenen ja oft angezogenen Vergleich vom Jahr 1649. und Conditionibus de Anno 1668. bestätigter Privilegien, Rechten und Berechtigkeiten absque ullo fructu jedoch übrig bleiben würden.

Sie verhoffen jedannoch / daß Ihre Churfürstl. Durchleucht vor zukünftiger der Landt. Ständen Versammlung die von ihnen Deputatis mit schuldigster Ehrerbietung öfters wiederholte unterthänigste Vorstellungen gnädigst näher Beherzigen / und darauff Stände mit solchen deutlichen gnädigsten Erlehrungen erfreuet werden/damit das bis dahin zwar leyder unfruchtbarlich abgelauffenes / dem Vatter. Landt aber höchst-erspriechliches Vergleichungs. Geschäft zur Würcklichkeit gebracht werden / und mit dero gnädigstem Landts. Fürsten / und Herren Landt. Stände in unzertrenlicher guter Verständnuß leben mögen.

Inzwischen Doliren Deputati unterthänigst daß dero Auffenthalt hies selbst durch die annoch nicht erfolgende Ausführung deren ihnen gebührender gewöhnlicher und von Landt. Ständen und bey letzterem Landt. Tag eingewilligter Zehrungs. Gelder wieder ihren Willen verlängert werde / sie verhoffen unterthänigst / daß beyde Göllich. und Bergische Pfennings. Meistere / welche gar zu Verschließung vermög ihrer beschwohrner Conditionen schuldig seynd einem jeden seine Gebührent ehebaldigst entrichten werden / wieder falls Deputirte umb sich ausser aller Verantwortung zustellen / hiemit unterthänigst Contestiren müssen / daß sie an denen dem armen Contribuenten zu fernem Vast lauffenden Unkosten ihres Orths / dabe Elapso termino Mandati zu fernerer Handlung nicht bevollmächtigt seynd / keine Schuld tragen wollen.

RESOLUTIO SERENISSIMI ELECTORIS SEPTIMA  
A D

Relationem Septimam.

Vom iten Aprilis 1724.

Litt. P.

**S**o wie Anwesende der Göllich. und Bergischer Landt. Ständen Deputirte in ihrer fernermeyther unterm 10ten dieses erstatteter unterthänigster Relation auff ihr ahnmaßliches unternehmen dem Haupt. und Declarations. recess zu infringiren/und zu vernichtigen / fort sonst gewöhnliches / jedoch wieder die Notorietät vorheriger Handlungen anlauffendes ablehnen ohnabwendig und unbeweglich bestehen ; Also thuen Ihre Churfürstl. Durchleucht demselben dero ehevorige gnädigste Resolutiones, und dabey versuegte erhebliche Remonstraciones wiedersehen / und unter ausdrücklicher reservation der wieder so verkehrter Handel feyerlichst beschebener Bedingnussen kürzlich gnädigst/und wohlneinentlich erinnern / daß in so fern anwesende Deputirte verurtheilen sollen/ daß Ihrer Churfürstl. Durchleucht ertheilte gnädigste Resolutiones nicht adæquat, und hinlänglich wären / ihrer der Deputirten Obliegenheit erforderen wollen / solches umständlich / und in grundt Rechtens

A a

anzu

anzuweisen/ mithin allbereits gnädigst abherrinnerter Massen nähere Veret-  
nigungs-Conditiones gehorsambst vorzuschlagen ; Nicht aber vermittels so  
beharzlichen blossen Ablehnen / und unbeweglichen Gemüths-Beständigkeit  
ein so heylsames Negotium gegen und wieder Ihrer Römisch. Kayserl. Ma-  
jest. allergnädigste Intention , und zum höchsten Schaden und Nachtheil des  
gemeinen Landt- Wohlweehens Fruchtlos zu zerschlagen / und abzubrechen ;  
Allermassen mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht sich darwie-  
der nach/als vor all diensambste Andungs-Mittelen feyrlichst bedingen / und  
unter solchem außdrücklichen Beding die Designirte Tag-Geldere für diese  
mahl haben bezahlen / mithin das des Endts nöthige bereits verfuegen  
lassen.

Dusseldorff den 11ten Aprilis 1724.

( L. S. )

Hallberg.

RELATIO DEPUTATORUM OCTAVA

Dom 12ten Aprilis 1724.

Litt. Q.

Mercurii den 12ten Aprilis 1724.

**G**leich wie bey vorgewesener Deputation Gülich-  
und Bergischer Landt- Ständen Deputirte von Ritterschafft  
und Haupt-Stätten in denen von ihnen vor und nach unterthä-  
ntast übergebenen Auffsätzen Umbständtlich / und mit guten  
Rechts-Gründen angezeigt haben / warumb die von Ihrer  
Churfürstlich. Durchleucht darauß gnädigst ertheilte Resoluciones nicht adä-  
quat und zulänglich gewesen / dabe nicht einmahl angewiesen werden kan /  
dass die öftters unterthänigst eingeklagte Gravamina denen vorgelegten Pri-  
vilegiis (welchen zuwieder Ihre Churfürstlich. Durchleucht den Haupt- und  
declarations - Recess außzudeuten verhoffentlich nicht gemeint seyn werden)  
gemäß erlediget / und dadurch der Weeg zur Beförderung der dem Publico  
so hoch angelegener Gültlichkeit gedöffnet seye.

Also kan auch Ihnen deputatis der fruchtloser Verlauf der nunmehr  
cessante eorum Mandato geendigter deputation nicht beygemessen / vielweni-  
ger von ihnen gesagt werden / dass sie das heylsames Vergleichungs- Negoti-  
um zerschlagen/und abbrechen wollen / dabe sie Ihre Kayserl. Majest. aller-  
gerechtester Erkennnuß mit ganz ergebenestem Gemüth überlassen / ob nicht  
von ihnen das ienige fortwilligst beygetragen seye / wodurch Ihre Kayserl.  
Majest. allerhöchste Intention in Herstellung des gnädigst. / und Respectivè  
unterthänigsten Vertrauens zwischen dem Durchleuchtigsten Haupt / und  
treugehorsambsten Gliedern würcklich hätte erreicht werden können.

Es sehen auch zu Ihre Churfürstlich. Durchleucht angebohrner hoher  
Æquanimitæt deputirte dero unterthänigst festes Vertrauen / dieselbe wer-  
den durch gnädigst nähere Beherzigung deren von deputatis unterthänigst  
gethaner trifftigen Vorstellungen ihre bey diesem Werck bezeigte Auffrich-  
tigkeit gnädigst selbst anerkennen / und ihnen deputatis deren längerer Auf-  
enthalt wegen abgeloffenen Ihrer ertheilter Vollmacht præscribirten Termi-  
ni überflüssig ist / desfalls in Ungnaden nichts beyemessen / sondern bey  
zukünftigen Landt-Tag solche gnädigste Erlehrung ertheilen / wodurch  
zwischen

Ihre Churfürstl. D.  
 Mandatung vertheilt / und  
 RESOLUTIO SERE  
 Relatione  
 Dom

Nachdem b  
 Zeitlangst  
 betreten / d  
 wiere beyer  
 der alt nur  
 era unterthänigst ab  
 malen bestimmet  
 geyen und d  
 Jamachen an  
 mander Durchleucht  
 gantz in ihrem  
 rechtlich eines  
 Ihre Römisch. Kayserl. D.  
 von Ihre Churfürstlich. D.  
 zehren / besond dabe be  
 würcklich erinner  
 wachen habenden  
 ben / zu und welcher  
 der Gültlich nach  
 milt Kayserl. Fürst. D.  
 räumung der  
 Ihre Churfürstl. Durchleucht  
 rechtlich gegen sie  
 mit so mitem  
 Händen als dero  
 ihnen Ver  
 wüthig gemeint  
 ten Termini Mandat  
 nicht verführt w  
 (L.S.)

zwischen Ihro Churfürstl. Durchleucht / und denen Landt- Ständen die gute  
Verständnuß herstellt / und gleichfalls ver- Ewiget werden möge / zc.

RESOLUTIO SERENISSIMI ELECTORIS OCTAVA

A D

Relationem Deputatorum Octavam

Vom 13ten Aprilis 1724.

Litt. R.

**W**Adem bekandt und es die in überflüssiger  
 Weitläuffigkeit dermahlen gepflogene Handlungen offenkundig  
 bewehren / daß von Seiten abwesender Deputirten nicht nur  
 wieder besser wissen und gewissen / ja gar ihre Instruction selbst  
 der als eine geheiligte lex pragmatica Patriæ nun über 50. Jah-  
 ren unverbrüchlich observirt / und von gesambten Landt- Ständen mehr-  
 mahlen beschwohrner Haupt- und Declarations- recels ganz unbefueat ange-  
 griffen und gleichsamb zu zernichten unternommen / sondern auch solche  
 Zumuthungen angemasset worden seyen / worab die bißherige Welt die  
 mindeste Würcklichkeit nicht gesehen / als er gibt sich von selbst / daß de-  
 putirte in ihrem Auffsat vom 12ten dieses sich ganz Vergeß und Wieder-  
 rechtlich eines aufrichtigen und devoten Beytrags zu Befürderung der von  
 Ihro Römisch. Kayserl. Majest. so hoch und allergnädigst angerathener auch  
 von Ihro Churfürstlich. Durchleucht so sehnlich verlangter Vereinigung be-  
 rühmen / bevorab dabe höchst- dieselbe deputirte gnädigst / und Wohlmeis-  
 nentlich erinnert haben / auff aller noch etwan wieder all besseres Ver-  
 muthen habenden Beschwehrungs- Fall Specifique Conditiones zu überge-  
 ben / wie und welcher Gestalt sie vermeinten / daß das noch etwan übrige  
 der Billigkeit nach Gütlich hinzulegen seyn möchte / ohne daß sie eine so  
 mildt Landts- Fürst- Väterliche Erklehrung / und Wohlmeinentliche Er-  
 rinerung der mindesten Befolgung gewürdiget hätten / höchst- gedachte  
 Ihro Churfürstl. Durchleucht wiederholten / dahero hiemit gnädigst und  
 ernstlich gegen sie sambt und sonders ihre vorherige Andungs- Bedingnussen  
 mit so mehrerem Bestandt / als weniger höchst- dieselbe sich von ihren Landts-  
 Ständen als dero Vasallen und Unterthanen keinen Handlung- Termin  
 können Vorschreiben lassen / verfolglichen wan sie Deputirte sonst nur  
 Aufrichtis gemeint wären / was Gutes zu stifften der pretextus erlosche-  
 nen Termini Mandati zum Abbruch so heylsahmen Geschäfts ganz unges-  
 reumbt angeführet wird.

Dusseldorff den 13ten Aprilis 1724.

(L. S.)

Hallberg.

Na 2

RELA-

RELATIO DEPUTATORUM NONA

Zum Vergleich Vom 13ten Aprilis

1724.

Litt. S.

Jovis den 13ten Aprilis 1724.

**W**ie Ihre Churfürstl. Durchleucht befan-  
dt / es sonsten auch die gemeine Rechten klahr belehren / daß Depu-  
tirte / als Bevollmächtigte die Schrancken ihrer vom Corpore ges-  
sampter Landt- Ständen erhaltener Instruction zu überschreiten nicht vermö-  
gen / also kan auch von Deputatis mit Fleg- Rechts nicht gesagt werden /  
daß dieselbe ihrer Seiths das mit Freuden angefangenes / und mit devoti-  
stem Gemüth processirtes Negotium der dem Publico so hoch angelegener /  
und so sehalich verlangender Vereinigung zwischen Ihrer Churfürstl. Durch-  
leucht / und denen Landt- Ständen abzubrechen sich unterstehen / dabe der Ter-  
minus zu fernerer Handlung nicht allein vermög der bey letzterem Landts-  
Tag übergebener relationis ultimæ , sonderen gar / wan auch von dem Tag  
der angefangener Deputation die fünf Monathliche Frist gerechnet werden  
wolte / völlig verstrichen / und also Deputati ichtwas ferner zu Handlen  
nicht mehr im Standt seynd / sonderen allenfalls das Corpus ihrer Com-  
mittenten gesambter Büllich- und Bergischer Landt- Ständen zu solchem Endt  
beschrieben werden müste / deputirte wissen auch ihres unterthänigsten Orths  
nichts / was sie allenfalls auch sie zu fernerer Handlung vom Corpore au-  
thorisiert wären / dabe ferners thun / und Handlen könten / als was sie  
Würclich mit auffrichtigst- und getrewisten Herben bey vorgewesener Depu-  
tation Werckthätig bezeuget / und gethan haben.

Es giebt ja die gesunde Vernunft selbst / daß / so lang die öftters  
eingeklagte Beschwerden beständig continuiert werden / und derenselben kein  
einziges erlediget worden / der Weeg zu der von Ihrer Kayserl. Majest. als  
lergnädigst intendirender Güthlichkeit versperrt bleibe / und also Deputatis  
nicht der fruchtloser Verlauff der zum Endt geloffener deputation , sonderen  
der Anhaltung deren Beschwerden bezumessen seye / umbdemehr / dabe de-  
putati angewiesen haben / daß sothane Gravamina denen Privilegiis , auch so  
gar dem von Ihrer Churfürstlich. Durchleucht angezogenen Haupt- und De-  
clarations- Recces gemäß (welchen Deputati , vor so viel derselb denen Pri-  
vilegiis zuwieder aufgedeutet werden will / auß denen bey denen Wieneri-  
schen Handlungen exprimierten Fundamentis contradiciret haben) nicht ab-  
gemachet seyen.

Deputati müssen also unterthänigst doliren / daß ihnen ganz unver-  
schuldeter die Abrechnung der deputationis- Handlung mit solchen harten /  
und unverdienten Expressionibus vorgeworffen werde / dabe sie vor Gott/  
und bey Ihrer Kayserl. Majest. dero bey vorgewesenen Handlungen geführ-  
te auffrichtige Conduite zu Rechtfertigen sich getrawen / und bitten sie des-  
falls in tiefster Unterthänigkeit / gestalten ihnen / dabe ihre zur Handlung  
gehabte

solche Vollmacht beühme  
denenfalls das Corpus  
zu Pumpen-Saiten zu beu-  
RESOLUTIO SERE

Relatione  
Vom

Ihre Churfürstl.  
an was Anrede  
Deputati an die  
höchste-Majestät  
liches Ablehen  
mit so unterthäniger Gemü-  
thfert. andächt. Relationes  
glantzten Anrede ertrage

Wider die von verrech-  
ten Vereinigung- Handlung  
hinauß abgebrochen mit hin-  
den Ständen gesetzlicher

Wo lassen höchstgedac-  
herten und ablehen / auß  
Widerdohin duntwider ihre  
Bedingungen / und werden  
den cum Corpore sich zu  
gehn.

(L. S.)





gehabte Vollmacht völlens erloschen ist/ in Ungnad nichts bezumessen/ son-  
deren allenfalls das Corpus gesambter Landt & Ständen von Ritterschafft  
und Haupt-Stätten zu beschreiben.

RESOLUTIO SERENISSIMI ELECTORIS NONA

A D

Relationem Deputatorum Nonam

Vom 14ten Aprilis 1724.

Litt. T.

**D**ero Churfürstl. Durchleucht ist auß dem jeni-  
gen was Anwesende der Bültch- und Bergischer Landt & Ständen  
Deputirte an höchst-dieselbe gekleren unterthänigst gelangen lassen  
höchst-Mißfälligst zu vernehmen vorkommen/ daß sie ihr anmaß-  
liches Ablehnen / und sonst angerühmbtes Auffführen immerfort  
mit so unbeweglicher Gemüths-Beständigkeit behaupten / und die Landts-  
Fürstl. gnädigste Resoluciones und Sincerationes solcher Gestalt zu verun-  
glimpffen keinen Entschilt tragen.

Gleichwie nun erwehnte Deputirte dabey die bis dahin vorgetwesene  
Vereinigungs- & Handlungen / allerhehlichstesten Vorstellens ungeachtet für  
diesmahl abgebrochen mithin bey Beschreibung des gesambten Corporis der  
Landt- & Ständen gedenlicher continuirt wissen wollen.

Also lassen höchstgedachte Jhro Churfürstl. Durchleucht all wiederiges  
berühren und ablehnen / auff seinen kundtbahren Untwehrt dahin gestellt seyn ;  
Wiederhohlen dawieder ihre vorherige gnädigste Resoluciones und feyerlichste  
Bedingnussen / und werden wegen der angetragener Handlung: Continua-  
tion cum Corpore sich zu seiner Zeit gnädigst zu erklehren unerman-  
gelen.

Dusseldorff den 14ten Aprilis 1724.

( L. S. )

Hallberg.



B b

A n



nen die Aufschreibung deren erforderlicher Geldt. Mittelen zu Aufübung des gegen Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz als Herzogen zu Gütlich / und Berg ihren gnädigsten Landts. Fürsten und Herren bey dero allerhöchsten Tribunal besangenen / ihnen wieder ihren Willen abgedrängten und bloßhin zu Aufrechthaltung ihrer von vorherigen Grafen und Herzogen zu Gütlich / und Berg theur erworbenen Privilegien, Recht. und Gerechtigkeiten / mit hin zum besten der armen Contribuenten abziehenden Rechts. Streits aller gnädigst gebilliget werden möchte / sohanes Gesuch in der Zubericht / daß die Güte auff ein oder andere Weis würde erhalten werden können / aller gnädigst aufzustellen.

Nun haben zwarn gesambte Gütlich. und Bergische Landt. Stände von Ritterschafft und Haupt. Stätten auff das unterm 12ten Martii 1723. heraus kommenes Reichs. Hoffraths Conclusum worin denenselben die An gehung einer Deputation zur Gütlichkeit als des erspriesslichst. und vorträg lichsten Abhelfungs. Mittel allergnädigst aufgegeben wird / zu allerunter thänigster Bezeugung / wie Ew. Kayserl. und Königl. Majest. allermindest er Fingerzeit jederzeit die Richtschnur ihres Handels seye / dero allerunter thänigsten Orths nicht ermangelt einige Deputirte ihres Mittels anzusehen / welche mit Ihrer Churfürstlich. Durchleucht Committirten Rätthen versam men treten / die Ursachen deren entstandener Misselen mit unterthänigstem Respect vorstellen und dahin cooperiren helfen sollen / daß dieselbe in Güt lichen Weegen abgethan / das gnädigst und Respective unterthänigstes ver nehmen zwischen Haupt. und Gliederen hersteller / und also Ew. Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigste hohe Intention erreicht werden möge.

Wie Unglückselig aber die Deputirte bey der darauß abgehaltenen und in den sechsten Monath hinein continuirter Deputation gewesen / dahe dieselbe dasjenige was zur endlicher Hinlegung deren bis heran obgeschweb ter Misselen hätte gedenken können / unterthänigst vorgestellt und gar über der Landen Schuldigkeit sich dergestalt / daß an glücklicher Endtschafft mit gesunder Vernunft nicht zu zweiffeln gewesen wäre / heraus gelassen haben / inzwischen aber keines von denen mit guten Beweis. Gründen belegten Haupt. Landts. Beschwerden gnädigst erlediget / vielweniger von Selthen Ihrer Churfürstl. Durchleucht einige Vorschläg geachen worden / wie die darauß entstandene Mißbelligkeiten völlig auß dem Weeg geraumet werden möchten / solches bescheinigen die der allerunterthänigster Anzeig unfrucht bahren Verlauffs der zur gütlicher Abstellung eingeklagter Gravaminum allergnädigst anbefohlener Deputation à Litt. A. usque T. inclusive benge sückte Abschriften sohaner Deputations. Handlungen.

Und weillen nun bey sogestalten Umständen dahe zur Gütlichkeit alle Hoffnung gleichsamb verlohren ist / Anwaldts Principalen zu Wiederer haltung dero uralten Herbringens und des jenigen / was ihnen von Gott und Rechts wegen gebühret / kein anderer / als der einmahl wiewohl / Wies der willen eingangener Weeg Rechtens übrig bleibet / welcher aber ohne Ge habung dazu erforderlicher baahrer Geldt. Mittelen / nicht affterfolget wer den kan.

So hoffen und bitten auch Ew. Kayserl. und Königl. Majest. An waldts Principalen allerunterthänigst / dieselbe allergnädigst geruben wollen nunmehr nach dem Exempel dero Alldurchleuchtigster Herren Vorfahren Ferdinandi II. Ferdinandi III. und Leopoldi I. Kayserl. Majestäten allergtor würdig

würdigster Gedächtnuß die Aufschreibung deren zu Prosequirung ihres Rechts  
 tens unendtbehrlicher Geldts Mittelen ohne ferneren Anstandt umb so mehr  
 allermiltigst zu billigen / als diese Sache deren Landts Ständen Privat einge-  
 ne Persohnen nicht / sonderen die Conservation und Wohlfarth deren Con-  
 tribuirender Landts Unterthanen und so vieler darunter leydender Wittiben  
 und Wäysen einhig und allein betrifft.

Darüber

Euer Käyserlich. und Königlich. Majest.

ERRATA SIC CORRIGE.

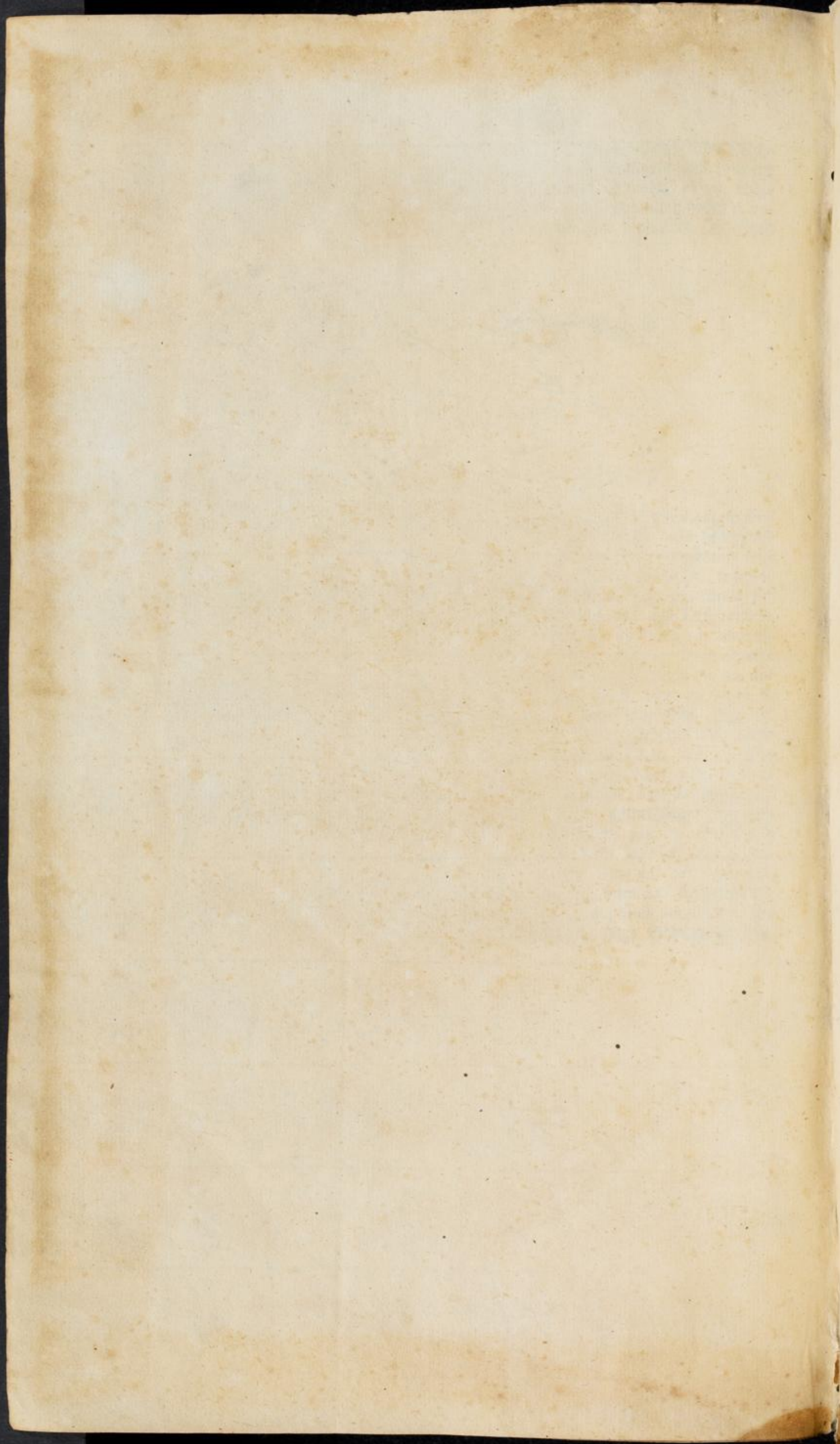
PAG. 3. linea 38. abgeschelten lege abgeschnitten pag. 3. linea 41. präsen-  
 tato lege sub präsentato. pag. 3. linea 50. beschllessentlich. lege beflissent-  
 lich. pag. 4. linea 32. Principis. lege principis. pag. 6. linea 3. Condition. lege  
 Conditionen. pag. 6. linea 19. seiné. lege Stinné. pag. 9. linea 45. wie der  
 lege wieder. pag. 13. linea 3. destinatas. lege destinatos. pag. 21. linea 27.  
 beruherten. lege berührten. pag. 23. linea 20. Disperation. lege Desperation.  
 pag. 23. linea 24. aufgangen. lege aufgangenen. pag. 24. linea 14. attendi-  
 ren. lege attentiren. pag. 26. linea 28. nach. lege noch. pag. 29. linea 6. vers  
 sehen. lege versehen. pag. 29. linea 10. vtele lege fieler. pag. 30. linea 40. ab-  
 gebendt. lege abgehen. pag. 33. linea 4. 1688. lege 1668. pag. 49. linea 8.  
 anversehen. lege anversichern. pag. 49. linea 22. ohne. lege ohne. pag. 51.  
 linea 2. abtwende. lege Abtwesende. pag. 52. linea 9. aufgehende. lege auff-  
 gehende. pag. 52. linea 14. Aufzüglichkeit lege Aufzüglichkeit. pag. 53. linea  
 40. also. lege als. pag. 54. linea 45. reichlicher. lege rechtlicher. pag. 61. linea  
 27. unten am. lege unterem. pag. 62. linea 41. fondiren. lege sondiren. pag.  
 63. linea 30. Stände. lege Stünde. pag. 64. linea 20. genmäßiges. lege geo-  
 mäßiges. pag. 66. linea ultima Fürstlich. lege Frenherm. pag. 72. linea ulti-  
 ma totum. lege per totum. pag. 73. linea 13. Umstandt. lege Unstandt. pag.  
 78. linea 29. supecediren. lege supersediren. pag. 88. linea 46. per lege pro.  
 pag. 89. linea 3. Timitation. lege limitation. pag. 89. linea 22. defecisionem  
 lege defensionem. pag. 89. linea 33. al. lege ab. pag. 90. linea penultima. ob-  
 hander. lege obhandener. pag. 91. linea 23. gebührent. lege Gebürnuß. pag.  
 94. linea 7. processirtes. lege poussirtes.

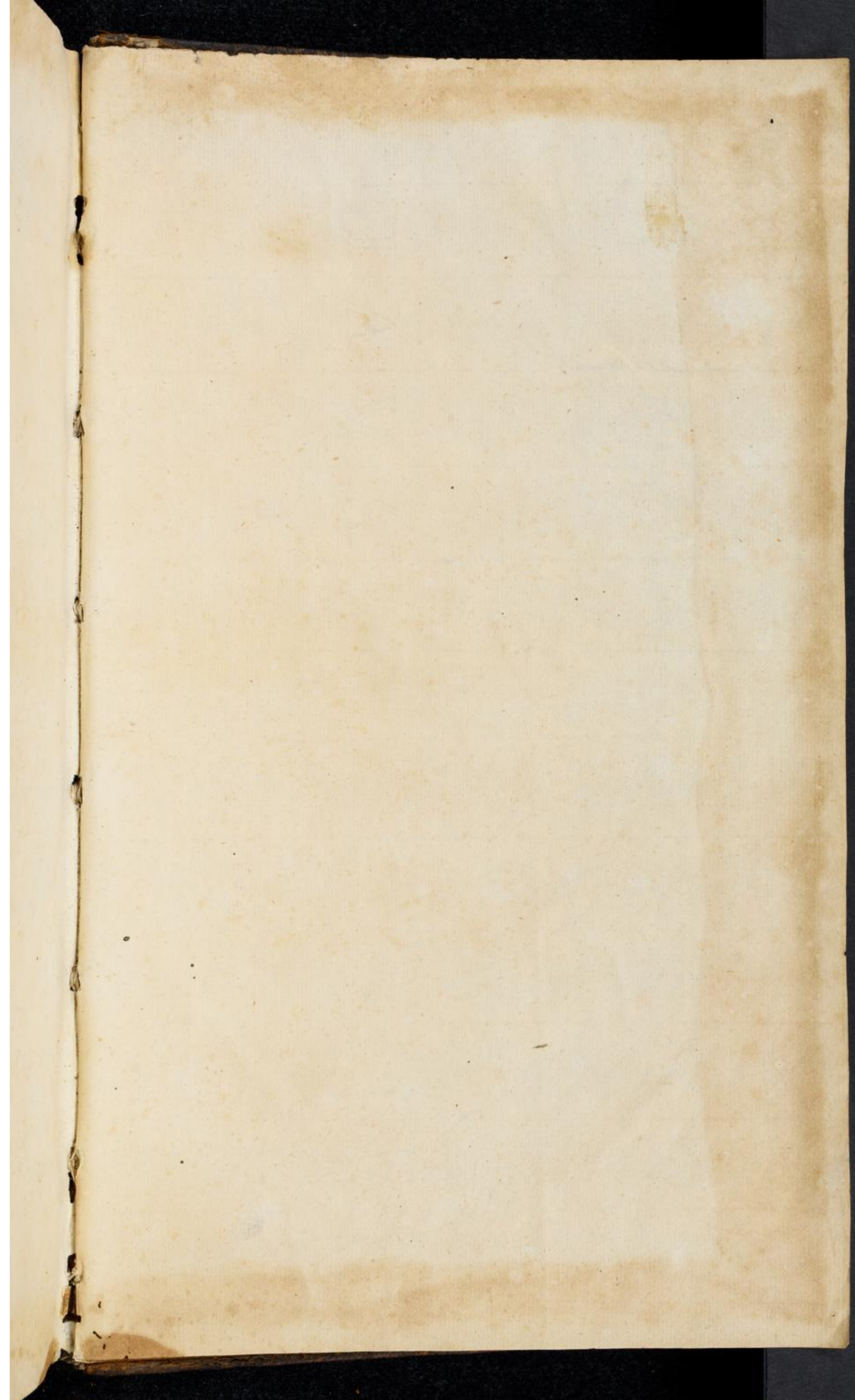
sequitur tres  
Antoni und so  
Sünden list  
Wollich dem  
ter. legend. Viten

Zeit.

G E.

3. linea 41. presen-  
ti. lege betiffent  
a. Condition. lege  
3. linea 45. tote der  
pag. 11. linea 27.  
m. lege Desperation.  
4. linea 14. attendi-  
2. 29. linea 6. ver  
pag. 29. linea 40. ab  
68. pag. 49. line 8.  
lege dicit. pag. 51.  
ausgehende. lege mis-  
sicht. pag. 51. linea  
ctitud. pag. 6. linea  
ca. lege sondatt. pag.  
genmigkeit. lege w  
pag. 71. linea 10.  
t. lege Unstande. pag.  
nca 46. per lege pro.  
linea 22. defecionem  
linea penultima. ob  
lege. Gebirg. pag.





26  
186/17  
20



